HANDBUCH DER URKUNDENLEHRE FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON

HARRY BRESSLAU(†)

IM AUFTRAGE DER STRASSBURGER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT
AUS DEM NACHLASS HERAUSGEGEBEN
VON

HANS-WALTER KLEWITZ

ZWEITER BAND

ZWEITE ABTEILUNG

ZWEITE AUFLAGE



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.
VORM. G. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG / GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.
BERLIN 1931 LEIPZIG

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10

Vorwort.

Mehr als ein halbes Menschenalter ist vergangen seit HARRY BRESSLAU im Vorwort zur ersten Hälfte des zweiten Bandes seiner Urkundenlehre die Hoffnung aussprach, nach der Wiederherstellung des Friedens den Druck der anderen Hälfte beginnen zu können. Mannigfach sind die Geschicke dieses Bandes gewesen. Nachdem sein Autor nach Kriegsende aus Straßburg ausgewiesen war, schien eine Weile sogar das Manuskript verloren. Als es dann wieder auftauchte, wünschte BRESSLAU nach seinem eigenen Wort nichts so sehr, als es zum Abschluß bringen zu können. Doch die Erfüllung dieses Wunsches ist ihm versagt geblieben. Nach seinem Tode (27. 10. 26) stellte sich im Einverständnis mit Herrn Geheimrat P. KEHR, der das Manuskript in Heidelberg durchsah und einen Zuschuß der Notgemeinschaft vermittelte, HERMANN REINCKE-BLOCH dem Werk seines Lehrers zur Verfügung; auch ihn hat der Tod (1. 1. 29) das Ziel nicht erreichen lassen.

Das doppelt verwaiste Werk zu betreuen war jetzt niemand eher berufen als die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft. Von ihr wurde Anfang März 1929 durch Vermittlung der Herrn Professoren LENEL in Heidelberg und HESSEL in Göttingen die Herausgabe dem Unterzeichneten übertragen. Vier Kapitel lagen als ausgearbeitetes Manuskript vor. Davon war das erste (Datierung) noch von BRESSLAU selbst für druckfertig erklärt worden. Die Bearbeitung der beiden letzten (Urkundenschrift und Besiegelung), die seit der Vorkriegszeit nicht mehr durchgesehen waren, hatte REINCKE-BLOCH begonnen; seine Notizen sind nach Möglichkeit verwertet worden. Für die beiden Abschnitte über Fassung und Formeln der Königs- und Papsturkunden und über die Zierschrift, die BRESSLAU im Vorwort des ersten Halbbandes angekündigt hatte, fanden sich nur geringe Materialien.

Da eine sachliche Bearbeitung nicht im Sinne seines Auftrages lag, hat der Herausgeber es stets als seine höchste Pflicht empfunden, den Text BRESSLAU's streng zu bewahren. Eingriffe wurden nur da vorgenommen, wo sie durch sichere neue Erkenntnisse der jüngeren Forschung unumgänglich notwendig geworden waren. Im übrigen sind die Ergän-

zungen auf die Anmerkungen beschränkt worden, in denen auch die neuere Literatur angegeben ist, die über BRESSLAU's Ergebnisse hinausführt. Nur so glaubte der Herausgeber das Werk vor einem inneren Zwiespalt bewahren zu können. Hinzugefügt ist das Register der zitierten Königs- und Papsturkunden.

Die Durchführung der Aufgabe wäre nicht möglich gewesen, wenn ihr nicht die Herrn Professoren HESSEL und SCHRAMM in Göttingen mit Rat und Tat fördernd zur Seite gestanden hätten. Ihnen beiden, die auch keine Mühe der Korrekturen gescheut haben, fühlt sich der Herausgeber zu tiefstem Dank verpflichtet. Dieser Dank gilt nicht weniger Herrn Professor LENEL, der den Gang der Arbeiten stets mit Wohlwollen begleitete, nachdem er sie für die Dauer eines Jahres durch ein Stipendium der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft materiell ermöglicht hatte. Für das Mitlesen der Korrekturen stellte sich auch Herr Dr. ALFRED SCHÜZ in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Rom, 4. Februar 1931.

Hans-Walter Klewitz.

Inhaltsverzeichnis.

Sechzehntes Kapitel.

Die Datierung der Urkunden.

Schon in römischer Zeit ist zunächst von Konstantin I. für die kaiserlichen Erlasse, dann von späteren Imperatoren auch für alle anderen Urkunden die Verordnung getroffen worden, daß sie, um gültig zu sein, mit Angabe von Jahr und Tag versehen sein sollten.[1] Diese Bestimmung ist von den germanischen Völkern, als sie die Formen des schriftlichen Verkehrs von den Römern kennen lernten, beibehalten worden. Sowohl das bayrische wie das alamannische Volksrecht machen nach dem Vorbild des westgotischen die Rechtsbeständigkeit der Urkunden von ihrer ordnungsmäßigen Datierung abhängig.[2] In Italien verordnet ein Kapitulare Ludwigs des Frommen oder Lothars I., daß Urkunden „*absque mense et die mensis*“, wie sie bisweilen vorkämen, keine Kraft haben sollen.[3] In Lothringen hat Regino am Ausgang des 9. Jahrhunderts die Notwendigkeit der Datierung für die Gültigkeit der Urkunden unter direkter Bezugnahme auf die Bestimmungen des römischen Rechts betont,[4] und unter gleicher Bezugnahme wird in Köln im Anfang des 12. Jahrhunderts die Rechtskraft einer bestimmten Urkunde, weil sie undatiert sei, bestritten.[5] In Italien schreiben auch später noch die städtischen Statuten, soweit sie genauere Bestimmungen über die Abfassung der Notariatsurkunden geben, fast regelmäßig eine ordnungsmäßige Datierung vor, und erklären undatierte Schriftstücke für ungültig. Und im 14. Jahrhundert hat Ludwig der Bayer durch ein bald nach seiner Kaiserkrönung in Rom erlassenes Gesetz, indem er bestimmte Vorschriften für die Form der Datierung in den Notariats-

---

[1] Cod. Theodos. 1, 1, 1. Besonders eingehend Justin. Nov. 47, 1.

[2] Leg. Visigoth. II, 5, 1. 2. 14.; danach Lex Baiuv. 16, 16; Lex Alam. 42, 2; vgl. Zeumer, NA. 24, 108 f.

[3] MG. Capit. 1, 335 n. 168, 4. Für die libelli manumissionis schreibt Ludwig der Fromme 819 in einem Erlaß an den Erzbischof von Trier vor, daß sie *mensis*, *dies*, *annus regni* und *indictio* angeben sollen. MG. Capit. 1, 355 n. 173.

[4] Form. Extravag. 1, 18. Vgl. auch Form. Aug. Coll. B. n. 34.

[5] Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. 1, 377: *dicunt qui viderunt quod litterae quas attulit Iohannes non proferunt diem nec indictionem . . . decreta autem Romana affirmant, nullius esse vigoris epistolas quae carent die et indictione.*

urkunden gab, ihre Rechtskraft ausdrücklich von der Innehaltung dieser Formen abhängig gemacht.[1]

Diese Vorschriften beziehen sich jedoch nur auf eigentliche Urkunden, durch die Rechte verliehen, bestätigt oder bezeugt werden; Briefe, die einer rechtlichen Bedeutung entbehrten, bedurften der Datierung nicht. Die uns erhaltenen Briefe fränkischer Könige aus merovingischer und karolingischer Zeit sind sämtlich undatiert und auch bei den deutschen Königen des 10. und 11. sowie der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist die Datierung von Briefen ganz ungewöhnlich.[2] Erst in der Zeit Friedrichs I. ist in Italien im Jahre 1159 der Brauch aufgekommen, Briefe mit einer kurzgefaßten Datierung, die nur den Ort und den Tag der Ausstellung angab,[3] zu versehen und dieser Brauch ist dann in der Folge immer regelmäßiger geworden; im 13. Jahrhundert wird zumeist auch eine Jahresangabe, bisweilen, so unter Wilhelm von Holland, das Inkarnationsjahr oder die Indiktion, später in der Regel auch das Regierungsjahr dazu gesetzt.[4]

Bei Mandaten kommt eine Datierung in vereinzelten Fällen schon in karolingischer Zeit vor,[5] bleibt aber bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts selten[6] und wird erst seitdem ein regelmäßiger Bestandteil des Eschatokolls.[7]

---

[1] VILLANI 10, 67; FUMI, Cod. dipl. della città d'Orvieto (Docum. di stor. ital. 8) S. 467 n. 645; CHROUST, Beitr. z. Gesch. Ludwigs d. Bayern 1, 138. Befolgung dieser Vorschrift zeigen z. B. lombardische Urkunden vom März 1328, MG. Const. 6, 326 ff. n. 424 ff.; vgl. auch NA. 30, 431 n. 1.

[2] Eine Ausnahme macht nur der von Widukind überlieferte Brief Ottos I. an die sächsischen Fürsten DO. I. 355, den man übrigens auch als Mandat ansehen könnte. Aber auch wenn man dies Schriftstück nicht, wozu auch NÜRNBERGER's Quellenstudie aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck V. Heft (1913) geneigt ist, als eine Erfindung Widukinds betrachten will, so haben ihre Ausführungen jedenfalls dargetan, daß es von dem Corveyer Chronisten stark überarbeitet worden ist, und so ist es sehr wohl möglich, daß die auch formell durch das Eingangswort ganz singuläre Datierung: *scripta XV. kal. febr. in Campania juxta Capuam* erst von ihm — übrigens vielleicht auf Grund richtiger Angaben seiner Gewährsmänner (vgl. A. NÜRNBERGER a.a.O. S. 82) — hinzugefügt ist. Gegen die Annahmen NÜRNBERGER's NA. 43, S. 647 n. 264.

[3] St. 3865: *dato in obsidione Cremae XVI Kal. Oct.* weiter 3869. 3870 usw.

[4] Die Frage der Datierung von Papstbriefen bedarf noch sorgfältiger Untersuchung im einzelnen; ich kann hier nicht näher darauf eingehen.

[5] Vgl. z. B. DKar. 172. 217. MÜHLBACHER Reg.[2] 1493.

[6] Es ist bezeichnend, daß wir noch von Konrad III. nur ein einziges datiertes Mandat St. 3393 besitzen.

[7] Auch die Ernennungsurkunden von Königsboten usw. (vgl. Bd. 1, 68 N. 2), obwohl nicht eigentliche Mandate, entbehren regelmäßig der Datierung.

Aber auch bei den Diplomen hat man jeder Zeit doch nur in der Theorie an der Notwendigkeit der Datierung festgehalten. In der Praxis sind selbst Urkunden der königlichen und der päpstlichen Kanzlei nicht selten, namentlich bis zum 12. Jahrhundert, durch die Nachlässigkeit des bei der Ausfertigung beteiligten Personals ausgegeben worden, ohne daß die Datierung hinzugefügt worden wäre.[1] Sehr viel häufiger noch ist das in Deutschland, namentlich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, bei Privaturkunden der Fall, während italienische Notare in dieser Hinsicht zumeist sorgsamer vorgingen. Daß man aber derartigen mangelhaften Urkunden nun wirklich Glaubwürdigkeit und Rechtskraft versagt hätte, davon findet sich nur in sehr seltenen Fällen eine Andeutung.

Die Stellung der Datierung in den Urkunden war von jeher eine doppelte. In Briefen, und demgemäß in allen die Briefform innehaltenden Erlassen der römischen Kaiser, standen die Zeitangaben am Schlusse und bildeten die letzte Formel des Eschatokolls. In den Instrumenten der römischen Tabellionen dagegen sollten nach kaiserlicher Verordnung [2] die Daten an den Anfang der Urkunde gesetzt werden. In den uns erhaltenen spätrömischen Privaturkunden, wie den siebenbürgischen und pompejanischen Wachstafeln, die nicht von Tabellionen ausgefertigt sind, steht die Datierung je nach der sonstigen Form der Urkunde bald am Anfang, bald am Schluß. Im Mittelalter haben die Urkunden der päpstlichen Kanzlei, die ja aus Briefen hervorgegangen sind, die Datierung durchweg am Schluß; eine Ausnahme machen regelmäßig nur die Synodal-Constituta,[3] welche wie die römischen Senatusconsulta mit der Datierung beginnen. Im Eschatokoll stehen die Daten auch in den langobardischen Königsurkunden,[4] sowie zumeist in den Urkunden weltlicher und geistlicher Fürsten und Herren, die nicht von öffentlichen Notaren

[1] Eine undatierte Papsturkunde ist z. B. Jaffé-L. 4036, s. MIÖG. 9, 11 N. 3. Beispiele aus der deutschen Reichskanzlei s. FDG. 13, 94; Ficker, BzU. 2, 181. 195. In einzelnen Fällen mag das Fehlen der Datierung in Originalen darauf zurückzuführen sein, daß der untere Rand derselben abgerissen oder abgeschnitten ist; gegen die Annahme Stumpf's, Reichskanzler 1, 122 N. 248, daß daraus stets auf spätere Verstümmelung zu schließen sei, hat sich Ficker a. a. O. S. 180 mit Recht ausgesprochen. — Das verlorene Or. von DO. III. 389 entbehrte von vornherein die Datumzeile, vgl. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio II, S. 65.

[2] Justin. Nov. 47, 1.

[3] S. oben Bd. 1, 74 f. Die Gerichtsurkunden der älteren Päpste über weltliche Angelegenheiten sind zumeist nicht in der Kanzlei geschrieben.

[4] Ebenso in den Urkunden der Herzoge von Spoleto, Benevent und der späteren Fürsten von Salerno, Capua und Benevent, sowie der normannischen Herrscher.

geschrieben sind. In den italienischen Notariatsurkunden bestehen in dieser Beziehung örtliche und sachliche Unterschiede einerseits zwischen den *cartae* und den *notitiae*, besonders den Gerichtsurkunden, andererseits zwischen den verschiedenen Urkundengebieten: dem lombardisch-tuskischen, dem romagnolisch-römischen und dem süditalienischen. Auf die Einzelheiten einzugehen, muß einer Spezialbearbeitung der italienischen Notariatsurkunden vorbehalten bleiben; ganz allgemein läßt sich nur bemerken, daß im Laufe der Zeit die Anfangsdatierungen gegenüber den Schlußdatierungen in ganz Italien mehr und mehr an Boden gewinnen, daß aber auch Mischformen auftreten, namentlich häufig im 12. Jahrhundert eine Form, welche die Tagesbezeichnungen an den Anfang, die Jahresangaben in das Eschotakoll stellt. Immerhin weisen am Ausgang des Mittelalters die italienischen Notariatsurkunden jeder Art ganz überwiegend Anfangsdaten auf. In Deutschland sind die Königs- und Fürstenurkunden ausschließlich am Schlusse datiert worden. Auch die deutschen Privaturkunden kennen, von vereinzelten, eigenartigen Fällen abgesehen, nur Schlußdatierungen; eine Ausnahme machen im früheren Mittelalter nur die Privaturkunden Rätiens, die mit merkwürdiger Zähigkeit bis ins 12. Jahrhundert hinein an der römischen Form der Anfangsdatierung festhalten[1] und in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters zahlreiche Urkunden der *notarii publici*, die wie in anderen Dingen so auch darin gern sich dem Brauch ihrer italienischen Kollegen anschließen, daß sie die Daten in das Anfangsprotokoll ihrer Instrumente setzen.

Die Datierungsformel besteht in den meisten Fällen aus Zeit- und Ortsangabe.[2] Die in ihr angewandten Bezeichnungen für Tag, Monat und Jahr näher zu erläutern, ist streng genommen nicht Sache der Urkundenlehre, sondern der historischen Chronologie; die erstere sollte die Bekanntschaft mit der letzteren voraussetzen können. Da indessen die vorhandenen chronologischen Lehr- und Handbücher[3] nicht gerade

[1] Vgl. dazu HELBOK in den Quellen zur Gesch. Vorarlbergs, Bd. 1, I. Exkurs, S. 8. 33.

[2] So wenigstens bei den Schlußdatierungen. Die Anfangsdatierungen enthalten wenigstens im früheren Mittelalter nur Zeitangaben, während dann die Ortsangabe am Schlusse steht und dabei häufig auf die vorangehenden Daten Bezug genommen wird, s. unten S. 446 N. 2.

[3] L'art de vérifier les dates des faits historiques, des inscriptions, des chartes, chroniques et autres anciens monuments, (Paris 1750; 4. Aufl. 1819). — IDELER, Handbuch der mathemat. u. techn. Chronologie, (Berl. 1825—26). — Derselbe, Lehrbuch der Chronologie (Berl. 1831). — MATZKA, Die Chronologie in ihr. ganz. Umfange (Wien 1844). —

für die Bedürfnisse des Diplomatikers angelegt sind, so wird es zweckmäßig sein, wenigstens die wichtigsten der hierhergehörigen Fragen in möglichster Kürze zu erörtern.

Für die Tagesbezeichnung bediente sich das christliche Mittelalter erstens der Monatsdatierung, zweitens der Angabe der Wochentage, drittens der Angabe, welche Stellung ein bestimmter Tag im kirchlichen Festkalender einnimmt, viertens einer Bestimmung des einzelnen Tages nach seinem Mondalter. Die Monats- und die Festdatierung kommen je für sich allein vor, jede der beiden anderen Bezeichnungen ist in der Regel mit einer zweiten verbunden.

Die Monatsdatierung[1] erfolgt nach drei verschiedenen Methoden der Zählung: entweder in altrömischer Weise nach Kalenden, Iden, Nonen oder in der heute bei uns üblichen Weise, daß die Tage des Monats vom ersten bis zum letzten fortlaufend gezählt werden, oder in einer speziell dem Mittelalter eigenen Weise, die jeden Monat in zwei Hälften zerlegt, und für die erste und zweite Hälfte des Monats eine besondere Zählung vornimmt.

Die fortlaufende Tageszählung, wie sie heute bei uns üblich ist, ist im Orient[2] entstanden, wahrscheinlich im Anschluß an die biblische Art der Monatsdatierung. Im Abendlande ist sie in Italien wie in Gallien gegen das Ende des 6. Jahrhunderts bekannt geworden.[3] Dabei besteht

GROTEFEND, Handbuch der hist. Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hann. 1872.) — CARRARESI, Cronografia generale (Flor. 1874). — BRINCKMEYER, Prakt. Handbuch der hist. Chronologie, (2. Aufl. Berl. 1882). — KOPALLIK, Vorlesungen über die Chronologie des Mittelalters, (Wien 1885). — GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (Hannover 1891—98, 2 Bde). — Derselbe, Taschenbuch der Zeitrechnung im deutschen Mittelalter (6. Aufl. Hannover 1928). — Derselbe, in MEISTER's Grundriß, Bd. 1, Abt. 3. — RÜHL, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit (Berlin 1897). — LERSCH, Einleitung in die Chronologie (Freiburg 2. A. 1899, 2 Bde). — GINZEL, Handbuch der mathematischen u. technischen Chronologie, 3 Bde (Leipzig 1906—14). — NEUGEBAUER, Astronomische Chronologie (Berlin u. Leipzig 1929) 2 Bde. — Vgl. auch GIRY (1894, Neudruck 1925), S. 79 ff. — PAOLI, Programma 3, 159 ff. — Kalendarien und Jahrzeitbücher s. unten S. 404.

[1] Die Namen der Monate sind in lateinischen Urkunden des Mittelalters durchweg die römischen. Über die deutschen Monatsbezeichnungen s. WEINHOLD, Die altdeutschen Monatsnamen, Halle 1869.

[2] Nach MOMMSEN, Ztschr. f. Rechtsgesch. 6, 88 ff., vgl. NA. 3, 594, speziell in Syrien oder Ägypten.

[3] Das älteste, aber ganz vereinzelte Beispiel in Italien ist eine Inschrift des 3. oder 4. Jahrhunderts aus Lodi, CIL. 5, 6377. Dann folgen Inschriften von 574, 608, 619, vgl. NA. 3, 594; SICKEL bei STINTZING, Ztschr. f. Rechtsgesch. 5, 339. Für Gallien vgl. die Inschriften bei LE BLANT n. 322. 325. 560. 586[a].

aber in bezug auf die Form dieser Bezeichnung ein durchgreifender Unterschied zwischen beiden Ländern, den ein Beispiel klar machen möge: der 6. Mai heißt in Italien *sextus dies mensis madii* oder *de mense madio*; in Gallien sagt man: *quod* (*ubi*, *quo*, *quando*) *fecit mensis madius dies sex*. Diese Form herrscht besonders in der merovingischen Kanzlei bis um die Mitte des 7. Jahrhunderts vor, soweit überhaupt Monatsdaten angegeben sind.[1] Nur beim ersten Monatstag oder bei einem Tag der zweiten Monatshälfte wurde nach dem römischen Kalender gerechnet.[2] Die fortlaufende Tagesbezeichnung wird von da ab bis zum Schluß der merovingischen Epoche und vereinzelt auch noch unter den ersten Karolingern [3] neben der römischen Bezeichnung angewandt, doch wird sie auch schon in den Urkunden der arnulfingischen Hausmeier mehrfach nur in der einfacheren italienischen Weise bewirkt.[4] Die merovingische Form ist auch auf deutschem Boden nachweisbar,[5] ebenso die fortlaufende Zählung der einfacheren Form.[6] Beide werden auch aus den deutschen Privaturkunden,[7] wie aus denen der karolingischen Kanzlei, seit den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts durch die römische Zählung für lange Jahrhunderte fast völlig verdrängt, so daß auch die Formulare sich dem

[1] Das erste merovingische originale Königsdiplom mit römischem Monatsdatum ist DM. 19; in Abschriften kommt es schon früher vor, und ebenso ist in den Capitularien schon vorher die römische Bezeichnung angewandt, so 585 und 587 bei Guntram (MG. Capit. 1, 12. 14 n. 5. 6), 596 bei Childebert II. (ebenda 1, 17 n. 7), 614 bei Chlothar II. (1, 23 n. 8). — Form. And. 1 steht die fortlaufende, Form. And. 60 die römische Bezeichnung.

[2] Vgl. Erben, UL. S. 324 und Schmitz, in der unten S. 445 N. 4 angeführten Maschinenschriftdissertation S. 30.

[3] Die karolingischen Beispiele sind zusammengestellt von Tangl, NA. 32, 182 N. 2. Das letzte Diplom, in dem die Form vorkommt, ist DKar. 118 vom Jahre 777, das letzte Plazitum DKar. 216 vom Jahre 812.

[4] So z. B. DArn. 9: *die mensis febr. XXIII*; 12: *m. iulio VIIII die*, vgl. auch DArn. 18. 21. Erst seit Karl Martell aber kommt die merovingische Form in den Urkunden der Hausmeier vor.

[5] Vgl. z. B. Beyer 1 n. 8: *sub die quod fecit m. iun. dies XXIII* (720); Wartmann 1 n. 10: *sub die quod fecit nov. dies IX* (744), vgl. n. 27. 33. 49. 59 und öfter. Zeuss n. 194: *sub die quod fecit m. febr. dies XIII* (718), vgl. auch Form. Aug. Coll. A. 14, B. 1.

[6] Vgl. Stengel, UB. d. Klosters Fulda n. 18: *sub die XVIII ian.* (753); n. 23: *sub die XV iun.* (754); Dronke n. 70: *die XXX m. nov.* (780) und öfter. Zeuss n. 43: *die XX m. iun.* (696); n. 228: *sub die XV sept.* (695, 711) und öfter.

[7] Über die Form der Tagesbezeichnungen in den Urkunden des Bistums Freising vgl. die sorgfältige Arbeit von H. Aicher, Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Universität Innsbruck, IV. Heft (1912), worin namentlich auf die Art der Tagesbezeichnung im Texte der Urkunden, auf die wir hier nicht eingehen, berücksichtigt ist.

anschließen und, während noch die Reichenauer Formulare, die bis ins 8. Jahrhundert zurückgehen, die fortlaufende Zählung gebrauchen, die St. Galler des 9. Jahrhunderts nur die römische Datierung kennen. In Italien ist die älteste bis jetzt bekannte Urkunde, welche die Monatstage fortlaufend zählt, im Jahre 587 von Gregor, der später als der erste dieses Namens den päpstlichen Stuhl bestieg, ausgestellt worden,[1] und die gleiche Form der Datierung ist auch in den Briefen Gregors zeitweise angewandt worden.[2] Die Kanzlei der Nachfolger Gregors I. hat dann allerdings diesen Brauch wieder aufgegeben und wendet die römische Tageszählung an; doch hat man im 11. Jahrhundert auch in der päpstlichen Kanzlei die Tage mehrfach wiederum fortlaufend gezählt,[3] und in den päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts ist im Gegensatz zu den nach römischer Art datierten Bullen die fortlaufende Zählung vollkommen zur Regel geworden. Die letztere war auch die regelmäßige Form in der Kanzlei der langobardischen Könige,[4] und sie spielt auch in den italienischen Privaturkunden eine sehr bedeutende Rolle. In gewissen Gebieten wie in dem unter griechischem Einfluß stehenden Herzogtum Neapel wird sie bis zur normannischen Zeit so gut wie ausschließlich angewandt, und sie verdrängt seit dem Jahre 1144 auch in der Kanzlei der normannischen Herrscher die bis dahin dort angewandte römische Zählweise.[5] In der Romagna herrscht sie bis zum 12. Jahrhundert wenigstens vor; in der Lombardei und Tuskien konkurriert sie um dieselbe Zeit mit der römischen Datierung. In der deutschen Reichskanzlei bleibt dagegen in der Zeit nach 800 die römische Zählung allein herrschend; erst unter Heinrich VI. findet sich, offenbar unter sizilianischem Einfluß, einige Male schon im Dezember 1191, häufiger seit 1195 die fortlaufende Zählung in italienischen und vereinzelt auch in deutschen Urkunden.[6] Unter

---

[1] Marini, Papiri S. 137.

[2] Vgl. Ewald, NA. 3, 592 ff., der die Echtheit dieser Daten erwiesen hat. Sie finden sich auch in Formularen des *Liber diurnus*, die aus Gregors I. Zeit stammen.

[3] Vgl. z. B. GGN. 1898, S. 55 n. 1; Jaffé-L. 4292. 4293. 4365. 4375 u. a. m.

[4] Über die wenigen Ausnahmen vgl. Chroust S. 58 f.; dazu Hartmann, NA. 25, 616. Die Herzoge von Benevent und Spoleto geben in ihren Urkunden regelmäßig nur den Monat, nicht auch den Tag an, was auch sonst im langobardischen Reiche häufig vorkommt. In den Fürstentümern Capua und Benevent wird seit dem 10. Jahrhundert römische Tageszählung angewandt, dagegen bleibt in Salerno die bloße Monatsdatierung üblich, nur vereinzelt kommt fortlaufende Tageszählung vor, vgl. Voigt S. 43, 30.

[5] Vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannischen Könige S. 299. Die Form ist hier *mense octobr. die* XVIII.

[6] Vgl. Ficker, BzU. 2, 365; Scheffer-Boichorst, NA. 24, 160.

Friedrich II. unterscheiden sich vielfach die Urkunden für Sizilien und die für Deutschland und Italien gerade durch die verschiedene Weise der Tagesbezeichnung; doch findet sich andererseits sehr häufig die Anwendung der sizilianischen fortlaufenden Tageszählung auch in Reichssachen, während das umgekehrte nicht vorkommt. Nicht unter Heinrich (VII.), wohl aber unter Konrad IV., und gewiß wiederum unter dem Einfluß sizilianischer Notare, die der Vater in Deutschland zurückgelassen hatte,[1] bürgert sich dann die fortlaufende Zählung auch in Deutschland in Königsurkunden vollkommen ein. Die nächste Zeit zeigt neue Schwankungen. In den Urkunden Wilhelms werden die Tage römisch gezählt, in denen Richards und Alfonsens fortlaufend, nach dem Interregnum dagegen wiederum römisch. Schon unter Ludwig dem Bayern aber kommen, namentlich während des Zuges nach Italien, wieder fortlaufend gezählte Tagesdaten vor, die zwar in der luxemburgischen Kanzlei zurücktreten, aber unter Ruprecht von der Pfalz wieder üblich werden; dann verschwindet allmählich die römische Zählung vor der fortlaufenden und der Tagesbezeichnung nach dem Festkalender sowohl in den Urkunden der Reichskanzlei wie in anderen in Deutschland völlig aus dem Gebrauch.

Verwandt der fortlaufenden Zählung ist die Tagesbezeichnung, welche den Monat in zwei verschieden behandelte Hälften teilt; ich will für sie den hergebrachten, obwohl nicht ganz passenden Ausdruck der bolognesischen Datierung beibehalten.[2] Die erste Hälfte des Monats — im Februar bis zum 14., in dreißigtägigen Monaten bis zum 15., in einunddreißigtägigen bis zum 16. einschließlich — heißt *mensis intrans* oder *ingrediens* und wird fortlaufend gezählt; es heißt also *primo die m. iunii*, *secundo die intrante m. iunio* usw. bis zum 15., *die XV intrante m. iunio.* Die zweite Monatshälfte heißt *mensis exiens*, *stans*, *restans*, *astans*, und wird rückläufig gezählt, so daß also der 16. Juni (oder der 17. Juli) bezeichnet werden als *XV dies exeunte m. iunio* (*iulio*). Für den vorletzten und letzten Tag sind auch die Bezeichnungen *die penultimo* (*ultimo*) *mensis* üblich.[3] Für den 15. eines Monats wird vereinzelt *me-*

[1] Vgl. FICKER, BzU. 2, 373.

[2] *Consuetudo Bononiensis.* Die Bezeichnung geht auf Rolandinus (oben S. 257) zurück. Die Datierung ist nicht in Bologna entstanden. Sie kommt in der Romagna erst von 1150 ab häufiger vor (vgl. SAVIOLI 1b, 228 n. 148, 237 n. 153), ist dann aber allerdings seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gerade in Bologna ganz zur Herrschaft gelangt.

[3] Aber nicht ausschließlich, es heißt z. B. 1209 in Bologna *die II exeunte m. madii*, SAVIOLI 2b, 297 n. 382. — Zur Reduction der Angaben nach *mensis exiens* auf unsere

diante mense gesagt.[1] Diese Datierungsweise scheint auf langobardischem Gebiet entstanden zu sein und ist viel älter als früher meistens angenommen wurde. Angaben nach *mensis intrans* lassen sich in der Lombardei und Tuszien schon im 8. und 9., solche nach *mensis exiens* schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen; [2] in den langobardischen Fürstentümern von Salerno und Benevent finden sich Belege für die Zählung nach *mensis stans* gleichfalls schon vor dem Ende des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts, und wenn sie nicht zahlreich sind, so liegt das wohl nur daran, daß hier überhaupt gewöhnlich nur der Monat, nicht auch der Tag in den Urkunden angegeben wird. [3] Häufiger und allgemeiner angewandt

Zählung zieht man von der Tageszahl des Monats + 1 die Angabe nach *mensis exiens* ab. — Vereinzelt kommt auch in der ersten Hälfte des Monats die Zählung vom Monatsende, in der zweiten die vom Monatsanfang ab vor. So heißt es 1279 in Pisa „*die 20. isciente aprili* (Paoli, Programma 3, 205), 1308 in Florenz" die 24 *intrante m. decembris* (MIÖG. 7, 465).

[1] Zwei Beispiele aus Spalato und Ragusa von 1188 und 1198 bringt v. Šufflay, SB. der Wiener Akademie 147 n. 6 S. 162. Auch in Süditalien im Gebiete von Salerno und Benevent soll diese Formel nach einer Angabe im Cod. dipl. Cavensis 1 p. LX vorkommen. Aber Belege werden dort nicht angeführt, und in den drei ersten Bänden des Cod. dipl. Cavensis, die bis zum Jahre 1000 reichen, findet sich die Formel nicht. Alt scheint sie aber nicht zu sein, und ich kann mich nicht entschließen, um ihretwillen mit v. Šufflay, MIÖG. 27, 481 f., dem M. Tangl, NA. 32, 585 n. 224 zustimmt, einen Zusammenhang der *consuetudo Bononiensis* mit der altattischen Teilung des Monats in drei Dekaden anzunehmen, zumal da die Bezeichnung μεσοῦν nicht für den mittelsten Tag des Monats, sondern für die mittelste Dekade, also die Tage vom 11. bis zum 20. gebraucht wird.

[2] Der erste Fall, auf den schon Chroust S. 60 aufmerksam gemacht hat, ist (wenn wir Troya n. 519 seinem gewiß zutreffenden Vorschlage entsprechend emendieren, vgl. den Neudruck im Cod. dipl. Langob. (1929) n. 69) Troya n. 719 von 757 mit *V. die intrante mense novembrio* (Or. Lucca). Zur Skepsis gegen diese Datierung ist kein Grund. Ich habe mir aus früher Zeit noch angemerkt — selbstverständlich, ohne die Gesamtheit der italienischen Privaturkunden daraufhin zu untersuchen —: Pisa 796, *V. die intrante mense iunio* (Ficker, It. Forsch. 4, 4 n. 3); 807, *sub. die XI. intrante mense sept.* (Fumagalli, Cod. dipl. n. 29); bei Brescia 842, *die XII. m. intr. oct.* (HPM. 13, 256 n. 147); Chiusi 858, *mense augusto exeuntis undecimo dies* (Brunetti, Cod. dipl. Toscano 1, 563, n. 53).

[3] Cod. dipl. Cavensis 1, 102 n. 79 (875): *decimo die stante menses aprilis*; 1, 143 n. 114 (902): *uno die stante mense iunius*; 1, 261 n. 203 (959) *undecima die mense martius stante*; 2, 71 n. 268 (972) *septimo die intrante mense octuber*; 2, 92 n. 284 (975): *nono die intrantes mense magio*. Das sind alle Fälle, die ich in den drei ersten Bänden des Cod. dipl. Cavensis finde. Beispiele des 12. Jahrhunderts, darunter auch einige Mandate König Wilhelms II. und der Königin Constanze bei K. A. Kehr, Urkunden der normannischen Könige, S. 300 f. Auch bei den unteritalienischen Schriftstellern, am häufigsten bei Falco von Benevent, kommt diese Tagesbezeichnung vor.

ist diese Art der Tagesbezeichnung in ihnen erst gegen den Ausgang des 11. und im 12. Jahrhundert; im Anfang des 13. gelangt sie in gewissen Gebieten, namentlich im Bolognesischen, für längere Zeit zu fast ausschließlicher Herrschaft. In der Reichskanzlei findet sie sich nur vereinzelt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts,[1] etwas häufiger unter Otto IV. und Friedrich II.,[2] aber im ganzen doch nur in wenigen, von italienischen Notaren oder Kanzleibeamten herrührenden Urkunden. Auch außerhalb der Reichskanzlei ist diesseits der Alpen die bolognesische Zählung nur in wenigen Urkunden, deutschen und lateinischen, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts angewandt worden.[3]

In Bezug auf die Anwendung der römischen Zählung nach Kalenden, Iden und Nonen ergiebt sich das Erforderliche aus den vorangehenden Bemerkungen von selbst. Die Regeln für die Berechnung der Daten sind im Mittelalter nicht verändert worden, nur daß ihre Ausführung den mittelalterlichen Urkundenschreibern oft erhebliche Schwierigkeiten bereitete und Veranlassung zu manchen sehr fehlerhaften Datierungen gab.[4] Nur in Bezug auf den Ausdruck hat das Mittelalter die römische

[1] St. 4150. 4247. 4371. 4830. Über St. 1920 vgl. DK. II. 69 Anm. o. Andere ältere Fälle, wie St. 2840. 2841. 4008. 4185. 4388. usw. betreffen Urkunden, die nicht in der Kanzlei geschrieben sind.

[2] Vgl. Ficker, BzU. 2, 368, 379. Ein vereinzeltes Beispiel aus der Kanzlei des Gegenpapstes Nikolaus V: *anno Domini* 1326 *penultimo die Septembris* s. bei Eubel, Archival. Zeitschr. NF. 4, 127.

[3] Abgesehen von den Italien benachbarten Alpenländern, insbesondere Tirol, wo sie von Trient aus weiter vorgedrungen ist, findet sich die *consuetudo Bononiensis* in vier Urkunden des 13. Jahrhunderts (Mon. Zollerana 2, 24 n. 56; 2, 57 n. 102; 2, 65 n. 111; 2, 66 n. 112), die offenbar von einem Notar des Burggrafen von Hohenzollern geschrieben sind, und in zwei schlesischen Urkunden des Herzogs Heinrich von Breslau von 1266 (Stenzel, Urk. zur Gesch. des Bistums Breslau, S. 31 n. 24) und des Herzogs Bolko von Fürstenberg von 1301 (Cod. dipl. Silesiae 9, 6). Hier mag der Einfluß italienischer Bildung der Notare maßgebend gewesen sein. Häufiger ist die allgemeine Bezeichnung des eingehenden und ausgehenden Monats, *principio*, *mensis*, *incipiente mense* u. dgl. ohne Tagesangabe; sie findet sich auch in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg vom April 1283 (Böhmer-Redlich n. 1780); vgl. Grotefend, Zeitrechnung 1, 28 ff., wo auch die hier angeführten Fälle schon verzeichnet sind.

[4] Ein besonders beachtenswertes Versehen ist es, daß der Schreiber, nachdem er den Tag vor den Kalenden richtig berechnet hat, den laufenden Monat statt den folgenden nennt, also z. B. den 20. März statt XIII *kal. april.* als XIII *kal. mart.* bezeichnet. Vgl. Ficker, BzU. 1, 40. 216 f.; 2, 217 (aber zu DO. II. 235 Sickel, MIÖG. Erg. 2, 180, N. 2), 2, 479; Mühlbacher, Wiener SB. 85, 486; Mühlbacher, Reg.[2] 2034; Löwenfeld zu Jaffé-L. 3796. 4006. 4021; Grotefend, Zeitrechnung 1, 168 f. Einen Fall, in dem dies Versehen mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, bespricht Tangl, NA. 31, 266 n. 19[1]; vgl. auch Finke, Westfäl. Papsturkunden S. 158 n. 338; Bresslau in der

etwas umständliche Form dieser Datierungsweise vereinfacht. Statt des klassischen *ante diem V. kalendas* (*nonas*, *idus*) *iulias* (*decembres*) findet sich schon in den Urkunden der ersten Kaiserzeit das einfachere *V. kal. iunias*; im 6. Jahrhundert ist in den ravennatischen Papyrusurkunden die Form *sub die XII. kal. apr.* besonders beliebt, die auch in der fränkischen Kanzlei, als diese die römische Zählung annahm, vorherrscht. Das spätere Mittelalter setzt zumeist das Zahlwort in den Ablativ, fügt den Monatsabschnitt im Akkusativ, seltener im Genitiv, den Monatsnamen aber in der Regel im Genitiv Singularis hinzu, sagt also zum Beispiel *quarto kalendas maii.*[1]

Für die Bezeichnung der Wochentage hat das Mittelalter zwei Weisen: die jüdisch-christliche und die heidnisch-römische. Nach der ersteren werden die Wochentage vom Sonntag bis zum Sonnabend durchgezählt und als *feria prima* bis *septima* bezeichnet. Die letztere behält die planetarischen Wochentagsnamen *dies Solis*, *Lunae*, *Martis*, *Mercurii*, *Iovis*, *Veneris*, *Saturni* bei. Bei beiden Bezeichnungsweisen werden aber für den Sonntag und Sonnabend häufiger die Ausdrücke *dies dominica* und *Sabbatum* gebraucht. In deutschen Urkunden heißt der erste Wochentag Sonntag[2] oder Frohntag, der zweite Montag, der dritte Dienstag (in Schwaben und Franken oft mit anlautendem Z geschrieben, also Zistac, Zinstac u. s. w.), in Bayern Eritac oder Erchtac (auch Aftermontag kommt vor), der vierte Wodentag (Wuonstag, auch mit anlautendem *G* Godenstag, Guttentag) oder Mittwoch (Mittichen), der fünfte Donnerstag oder Pfingstac (Pfinstac usw. von fünf — oder πέμπτη — abgeleitet), der sechste Freitag, der siebente Sonnabend oder Samstag (Sambiztac usw., gleich Sabbathstag), in Westfalen Saterstag (Saiterstag). Obwohl die Ferienzählung von der Kirche begünstigt wurde, hat sie doch die heidnischen Wochentagsnamen niemals zu verdrängen und sich ihnen gegenüber schließlich nicht einmal zu behaupten vermocht.

Vorbemerkung zu DH. III. 134. — Bisweilen kommen auch Tage vor, die es gar nicht gibt, so z. B. *VII non. iul.* in DO. I. 181; *VI non. april.* in DO. I. 240. DH. II. 110; *XVIIII kal. aug.* in DK. II. 41.

[1] Für *pridie* wird auch *secundo* gesagt. An den Abschnittstagen selbst sagt man *kalendas* oder *kalendis* oder *die kalendarum julii* — „In Bayern kommt in agilolfingischer Zeit auch die Verbindung des *die quod fecit* mit römischen Daten nach Kalenden, Nonen Iden vor," vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 252 und Aicher, s. oben S. 398 N. 7 passim.

[2] Auf die Verschiedenheiten der alt- und mittelhochdeutschen Formen einzugehen, ist hier nicht erforderlich; nur einige besonders starke dialektische Abweichungen mögen notiert werden.

Die Wochentagsangabe findet sich schon in fränkischer Zeit in Privaturkunden sehr häufig, in Königsurkunden aber vor dem 13. Jahrhundert nur selten;[1] erst in Verbindung mit der Datierung nach dem Festkalender wird die Angabe des Wochentages, die hier vielfach unentbehrlich ist, auch in deutschen Urkunden üblich. Es versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, in denen Wochen- und Monatstagangaben miteinander verbunden sind, zu prüfen ist, ob beide zusammentreffen.[2]

Die Datierung nach dem Festkalender[3] bedient sich sowohl der unbeweglichen als der beweglichen Feste des Kirchenjahres. Für ihr Verständnis genügt es, auf die chronologischen Handbücher und die Kalendarien zu verweisen.[4] Im früheren Mittelalter sind die Angaben

---

[1] Beispiele: DO. I. 30: *feria VI.* DO. I. 33: *feria II.* DO. I. 50: *feria IIII.* DO. I. 115: *feria V.* DO. I. 159: *feria V.* DH. II. 277: *feria III.* DH. II. 506: *feria I.* DL. III. 66: *feria IIII.* DL. III. 72 (zu dieser Urkunde vgl. OTTENTHAL in der Festschrift f. P. KEHR [1926] S. 342): *feria III.* — Andere Bezeichnungen, als die nach der Ferienzahl in älterer Zeit nur in Urkunden, welche außerhalb der Kanzlei von italienischen Notaren geschrieben sind: St. 2841 *die Martis*, 3128. 3182. 3136. 3139 alle *die Sabathi*, 3866 *die Veneris*, 3871 *die Martis*, 3872 *die Iovis*, 3890. 4420. 4455 *die dominico*, 4371 *die Iovis*, 4388 *die Veneris* (beide Male mit Bolognesischer Tageszählung), BF. 670 usw. Doch gilt dies nur für die Datierungszeile; in anderen Teilen der Urkunden finden sich auch diese Namen schon viel früher; vgl. z. B. DO. III. 144: *dies Veneris.*

[2] Über die Reduktion der Monats- auf Wochentage und umgekehrt siehe GROTEFEND, Chronologie S. 6. 12; Zeitrechnung 1, 171 ff. — Eine in Ermangelung jedes tabellarischen Hilfsmittels, aber nur bei Daten des Julianischen Kalenders (oder darauf reduzierten Daten) anwendbare Berechnungsmethode ist diese: Man dividiert die Zahl der verflossenen Jahre (also die Jahreszahl minus 1) durch 4, multipliziert den Quotienten mit 1461, den etwaigen Rest mit 365 und addiert beides, zählt dazu die im laufenden Jahre verflossenen Tage (den laufenden Tag mitgezählt) und dividiert die Summe durch 7. Ist der Rest 1, so ist der gesuchte Tag Sonnabend (weil der 1. Jan. des Jahres 1 post Chr. Sonnabend war), 2 Sonntag, 3 Montag usw.; bleibt kein Rest, so ist der gesuchte Tag Freitag. Beispiel: 1106 Juli 4, welcher Wochentag? 1105 : 4 = 276 Rest 1. — 276 . 1461 (= 403 236) + 1 . 365 (= 365) + 31 + 28 + 31 + 30 + 31 + 30 + 4 = 403 786. 403 786 : 7 = 57 683. Rest 5. 5 = Mittwoch. Die Rechnung läßt sich erheblich vereinfachen, indem man zuerst von der Zahl der verflossenen Jahre so oft als möglich 28 abzieht (sie durch 28 dividiert und nur mit dem Rest so verfährt, wie eben angegeben ist . Also 1105 : 28 = 39 Rest 13. 13 : 4 = 3 Rest 1, 3 × 146 (+ 1 + 365 + 185 = 4933 . 4933 : 7 = 704 Rest 5.

[3] Vgl. SACHSE, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender (Diss. Erlangen 1904); ZILLICKEN, Der Kölner Festkalender, seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen, Bonner Jbb. 119 (1910). Dazu die Besprechungen beider Schriften von AICHER, Deutsche Geschichtsbll. XIII, S. 87 ff. und dessen Bemerkungen in der oben S. 398 N. 7 angeführten Schrift S. 73 ff. Ferner MIESGES, Der Trierer Festkalender, Trierer Arch., Erg.-Heft XV, (1915).

[4] S. oben S. 396 N. 3 und vgl. HALTAUS, Calendarium medii aevi praecipue

nach dem Festkalender, während sie im Text der Urkunden mit Vorliebe angewandt werden, um z. B. einen Zinszahlungstermin oder einen Jahrmarktstag zu bezeichnen,[1] in der eigentlichen Datierung nicht häufig; in Königsurkunden kommen sie vor dem 11. Jahrhundert nur selten vor[2] und sind auch bis zur Mitte des 12. noch recht spärlich.[3] Erst seit der Zeit Wilhelms von Holland wird die Datierung nach dem Festkalender in Deutschland immer beliebter, und im 14. Jahrhundert ist sie in und außerhalb der Reichskanzlei, namentlich in deutsch abgefaßten, aber auch in lateinischen Urkunden geradezu vorherrschend geworden.

Wegen der großen Bedeutung, welche für den mittelalterlichen Festkalender, insbesondere die Berechnung des in dessen Mittelpunkt stehenden Osterfestes die Mondphasen hatten, kommt es bisweilen vor, daß einer Tagesangabe die Angabe des Mondalters hinzugefügt wird. Die in der Form „*luna X*" neben einem Tagesdatum gegebene Bestimmung besagt

---

Germanicum, (Lipsiae 1729). — RABE, Calendarium festorum dierumque mobilium atque immobilium perpetuum, (Onoldi 1737). — WASER, Histor. diplom. Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden (Zürich 1779). — PILGRAM, Calendarium chronologicum medii potissimum aevi (Vienn. 1781). — HELWIG, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Deutschland (Wien 1787). — WEIDENBACH, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi (Regensbg. 1855); ferner die Verzeichnisse der Heiligentage bei POTTHAST, Biblioth. histor. med. aevi Supplementum[1] (Berl. 1868), ZINKERNAGEL, Handbuch für angehende Archivare und Registratoren (Nördl. 1800); sowie die Diözesankalender bei GROTEFEND, Zeitrechnung, Bd. 2 und KELLNER, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste[2] (Freiburg 1906).

[1] Ebenso bei Beurkundungen von Rechtssprüchen, wo das Datum nach dem Festkalender im Text angegeben zu werden pflegt, vgl. FICKER, BzU. 1, 181. 352 f.

[2] Die einzelnen Fälle hat SACHSE S. 16 ff. zusammengestellt. Es sind je zwei aus dem 9. und 10. und drei aus dem 11. Jahrhundert: MÜHLBACHER, Reg.[2] 1976. 1977; DD.O. III. 95. 166. DH. II. 422. St. 2917. 2997; (die von SACHSE angeführte Notitia St. 2534 ist kein Diplom und in St. 2785 steht die Festdatierung in einem späteren Zusatz zu dem Diplom). Zur Datierung ist einmal das Oster-, einmal das Pfingstfest, einmal das Evangelistenfest und dreimal der Tag eines Heiligen benutzt, der zu dem Ausstellungsort (DH. II. 422) oder zu dem Empfänger (DD.O. III. 95. 166) oder zu dem verschenkten Kloster (MÜHLBACHER, Reg.[2] 1976) in nächsten Beziehungen steht. Bei den letzteren Fällen mit SACHSE an Empfängerdiktat zu denken, ist kein ausreichender Grund vorhanden; die Sache lag auch der Kanzlei nahe genug. — Am frühesten finden sich Festdatierungen in angelsächsischen Urkunden, vgl. GRIMM, Kleine Schriften, 5, 321; dazu auch TREITER, Die Urkundendatierung in angelsächsischer Zeit, AfU. (1921), S. 76 f., 103 ff.

[3] St. 3095. 3164. 3424. 3511. 4156. 4167. 4419. 4801. 4843 (Brief). 4952 (Brief). BF. 99. 100. 871. 3855. 4326. 4387. 4424 (Brief).

also, daß der gegebene Tag der zehnte eines Mondmonats sei, dessen Anfang der cyclisch, nicht astronomisch, berechnete Neumondstag ist.[1] In Deutschland und Italien finden sich derartige Angaben nur selten;[2] ziemlich häufig dagegen kommen sie, namentlich im früheren Mittelalter, in Burgund vor.

Unter den mittelalterlichen Jahresbezeichnungen ist die älteste die nach Konsulatsjahren:[3] in altrömischer Zeit bekanntlich die im offiziellen Gebrauch einzig herrschende. Auf deutschem Boden ist sie nie üblich geworden,[4] in Italien dagegen lange in ausgedehntester Anwendung, und insbesondere in der ostgotischen Kanzlei wie in derjenigen der Päpste [5] herrschend geblieben. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts wirkten bei der Ernennung der Konsuln die Kaiser des Ost- und des Westreiches zusammen, und infolgedessen sind schon im 5. Jahrhundert mancherlei Störungen und Schwankungen in bezug auf die Konsulardatierung eingetreten. Namentlich seit dem Untergang des Westreiches unter den germanischen Königen, die das Recht der Ernennung eines der Konsuln kraft einer Delegation seitens der Kaiser des Ostens ausgeübt zu haben scheinen, kam es in Italien, also auch in den Papsturkunden, sehr häufig vor, was freilich auch schon vorher geschehen war, daß die

[1] Für die Kontrolle der Mondalterangaben vgl. GROTEFEND Chronologie S. 10, Zeitrechnung 1, 127. Man beachte, daß der Neumondstag selbst als der erste Tag des Mondmonates gezählt wird, der Tag nach Neumond also *luna II* hat. — Wenn sich bisweilen in Urkunden die Mondalterangabe des Ostertages eines Jahres findet, so dient dieselbe zur näheren Bestimmung der Jahreszahl, nicht des Tagesdatums.

[2] Auch in Königsurkunden vereinzelt, so z. B. DO. I. 184. DH.II. 277. DD.K. II. 78. 80. Über die Mondalterangaben im *Codex traditionum* von Kloster Mondsee, wo sie seit 820 ziemlich regelmäßig vorkommen, vgl. HAUTHALER, MIÖG. 7, 231 f. Über Mondalterdatierung einer Augsburger Urkunde sowie von älteren Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen vgl. Arch. Zeitschr. NF. 3, Bd. 4 (1928) S. 45 mit dem Hinweis auf Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. III.

[3] Vgl. DE ROSSI, Inscript. christ. urbis Romae, 1, XV ff.; MOMMSEN, NA. 14, 226 ff.

[4] Ausgenommen die kurze Episode des burgundisch-romanischen Reichs, dessen Herrschaft sich ja auch über später deutsches Land erstreckte, vgl. BINDING, Gesch. des burg.-roman. Königreichs 1, 309 ff. — Wenn in bayrischen, insbesondere seit 764 in Freisinger Urkunden sehr oft die Datierung durch die Worte: *actum* (*datum*) *sub die consule* eingeleitet wird, worauf dann das Monatsdatum folgt, so ist das keine Zählung nach Konsulatsjahren, sondern eine gedankenlose Herübernahme aus römischen Urkunden oder Formularen, vgl. BRUNNER, Zur Rechtsgesch. S. 252.

[5] Die ersten echten Papstbriefe, welche Konsuljahre angeben, sind von Siricius (384—98), JAFFÉ-K. 255. 258. Aber es ist natürlich nur Zufall, daß uns ältere Papstbriefe mit Konsulardatierung nicht erhalten sind.

Jahre nur nach einem, dem abendländischen, statt nach beiden Konsuln bezeichnet wurden. Doch ist das keinesfalls offizielle Vorschrift gewesen, und noch 488 und 494, in welchen Jahren beide Konsuln wahrscheinlich im Orient ernannt waren, ist nach ihnen auch in Italien und in Rom datiert worden.[1] Im Abendland war der letzte anerkannte Konsul Decius Paulinus Iunior, den Athalarich für das Jahr 534 ernannte; im Orient wurde die Konsulernennung noch einige Jahre fortgesetzt, der letzte Konsul ist hier Basilius Iunior 541. Seit 535 wird in den Gebieten, welche gotischer Herrschaft gehorchen, nach *anni post consulatum Paulini*, in denen, welche unter Einfluß der Byzantiner stehen, nach den orientalischen Konsuln datiert; seit 542 rechnet man auch im byzantinischen Italien nach *anni post consulatum*[2] *Basilii*.[3] Erst 566 nahm Kaiser Justin II. wiederum den Konsulat zum erstenmal und 568 zum zweitenmal an,[4] und von nun an blieb es üblich nach *anni post consulatum* des jeweilig regierenden Kaisers zu rechnen, wobei aber vielfach das Jahr, welches auf die Annahme des Konsulats folgte, nicht als *annus 1*, sondern als *annus 2 post consulatum* bezeichnet wurde.[5] In späterer Zeit wurde stets nach *anni post consulatum* der Kaiser gezählt, welche bei den Herrschern, die allein zu regieren anfingen, mit ihren kaiserlichen Regierungsjahren zusammenfielen, bei denen aber, die zunächst Mitregenten eines anderen Herrschers waren, erst vom Tage ihrer Alleinherrschaft ab gerechnet wurden, so daß ihre Zahl in diesem Falle stets kleiner sein mußte als die-

---

[1] Über diese Verhältnisse vgl. Mommsen, a. a. O.; durch ihn sind die Ausführungen de Rossi's a. a. O., welche von späteren Forschern allgemein angenommen waren (vgl. z. B. Krusch, NA. 12, 299 f.), in erheblichen Punkten modifiziert und berichtigt worden; namentlich ist die Annahme de Rossi's, daß seit 501 Theoderich innerhalb seines Gebietes die Datierung nach orientalischen Konsuln ausgeschlossen habe, dadurch beseitigt. — Ausgaben der Konsularfasten von Mommsen, MG. auct. antiqu. 9, 197 ff. (Consularia Constantinopolitana) und 249 ff. (Consularia Italica); v. Liebenam, Fasti consulares imperii Romani (Bonn, 1910).

[2] Diese Worte werden durch die Siglen *p. c.* ausgedrückt, und sind in späteren Handschriften mannigfach entstellt.

[3] Es ist also z. B. *a. 2 p. c. Paulini* = 536 und *a. 2 p. c. Basilii* = 543. — Über die Datierung nach Postkonsulatsjahren in Byzanz vgl. Ostrogorsky, Byzantinisch-neugriech. Jbb. VII (1930) S. 51 ff., dessen Ausführungen jedoch noch der Ergänzung bedürfen.

[4] Diese beiden Konsulate des Justin sind außerhalb Roms und Ravennas nicht immer streng auseinandergehalten worden.

[5] Die Annahme de Rossi's a. a. O. S. LVII, daß dies auf Grund einer Anordnung Justins geschehen sei, hat Mommsen, NA. 16, 55 N. 4 widerlegt.

jenige der vom Beginn der Mitregentschaft ab gerechneten kaiserlichen Regierungsjahre.[1]

Im langobardischen Italien verschwindet seit der Eroberung des Landes die Rechnung nach Konsulats- oder Postkonsulatsjahren;[2] sie erhielt sich nur da, wo man in Verbindung mit Byzanz blieb, also insbesondere in Rom und in der Kanzlei der Päpste.[3] Diese Jahreszählung, die natürlich seit dem Jahre 772, (in welchem Jahre sich zum letzten Male in der päpstlichen Kanzlei Spuren einer Anerkennung der oströmischen Kaiser finden),[4] aufhört, ist nun aber in sehr unangemessener Weise seit der Kaiserkrönung Karls des Großen wieder aufgenommen worden. Während die Karolinger selbst natürlich den Konsultitel nicht führten und während die Zählung nach Jahren ihres Konsulats oder Postkonsulats weder in ihren eigenen Erlassen noch in fränkischen Privaturkunden auftritt,[5] übertrug die päpstliche Kanzlei die byzantinische Rechnung nach Postkonsulatsjahren der Kaiser, die zumeist mit den kaiserlichen Regierungsjahren zusammenfielen,[6] auch auf die fränkischen Träger der Kaiserkrone;[7] und dieser Brauch ging auch in Privaturkunden des römischen Gebiets über.[8] Ohne regelmäßig vorzukommen,[9] erhielt er sich doch in der päpstlichen Kanzlei bis zum Tode Kaiser Ludwigs des Blinden,[10] um dann definitiv zu verschwinden. Unter dem neuen Kaisertum der Ottonen ist von Konsulats- oder Postkonsulatsjahren nicht mehr die Rede.[11]

[1] Vgl. Jaffé, Bibl. 3, 17 f.

[2] Nur vereinzelt findet sie sich noch in einigen Inschriften des 6. Jahrh.

[3] Hier sind Postkonsulatsjahre der Kaiser seit 596 nachweisbar. Aber von 567 bis 596 haben wir nur eine verschwindend kleine Zahl volldatierter Urkunden.

[4] S. unten S. 419.

[5] Vgl. Waitz, VG. 3², 242 N. 1. Die einzige Ausnahme macht ein italienisches Capitulare Karls des Großen von 801, MG. Capit. 1, 204 n. 98, mit *anno ... consulatus autem nostri primo*. Hier steht *consulatus = imperium*; eine anderweitige Angabe des Kaiserjahres fehlt.

[6] Doch wird unter Hadrian II. im Jahre 868 zwischen *a. imp.* 19 und *post consulatum eius a.* 18 unterschieden. Jaffé-E. 2904 ff.

[7] So zuerst in Privilegien Leos III., vgl. Jaffé ed. 2 S. 307.

[8] Vgl. z. B. Reg. Farfense 2, 174. 178. 181. 189.

[9] Allerdings sind die Urkunden, in denen sie fehlt, nur abschriftlich erhalten, oder wie z. B. Jaffé-L. 3468 unvollständig datiert.

[10] Das letzte Beispiel ist eine Urkunde Sergius' III. von 904 mit dem 4. Postconsulatsjahr Ludwigs, Jaffé-L. 3533.

[11] Auch nicht unter Otto III. Die ältere Ansicht, nach der er einmal den Titel Konsul führt, MG. Const. 1, 50 S. 23, vgl. Waitz, VG. V², 108 N. 1, Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom 6³, 460 N. 1 ist von Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) II, S. 19 f. widerlegt.

Als Datum des Jahresanfangs gilt für die älteren Konsulats- und Postkonsulatsjahre der erste Januar. Die späteren Postkonsulatsjahre der Kaiser fallen mit ihren Regierungsjahren auch in bezug auf den Anfangstermin (die Epoche) zusammen.

Die nächstälteste Jahreszählung mittelalterlicher Urkunden ist diejenige nach Indiktionen.[1] Wir haben an dieser Stelle auf die verwickelte Frage nach dem Ursprung der Indiktionsrechnung nicht einzugehen [2] und können uns auch über ihr Wesen sehr kurz fassen. Indiktionszyklen von je 15 Jahren laufen durch die gesamte Zeitrechnung hindurch; die Stelle, die ein Jahr innerhalb eines solchen Indiktionszyklus einnimmt, heißt eine Indiktion; die Zahl der verflossenen Zyklen wird nicht berücksichtigt [3]. Man berechnet die Indiktion eines Jahres der christlichen Ära, indem man zur laufenden Jahreszahl 3 addiert und die Summe durch 15 teilt; der Rest, oder wenn kein Rest bleibt, 15 selbst, ist die Ziffer der Indiktion, welche mindestens mit dem größten Teil des laufenden Jahres zusammenfällt.[4]

Die Bezeichnung der Jahre nach Indiktionen kommt in der päpstlichen Kanzlei vereinzelt seit dem Ausgang des 5., häufiger aber erst seit der Mitte des 6. Jahrhunderts vor [5] und ist im 6. Jahrhundert auch in italienischen Privaturkunden aus der Romagna angewandt worden.[6] Sie wurde dann von den Kanzleien der langobardischen Könige und Herzoge ebenso adoptiert, wie sie sich schon im 7. Jahrhundert in Privaturkunden des langobardischen Reiches findet.[7] Der merovingischen Kanzlei und derjenigen der ersten Karolinger war sie fremd, wurde aber unter Karl dem Großen seit 802 in die Diplome aufgenommen. [8] In deutschen Privaturkunden wird sie wohl in Bayern, gewiß infolge der

[1] Deutsch in Notariatsurkunden des 15. Jahrh. „der Römer Zinszahl".

[2] Es genügt auf den Artikel „Indiktion" bei PAULY-WISSOWA 9, 2 (1916) S. 1327 ff. hinzuweisen.

[3] Über vereinzelte Ausnahmefälle von dieser Regel vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung 1, 93.

[4] Diese Regel hat man in hübsche Memorialverse gebracht; die u. a. KONRAD VON MURE, QE. 9, 478 überliefert:

Si per quindenos domini diviseris annos,
Tres simul adiungens, indictio fit tibi presens.
Si nichil excrescet, quindena indictio curret.

[5] Zuerst in einem Briefe Felix' III. von 490, JAFFÉ-K. 614.

[6] Vgl. MARINI, Papiri S. 114. 116. 124 u. s. w. Im Text einer Urkunde schon c. 444, MARINI S. 108 f.

[7] Vgl. NA. 3, 240 n. 29. 30 usw. MG. LL. 4, 1.

[8] SICKEL, Acta 1, 253 f.

Beziehungen zum langobardischen Reich am frühesten schon im 8. Jahrhundert [1] angewandt; in anderen Privaturkunden des fränkischen Reichs kommt sie erst nach dem Vorgange der kaiserlichen Kanzlei vereinzelt zur Anwendung und wird erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts häufiger gebraucht. [2]

Der Epochentag der Indiktionsjahre, d. h. der Tag des Kalenderjahres, an dem die Indiktionsziffer umgesetzt wurde, ist im Mittelalter dreifach verschieden gewesen, und wir unterscheiden danach

1. Die griechische Indiktion (*indictio graeca*), die mit dem 1. September beginnt.

2. Die Neujahrsindiktion,[3] die mit dem 1. Januar oder dem 25. Dezember[4] beginnt.

3. Die Bedaische Indiktion[5] (*indictio Bedana*), die mit dem 24. September beginnt.

Für alle Daten aus den ersten 8 Monaten des Kalenderjahres ist es gleichgültig, welche Indiktionsepoche zugrunde liegt: in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August z. B. des Jahres 824 gilt bei richtiger Berechnung unter allen Umständen die zweite Indiktion.[6] Nun aber beginnt die Differenz. Unter Anwendung der Neujahrsepoche läuft die zweite Indiktion bis zum 24., beziehungsweise 31. Dezember 824; unter Anwendung der griechischen, beziehungsweise der Bedaischen Epoche

[1] Vgl. Abhandl. der Bayr. Akad. H. Kl. 12, 1, 163 ff.

[2] Vgl. SICKEL, Acta 1, 226 mit N. 4. Die Formularbücher kennen die Indiktion sehr früh in den *Epistulae formatae*, dann zunächst in Formularen für kirchliche Manumissionen. Vgl. oben S. 393 N. 3.

[3] Daß diese nur durch *abusus* aufgekommen ist und dem Streben nach Gleichsetzung der Indiktionsjahre mit den Kalenderjahren ihren Ursprung verdankt, bemerkt mit Recht MOMMSEN, NA. 16, 56. Aber sie ist schon seit dem 6. Jahrhundert nachweisbar.

[4] Es ist möglich, daß die Indiktion mit dem 1. Januar umgesetzt wird, auch wenn der 25. Dezember als Epochentag des Inkarnationsjahres gilt; so ist z. B. in der Kanzlei Konrads III. gerechnet worden, vgl. GRABER, Die Urkk. Konrads III. S. 72 f.

[5] Über die Bezeichnungen *indictio caesarea* oder *Constantiniana* und *indictio Romana* oder *pontificalis*, sowie über die Einbürgerung der Indiktion vom 24. Sept. durch die Autorität Beda's s. SICKEL, BzD. 1, 345 f., Acta 1, 228 f. — Eine ganz eigentümliche Indiktionsrechnung mit dem Epochentag des 8. September war in Siena üblich, vgl. LUSCHIN VON EBENGREUTH, MIÖG. Erg. 6, 336 ff. In Genua wechselt die Indiktion am 24. September, aber die Indiktionsziffer bleibt um eine Einheit hinter der sonst üblichen zurück. Hier ist also die laufende Jahreszahl plus 2 durch 15 zu dividieren, vgl. schon LUPUS, CD. Bergom. 1, 387 ff., neuerdings GROTEFEND, Zeitrechnung, 1, 94 f.

[6] Doch vgl. N. 5.

beginnt dagegen die dritte Indiktion schon am 1. beziehungsweise am 24. September 824.

Die griechische Indiktionsepoche ist die ursprüngliche, und sie hat im byzantinischen Reiche sowie in den davon abhängigen Gebieten im Mittelalter ausschließlich gegolten; auch die Langobarden und Bayern haben sich ihrer bedient.[1] Auch in der päpstlichen Kanzlei und in derjenigen der karolingischen Kaiser ist die Epoche vom 1. September anfangs allein herrschend gewesen, dort bis zum Jahre 1087, hier bis zum Jahre 823; dann treten hier wie dort Schwankungen ein, und auch die andern Berechnungsarten kommen zur Anwendung. So wird es Aufgabe spezialdiplomatischer Untersuchung für jede zusammengehörige Urkundengruppe, die der Datierung zugrunde liegende Indiktionsepoche festzuhalten, wobei indessen zu beachten bleibt, daß zu gewissen Zeiten sowohl in den königlichen wie in den außerhalb der Reichskanzlei in Deutschland geschriebenen Urkunden gerade die Indiktion sich als diejenige Jahresbezeichnung erweist, mit der die Urkundenschreiber am wenigsten vertraut sind, und hinsichtlich deren deshalb große Unsicherheit herrscht.[2] Was bisher darüber ermittelt ist, ist etwa das folgende: Unter Ludwig dem Frommen war in der Zeit von 823—832 die Indiktionsberechnung schwankend, um das Jahr 832 aber entschied sich die Kanzlei für die Neujahrsindiktion.[3] In den Urkunden Lothars I. herrschte die griechische Indiktion noch bis 840 vor, dann war bis 849 die Neujahrsindiktion üblich, darauf aber kehrte die kaiserliche Kanzlei zur griechischen Indiktion zurück.[4] Die Bedaische Indiktionsepoche des 24. September tritt zuerst unter Ludwig dem Deutschen auf und scheint in seiner Kanzlei als Norm gegolten zu haben;[5] doch sind aus den letzten Regierungsjahren des Königs ziemlich viele Urkunden erhalten, in denen die Indiktion nach der Neujahrsepoche angesetzt ist.[6] Bei den späteren Karolingern ist nur ein Schwanken zwischen der Neujahrs- und einer Septemberindiktion festzustellen;[7] ob wenigstens die einzelnen Urkunden-

[1] Sickel, Acta 1, 227; Chroust, S. 61; Voigt, S. 31. 44.

[2] Vgl. z. B. über Indiktionsangaben in der Kanzlei Ottos I. Sickel, BzD. 8, 137 ff., in der Heinrichs II. Bresslau, NA. 20, 132 166 ff. 22, 161 ff. 26, 435 ff., über solche in norddeutschen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts v. Buchwald S. 150 f.

[3] Vgl. Sickel, Acta 1, 273 ff.

[4] Vgl. Mühlbacher, Wiener SB. 85, 526.

[5] Das nehmen Sickel und Mühlbacher an und dafür spricht namentlich Mühlbacher Reg.² 1440, wo sie am 24. September umgesetzt ist.

[6] Vgl. Mühlbacher Reg.² 1436, 1482, 1484, 1489, 1490.

[7] So Mühlbacher, Reg.² S. LXXXIX. Unter Ludwig II. von Italien kommt

schreiber, von deren Ermessen oder Willkür die Indiktionsberechnung schon damals wesentlich abgehangen haben wird, konsequent verfahren sind, wird noch untersucht werden müssen. Im 10. Jahrhundert läßt sich unter Heinrich I. die Bedaische Indiktion als durchaus vorherrschend bezeichnen.[1] Unter Otto I. wurden die Indiktionsziffern lange Zeit sehr willkürlich behandelt;[2] erst mit 958 wurden sie richtig berechnet, und seit dem zweiten Zuge nach Italien hat die italienische Kanzlei Ottos eine Septemberepoche, wahrscheinlich die griechische der Indiktionsberechnung zugrunde gelegt,[3] während in der deutschen Kanzlei die Notare zwischen einer September- und der Neujahrsepoche schwankten, bis mit dem Jahre 971 die letztere entschieden die Herrschaft gewann.[4] Sie waltet auch in den bei Lebzeiten des Vaters ausgestellten Urkunden Ottos II. vor, während seit 973 eine feste Regel für die Berechnung der Indiktionen sich um so weniger feststellen läßt, als ihre Ziffern sehr häufig ganz verkehrt angegeben sind.[5] Auch unter Otto III. hat keine einheitliche Norm für die Ansetzung der Indiktionen bestanden und selbst die einzelnen Notare haben geschwankt, wenn auch bei den Italienern die griechische Epoche bevorzugt wurde[6]. Die Schwankungen dauern noch unter Heinrich II. fort, doch läßt sich hier wenigstens bei einzelnen Notaren ein konsequentes Festhalten an gewissen Grundsätzen erkennen: von zwei Schreibern, die in der Zeit von 1009 an nebeneinander tätig sind, hat der eine regelmäßig die Neujahrs-, der andere die Epoche des 1. September der Berechnung der Indiktionen zugrunde gelegt;[7] seit dem Jahre 1019 ist dann die Neujahrsindiktion durchaus vorherrschend geworden.[8] Auch unter Konrad II. überwiegt ihre Anwendung, wenn gleich mehrfach von einer

dabei aber nur die griechische Rechnungsweise in Betracht. Über die Zeit Karls III. vgl. die Zusammenstellung MÜHLBACHER's, Wiener SB. 92, 368 ff.

[1] Vgl. DD.H. I. 2. 12. 14. 25 (gehört zu 929, vgl. NA. 23, 120). 30 und das Diplom für ALDEN-EYCK, NA. 23, 120. Abweichend ist nur die unzuverlässige Kopie des DH. I. 11; gegen die griechische Indiktion entscheidet DH. I. 20.

[2] Vgl. SICKEL, BzD. 8, 137 ff.

[3] Hierfür spricht das Or. DO. I. 260, wo am 12. September umgesetzt ist, während DO. I. 259 vom 19. September, wo die Indiktion nicht umgesetzt ist, nur als Kopie vorliegt, vgl. auch SICKEL, BzD. 8, 161.

[4] Vgl. SICKEL, BzD. 8, 174 ff., wo aber DO I. 404 nicht berücksichtigt ist.

[5] Nur im Jahre 981 ist seit dem Einmarsch in Italien die Beobachtung der Epoche vom 1. September deutlich erkennbar.

[6] Vgl. KEHR, Urkunden Otto III. S. 188 ff.

[7] Vgl. NA. 22, 161.

[8] Vgl. NA. 26, 437 N. 1.

Septemberepoche Gebrauch gemacht wird.[1] In Heinrichs III. Kanzlei[2] herrscht in den deutschen Diplomen die Neujahrsepoche vor; nur in den Jahren 1040—42 und 1045 ist überwiegend eine Septemberepoche angewandt worden; in der italienischen Kanzlei dagegen hat man bis 1046 wahrscheinlich die griechische Indiktion zugrunde gelegt, während in den letzten Jahren auch hier die Neujahrsepoche vorherrschend wird. Für die Urkunden der späteren Salier und der staufischen Kaiser fehlt es noch an ausreichenden Spezialuntersuchungen über die Indiktionsberechnung; festgestellt ist bisher, daß unter Lothar bis 1130 die Bedaische Indiktion angewandt wurde und daß nach einem gewissen Schwanken von spätestens 1132 ab bis 1137 überhaupt keine Regel mehr zu erkennen ist,[3] daß dagegen unter Konrad III. die Indiktion ganz regelmäßig mit dem 1. Januar umgesetzt wurde.[4] Im 13. Jahrhundert wurde anfangs die Bedaische Indiktion in der Reichskanzlei bevorzugt, doch drang schon seit 1214 die in Sizilien allein übliche Rechnung nach der griechischen Epoche vom 1. September auch in die Urkunden für das Reich ein; sie überwiegt seit 1218 und verdrängt seit 1219 den deutschen Brauch vollkommen, erhält sich endlich auch noch unter Heinrich (VII.) und Konrad IV. neben der Bedaischen Epoche.[5] Erst in der nachstaufischen Zeit scheint die letztere zu überwiegender Geltung gelangt zu sein; doch kommen Abweichungen von der Norm, die schwerlich alle, wie man angenommen hat, auf bloße Nachlässigkeit zurückgeführt werden dürfen, sondern z. T. auf eine Konkurrenz der Neujahrsrechnung hinzuweisen scheinen, nicht ganz selten vor,[6] und seit der Luxemburgischen Zeit ist

[1] So in den DD. K. II. 6. 70. 110—113. 154. 278. Auch in den DD. K. II. 233. 234 liegt der falsch berechneten Indiktion jedenfalls eine Septemberepoche zugrunde.

[2] Vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 371 ff.; dazu Kehr, DD. 5, S. LXXII.

[3] Hirsch in der Einleitung zu MG. DD. 8, S. XV. XXII f., wodurch die früheren Angaben bei Schultze, Urkunden Lothars III. S. 89 ff. verbessernde Ergänzung erfahren.

[4] Vgl. Graber, Urkunden Konrads III. S. 72 gegen Schum, KUiA. Text S. 372. Das unter Philipp von Schwaben die Epoche des Indiktionswechsels überhaupt sich nur in wenigen Fällen nachweisen läßt, dreimal aber noch — in BF. 60. 161. 162. — die griechische Epoche des 1. September anzunehmen ist, bemerkt Gutbier, Das Itinerar des Königs Philipp von Schwaben (Diss. Berlin, 1912), S. 10, N. 3.

[5] Vgl. Ficker, BzU. 2, 369; Regesta imperii V, 5 Einleitung S. LXVI. LXXVI. LXXXII.

[6] Vgl. Herzberg-Fränkel, KUiA. Text S. 225; über einen auffallenden Fehler unter Wilhelm, Regesta imperii V, 2 S. 920; über die Zeit Rudolfs, Regesta imperii VI, S. 13.

die letztere abermals zur Norm in der Kanzlei geworden.[1] Freilich wurde die Indiktionsangabe selbst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters immer seltener; schon im 14. Jahrhundert findet sie sich hauptsächlich nur noch in den feierlicheren Urkundenformen,[2] und in die deutsch geschriebenen Stücke ist sie überhaupt nicht aufgenommen worden.[3]

Eine noch bedeutendere Rolle als in der kaiserlichen hat die Indiktionsrechnung wenigstens im früheren Mittelalter in der päpstlichen Kanzlei gespielt. Bis zum Jahre 1088, in dem Urban II. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, ist in ihr nur die griechische Epoche angewandt worden.[4] Dann aber tritt hier ein vollständiger Wandel ein, der doch wohl auf eine ausdrückliche Anordnung, sei es des Papstes selbst, sei es seines Kanzleichefs, des Kardinaldiakons Johannes zurückgeführt werden muß; die griechische Indiktion verschwindet unter Urban fast ganz aus dem Gebrauch,[5] und statt ihrer werden nun die Bedaische und die Neujahrsepoche angewandt. Schon unter Paschal II. ist man dann freilich zu der griechischen Indiktionsrechnung zurückgekehrt; diese überwiegt unter ihm wieder im Gebrauche und unter Gelasius II., Calixt II.,[6] Honorius II., Lucius II. und Lucius III. wäre sie nach den freilich nicht durchweg zutreffenden Angaben Löwenfeld's[7] ausschließlich angewandt worden. Aber unter anderen Päpsten wurde es dann wieder anders damit gehalten. Nach eben diesen Angaben Löwenfeld's kommt unter Paschal II., Innozenz II., Anaclet II. die Neujahrsepoche neben der griechischen vor. Unter Cölestin ist es nicht zu entscheiden, ob die griechische oder die Bedaische Rechnung angewandt ist, aber schon wenig später tritt die letztere immer mehr in den Vorder-

---

[1] Vgl. Zimmermann, Die Datierungsformel in Urkunden Kaiser Karls IV. (Diss. Berlin, 1889) S. 20 f. 28 ff. Nur in zwei Urkunden vom Jahre 1347 (Huber n. 355. 357) ist offenbar die Bedaische Rechnung beabsichtigt gewesen.

[2] Vgl. KUiA. Text, S. 224; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern, S. 36; Zimmermann, a. a. O.

[3] Nur in Stücken, die aus dem Lateinischen übersetzt sind, kommt die Angabe der Römerzinszahl vor.

[4] Das hat bereits Jaffé in der Vorrede zur ersten Auflage der Regesta pontificum Romanorum S. IX festgestellt.

[5] Nach Löwenfeld (Jaffé 1^2, 657) wäre sie nur noch zweimal in Jaffé-L. 5410. 5527 angewandt worden.

[6] Vgl. für Calixt auch Robert, Études sur les actes du pape Calixte II. S. 42, der jedoch einige Ausnahmen von der griechischen Rechnung annimmt.

[7] Ich beziehe mich hier auf die den einzelnen Jahren vorangestellten Notizen in der zweiten Ausgabe der Regesten. Aber einige von Löwenfeld noch nicht gekannte Urkunden stimmen nicht zu diesen Ansetzungen.

grund. Sie wird neben der griechischen und der Neujahrsepoche unter Eugen III. angewandt, neben der letzteren, doch weitaus vorwiegend, zuletzt allein üblich unter Alexander III., und sie scheint unter Anastasius IV., Hadrian IV., Victor (IV.), Urban III., Clemens III. und wohl auch unter Gregor VIII.[1] ausschließlich geherrscht zu haben, während unter Cölestin III. wiederum die Neujahrsrechnung mit ihr konkurriert zu haben scheint.

Im 13. Jahrhundert, in dem die feierlichen Privilegien, die von den päpstlichen Urkunden allein mit einer Indiktionsangabe ausgestattet sind, immer seltener werden, haben die Beamten der römischen Kanzlei sich offenbar mit dieser Zeitrechnung nicht mehr recht abzufinden gewußt oder aber wenig Wert auf sie gelegt. Ob es unter Innozenz III. überhaupt eine Kanzleinorm für die Bestimmung der Indiktionsepoche gegeben hat, ist sehr zweifelhaft; so auffallend das an sich ist: aus der Zusammenstellung der in der Urkunde vorkommenden Daten gewinnt man doch den Eindruck, daß in dieser Hinsicht in der päpstlichen Kanzlei mit ebenso großer Willkür verfahren sei, wie früher in der der deutschen Könige:[2] jedenfalls läßt sich ein festes Prinzip für die Umsetzung der Indiktionen unter seiner Regierung nicht erkennen, und höchstens so viel kann man sagen, daß sie in der Regel im Herbst erfolgt ist,[3] meist aber erst nach dem 24. September.[4] Auch unter den nächsten Päpsten bleibt die Indiktionsrechnung noch unsicher, doch kann man mit einiger Bestimmtheit annehmen, daß unter Honorius III. seit 1219[5] und unter Innozenz

---

[1] Doch wäre unter diesem auch die Annahme der griechischen Epoche zulässig.

[2] Vgl. die Zusammenstellungen, die Delisle BEC. 19 (1858), 49 ff. gegeben hat. Besonders auffällig ist, daß die 10. Indiktion in Innozenz' Urkunden überhaupt nicht vorzukommen, daß man vielmehr im Herbst 1207 von der 9. unmittelbar zur 11. Indiktion übergegangen zu sein scheint.

[3] Für die griechische Epoche kann nur die Ansetzung von ind. 12 am 21. September 1208 angeführt werden.

[4] Ganz unregelmäßig ist die Rechnung in den Jahren 1206 und 1207.

[5] Zwar scheinen schon Pressutti n. 798 vom 21. Sept. 1217 mit ind. 5 und n. 812 vom 25. Sept. mit ind. 6 zum Schluß auf die Bedaische Epoche zu berechtigen. Aber wenn man sieht, daß in n. 866. 902 vom 7. November und 5. Dezember wieder ind. 5, in n. 831 vom 10. Oktober ind. 4 und in n. 844. 882 vom 24. Okt. und 16. November ind. 7 angesetzt ist, so wird man in alledem nur völlige Unsicherheit in der Indiktionsrechnung erkennen und sich eines Schlusses aus den beiden ersten Daten enthalten. Auch 1218 steht neben Presutti n. 1633. 1690 vom 5. Oktober und 21. November mit ind. 7 in n. 1751 vom 19. Dezember ind. 6. Erst seit 1219 kann eine Herbstepoche und zwar wegen Pressutti n. 2198 vom 14. September 1219 mit ind. 7 und 2261 vom 19. November 1219 mit ind. 8 sowie wegen n. 5650 vom 18. September 1225 mit ind.

IV.[1] seit 1245 die Bedaische Epoche die kanzleimäßige war, während für die Zeit Gregors IX.[2] Zweifel bleiben. Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir dann ein ausdrückliches Zeugnis eines Mannes, der an der Kurie sich längere Zeit aufgehalten hatte und uns berichtet, daß der Wechsel der Indiktionsepoche am 24. September festgehalten wurde.[3]

Zu den wichtigsten mittelalterlichen Jahresbezeichnungen gehört ferner die Angabe der Regierungsjahre. Die Einführung der Rechnung nach Regierungsjahren in den amtlichen urkundlichen Gebrauch ist eine Neuerung Kaiser Justinians und erfolgte in der Zeit, als die Rechnung nach Konsuljahren bereits in Verfall geraten war. Durch eine uns erhaltene Verordnung vom 31. August 537 ordnete Justinian an,[4] daß im ganzen Umfang seines Reiches gerichtliche und außergerichtliche Urkunden fortan an erster Stelle nach den Regierungsjahren der Kaiser datiert werden sollten, denen die Konsulatsjahre und die Indiktionsangabe folgen sollten; zugleich setzte er die Norm für die Berechnung dieser Regierungsjahre fest, indem er bestimmte, daß der 1. April, der Tag seines Regierungsantritts, als Epochentag angesehen und demgemäß bis zum 1. April 538 das elfte, von da ab aber das zwölfte Regierungsjahr gezählt werden sollte.[5]

---

13 und 5667 vom 26. September 1225 mit ind. 14 die Bedaische als gesicherte Kanzleinorm betrachtet werden.

[1] Vgl. Berger, Registres d'Innocent IV. 1, LIX f. Noch 1243 und 1244 ist die Rechnung ganz unsicher; ind. 2 wird vom 26. September 1243 bis 21. März 1245, also 18 Monate lang, gezählt. Dann wird ind. 3 noch am 30. September 1245 gesetzt, vom 10. Oktober 1245 ab aber ind. 6, und von nun an gilt, abgesehen von vereinzelten Versehen, die auch jetzt noch vorkommen, die Bedaische Epoche.

[2] Im Jahre 1227 ist im Dezember ind. 1 gesetzt; dagegen wird 1229 im Herbst nicht umgesetzt und ind. 2 wird noch im Frühjahr 1230 gerechnet (Registres de Grégoire IX. n. 753). Für das Jahr 1233 ist nach Registres de Grégoire IX. n. 1578 vom 1. September mit ind. 7 die griechische Epoche gesichert (vgl. die Anmerkung Auvray's, a. a. O. 1, 870 Nr. 1), wenn man aus einer einzigen Urkunde einen bestimmten Schluß ziehen darf.

[3] Vgl. Johannes Bononiensis QE. 9, 610 (nach der besseren Handschrift B) [*curia Romana*]*renovat indictiones seu mutat octavo kalendas octobris.*

[4] Nov. 47. Zur Datierung dieser Novelle vgl. Zachariae von Lingenthal, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 12, 84 ff.

[5] Vgl. Mommsen, NA. 16, 51 ff. Daselbst ist bemerkt (S. 54 N. 1), daß die Datierung von Nov. 41, derentwegen ich früher die Möglichkeit erwogen hatte, daß schon vor dem 31. Aug. 537 das Regierungsjahr vereinzelt angegeben worden sei, handschriftlich unbeglaubigt ist. Anders als nach der justinianischen Norm berechnete Regierungsjahre kommen in mittelalterlichen Urkunden unseres Gebiets nicht vor.

Die Datierung der Urkunden nach ihren eigenen Regierungsjahren haben sowohl die langobardischen Könige Italiens wie die merovingischen Könige des Frankenreichs adoptiert.[1] Wenn schon die byzantinischen Kaiser, welche Mitregenten hatten, auch deren Herrscherjahre in ihren Urkunden angaben, so beginnt zuerst unter Karl dem Großen die Angabe verschiedener Arten von Regierungsjahren für ein und denselben Herrscher. Seit dem Juni 774 werden in seinen Urkunden die italienischen und fränkischen Regierungsjahre (*anni regni in Italia* und *in Francia*) unterschieden,[2] und seit 801 die *anni imperii* hinzugefügt. Während Ludwig der Fromme diese Unterscheidung wieder aufgegeben hat, so daß in seinen Urkunden nur Kaiserjahre erscheinen, hat Lothar I. bis 833 die Regierungsjahre seines Vaters neben den eigenen genannt,[3] die letzteren aber in den Jahren 833 und 834 und wieder seit dem Herbst 840 als *anni in Italia* und *in Francia* gesondert angegeben, endlich seit 850 die Kaiserjahre seines Sohnes Ludwig II. beigefügt. Von den späteren ostfränkischen Karolingern hat Karlmann *anni regni in Bawaria* und *in Italia* unterschieden; bei Karl III. sind seit Ende 879 *anni regni in Francia* und *in Italia* angegeben, dann nach der Kaiserkrönung zunächst nur *anni imperii*, seit Mitte 882 daneben, aber nicht regelmäßig, *anni regni in Francia* oder *in orientali Francia*,[4] endlich seit Mai 885 noch *anni regni in Gallia*; die Kanzlei Arnulfs zählt seit der Kaiserkrönung *anni imperii* neben *anni regni* schlechtweg. Die letztere Scheidung findet sich auch bei allen späteren italienischen und deutschen Kaisern. Italienische Regierungsjahre neben den burgundischen führen dann noch die ersten italienischen Urkunden Rudolfs von Burgund,[5] während die späteren die burgun-

[1] Dagegen weder Odovakar noch die ostgotischen Könige, vgl. Mommsen, NA. 14, 240. In Burgund ist nur einmal eine Angabe des Königsjahres nachweisbar, MG. LL. 2, 1, 93 n. 62. Über den Brauch der Westgoten und Vandalen vgl. Mommsen, NA. 16. 61 ff. und Heuberger, MÖIG. Erg. 11, S. 103 f.

[2] Zuerst in DKar. 80; die Formel ist anfangs einfach: *anno sexto et primo regni nostri*. Nach der Rückkehr nach Deutschland verschwinden die italienischen Jahre wieder und werden erst im Januar 775 (DKar. 91) wieder aufgenommen, fehlen aber auch später noch in manchen Urkunden. Die Hinzufügung der Ländernamen zu den Jahresangaben (*anno XXXIII regni nostri in Francia atque XXVIII in Italia*) findet erst seit der Kaiserkrönung statt (zuerst in DKar. 179).

[3] Ebenso Ludwig der Deutsche 830—833.

[4] Wenn die Kaiserjahre neben diesen auftreten, haben sie den Zusatz: *a. imp. in Italia*.

[5] Vgl. Schiaparelli in Bulletino dell' Istituto storico Italiano 30, S. 25.

dischen Jahre fortlassen.[1] Dagegen kommen besondere *anni regni in Italia* unter den späteren deutschen Königen Italiens nur ganz vereinzelt vor: so bei Otto I. in den Jahren 951 und 952,[2] bei Heinrich II. im Jahre 1004,[3] und bei Konrad II. im Jahre 1027.[4] Besondere burgundische Königsjahre sind in der Reichskanzlei auch nach der Eroberung des burgundischen Reiches durch Konrad II. nie gezählt worden. Hat man also von Heinrich II. ab für keines der zum *imperium* gehörigen Länder besondere Regierungsjahre aufgeführt, so ist es davon verschieden, wenn Heinrich VI. und Friedrich II. sizilische Regierungsjahre angeben lassen, letzterer außerdem seit 1226 gelegentlich auch nach jerusalemitischen Königsjahren rechnet, da es sich hier um Gebiete handelt, die eben nicht als Bestandteile des Kaiserreichs gelten. Erst unter Karl IV. hat die Kanzlei wiederum einen Gebietsteil des *imperium*, das Königreich Böhmen, bei der Angabe der Regierungsjahre besonders berücksichtigt.[5] Dieser Brauch blieb für die späteren Herrscher, welche auch Böhmen besaßen, in Kraft; seit Sigmund kommen auch besondere ungarische Regierungsjahre vor. Fügen wir noch hinzu, daß bis zum 11. Jahrhundert die Könige, welche als Mitregenten selbständige Urkunden ausgestellt haben, in der Regel in diesen die Regierungsjahre ihrer Väter neben den eigenen angeben,[6] daß umgekehrt bisweilen — so einige Male

---

[1] *Anni regni in Italia* nur zweimal in Mühlbacher, Reg.[2] 1894. 1896, vgl. 1893 a.

[2] Über St. 428. 429 s. Sickel zu DO. I. 376. — Ein Plazitum Ottos III., DO. III. 193, mit *a. regn. in It.* 2, ist nicht in der Reichskanzlei geschrieben.

[3] Aber nur einmal in DH. II. 70, das wahrscheinlich außerhalb der Kanzlei geschrieben ist. St. 1403, daß ich früher als ein zweites Beispiel betrachtete, ist jetzt als gefälscht erkannt. Wenn neuere Gelehrte mehrfach Schwierigkeiten in der Datierung nach *anni regni* in Königsurkunden dadurch zu beheben suchten, daß sie eine Rechnung nach italienischen Regierungsjahren annahmen, so ist dies überall da ein unzulässiges Auskunftsmittel, wo die Urkunden nicht ausdrücklich von *a. r. in Italia* reden. Solche kommen in italienischen Privaturkunden allerdings öfter vor. — Angemerkt mag hier werden, daß man in Lothringen unter Heinrich I. in Privaturkunden besondere lothringische Regierungsjahre des Königs zählte, vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. S. 77. Unter Otto I. fallen dagegen in erzbischöflich trierischen Urkunden die *anni regni super regnum quondam Lotharii* mit den gewöhnlichen Regierungsjahren zusammen.

[4] DK. II. 92 (Placitum) und DK. II. 95, beide nicht in der Kanzlei geschrieben.

[5] Da die Epochentage der deutschen und böhmischen Regierungsjahre (11. Juli und 26. August 1346) nahe beieinander lagen, also in der Regel der *annus regni* für beide der gleiche war, so sagte man *anno regnorum nostrorum II*; nur in der Zeit zwischen den beiden Tagen mußten die deutschen und böhmischen Jahre gesondert angegeben werden.

[6] S. oben S. 417. So durchweg die italienischen Herrscher des 9. und 10. Jahrhunderts, dann noch Otto II. Von Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., sind solche

unter Otto I. und Konrad II. — in den Urkunden solcher Kaiser, deren Söhne schon gekrönte Könige waren, auch deren Regierungsjahre aufgeführt sind, daß endlich in den Urkunden Heinrichs III., Heinrichs IV. und Heinrichs V. — bei den beiden letzteren aber nicht regelmäßig und zuletzt gar nicht mehr — *anni ordinationis* und *anni regni* unterschieden werden, deren erstere von der noch bei Lebzeiten des Vaters erfolgten Krönung, deren letztere vom Tode des Vaters, also dem wirklichen Regierungsantritt, ab gerechnet werden, so dürften die in den deutschen und italienischen Königsurkunden vorkommenden Arten von Regierungsjahren sämtlich erwähnt sein.[1]

In den Papsturkunden[2] finden wir die Datierung nach byzantinischen Kaiserjahren erst einige Zeit nach dem Erlaß des oben erwähnten Gesetzes Justinians I., soviel bis jetzt bekannt ist, zuerst im Jahre 550, als Papst Vigilius sich in Konstantinopel aufhielt.[3] Diese werden dann freilich noch nicht regelmäßig angewandt; doch wird ihr Fehlen in den meisten Fällen auf die Überlieferung zurückgehen: unter Gregor I. fehlt z. B. ganz ausnahmslos die Angabe der Kaiserjahre in den Briefen, die wir nur aus den großen auf die Registerbücher zurückgehenden Sammlungen kennen, steht dagegen fast regelmäßig in denjenigen, deren Überlieferung sich auf die Originale oder auf vollständige Abschriften aus den Registerbüchern zurückführen läßt. Im 7. Jahrhundert werden neben den Jahren der eigentlich regierenden Kaiser auch die der Mitregenten angeführt. Eine wesentliche Veränderung trat erst unter Hadrian I. ein, der 772 zum letzten Male Kaiserjahre in seinen Urkunden anführen ließ und vom Dezember 781 ab nach Jahren seines Pontifikats datierte[4]:

Stücke, abgesehen von einem nicht in der Kanzlei entstandenen Plazitum nur aus der Zeit nach seinem Abfall vom Vater erhalten und natürlich ohne dessen Regierungsjahre. Von Heinrich, dem Sohne Konrads III., haben wir bloß undatierte Briefe. Heinrich VI. und die Söhne Friedrichs II. datieren nur nach eigenen Regierungsjahren; nur in den Urkunden, die Heinrich (VII.) als König von Sizilien vor seiner deutschen Königswahl ausgestellt hat, werden die Regierungsjahre des Vaters gezählt.

[1] Nur das ist noch zu bemerken, daß die im 12. und 13. Jahrhundert vereinzelt vorkommende Anführung von Bischofsjahren in Königsurkunden, vgl. Ficker, BzU. 1, 292 ff.; 2, 331, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle darauf zurückzuführen ist, daß die betreffenden Urkunden nicht in der Reichskanzlei entstanden sind. Über die Regierungsjahre der sizilianischen Könige vgl. K. A. Kehr, S. 307 ff. Neben den Jahren der eigentlichen Herrscher werden auch die der zu Königen oder zu Herzogen ernannten Söhne und Mitregenten gezählt.

[2] Vgl. v. Pflugk-Harttung, Histor. Ztschr. 55, 71 ff.

[3] Jaffé-K. 924 ff.; vgl. Mommsen, NA. 16, 54 N. 5.

[4] Zuerst in Jaffé-E. 2435. Zur Beurteilung der staatsrechtlichen Bedeutung

der Zusatz „*regnante domino deo et salvatore nostro Iesu Christo cum deo patre et spiritu sancto per infinita saecula*" dient in dieser oder ähnlicher Fassung nicht chronologischen Zwecken, sondern soll die unmittelbare Unterordnung des Papsttums allein unter Gott ausdrücken. Diese Stellung hielt Leo III., Hadrians Nachfolger, nicht aufrecht; schon vor der Krönung Karls des Großen fügte er seinen Pontifikatsjahren *anni domini Caroli excell. regis Francorum et Langobardorum et patricii Romanorum, a quo cepit Italiam* [1] hinzu, und seit der Kaiserkrönung Karls ließ er die ersteren fort und gab nur die abendländischen Kaiserjahre an, denen sogar, wie wir schon sahen, Postkonsulatsjahre beigefügt wurden. Indessen dauerte die unbedingte Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit, die sich in dieser Datierungsweise aussprach, diesmal noch nicht ein Jahrhundert. Johann VIII. datierte nach dem Tode Ludwigs II. und vor der Kaiserkrönung Karls des Kahlen nur nach Jahren seines Pontifikats, denen er die Formel: *regnante imperatore domino Iesus Christo* voranstellte;[2] ähnlich, nur ohne jene Formel, datierte er zwischen dem Tode Karls des Kahlen und der Kaiserkrönung Karls III. Nach der Kaiserkrönung Karls des Kahlen ließ er dessen Kaiserjahre angeben, denen aber gelegentlich die Pontifikatsjahre vorangestellt sind;[3] aus der Zeit Karls III. haben wir überhaupt nur eine voll datierte Urkunde des Papstes, diese zählt nach Kaiser- und Pontifikatsjahren und setzt die letzteren an die erste Stelle.[4] Ähnliche Schwankungen finden sich unter den nächsten Päpsten, bis dann seit Formosus zur Datierung allein nach Kaiserjahren zurückgekehrt wird.[5] Nach dem Tode Ludwigs des Blinden verschwinden diese mit dem Kaisertume selbst wieder aus dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei, und die Datierung nach Pontifikatsjahren setzt sich nunmehr durch mehr als fünfzigjährige Übung der Art fest, daß man sie auch

dieser Neuerung vgl. W. Sickel, Histor. Zeitschr. 84, 397 ff., dessen Auffassung ich mich aber nicht ganz anzuschließen vermag. — Die neuere Literatur s. bei Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen (Quellen u. Studien zur Verfassungsgesch. VI, 2 (1928) S. 165 N. 2.

[1] So seit 798, Jaffé-E. 2495. Also von der Eroberung Italiens an gerechnet, aber mit einem Epochentag, der früher fallen muß, als die Einnahme Pavias durch Karl, vgl. Sickel, Acta 1, 252 N. 11.

[2] Jaffé-E. 3020. [3] Jaffé-E. 3033. [4] Jaffé-E. 3381.

[5] Bei Marinus I. einmal nur Pontificats-, einmal nur Kaiserjahre, Jaffé-L. 3388. 3389; bei Hadrian III. einmal nur Kaiserjahre, Jaffé-L. 3401; bei Stephan V. zweimal nur Kaiser- (Jaffé-L. 3429. 3465), dreimal nur Pontifikatsjahre (Jaffé-L. 3455. 3466. 3467); bei Formosus nur Kaiserjahre; ebenso bei Stephan VI., Romanus, Benedict IV., Christophorus.

nach der Erneuerung des Kaisertums durch Otto I. beibehielt.[1] Unter den Ottonen wurde, wenn ein Kaiser vorhanden war, regelmäßig nach Pontifikats- und Kaiserjahren datiert,[2] wobei die ersteren vorangehen; waren die deutschen Herrscher nicht gekrönte Kaiser, so wurden sie in der Datierung nicht berücksichtigt. Den Saliern hat man dann nicht einmal diese Stellung zugestanden: Jahre Konrads II. scheinen überhaupt höchstens zweimal in den Jahren 1027 und 1037 in Papsturkunden vorzukommen, während der Kaiser in Italien war;[3] solche Heinrichs III. gibt Clemens II. nach dem Eintritt eines deutschen Beamten in seine Kanzlei in ein paar Urkunden des Jahres 1047 an[4]; aber schon der dritte deutsche Papst, Leo IX., faßt seine Stellung anders auf, und unter ihm verschwinden die Kaiserjahre definitiv aus der päpstlichen Kanzlei. Sie finden sich in der Folge nur noch zweimal unter besonderen Verhältnissen: einmal 1086 unter Wibert-Clemens III.,[5] sodann 1111 in einer Urkunde nach dem Siege Heinrichs V. über Paschal.[6] In der staufischen Periode werden Kaiserjahre nicht einmal in den Urkunden der kaiserlichen Gegenpäpste angegeben.

In Urkunden, die nicht aus der königlichen und päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind, finden wir im früheren Mittelalter durchweg die Datierung nach Regierungsjahren der Könige und Kaiser; nur in Rom selbst und seinem Ducat werden wenigstens seit dem 8. Jahrhundert, ebenso in Teilen der Romagna, namentlich dem Ravennatischen, die Jahre der Päpste entweder allein oder in Verbindung mit den Kaiserjahren angegeben. In Deutschland findet sich die Angabe von Pontifikatsjahren der Erzbischöfe und Bischöfe schon im 10. Jahrhundert in ihren eigenen,[7] wenig später auch in manchen Urkunden, welche von

[1] Was hier bemerkt wird, gilt von Privilegien; die Datierung der Briefe hat andere Normen.

[2] Urkunden nur mit Kaiserjahren kommen nur ganz vereinzelt vor; solche nur mit Pontifikatsjahren etwas häufiger, aber auch nur ausnahmsweise.

[3] Jaffé-L. 4080, (dessen Datierung freilich nicht unzweifelhaft ist) und GGN. 1906, Beiheft S. 18 n. 1. In der abschriftlich überlieferten Urkunde für Salzburg, Jaffé-L. 4074 ist die Datierung nach Königsjahren Konrads II. gewiß interpoliert; auch die Tagesangabe, „*mense iunio die XXI.*" kann nicht ursprünglich sein. Vgl. auch Germania pontificia I, S. 17 n. 37.

[4] Jaffé-L. 4149. 50. 51.

[5] Jaffé-L. 5322, hier sogar ohne die Pontifikatsjahre, die auch in dem Or. Jaffé-L. 5334 fehlen, welches letztere aber auch keine Kaiserjahre hat. Das Or. Jaffé-L. 5326 hat nur Pontificatsjahre.

[6] Jaffé-L. 6292.

[7] So in Köln unter Erzbischof Wikfried 948, Cardauns 1, 16 n. 3; in Trier unter

ihnen untergebenen Geistlichen ausgestellt sind. Seltener und erst in bedeutend späterer Zeit sind auch die Regierungsjahre weltlicher Fürsten in deren Urkunden verzeichnet.[1] Im späteren Mittelalter findet sich nicht bloß in Italien, sondern auch in Deutschland in Urkunden aller Art — nur nicht in denen der Reichskanzlei — sehr häufig die Rechnung nach Papstjahren[2] neben der nach Kaiserjahren, ja sogar ohne die letztere[3].

Behufs der richtigen Reduktion der Regierungsjahre ist es notwendig, ihren Epochentag zu erkennen. Im allgemeinen hat dafür überall, entsprechend der von Justinian aufgestellten Regel, der Tag des Regierungsantritts gegolten: bei gekrönten Königen und Kaisern wenigstens bis zum 13. Jahrhundert derjenige der Krönung, bei den Päpsten seit dem 13. Jahrhundert ausnahmslos derjenige der Weihe.[4] Abweichungen von

---

Rotbert 955, Beyer 1, 259 n. 198; in den meisten Bistümern in den nächsten Jahrzehnten.

[1] Höchst selten nur kommt es vor, daß neben den Regierungsjahren der Fürsten auch die Angabe ihres Lebensalters zur Datierung benutzt wird. So in den Diplomen Herzog Rudolfs IV. von Österreich, vgl. Kürschner, Arch. f. öst. Gesch. 49, 20. So aber schon vereinzelt in zwei Urkunden Ottos III. aus dem Jahre 994 (DD. O. III. 148. 156), *anno aetatis XV* und in Urkunden Heinrichs IV. vom Jahre 1062 (St. 2604. 2605) *anno vitae* XII.

[2] Indessen kommt die Rechnung nach Jahren der Päpste in Deutschland vor der Zeit Heinrichs IV. kaum vor; über einen angeblichen älteren Fall s. Rodenberg, NA. 25, 483 ff. In Sizilien wurde in einigen Urkunden des Großgrafen Roger nach Jahren der Päpste datiert, vgl. K. A. Kehr, S. 307.

[3] In Italien und Burgund begegnen nicht selten in kaiserlosen Zeiten oder in solchen, in denen ein Kaiser am Ausstellungsorte nicht anerkannt wurde, Datierungen *post obitum* des letzten anerkannten Herrschers oder Formeln wie *vacante imperio*, *vacante imperatore*, *regnante Christo* und dgl. Italienische Beispiele bei Paoli, Programma 3, 196 ff., burgundische bei Bresslau, Jahrbücher Konrads II, 2, 113 f.; Kallmann, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 14 (1889), S. 51 und öfter.

[4] Im früheren Mittelalter kennen wir in zahlreichen Fällen diese Tage durch unmittelbare Zeugnisse nicht und können sie erst wiederum aus den Urkunden durch Vergleichung der verschiedenen Datierungsangaben erschließen. — Zwischen Wahl und Weihe datieren die Päpste des späteren Mittelalters nach „*anni a nobis suscepti apostolatus officii*"; entsprechende Formeln (z. B. Rechnung nach *anni electionis* im Gegensatz zu *anni ordinationis* oder *consecrationis*) kommen auch in Bischofsurkunden aus der Zeit vor der Weihe des Ausstellers vor. Im 12. Jahrhundert sind die Pontifikatsjahre der Päpste bisweilen von der Weihe ab berechnet worden. Sicher ist das bei Calixt II., (obwohl es bei Jaffé-Löwenfeld nicht angenommen ist); vgl. die bei Robert, Études sur les actes du pape Calixte II. S. 43 f. angeführten Fälle, ferner Jaffé-L. 7009 mit *non. Febr. a.* 1123, *a. pont.* 5. Aber auch unter Innozenz II. ist in der Regel der Wahltag (14. Februar) als Epochentag für die *anni pontificatus* be-

dieser Regel kommen freilich in den Königsurkunden nicht selten vor. Von den karolingischen Herrschern[1] hat Ludwig der Fromme seine Regierungsjahre vom Tode des Vaters abgerechnet, und zu der gleichen Zählung ist Lothar I. im Jahre 849 übergegangen; auch Lothar II., Karlmann von Bayern und Ludwig III. haben wahrscheinlich den Todestag des Vaters zum Epochentag ihrer Regierungsjahre (Karlmann natürlich nur für die *anni regni in Bawaria*) gemacht, bei den späteren Saliern sind die *anni regni* — im Gegensatz zu den von der Krönung ab gezählten *anni ordinationis* — ebenso berechnet. Bei Lothar I. und Ludwig dem Deutschen ist der Epochentag der Regierungsjahre im Laufe ihrer Regierung selbst verändert worden; jener zählte sie erst von seiner Sendung nach Italien (822 Herbst) ab, machte dann die Ereignisse von 833 zum Ausgangspunkt einer neuen, aber nur kurze Zeit befolgten Rechnung und rechnete von 840—849 seine Regierungsjahre in Italia und in Francia von einem nur der Bequemlichkeit halber gewählten, konventionellen Epochentage (für die ersteren Neujahr 820?, für die letzteren Neujahr 840) ab. In der Kanzlei Ludwigs des Deutschen begann gleichfalls im Jahre 833 eine veränderte Berechnung der Regierungsjahre, die bis dahin von seiner Erhebung zum König von Bayern (Frühjahr 826) ab gezählt waren; als Epochentag scheint die Kanzlei von 833 ab den 24. September betrachtet zu haben, um Regierungsjahre und Indiktion gleichzeitig umsetzen zu können; später hat man in der Kanzlei die Rechnung noch zweimal geändert, um sie einfacher zu gestalten.[3] Für die Regierungsjahre Karls von der Provence scheint die Zeit des Vertrages von Orbe (856), für die Karls III. die Zeit des Vertrages im Ries (876) maßgebend gewesen

handelt worden, vgl. Jaffé-L. 7448. 7452. 7544. 7826. 7874. 8086. 8346. GGN. 1906, Beiheft 1, 38 n. 14 (*VIII kal. marcii* ist auch im Schaltjahr Februar 21); Kehr, Italia pontificia 3, 296 n. 1. Anders datiert sind Jaffé-L. 7609. 7756. Die Rechnung vom Wahltage ab war also jedenfalls auch unter Innozenz II. die kanzleimäßige. Für einige Päpste des 12. Jahrhunderts läßt sich die Frage nicht entscheiden, für andere bedarf es noch der Untersuchung.

[1] Ihre Epochen sind zusammengestellt bei Mühlbacher, Reg.[2] S. XC f. — Über die Epochen der merovingischen Könige vgl. Krusch, FDG. 22, 451 ff.; Havet, Oeuvres 1, 91 ff.; Krusch, NA. 16, 579 N. 1; Vacandard, Revue des questions historiques 59, 491 ff.; Levison, NA. 27, 356 ff. Festzuhalten ist, daß in der merovingischen Kanzlei die Epoche nicht gewechselt hat, sondern immer durch den ersten Regierungsantritt, sei es im ganzen Reich oder in einem Reichsteile bestimmt wurde, vgl. Levison, NA. 33, 756.

[2] Diese Epoche gilt auch für die Regierungsjahre Lothars in Urkunden Ludwigs II.

[3] Durch den Einfluß des Hadebert gilt die Rechnungsformel a. reg. — 20 = ind., seit 870 die Formel a. reg. — 30 = ind.

zu sein; die Jahre seiner Regierung im ganzen Reich hat der letztere wahrscheinlich von der Wormser Reichsversammlung im Mai 882, die *anni regni in Gallia* von seinem Einmarsch in Westfrancien (Mai 885) ab gerechnet. Unter Arnulf ward zwar nicht das Epochenjahr, wohl aber der Epochentag der Regierungsjahre verlegt; vor 892 zählte man sie von der Thronbesteigung im November 887 ab; später wurden sie zugleich mit dem Inkarnationsjahr umgesetzt. In späterer Zeit ist eine solche willkürliche Umänderung der Epoche der Regierungsjahre weiter nur noch unter Otto II. festgestellt worden;[1] seit dem Jahre 975 rechnete man seine Königsjahre nicht mehr vom 26. Mai 961 ab, an welchem Tage Otto zum König gekrönt war, sondern setzte sie zusammen mit den Kaiserjahren, den Jahren der christlichen Aera und oft auch den Indiktionen am 25. Dezember um, wobei aber — je nach dem Ermessen der einzelnen Notare — bald der Weihnachtstag von 961, bald der von 960 als Ausgangspunkt angenommen wurde; im Jahre 982 nahm man dann sogar für die Königsjahre die vereinfachte Gleichung *annus regni* 10 = *annus imperii* auf, schob also den Epochentag für sie auf den 25. Dezember 957 zurück.[2]

Anders ist es zu beurteilen, wenn man die Regierungsjahre nicht an dem Monatstage, an dem die Krönung stattgefunden hatte, sondern an dem Festtage, an dem sie im Krönungsjahre erfolgt war, umsetzte: wenn dies ein bewegliches Fest gewesen war, wurde die Epoche von dem in jedem Jahre wechselnden Festkalender abhängig. Ob so schon unter Otto III., der am Himmelfahrtstage 996 zum Kaiser gekrönt worden war, verfahren worden ist, läßt sich nicht sicher ausmachen,[3] sicher war es unter Karl IV. hinsichtlich der Kaiserjahre der Fall. Seine Kaiserkrönung hatte am Ostertage, 5. April 1355, stattgefunden; aber nicht dies Monatsdatum, sondern das jährlich wechselnde Datum des Osterfestes galt für die *anni imperii* als Epochentag.[4]

Von dem Grundsatze, die Königsjahre vom Tage der Königskrönung ab zu zählen, ist man zuerst in der späteren staufischen Zeit abgewichen.

---

[1] Vgl. DD. 2, 7 ff.

[2] Unerheblicher ist, daß einzelne italienische Notare Ottos III., der am 25. Dezember gekrönt war und unter dem also Inkarnations- und Königsjahre am gleichen Tage umzusetzen waren, diese Gleichung auch dann beibehielten, wenn sie das Inkarnationsjahr erst am 1. Januar beginnen ließen; vgl. Kehr, Urkunden Otto III., S. 188.

[3] Vgl. Kehr, Urkunden Otto III. S. 191 ff.

[4] Vgl. zuletzt Zimmermann, Datierungsformeln in den Urkunden Karls IV., S. 25.

Es entspricht durchaus der erhöhten Bedeutung, welche die deutschen Fürsten in dem 1198 ausgebrochenen Thronstreit im Gegensatz zu der päpstlichen Auffassung dem durch sie vollzogenen Wahlakt beimaßen,[1] daß unter Philipp von Schwaben der 6. März 1198, an welchem Tage er in Arnstadt zum König gewählt war, nicht aber der Tag seiner Krönung den Ausgangspunkt für die Berechnung der Regierungsjahre bildete.[2] Dagegen wurden die Königsjahre Ottos IV., dessen Anhänger nicht die gleiche Auffassung von der Wahl hatten, sondern vielmehr der Aachener Krönung ihres Herrn das größte Gewicht beilegten, vom Krönungstage ab gezählt[3], und nur ganz vorübergehend, in der ersten volldatierten Urkunde Ottos, die wir aus der Zeit nach der im Jahre 1208 wiederholten Frankfurter Königswahl der Welfen besitzen, ist auch in seiner Kanzlei der Ansicht, die den Wahltag als den Anfang der Regierung betrachtet wissen wollte, ein Zugeständnis gemacht worden.[4] Ob Friedrich II. die *anni regni Romani* (oder *regni Romani in Germania*) von der Frankfurter Königswahl, die am 5. Dezember 1212 erfolgte, oder von der Krönung ab gerechnet hat, die am 9. Dezember in Mainz stattfand, läßt sich nicht sicher ausmachen.[5] In den Urkunden Heinrichs (VII.) kommen Regierungsjahre nur selten vor; sie sind in den ersten Jahren des jungen Königs von der Krönung ab gezählt, nach 1225 aber meistens so fehlerhaft berechnet, daß sich ein bestimmter Epochentag dafür überhaupt nicht annehmen läßt.[6] Die Kanzlei Konrads IV. endlich, der bekanntlich nie gekrönt worden ist, hat nur in wenigen Urkunden aus der Zeit nach

[1] Vgl. darüber Bloch in der Hist. Vierteljahrsschrift 1909, S. 238 ff., 481 ff.; wieder abgedruckt in seinen staufischen Kaiserwahlen (1911) S. 27 ff. S. 54 ff.

[2] Vgl. BF. 15 a und Reg. imp. V, Einleitung, S. XXI. — Doch sind in BF. 135 die Regierungsjahre von der Krönung ab gezählt und BF. 99. 100 haben die Angabe *anno coronationis nostre apud Aquis primo.*

[3] Vgl. BF. 198[i].

[4] Vgl. BF. 244 vom 20. November 1208 mit *anno regni primo.* Die Konjektur dieser Stelle, die Winkelmann, Jahrbücher Ottos IV. 2, 124 N. 3 vorschlägt, ist um so weniger zulässig, als Otto auch in BF. 243 Philipps Königtum anerkennt, wie Winkelmann selbst hervorhebt. Allerdings ist diese Auffassung der staufischen Partei, die Otto erst von 1208 ab als König betrachtete, von ihm selbst schon wenige Tage später — am 23. November — wieder aufgegeben, wie BF. 246 lehrt.

[5] In BF. 86[b] wird zu bestimmt das erstere angenommen; es gibt keine Urkunde, die sicher zwischen diesen beiden so naheliegenden Daten entschiede.

[6] Vgl. Huillard-Bréholles, Introduction S. LIII. Über die einzige Urkunde, bei der an den Wahltag als Epoche gedacht werden könnte, BF. 3953, vgl. Ficker, BzU. 1, 183.

dem Tode Friedrichs II. Regierungsjahre des Königs angegeben und diese vom Todestage des Kaisers ab gezählt.[1]

Bei den Gegenkönigen ist unter Heinrich Raspe, der ja gleichfalls nicht zur Krönung gelangte, nur in einer Urkunde ein — natürlich von der Wahl ab gerechnetes — Königsjahr notiert.[2] Unter Wilhelm von Holland hat die Kanzlei zuerst gleichfalls den Wahltag als Epoche der Regierungsjahre betrachtet;[3] noch im Laufe des Jahres 1249 aber hat sie diese Auffassung aufgegeben und nur von der Krönung ab gerechnet. Die letztere gilt auch als die Epoche für Richards Regierungsjahre, während wir von Alfons nur eine Urkunde haben, in der ein römisches Königsjahr angegeben ist, das entweder von der Wahl oder von der Erklärung ihrer Annahme ab gezählt ist.[4]

Auch in der Zeit nach dem Interregnum ist ein ganz festes Prinzip für die Berechnung der Königsjahre noch nicht wieder gefunden, doch hat die Anschauung, die den Wahltag als maßgebend betrachtet, mehr und mehr an Boden gewonnen; die Zählung der *anni regni* vom Wahltage ab überwiegt durchaus in den Urkunden Rudolfs I., Adolfs, Albrechts I., während unter Heinrich VII. wieder der Krönungstag die Epoche bildet.[5] Dem Brauche seines Vorgängers ist dann auch Ludwig der Bayer gefolgt[6]; dagegen hat die Kanzlei Karls IV. zwar bis zu seiner Kaiserkrönung die Angabe von Regierungsjahren in den Urkunden ebenso wie die Heinrichs VII. unterlassen, dann aber diese nicht zum Krönungs-, sondern vom Wahltage gerechnet.[7] Doch auch die lange

---

[1] Vgl. BF. 4534.

[2] BF. 4882; vgl. 4867. 4868 mit *die II. electionis nostrae.*

[3] BF. 4912. 4914, vor der Krönung ausgestellt, mit *anno creationis nostrae* oder *regni nostri primo.* Aber auch BF. 4956. 4963 vom 7. Januar und 4. Februar 1249 haben trotz der am 1. November 1248 vollzogenen Königskrönung *a. regni secundo* und rechnen also von der Wahl ab.

[4] Vgl. BF. 5239 f. 5493.

[5] In den vor der Krönung ausgestellten Urkunden Heinrichs werden Regierungsjahre nicht angegeben; vgl. KUiA. Text S. 225 und Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 (1844), S. 256.

[6] Wobei aber nach Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern S. 57 der 26. (nicht der 25. November) und für die Kaiserjahre (nicht der 17., sondern) der 18. Januar als Epochentag gilt. Ebenso sind aber auch unter Karl IV. die Regierungsjahre nicht an dem eigentlichen Epochentage, sondern erst an dem darauf folgenden Tage umgesetzt.

[7] Vgl. Zimmermann, Die Datierungsformel in Urkunden Kaiser Karls IV. S. 21 ff., 33 ff. Für die erbländischen Königsjahre ist der Tag des Regierungsantritts in Böhmen maßgebend. Vgl. auch oben S. 424.

Regierung Karls IV. hat noch keine ganz feststehende Norm geschaffen, und unter Wenzel ist man noch einmal zur Berechnung der Regierungsjahre vom Krönungstage ab zurückgekehrt [1] und erst nach dem Tode Ruprechts von der Pfalz steht für das 15. Jahrhundert die Epoche des Wahltages [2] für die Zählung dieser Jahre ganz fest. Nur darin hat die Kanzlei Sigmunds dem älteren Usus noch einmal eine vorübergehende Konzession gemacht, daß sie im Jahre 1414, nachdem der König endlich in seinem fünften Regierungsjahre am 8. November gekrönt worden war, neben den Jahren der „Erwählung“ (*electionis*) solche der Krönung (*coronationis*) anführte [3], doch ist diese Komplizierung der Jahresangaben schon im Frühjahr 1415 wieder aufgegeben worden.

Am spätesten ist in den Urkunden des Mittelalters die Datierung nach Jahren der christlichen Aera üblich geworden. Weder in den Urkunden der langobardischen noch in denen der merovingischen oder der ersten karolingischen Könige kommt sie zur Anwendung.[4] Auf fränkischem und deutschem Boden tritt sie am frühesten, schon vor der Mitte des 8. Jahrhunderts, in Kapitularien [5], dann in Privat-

[1] Das ist nicht ganz leicht festzustellen, da wir ja Regesten Wenzels noch nicht besitzen, und Weizsäcker ist sich denn auch über den Kanzleigebrauch nicht klar geworden, wie seine Bemerkungen RTA. 1, 287 N. 1; 560 N. 3 beweisen. In Wirklichkeit kann es bei der Vergleichung der Daten in der kritischen Zeit keinem Zweifel unterliegen, daß wie für die böhmischen, so auch für die römischen Regierungsjahre Wenzels im allgemeinen der Krönungstag (6. Juli 1376) und nicht der Wahltag (10. Juni) maßgebend war. Angaben, in denen das Königsjahr antizipiert ist, kommen freilich vor, aber doch nicht sehr häufig, und es bleibt dann mehrfach noch zweifelhaft, ob vom Wahltag ab gerechnet ist oder ob ein Versehen vorliegt.

[2] Und zwar des Tages der ersten Wahl Sigismunds, 20. Sept. 1410, nicht der zweiten, 17. Juli 1411.

[3] Die Formel lautet: der Romischen erwelungen in dem funften und der cronunge in dem ersten iaren, lateinisch: *anno . . . electionis quinto, coronationis vero primo.*

[4] Vgl. Chroust S. 61; Sickel, Acta 1, 221; Mühlbacher, Wiener SB. 92, 367. Wo Inkarnationsjahre in der Datierungszeile einer Urkunde dieser Zeit erscheinen, weist das auf Unechtheit oder Interpolation hin. — Im Urkundentext findet sich aber die Angabe eines Inkarnationsjahres schon 803 in DKar. 199 und wird hier, wie Mühlbacher annimmt, ursprünglich sein. (Vgl. Wiener SB. 92, 367 N. 1.) Ganz unantastbar ist das Inkarnationsjahr unter Ludwig dem Frommen in Form. imp. 37, und so wird es auch in einer Urk. Karls des Kahlen (Mabillon, Dipl. S. 530 n. 88) nicht bezweifelt zu werden brauchen. Vereinzelt steht das Inkarnationsjahr einer Urkunde Pippins II. von Aquitanien von 839, vgl. Giard, BEC. 62, 715.

[5] Hier schon 742 (MG.Capit. 1, 24 n. 10), dann 744 (Capit. 1, 29 n. 12), 789 (Capit. 1, 62 n. 23) usw.; vgl. Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger (München 1893) S. 17.

urkunden seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, zuerst allerdings nur vereinzelt, auf,[1] von der Reichskanzlei aber ist sie erst seit dem Beginn der Regierung Ludwigs III. und Karls III.[2] adoptiert und auch in die Diplome Italiens, sowie nach deren Muster in die italienischen Privaturkunden eingeführt worden. In Papsturkunden kommt sie zuerst unter Leo VIII. im Jahre 963, dann unter Johann XIII. in den Jahren 968—970 vor.[3] In der ersten Zeit vielfach sehr mangelhaft und unvollkommen gehandhabt, wird die Rechnung nach Inkarnationsjahren im späteren Mittelalter die wichtigste aller Jahresbezeichnungen.

Auch die Inkarnationsjahre beginnen nun aber keineswegs überall mit dem gleichen Epochentage; vielmehr gibt es im Mittelalter sechs hauptsächlich in Betracht kommende Jahresanfänge. Es sind die folgenden:

1. der Jahresanfang mit dem 25. Dezember (Nativitätsstil),
2. der Jahresanfang mit dem 25. März (Marienjahr), der in doppelter Weise gebraucht werden kann,
   a) so daß das Jahr 1100 vom 25. März 1100 bis zum 24. März 1101 unserer heutigen Zeitrechnung gezählt wird (*calculus Florentinus*),
   b) so daß das Jahr 1100 vom 25. März 1099 bis 24. März 1100 unserer Zeitrechnung läuft (*calculus Pisanus*),
3. der Jahresanfang mit Ostern (vereinzelt auch mit Karfreitag), der also, je nachdem Ostern früher oder später fällt, auf 35 verschiedene Monatstage fallen kann (*stilus Francicus*, *mos Gallicanus*),[4]
4. der Jahresanfang mit dem 1. März (frühchristlicher Stil),

---

[1] MÜHLBACHER a. a. O. S. 367 N. 2.

[2] Von den drei italienischen Diplomen Karlmanns, die das Inkarnationsjahr aufweisen, MÜHLBACHER, Reg.² 1542. 1543. 1546 ist das erste als Original überliefert und deshalb wird auch in dem zweiten ihm nahe verwandten die Angabe dieses Jahresdatums nicht angefochten werden können. Dagegen soll in dem Original des dritten die Jahresangabe nach DOPSCH von jüngerer Hand unterhalb der Signumzeile eingefügt sein. Sie ist in allen drei Stücken falsch (in 1542: 871, in 1543. 1546: 872 statt 879); aber gerade diese Übereinstimmung beweist, zumal wenigstens 1546 für einen anderen Empfänger als 1542 und 1543 ausgestellt ist, wohl auch die Echtheit der Nachtragung in 1546.

[3] JAFFÉ-L. 3700. 3702. 3728. 38. 41; vgl. JAFFÉ, Reg.², 1, praef. p. IX. Im Text von Papsturkunden kommen Ärenjahre schon früher vor; vgl. z. B. JAFFÉ-E. 3182.

[4] Vgl. über ihn ACHT, Die Entstehung des Jahresanfangs mit Ostern (Berlin 1908), gegen dessen Ausführungen ich aber mancherlei Bedenken habe. — Genau genommen begann das Osterjahr bereits mit dem Samstage vor Ostern, der Ostervigil, an einzelnen Orten, wie z. B. in Tournay (vgl. NELIS, Annales de la soc. d'émulation de Bruges 56, 7 ff.) sogar schon mit Karfreitag.

5. der Jahresanfang mit 1. September (griechischer Stil),
6. der Jahresanfang mit 1. Januar (Zirkumzisionsstil).

Welcher dieser Jahresanfänge in einer einzelnen Kanzlei oder Gegend zu einer bestimmten Zeit gegolten hat, ist durch spezialdiplomatische Untersuchungen festzustellen;[1] hier kann nur das Wichtigste kurz angeführt werden.[2]

In Deutschland hat bis in die letzte Zeit des Mittelalters der Jahresanfang mit dem Weihnachtsfeste durchaus die vorherrschende Stellung gehabt. In der Reichskanzlei gilt er von der karolingischen Periode an bis ins 13. Jahrhundert so gut wie ausschließlich; wenn einige Diplome gelegentlich auch nach dem Weihnachtstage die alte Jahresziffer fortführen, so ist das in Anbetracht der doch erheblich zahlreicheren Fälle, in denen sie an diesem Tage geändert ist, schwerlich auf ein anderes Prinzip der Jahreszählung, sondern vielmehr entweder auf ein bloßes Versehen oder darauf zurückzuführen, daß die Jahreszahl schon vor dem 25. Dezember geschrieben, das Tagesdatum aber erst nach dem Fest nachgetragen ist.[3] Eine andere Jahresepoche hat vor dem 13. Jahrhundert nur die Kanzlei Heinrichs II. vorübergehend im Frühjahr 1014 angewandt, indem sie sich, so lange der Kaiser sich innerhalb der Grafschaft Pisa aufhielt, dem Calculus Pisanus anbequemte und also das Inkarnationsjahr 1015 in die Datierung der Diplome einsetzte, — eine Rechnungsweise, die sie indessen, bald nachdem man das Pisaner Gebiet verlassen hatte, wieder aufgab.[4] Erst unter König Philipp trat eine längere Zeit nachwirkende Änderung des Kanzleibrauches ein, indem seit dem Jahre 1200 die An-

[1] Besonders bemerkenswert durch die Häufung der Zeitangaben sind im 13. Jahrhundert die Urkunden, die aus der Kanzlei des Bischofs Konrad von Konstanz (1209—33) hervorgegangen sind, vgl. Ladewig, Reg. epp. Const. n. 1231 ff.

[2] Vgl. im einzelnen die von Grotefend, Zeitrechnung 1 S. 88 angeführten Stellen; Giry S. 112 ff., wo aber nur Frankreich mit genügender Ausführlichkeit und Korrektheit behandelt ist.

[3] S. unten S. 431. Auch bei den von Schiaparelli, Bullet. dell' istit. stor. ital. 23, 81 f. aus der Zeit Berengars I. und bei Kehr, Urkunden Otto III. S. 202 f. aus der Zeit dieses Kaisers angeführten Fällen, in denen im Anfang des Jahres noch die Ärenzahl des abgelaufenen angewandt wird, glaube ich nur an solche Versehen oder an uneinheitliche Datierung denken zu dürfen und nicht Rechnung nach dem Calculus florentinus. Einzelne Fälle der Art kommen fast in jeder Regierung vor, und ganz gewiß ist insbesondere in der völlig vereinzelt dastehenden Urkunde Heinrichs VI. vom Januar 1195 (mit: a. inc. 1194) nur an ein Versehen und nicht, wie Scheffer-Boichorst NA. 24, 128 annahm, an eine andere Epoche des Jahres der Inkarnation zu denken (vgl. auch NA. 27, 73).

[4] Vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 291 und über DH. II. 297 jetzt MG. DD. 4, 421.

nunziationsepoche des 25. März, aber nicht nach pisanischem, sondern nach florentinischem Brauche, für den Anfang des Inkarnationsjahres angenommen wurde[1]; die sehr wenigen abweichenden Urkunden werden z. T. nicht in der Kanzlei geschrieben sein. Es liegt nahe, diese Neuerung darauf zurückzuführen, daß Philipp vor seiner Thronbesteigung Herzog von Turin gewesen war und also anzunehmen, daß der Notar Helfrich, der sein herzoglicher Protonotar gewesen war, sie in die Reichskanzlei eingeführt hätte; doch steht dem entgegen, daß die einzige uns erhaltene tuskische Herzogsurkunde Philipps, die für diese Frage in Betracht kommt,[2] nicht nach florentinischem Stil datiert ist. Auch die Kanzlei Ottos IV., in die ja mehrere Beamte Philipps, unter ihnen auch jener Helfrich, nach dem Tode ihres Herrn eintraten, hat im Jahre 1209 die florentinische Jahresrechnung angenommen[3] und, allerdings nicht unter völligem Ausschluß des Weihnachtsanfanges, sie fast bis in die letzte Zeit des Kaisers beibehalten.[4] Nach dem Übertritt des Reichskanzlers Konrad von Metz und Speyer zu Friedrich II., dem sich auch andere Kanzleibeamte Ottos anschlossen, ist dann dieselbe Jahresrechnung auch in dessen Kanzlei eingeführt worden. Im Anfang der Jahre 1213 und 1215 sind fast alle Urkunden danach datiert,[5] während im Jahre 1214 keine einzige und in den Jahren 1216 und 1217 nur noch einzelne Urkunden[6] die florentinische Jahreszählung aufweisen. Seit 1218 tritt diese dann vor der Weihnachtszählung wieder mehr und mehr zurück; doch kommen in der nächsten Zeit noch vereinzelte Nachklänge des früheren Brauches vor,[7] und in den dreißiger Jahren, zumal seit 1232 wird die Annunziationsdatierung noch einmal wieder aufgenommen,[8] um nun bis in die letzte Regierungszeit des Kaisers, freilich nicht als ausschließliche Norm, aber

[1] Vgl. Reg. imp. V, 3, XXI, wo aber der Sachverhalt nicht klar genug dargestellt ist; es hätte mindestens derselbe Zusatz gemacht werden müssen, der S. XXVIII in bezug auf die Urkunden Ottos IV. gemacht ist. Gutbier, Das Itinerar des Königs Philipp von Schwaben (Diss. Berlin 1912) geht auf die Frage nicht näher ein, er bemerkt nur S. 21 N. 4, bis in den März 1200 sei es in der Kanzlei üblich gewesen, das alte Jahr 1199 zur Datierung zu verwenden.

[2] BF. 6.

[3] Vorher findet sich sie nur in BF. 216, aber nicht in BF. 211. 232; vgl. Schum, KUiA. Text S. 454.

[4] Vgl. noch BF. 502.

[5] Vgl. BF. 686 ff. vom Jahre 1213 und 776 ff. vom Jahre 1215. In BF. 688 ist gewiß statt MCCXU zu lesen MCCII.

[6] BF. 843. 892. 897. 898.

[7] Z. B. BF. 979. 1001. 1088. 1089. 1267. 1268. 1274. 1280. NA. 27, 96 u. a. m.

[8] BF. 1925 ff.

doch neben der Weihnachtsdatierung vielfach und in Urkunden für das Kaiserreich sogar vorwiegend angewandt zu werden. Das gilt aber nur von den Diplomen Friedrichs II.; in den deutschen Urkunden seiner Söhne Heinrichs (VII.) und Konrads IV. sowie in denen Wilhelms von Holland [1] herrscht die Weihnachtsdatierung vor der florentinischen durchaus vor, während Heinrich Raspe die letztere bevorzugt hat.[2]

In der Zeit nach dem Interregnum ist der Calculus Florentinus in den deutschen Königsurkunden nicht mehr angewandt worden; dagegen tritt mit dem Jahresanfang zu Weihnachten jetzt der Circumcisionsstil, der das Jahr mit dem 1. Januar beginnen läßt, in Konkurrenz. In der Kanzlei Rudolfs I. herrscht er ausschließlich,[3] in der Adolfs von Nassau kommt er wenigstens neben dem Nativitätsstil zur Anwendung.[4] Unter Albrecht I. und Heinrich VII. scheint in der Kanzlei unter letzterem auch in den Akten der Kammernotare nur der Weihnachtsanfang maßgebend gewesen zu sein; dagegen war in den ersten Jahren Ludwigs des Bayern bis 1323 der Circumcisionsstil kanzleimäßig, der dann in den letzten Jahren des Kaisers nach einer mehrjährigen Zeit des Schwankens durch den Nativitätsstil wieder verdrängt wurde.[5] Seit Karl IV.[6] war jedoch der letztere bis zu dem Ausgang des Mittelalters in der Reichskanzlei wiederum der allein normale; die verhältnismäßig wenig zahlreichen Abweichungen von der Regel, die sich in den Urkunden Karls finden, sind ebenso wie in den Diplomen des 10.—12. Jahrhunderts zu erklären.[7]

---

[1] Die Annahme von Böhmer, Reg. imp. V, 920 f., daß in den für die Utrechter Diözese ausgestellten Urkunden Wilhelms der Annunziationsstil befolgt sei, ist schon deswegen abzulehnen, weil dieser Stil in der Utrechter Diözese überhaupt nie üblich gewesen ist. Vgl. dazu die Ausführungen von S. Muller-Fz., Bijdragen voor een oorkondenbock van het sticht Utrecht (Haag 1890) S. 18 ff., wo ein interessanter Brief Ficker's mitgeteilt wird, und von I. de Fremery und R. Fruin in den Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde III, 9, 105 ff. und III, 10², 125 ff., 147 ff., 176 ff., IV, 1, 138 ff., woraus sich ergibt, daß in den von Wilhelm für seine holländische Grafschaft ausgestellten Urkunden neben dem Jahresanfang mit dem 1. Januar (oder mit Weihnachten) bisweilen der Osteranfang vorkommt; s. unten S. 434.

[2] Vgl. BF. 4883 ff.

[3] Vgl. Redlich in Reg. imp. VI, S. 13.

[4] Vgl. Böhmer, Reg. Adolfs n. 296. 337, beide mit Jahresangaben nach dem Circumcisionsstil.

[5] Vgl. Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern S. 55 f.

[6] Vgl. Zimmermann, Datierungsformel in Urkunden Karls IV. S. 15 ff. und die ungefähr gleichzeitige Äußerung Huber's im Additamentum zu den Regesta Karoli IV. S. VIII.

[7] S. oben S. 429 N. 3.

Im übrigen sind es in Deutschland hauptsächlich die westlichen Landschaften, in denen von dem Weihnachtsanfang abgewichen ist: nicht die Erzdiözese Mainz, die mit ihren Suffraganbistümern, auch dem westfälischen Paderborn, an dem Nativitätsstil festhielt, wohl aber die beiden Erzdiözesen Trier und Köln, in denen andere Jahresrechnungen Eingang fanden. In den Diözesen von Trier und Metz wurde der Annunziationsstil (nach florentinischer Rechnung) herrschend; er kommt schon im 12. Jahrhundert in einzelnen Urkunden vor und verdrängt etwa seit 1236 den Weihnachtsstil völlig;[1] er hat sich hier in den Gebieten von Lothringen und Luxemburg bis zum letzten Viertel des 16. Jahrhunderts behauptet. In den Bistümern Toul und Verdun galt aber der trierische Stil nicht; hier war vielmehr wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert der von Frankreich aus nach Osten vordringende Jahresanfang mit dem Osterfeste herrschend.[2] In Köln verdrängte dieser etwa seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts den hier bis dahin herrschenden Nativitätsstil,[3] der aber durch einen Beschluß der erzbischöflichen Synode vom Jahre 1310 wieder eingeführt [4] und nun als *mos Coloniensis* bezeichnet wurde. Drei oder vier Jahre danach gab man auch im Bistum Münster den Osterstil, der hier im 13. Jahrhundert herrschend geworden, vorher höchstens vereinzelt vorgekommen war, auf; aber hier ging man nicht zum Circumcisionsstil über.[5] In den beiden anderen westfälischen Suffraganbistümern Kölns, in Minden und in Osnabrück, galt dagegen der Osterstil ebensowenig wie in dem zur Mainzer Kirchenprovinz gehörigen Bistum Paderborn; in Minden war im 13. Jahrhundert entweder der Weihnachts- oder der Jahresanfang mit dem 1. Januar üblich,[6] in Osnabrück

[1] Vgl. MARX im Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier 1872 S. 9 ff.; GOERZ, in der Einleitung zum 3. Band des Mittelrheinischen UB. S. III ff. Daher seit dem 14. Jahrhundert der Ausdruck *stilus* oder *mos Treverensis (Metensi)*, *gewohnheit des stichts ze Trier*, *des hofes von Metz* usw.

[2] GIRY S. 119.

[3] Vgl. FICKER, Engelbert der Heilige S. 211; CARDAUNS, Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 21/22 (1870) S. 272 ff.; KNIPPING, Beiträge zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe, Diss. Bonn 1889, S. 24 ff.; ENNEN, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln 3, 437 ff.; GOERZ a. a. O., GROTEFEND, Zeitrechnung 1, 142.

[4] Kölner Regesten IV n. 498, S. 101.

[5] Vgl. WILMANS, Westfäl. UB. 3, 949 f. Das Dekret von 1313 oder 1314 bei NIESERT, Münsterische Urkundensammlung 4, 4. Zur Datierung des Dekrets vgl. RÜHL, S. 36 N. 3.

[6] Vgl. WECKEN, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. Westfalens, Bd. 58 (1900) II, S. 90 ff., auch Diss. Marburg 1900 S. 70 ff.

datierte man im 12. Jahrhundert überwiegend nach dem Nativitäts-, im 13. nach dem Annunziationsstil; der Osterstil kommt nur vereinzelt vor.[1] Wohl aber fand der Osterstil im 13. Jahrhundert in die niederländischen Suffraganbistümer Kölns Eingang. Von den Bischöfen von Lüttich[2] war Johann II. (1229—1238) der erste, der ihn einführte[3]; in der bischöflichen Kanzlei von Utrecht ist er zuerst im Jahre 1224 nachweisbar,[4] aber anfangs sehr vom Domkapitel und den meisten geistlichen Stiftern der Diözese angenommen. Das Kölner Synodalstatut vom Jahre 1310 hat ihn dann auch hier abgeschafft, in Utrecht schon im gleichen Jahre, in Lüttich erst 1333, in beiden Diözesen ward dafür der Weihnachtsanfang eingesetzt.[5] Endlich begann seit dem 13. Jahrhundert auch die Kanzlei des zur Kirchenprovinz Reims gehörigen Bistums Cambrai das Jahr mit Ostern; hier aber wurde an diesem Stil (*stilus curie Cameracensis, costume des hofs van Kamerich, coutume de la cour de Cambrai*) während des ganzen Mittelalters festgehalten.[6] Von den fürstlichen Kanzleien dieser niederlothringischen Landschaften kommen hier besonders die der Grafen von Hennegau, von Flandern und von Holland in Betracht. In den Urkunden der Grafen von Hennegau und von Flandern ist im 12. Jahrhundert der Osterstil noch nicht nachweisbar.[7]

---

[1] Vgl. Philippi, Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück 16, 23 ff.; Stephan, Beiträge zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück, Diss. Marburg 1902, S. 79 ff.

[2] Vgl. de Maraeffe, Styles et indictions dans les anciens documents Liégeois (Brüssel 1896). Ich kenne die Schrift nur aus Angaben Muller's.

[3] Die von Grotefend, Zeitrechnung 1, 143 n. 1 und Acht S. 81 angeführte Urkunde des Bischofs Alexander II. Lacomblet 1, 281 n. 409 beweist nichts gegen die Anwendung des Osterstils schon im 12. Jahrhundert. Denn die Inkarnationsjahrzahl 1165 bezieht sich auf die in Aachen vollzogene Handlung, das Tagesdatum aber auf die in Lüttich erfolgte Beurkundung. Der Aufenthalt des Bischofs in Aachen wird in den Dezember 1165 zu setzen sein, als der Kaiser dort anwesend war, vgl. St. 4058. 4059; die Beurkundung erfolgte dann im März.

[4] Vgl. S. Muller-Fz. in den Verslagen en mededeelingen der Niederländischen Akademie IV, 7, 309 ff., wo ältere Arbeiten angeführt sind. — Auf die neuerdings von niederländischen und belgischen Forschern viel erörterte Frage, ob vorher der Nativitätsstil oder der Circumcisionsstil gegolten hat (vgl. zuletzt Callewaert, in den Annales de la société d'émulation de Bruges 58, 103 ff.), gehe ich nicht näher ein.

[5] Vgl. für Utrecht van Mieris, Charterboek 2, 103 (wo statt MCCCIV zu lesen ist: MCCCXI), für Lüttich die von Grotefend, Zeitrechnung 1, 143 angeführten Zeugnisse.

[6] Vgl. Grotefend a. a. O. S. 142, Giry S. 114; bringen Beispiele für die Zeit seit dem 14. Jahrhundert. Über eine Ausnahme von 1258 vgl. Dubrulle, Cambrai à la fin du moyen âge (1903) S. 39 N. 7.

[7] Über eine schon von Giry S. 113, dann von Acht S. 74 und von anderen als sicheren Beleg für den Osterstil angeführte Urkunde des Abtes Adalard von Saint-

Noch Balduin V. von Hennegau, der 1191 auch Flandern erbte, hat ihn nicht angewandt[1]; und erst unter Balduin VI. von Hennegau (XI. von Flandern) kam er neben dem Nativitätsstil zur Anwendung[2] und wurde im 13. Jahrhundert allein herrschend. In der Grafschaft Holland war vor dem Grafen Wilhelm II., der 1247 zum König gewählt wurde, der Osterstil gleichfalls noch nicht üblich, wurde dann unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern neben dem Circumcisions- oder Nativitätsstil gebraucht und gelangte seit dem Heimfall der Grafschaft an das Haus Hennegau-Avesnes 1299 auch hier zur ausschließlichen Herrschaft; er wird nun als Stil des Hofes von Holland oder auch als Hofstil (*stilus curiae*) schlechtweg bezeichnet.[3] In allen diesen Gebieten ebenso im Herzogtum Brabant hat sich der Osterstil über den Schluß des Mittelalters hinaus behauptet.

Im Südwesten war ein von dem allgemein deutschen abweichender Jahresanfang in den zum arelatischen Reich gehörenden Bistümern Genf, Lausanne und Sitten üblich. In Genf war der Osterstil etwa seit 1220 in Gebrauch, wurde aber im Jahre 1305 zugunsten des Weihnachtsstils durch eine bischöfliche Verordnung aufgegeben.[4] Der *stilus curiae Lausannensis* war seit dem 13. Jahrhundert der Annunziationsstil nach florentinischer Rechnung.[5] Im Bistum Sitten läßt sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Osterstil in der bischöflichen Kanzlei nach-

---

Bertin vom Jahre 856 oder 857, vgl. die beachtenswerten Bemerkungen von de Callewaert in den Annales de la société d'émulation de Bruges 59, 58.

[1] Vgl. Callewaert in denselben Annales 55, 13 ff. 121 ff.; 59, 41 ff.; dazu für die letzten flandrischen Grafen aus dem Hause Elsaß auch Coppieters Stochove in den Annales de la société d'histoire de Gand 1907, S. III. — Die Einwendungen, die Acht S. 72 ff. gegen die Methode Callewaert's erhoben hat, sind in dessen zweiter Abhandlung (Annales de Bruges 59) siegreich widerlegt.

[2] Über die Urkunden Balduins VI. (IX.) vgl. auch Duvivier im Bulletin de Commission royale Belgique d'histoire V, 11 (1901), 37 ff., dessen Ausführungen aber Callewaert berichtigt hat. — Gislebert von Mons, der Kanzler Balduins V., hat als solcher den Osterstil nicht angewandt (Beweis eine Urkunde vom 30. März 1181, vgl. Callewaert, Annales de Bruges 55, 129), ihn aber in seinem 1196 vollendeten Chronicon Hanonniae der Chronologie durchaus zu Grunde gelegt.

[3] S. oben S. 431 N. 1 und die dort verzeichneten Untersuchungen von de Fremerey und Fruin. In der Kontroverse zwischen beiden Forschern schließe ich mich dem letzteren an.

[4] Vgl. Brandstetter, Geschichtsfreund der 5 Orte 25, 54 f. Daß vorher der Annunziationsstil gegolten hätte, darf nicht mit B. aus dem Ausdruck *annus incarnationis* gefolgert werden; vgl. auch die von Acht S. 32 angeführten Lausanner Daten des 12. Jahrhunderts.

[5] Brandstetter ebenda S. 57 f.

weisen, der aber schon 1248 hier durch den Nativitätsstil verdrängt wurde, während er in den Urkunden des walliser Klosters Saint Maurice noch in den Jahren 1281 bis 1274 vorkommt, seit 1299 aber auch hier dem Jahresanfang mit Weihnachten wich.[1]

In Ober- und Mittelitalien war der Annunziationsstil weit verbreitet, und sowohl der Calculus Pisanus wie der Calculus Florentinus gelten auch außerhalb der beiden Städte, nach denen diese Rechnungsarten benannt sind und die an ihnen weit über das Ende des Mittelalters hinaus hartnäckig an ihnen festhielten. Daß nun das Gebiet der florentinischen Jahresrechnung ausgedehnter war als das der pisanischen, ist sicher; im einzelnen aber fehlt es noch für viele Orte an zuverlässigen Feststellungen, wie weit das eine und das andere sich erstreckte, und es wird die Aufgabe der zukünftigen diplomatischen Lokalforschung sein müssen, die genaueren Grenzen zwischen den beiden Arten des Annunziationsstiles unter einander und zwischen ihnen und dem auch in Italien vielfach vorkommenden Jahresanfang mit dem Weihnachtsfeste zu ziehen.[2]

---

[1] Vgl. GREMAUD in den Mémoires et documents de la Suisse romande 29, XVIII ff. Danach sind die Angaben BRANDSTETTER's, die GROTEFEND 1, 143 wiedergibt zu berichtigen. — Abgesehen von diesen territorialen Stilen ist noch zu erwähnen, daß die Zisterzienser-Klöster ohne Rücksicht auf den Gebrauch des Landes, in dem sie lagen, vielfach nach Annunziationsstil datierten. Ob dies auch von den Augustiner-Konventen gilt, wie POSSE, Privaturkunden S. 102 angibt, bedarf noch der Nachprüfung.

[2] Vgl. darüber GIRY S. 127; RÜHL, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit S. 30; GROTEFEND, Zeitrechnung 1, 9; PAOLI-LOHMEYER 3, 232, deren Angaben aber nicht durchweg übereinstimmen. Für Siena nehmen RÜHL und GROTEFEND *Calc. Pisanus*, GIRY und PAOLI *Calc. Florentinus* an; wenigstens für das 16. Jahrhundert ist die Frage im Sinne der letzteren durch die Ausführungen LUSCHIN's von EBENGREUTH, MIÖG. Erg. 6, 333 ff. entschieden. Auch in Arezzo, für das RÜHL und GIRY gleichfalls *Calc. Pisanus* annehmen, stand es anders damit; hier scheint der Nativitätsstil vorgeherrscht zu haben, daneben scheint vereinzelt der *Calc. Pisanus*, häufiger der *Florentinus* vorgekommen zu sein, vielleicht nach Brauch oder Willkür der einzelnen Notare: darauf weisen die chronologischen Anmerkungen von SCHIAPARELLI und BALDAFERONI im *Regestum Camaldulense* mehrfach hin. In Samminiato galt nach PAOLI der *Calc. Pisanus* bis 1369, in Cortona bis 1411, dann der florentinische; in Corneto was bis 1234 der pisanische Stil maßgebend und wurde dann durch den Nativitätsstil ersetzt, vgl. PFLUGK-HARTTUNG, Iter italicum S. 530). Über Volterra und sein Gebiet vgl. SCHNEIDER, Reg. Volaterranum S. XL: auch hier gingen, je nach der Gewohnheit der einzelnen Notare beide Stile lange nebeneinander, bis der florentinische das Übergewicht gewann. In Pistoia rechnet man 1273—1286 nach keinem der beiden Calculi, sondern nach Nativitätsstil, vgl. die bei ZDEKAUER, Breve et ordinamenta populi Pistorii (Mailand 1891) S. 268 unter *a nativitate* angeführten Stellen, von denen die erste S. 78: *a nativitate* 1273 *ind.* 1, *mens. Februarii* auch abgesehen von dem Ausdruck den *Calc. Florentinus*, die anderen den Pisanus ausschließen. In Lucca soll nach

In der päpstlichen Kanzlei, in deren Urkunden Inkarnationsjahre seit den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts zuerst vereinzelt, dann gegen das Ende des Jahrhunderts etwas öfter, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder nur selten, seit Nikolaus II. aber immer häufiger begegnen,[1] ist der Beginn dieses Jahresanfangs entsprechend dem in dem römischen Gebiet und in der Romagna allgemein herrschenden Gebrauch nach dem Nativitätsstil angesetzt worden. Doch finden sich einzelne Ausnahmen von dieser Regel. Als Nikolaus II. im November 1059 seine Hofhaltung nach Florenz verlegt hatte, haben die hier in seinen Dienst getretenen Notare den florentinischen Jahresanfang angenommen, wie die Urkunden aus den ersten Monaten des Jahres 1060 beweisen.[2]

PAOLI (Arch. stor. Ital. III. *12*, *137 N. 1*), der sich auf die Mitteilung BONGI's stützt, die florentinische Rechnung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts gegolten haben, dann sei der Nativitätsstil eingeführt. Allein nach FUMI (R. Archivio di stato in Lucca, Regesti 1, *IX ff.*) galt vielmehr immer der Nativitätsstil, und daß dieser auch in der Zeit der pisanischen Herrschaft (1342—1368) wenigstens offiziell der Stil der Stadt war, beweist ein Brief der pisanischen Regierung an die Signorie von Lucca vom 26. Febr. 1348 (Regesti 2, 62 n. 352). Weiter nördlich in der Emilia und im Gebiet von Mailand gilt der Weihnachtsanfang. Doch galt nach PALLASTRELLI, dessen Schrift ich nur in der Anzeige im Arch. stor. Ital. II, 3, 216 kenne, in Piacenza und nach ASTEGIANO CD. Cremonese 1, 20 auch in Cremona der florentinische Jahresanfang. Daß in Lodi der pisanische Stil befolgt sei, wird von GIRY, GROTEFEND, RÜHL u. A. sehr bestimmt behauptet und ist doch ganz unrichtig, die im CD. Lodese von VIGNATI veröffentlichten Urkunden lassen an der regelmäßigen Anwendung des Nativitäts- oder des Circumcisionsstiles gar keinen Zweifel, und so sind von dem Herausgeber ihre Daten auch umgerechnet worden. Für Piemont bedarf es noch genauerer Untersuchungen, die Angaben von DATTA, Lezioni di paleografia S. 378 f. genügen noch nicht. Für Asti nimmt CIPOLLA, Miscellanea di storia italiana 28, (1890), 302 ff. vom Ende des 11. Jahrhunderts an Weihnachtsanfang an, vorher habe man geschwankt, doch habe der florentinische Stil vorgewogen. Für Aosta, wo man *Calc. Florentinus* angenommen hatte, hat SCHIAPARELLI, Arch. stor. Italiano V, 39 (1907), 301 den Weihnachts- oder den Januaranfang nachgewiesen. In Genua und seinem Gebiet galt der Nativitätsstil. — Eine Rechnung für sich hatte Venedig; in den Urkunden der Dogen und der Behörden der Republik, wahrscheinlich auch in den meisten Notariatsurkunden begann das Inkarnationsjahr am 1. März, die Indiktion am 1. September, vgl. LAZZARINI, Originali antichissimi della cancellaria Veneziana S. 6 und PAOLI S. 238 f. Das in Verona der Nativitätsstil wenigstens seit dem Ende des 11. Jahrhunderts herrschte, ist völlig gesichert, vgl. FAINELLI, Nuovo archivio Veneto N. S. 21 (1911), 150.

[1] Bis zum Ende des 10. Jahrh. habe ich folgende Fälle notiert: JAFFÉ-L. 3700. 3702. 3728. 3738. 3741. 3765. 3798. 3800 (hier in ganz singulärer Weise auch Datierung nach der spanischen Ära, gewiß unter Mitwirkung des Empfängers). 3827. 3835 (echt?). 3840. 3849. 3856. 3857. 3863. 3867. 3873. 3875. 3900. 3904.

[2] JAFFÉ-L. 4425—4429; dazu die Urkunden vom 10. Febr. aus Cesena, GGN. 1898. S. 30 n. 1.

Sodann ist unter Alexander II., als er im Jahre 1062 in Lucca weilte, eine Reihe von Urkunden nach pisanischem Stil datiert worden,[1] was umso auffallender ist, als damals in Lucca der Calculus Pisanus sicher nicht gegolten hat;[2] vielleicht hat ein Pisaner Schreiber diese Rechnung veranlaßt.[3] Daß dann unter Urban II. und seinen nächsten Nachfolgern jede Einheitlichkeit in der Berechnung der Inkarnationsjahre fehlt, daß neben dem Nativitätsstil auch der florentinische und der pisanische Jahresanfang vorkommen, hat schon JAFFÉ festgestellt.[4] Aber eine genauere Untersuchung darüber, worauf diese Verschiedenheit der Datierung beruht, wird erst möglich sein, wenn wir einerseits zuverlässigere Texte besitzen, als sie bis jetzt von vielen Urkunden dieser Zeit vorliegen, und wenn andererseits die Scheidung der Schreiber und Diktatoren, die damals tätig gewesen sind, vollständig durchgeführt sein wird;[5] gegenwärtig darf die Vermutung, daß die einzelnen Schreiber in der Berechnung der Daten ihre besonderen Gewohnheiten befolgten, nur mit allem Vorbehalt ausgesprochen werden. Erst mit Eugen III. kann wieder von einer festen Kanzleinorm die Rede sein; der Annunziationsstil florentinischer Rechnung wurde regelmäßig der Datierung zu Grunde gelegt, und wenn auch später noch vereinzelte Abweichungen von dieser Regel

---

[1] JAFFÉ-L. 4489. 4490 (vgl. MIÖG. Erg. 6, 94 N. 3). 4493, ferner das Privileg vom 5. Dezember 1062, GGN. 1901 S. 87 n. 3 (4489a) haben sämtlich *a. incar. 1063*.

[2] S. oben S. 435 N. 2.

[3] Daß damals Schreiber verschiedener Herkunft in der Kanzlei beschäftigt wurden, hat KEHR MIÖG. Erg. 6, 94 bemerkt. Da JAFFÉ-L. 4490 für die Kanoniker in Pisa geschrieben ist, könnte der Schreiber dieses Privilegs, von dem auch JAFFÉ-L. 4489 herrührt, wohl ein Pisaner gewesen sein. Allerdings findet sich nun *a. inc. 1063* schon in JAFFÉ-L. 4489, das KEHR einem anderen Schreiber zuweist, aber es ist doch sehr wohl möglich, daß der Schreiber von 4489a, 4490 schon vor der Ausstellung von 4489 ein nicht erhaltenes Privileg geliefert hat und so den *Calc. Pisanus* in den Stil der Kanzlei eingeführt hat. Sollte er schon im Mai JAFFÉ-L. 4476 geschrieben haben, das gleichfalls *a. inc. 1063* aufweist? — Auch später scheinen noch einige Urkunden Alexanders dem *Calc. Pisanus* zu folgen, so z. B. JAFFÉ-L. 4634a (GGN. 1898 S. 64 n. 6 mit *a. inc. 1066*, aber zu 1067 gehörig). Umgekehrt mag JAFFÉ-L. 4670 vom 13. Januar 1070 mit *a. inc. 1069* florentinisch datiert sein, ebenso vielleicht JAFFÉ-L. 4657 vom 30. Dez. 1068, das nach dem Nativitätsstil 1069 aufweisen müßte, vgl. JAFFÉ-L. 4493. Doch kann es sich in diesen Fällen auch um bloße Versehen handeln, wie sie unter Alexander öfter vorgekommen zu sein scheinen.

[4] Vgl. auch für Calixt II. ROBERT, Études sur les actes de Calixte II. S. 42 f.

[5] Die wertvollen Mitteilungen darüber bei KEHR, MIÖG. Erg. 6, 103 ff., beschränken sich in der Hauptsache auf die Originale, gehen der Absicht des Verfassers entsprechend auf die Daten nur gelegentlich ein und beziehen sich nur auf Urban II. und Paschal II., aber nicht mehr auf seine Nachfolger.

vorkommen [1], so werden sie in den meisten Fällen auf Überlieferungsfehler oder auf Versehen der Schreiber zurückzuführen sein, die auch bei den bestgeordneten Kanzleiverhältnissen nicht immer vermieden wurden. Noch unter Innozenz III. ist an der unter Eugen III. aufgestellten Regel festgehalten worden.[2] Dann aber folgte eine Periode neuen Schwankens; unter Honorius III. und Gregor IX. überwiegt in den großen Privilegien, die allein in Betracht kommen, der Weihnachtsanfang durchaus gegenüber dem florentinischen Stil,[3] und aus dieser Zeit, aus dem Jahre 1234, stammt dann auch das erste Zeugnis, das den Nativitätsstil als den *mos Romanae ecclesiae* bezeichnet.[4] Unter Innozenz IV. scheint anfangs der letztere noch gegolten zu haben, aber schon seit 1245 gewann die florentinische Jahresrechnung wieder die Oberhand [5] und blieb unter den nächsten Päpsten vorherrschend,[6] doch, wie es scheint, nur in den Privilegien, während im übrigen bei den Büros der römischen Kurie wahrscheinlich der Weihnachtsanfang als Regel galt.[7] Seit Martin IV. wurde dieser auch in den wenigen Privilegien, die noch mit Inkarnationsjahresangaben versehen sind, für die Zählung maßgebend,[8] und blieb es das ganze 14. und die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hindurch. Daher konnte in den früher [9] erwähnten Erlassen, durch die im Anfang des 14. Jahrhunderts in Genf, Köln und Lüttich der Osteranfang durch den Nativitätsstil ersetzt wurde, der letztere mit Recht als Gewohnheit der römischen Kirche bezeichnet werden; denn nach ihm

---

[1] Nicht bloß unter Alexander III., für den es bereits von JAFFÉ-LÖWENFELD angemerkt ist, sondern auch unter vorangehenden und nachfolgenden Päpsten.

[2] Vgl. DELISLE, BEC. 19 (1858) S. 58 f., womit TANGL, Histor. Vierteljahrsschrift 3, 88 übereinstimmt.

[3] TANGL, a. a. O.

[4] PFLUGK-HARTTUNG, Iter italicum S. 530.

[5] Vgl. BERGER, Registres d'Innocent IV. I, LXI.

[6] TANGL, a. a. O. S. 89.

[7] Ihn setzt die Datierung der Verfügung Nicolaus III. über die *litterae legendae* voraus, TANGL KO. S. 72. Und auf diese Zeit wird sich der Ausspruch des Johannes Bononiensis beziehen, der in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts in England ein Formularbuch verfaßte (QE. 9, 610; ich folge der besseren Handschrift B): *In curia Romana incipiunt notarii annos domini a nativitate. Curia tamen in privilegiis incipit annos ab incarnatione.*

[8] Vgl. TANGL, Hist. Vjschr. 3, 89. Die Annahme RÜHL's, S. 39 f., daß Nicolaus IV. das Jahr mit Ostern begonnen habe, ist irrig, wie TANGL a. a. O. S. 86 f. mit Recht bemerkt.

[9] S. oben S. 432 ff. Daß man in Münster den Circumcisionsstil gleichfalls mit Berufung auf den päpstlichen Brauch wählte, war unberechtigt, ist aber erklärlich.

rechnete sowohl die päpstliche Kammer wie die *Audientia causarum* oder *sacri palatii* (*Rota*) und die *Audientia litterarum contradictarum*.[1] An dem Brauch dieser Büros, — für die Kammer wenigstens steht das fest, — wurde auch nichts geändert, als Eugen IV. gleich nach seiner Wahl im März 1431 in der Kanzlei neue Ordnungen einführte. Alle Urkunden, Bullen, bullierte Briefe und Breven, die letzteren anfangs nicht ganz regelmäßig, später aber ebenso wie die Bullen ausnahmslos, wurden von nun an mit der Angabe des christlichen Ärenjahres versehen.[2] Für die Kanzlei wurde dabei der Jahresanfang florentinischen Stiles vorgeschrieben,[3] den Eugen schon während seiner kurzen Verwaltung des Bistums Siena in seinen amtlichen Erlassen angewandt haben wird. Im Sekretariat der Breven scheint unter ihm derselbe Jahresanfang gegolten zu haben; später, es bleibt noch zu untersuchen wann, wurde hier der Weihnachtsanfang wiederhergestellt.[4] Auch in der Kanzlei ist

---

[1] Für die beiden ersten ist das vielfach bezeugt und schon durch Tangl a. a. O. S. 89 festgestellt worden. Für die *Audientia litterarum contradictarum* vgl. z. B. die Verfügung des Auditors Bertrand von Embrun vom 26. Jan. 1333 (Tuje, Beiträge zur Gesch. der Audientia S. XI) und das Protokoll über eine Verlesung in der Audientia vom 15. März 1365 (ebenda S. 60), beide datieren nach *anni a nativitate domini* und beide schließen durch ihre sonstigen chronologischen Angaben den florentinischen Stil aus.

[2] Die Neuerung Eugens soll nach Paoli-Lohmeyer 3, 244 durch eine Verfügung von 1445 erfolgt sein, vgl. Rühl S. 40. Grotefend, Zeitrechnung 1, 205 spricht von einer Bulle Eugens, in der er verkünde, das Jahr fortan mit Weihnachten beginnen zu wollen. Paoli oder seine Quelle hat wohl an die Bulle „*Sicut prudens*" vom 7. Juni 1445 gedacht, welche die Verhältnisse des Skriptorenkollegs ordnete (MIÖG. Erg. 1, 570 ff.); aber darin steht nichts davon und welche Bulle von 1440 Grotefend meint, weiß ich nicht zu sagen. In Wirklichkeit trat die Neuerung unmittelbar nach der Krönung Eugens ins Leben, und ich vermute, daß sie durch eine uns noch nicht bekannte Kanzleiregel eingeführt ist.

[3] Infolge eines schwer begreiflichen Versehens heißt es im Repert. Germanicum 1, XXVIII, daß das Jahr in der Kanzlei Eugens IV. mit Ostern begonnen habe. In Wirklichkeit zeigen die daselbst mitgeteilten Regesten aufs deutlichste, daß der Wechsel am 25. März eintrat; vgl. n. 319 vom 24. März 1431 mit a. 1430, 9 *kal. apr.*, *a. pont.* 1 und n. 334 vom 26. März mit a. 1431, 7 *kal. apr.*, *a. pont.* 1. Das kommt auch in der Formel zum Ausdruck. Während man im internen Verkehr der Kanzlei nach wie vor nach *anni a nativitate* zählt (so unter Eugen noch im Mai 1431, Ottenthal, Kanzleiregeln S. 253 und unter Nicolaus V. noch 1447, daselbst S. 255), werden die Bullen nach *anni ab incarnatione* datiert. Daß aber auch in der *Audientia litterarum contradictarum* der Weihnachtsstil festgehalten wurde, ergibt sich aus den Datierungen bei Tangl KO. S. 193, vgl. S. 194.

[4] Das wird bei Paoli-Lohmeyer 3, 245 N. 1 festgestellt. Vgl. z. B. das Breve

man in der Folge noch manchmal zu der alten Gewohnheit, die im internen Geschäftsverfahren der Büros festgehalten wurde, zurückgekehrt; Norm aber blieb für die Datierung der Bullen und bullierten Briefe seitdem und bei weit über den Schluß des Mittelalters hinaus die Anwendung des *Calculus Pisanus.*

In den von der langobardischen Eroberung unberührt gebliebenen Gebieten Unteritaliens wurde der griechische Jahresanfang mit dem 1. September, der eigentlich nur für die Jahre der griechischen Weltära galt,[1] auch auf die Jahre nach Christi Geburt übertragen und blieb hier lange in Gebrauch; in Bari redet ein Notar sogar noch im Jahre 1507 von dem *cursus civitatis Bari, ubi anni domini semper a primo die mensis septembris una cum indictione mutantur.*[2] Ob die normannischen Herzöge Apuliens und Siziliens diesen Brauch gleichfalls übernommen haben, bedarf noch weiterer Untersuchung;[3] in der Kanzlei der sizilischen Könige ist man ihm jedenfalls nur in einzelnen Ausnahmefällen gefolgt; Norm war hier der Jahresanfang mit Weihnachten.[4] An ihm hat auch die Kaiserin Konstanze[5] festgehalten, und man darf annehmen, daß er auch in Friedrichs II. sizilischer Kanzlei gegolten hatte: nur in der Zeit vom Herbst 1202 bis zum Mai 1206 wurden hier die Jahre nach griechischem Stil begonnen; während dieser Zeit war der junge König

---

Calixt's III. vom 15. Febr. 1457 mit *die XV. febr.* 1457, *pont.* 2 bei Pastor, Ungedruckte Akten zur Gesch. der Päpste, S. 64 n. 48.

[1] Diese Weltära kommt im Abendland nur in griechischen Urkunden vor (eine vereinzelte Ausnahme ist eine Urkunde Robert Guiscards bei K. A. Kehr, S. 410, wenn sie nicht aus dem Griechischen übersetzt ist); sie ist hier ebensowenig zu behandeln wie die in den arabischen Urkunden Siziliens begegnende Rechnung nach Jahren der Hedschra.

[2] Paoli, MIÖG. 7, 464 f.

[3] Vgl. Chalandon, Mélanges d'archéologie et d'histoire 20, 176 f. und dazu K. A. Kehr, S. 303. In den Urkunden bei v. Heinemann, Normannische Herzogs- und Königsurkunden S. 14 n. 7 vom Oktober 1090 mit *a. inc. 1090, a. ducatus 4, ind. 14*; S. 17 n. 8 vom September 1092 mit *a. inc. 1092 ind. 1* ist die Indiktion am 1. September umgesetzt, das Inkarnationsjahr aber nicht. Dagegen werden S. 24 n. 8 mit *a. inc. 1115, mense decembri, ind. 8* zum Dezember umzusetzen sein und beide Jahresangaben am 1. September gewechselt haben. S. 29 n. 67, S. 30 n. 68 schließen sich wieder der ersten Gruppe an; die Ziffer des Inkarnationsjahres ist nicht mit der Indiktion zugleich umgesetzt.

[4] Vgl. K. A. Kehr, S. 304 f. und gegen die Zweifel von Uhlirz und Chalandon Erben, UL. S. 333 mit N. 2.

[5] Vgl. BF. 513 und Scheffer-Boichorst, NA. 24, 225 n. 4; 226 n. 5. Vgl. Ries, Regesten d. Kaiserin Konstanze, Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 18 (1926) S. 41 n. 19; dazu ibid. S. 58 f. n. 67 und S. 86.

in der Gewalt des Wilhelm Capparone, dem ein Protonotar L. die Kanzleigeschäfte führte, der aus irgendwelchen, uns unbekannten Gründen diese Jahreszählung gewählt haben mag.[1]

Die bisher besprochenen sind die wichtigeren, in der Datierung mittelalterlicher Urkunden begegnenden Zeitangaben, doch finden sich daneben gelegentlich noch manche andere Zeitbestimmungen:[2] verhältnismäßig am häufigsten Epakten und Konkurrenten,[3] Sonntagsbuchstaben, güldene Zahlen u. a. m.[4] Für alle diese Angaben muß hier auf die schon zitierten Hand- und Lehrbücher der Chronologie verwiesen werden.[5]

Beruht nach den vorhergehenden Bemerkungen die Schwierigkeit einer richtigen Auflösung und Interpretation mittelalterlicher Datierungen bisweilen darauf, daß es nicht festzustellen ist oder zweifelhaft bleibt, welcher der verschiedenen denkbaren und möglichen Jahresrechnungen der Schreiber einer Urkunde gefolgt ist, so erhöht sich natürlich diese Schwierigkeit noch erheblich, wenn die Datierung selbst nicht korrekt ist, sondern von vornherein fehlerhaft eingetragen war.

Schreibfehler[6] sind bei der geringen Sorgfalt, welche vielfach im Mittelalter auf die Herstellung der Urkunden verwandt wurde, wie in anderen Teilen derselben, so auch in der Datierung nicht selten vorgekommen. Immerhin aber doch kaum so häufig, wie früher mehrfach[7] angenommen worden ist. Schreibfehler sind Versehen, die lediglich

---

[1] Vgl. BF. 567—583. Dazu Winkelmann, Otto IV., 2, 56 und Baethgen, Heidelberger Abh. H. 44 (1914) S. 81 N. 2.

[2] Besonders bemerkenswert durch die Häufung der Zeitangaben sind im 13. Jahrhundert die Urkunden, die aus der Kanzlei des Bischofs Konrad von Konstanz (1209—33) hervorgegangen sind, vgl. Ladewig, Reg. epp. Const. n. 1231 ff.

[3] Über vereinzelte Fälle von Stundenangaben s. Ficker, BzU. 1, 63.

[4] Epakten und Konkurrenten sind in Königsurkunden meistens ein Kennzeichen der Ausfertigung durch den Empfänger.

[5] Lediglich in der Anmerkung genügt es, zu erwähnen, daß nicht selten auch ein allgemein bemerkenswertes geschichtliches Ereignis (also z. B. St. 3182: *quando domnus imperator annulum et baculum ecclesie remisit*) oder ein für den Aussteller oder Empfänger wichtiger Vorgang (z. B. v. Meiller, Reg. aep. Salisburg. 206, 156 *quando filia dicti Ortolfi F. de P. iuniori nupsit*) erwähnt wird. Mehrere solcher Angaben vereinigt die Urkunde des Bischofs Martin von Meißen, CD. Sax. reg. 1, 2, 353 n. 512. An „Chronikenspuren" in den Urkunden (Schirren, Beitr. z. Kritik ält. holst. Geschichtsquellen S. 189) ist dabei nicht zu denken, vgl. v. Buchwald S. 187 ff.

[6] Vgl. für das Folgende namentlich die ausführlichen Erörterungen bei Ficker, BzU. 1, 35 ff.; dazu Sickel, BzD. 6 (Wiener SB. 85), 427 ff.

[7] Namentlich von Stumpf, der sehr oft vermeintliche Widersprüche in den Ur-

aus Unaufmerksamkeit hervorgegangen sind, und vermöge deren jemand etwas schrieb, was er bei gehöriger Achtsamkeit nicht geschrieben haben würde. Sie dürfen daher nur da angenommen werden, wo nach dem Tatbestande des Einzelfalles die psychologische Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme besteht. Mehrfach kann der Grund des Schreibfehlers ein Lesefehler sein:[1] wenn etwa in der Vorlage *kal. ian.* oder *II idus* stand, so kann daraus *kal. iun.* oder *u* (= *V*) *idus* entstanden sein. Solche Schreib- und Lesefehler sind natürlich besonders bei abschriftlich überlieferten Urkunden möglich, können aber auch in Originalen in Folge flüchtiger Benutzung der Vorlagen (Konzepte, Akte, Vorurkunden) begegnen. Weiter kann der Schreibfehler auf einem Denkfehler beruhen: man kann etwa aus Flüchtigkeit einen Strich zuviel oder zuwenig setzen, also z. B. statt *ind. VIII.* etwa *ind. VIIII.* oder *ind. VII* schreiben, oder man kann eine später zu schreibende Zahl schon früher im Kopfe haben und an unrichtige Stelle bringen,[2] oder man kann im Anfang eines neuen Monats aus Versehen noch den Namen des verflossenen Monats, also statt *III. non. augusti* etwa *III. non. iulii* schreiben, beziehungsweise nach dem Epochentag eines Inkarnations-, Regierungs- oder Indictionsjahres die Umsetzung der Jahresziffer vergessen, also z. B. statt 5. Januar 1038 etwa 5. Januar 1037 setzen. Mit derartigen Schreibfehlern ist bei der Deutung mittelalterlicher Datierungen überall zu rechnen; dagegen ist es unzulässig, einen Schreibfehler da anzunehmen und durch Emendation zu beseitigen, wo eine solche oder ähnliche Möglichkeit seiner psychologischen Erklärung nicht vorliegt.[3]

kunden durch die Annahme von Schreibfehlern und deren willkürliche Emendation zu beheben gesucht hat.

[1] Was ich hier nach dem Vorgange Ficker's hinsichtlich der Datierung bemerke, gilt natürlich ganz ebenso von allen anderen Teilen der Urkunde. Durch einen Lesefehler in der Vorlage ist der *locus Ruicinus* (oben S. 319) entstanden; aber es ist nicht zulässig, mit Stobbe (Ztschr. für Gesch. der Juden in Deutschland 1, 209) *mancosi* in dem Judenprivileg Heinrichs IV. für Speyer (St. 2902) als Lese- oder Schreibfehler für *mansionaticum* anzusehen. Auf dies im 11. Jahrhundert in Deutschland fast unbekannte Wort wäre schwerlich ein deutscher Kopist verfallen.

[2] So ist z. B. die Indictionsziffer XVIII in DO. I. 172 zu erklären: es ist in Wirklichkeit die Zahl der gleich folgenden Regierungsjahre.

[3] Unzulässig war es also, um ein Beispiel zu geben, wenn Stumpf in einer Urkunde Konrads III. vom 2. Aug. 1146 (St. 3515), in welcher der bereits am 29. Mai verstorbene Bischof Egilbert von Bamberg als Zeuge erscheint, und die Jaffé deshalb als unecht verworfen hatte, nachdem er sich von der Echtheit des Diploms überzeugt hatte, die Schwierigkeit dadurch lösen wollte, daß er einen Schreibfehler annahm, und *IIII. non. aug.* in *IIII. non. maii* emendierte. Die Erklärung des Sachverhalts beruht viel-

Häufiger noch als Schreibfehler in dem eben besprochenen Sinne sind die Mißgriffe in den Datierungen, die aus Ungeübtheit im Rechnen und aus mangelnder Gewandtheit im Operieren mit den römischen Zahlzeichen hervorgegangen sind. Sie treten uns nicht zu allen Zeiten in gleicher Weise entgegen; obwohl sie kaum in irgendeiner Periode des Mittelalters ganz fehlen, sind sie doch am häufigsten in der zweiten Hälfte des 9. und im 10., sehr zahlreich auch noch im 11. Jahrhundert — einer Zeit, in der in der Tat der mathematische Sinn mancher Urkundenschreiber auch in der Reichskanzlei so mangelhaft entwickelt war, wie man es kaum für möglich halten würde, wenn nicht die genaueste Untersuchung der Kaiserurkunden dieser Periode Belege in Fülle dafür erbracht hätte.[1] Es wird genügen, das an ein paar Beispielen zu erläutern. Die Kanzlei Lothars I., die am 24. Januar 835 noch das 12. Regierungsjahr des Kaisers zählt, geht am 21. Februar dieses Jahres zum 17. Regierungsjahr über, behält dies bis zum 7. März bei und verzeichnet dann vom 5. Mai 835 an bis Ende 837, also mehr als zwei und ein halbes Jahr hindurch, das 18. Regierungsjahr. Unter den Urkunden Ottos I. sind zwei unanfechtbare Originale, die aller Wahrscheinlichkeit nach den Jahren 955 und 956 angehören, mit der Datierung *anno incarnat.* 976 versehen.[2] Von einer Urkunde desselben Herrschers für Magdeburg, die zum 30. März 948 anzusetzen ist, sind zwei Originalexemplare erhalten,[3] deren Datierung derselbe Kanzleibeamte geschrieben hat; da dieser das christliche Ärenjahr nicht genau kannte, schrieb er zuerst nur die Hunderte nieder und trug erst später Einer und Zehner nach: in dem einen Exemplar 46, in dem anderen 47 — also in zwei Ausfertigungen einer und derselben Urkunde eine verschiedene und in beiden eine verkehrte Jahresziffer. Unter den Urkunden des Jahres 952, dem — welche Epoche man auch zu Grunde legen mag — vom 1. Januar bis zum 31. August die Indiktionsziffer *X* zukommt, nennen drei statt dessen *ind. VII*, eine

mehr darauf, daß das Zeugnis Egilberts sich auf die vor dem 29. Mai wahrscheinlich in Nürnberg (vgl. St. 3516. 3517) vollzogene Handlung bezieht; s. Bresslau, Dipl. Cent. S. 180; vgl. Ficker, BzU. 1, 252 und oben S. 221 N. 1 — Auch in Reg. imp. VI n. 1746 ist es mir zweifelhaft, ob wie Redlich annimmt, *4 kal. febr.* Schreibfehler für *4 kal. ian.* ist, oder ob hier nicht doch noch eine andere Erklärung zu suchen ist.

[1] Vgl. Mühlbacher, Wiener SB. 85, 463 ff.; über die Datierung in den Urkunden Lothars I. Sickel, BzD. 6 u. 8, sowie MIÖG. Erg. 2, 104 ff. über die in den Diplomen Ottos I. und II., Bresslau, NA. 20, 125 ff., 22, 139 ff., 26, 411 ff. über die in den Diplomen Heinrichs II., sowie Kehr, Die Urkunden Otto III. S. 181 ff.

[2] DO. I. 175. 182.

[3] DO. I. 97.

ind. V und eine sogar *ind. IIII*;[1] die Ziffer *VII* ist dann sogar noch in einer Anzahl von Diplomen der Jahre 953, 954 und 955 stereotyp festgehalten. Ein Bamberger Schreiber Heinrichs II. wendet in Diplomen mit den Inkarnationsjahren 1011, 1013 und 1020 die gleiche Indiktionsziffer 6 an, die nur zu 1008 paßt.[2] Unter Konrad II. ist in vier Urkunden des Jahres 1036 und in fünf Urkunden von 1037 das Kaiserjahr, über dessen Epochentag doch kein Zweifel sein konnte, um eine Einheit zu klein, dagegen ist in mehreren Urkunden von 1037 und in allen von 1038 das Kaiserjahr um eine oder zwei Einheiten zu groß.[3] Unter Heinrich III. sind besonders die Ordinationsjahre fehlerhaft behandelt worden.[4] Während z. B. vom 14. April 1046 ab *ann. ordinat. 19* geschrieben werden mußte, findet sich statt dessen *a. ord. 18*, und diese Ziffer wird bis zum 7. September 1047, also bis in *a. ord. 20* hinein, ständig beibehalten. Die Ziffer *21* erscheint zuerst im Mai 1049, wo *22* stehen sollte, und verläßt uns erst Ende November 1050, wird also gleichfalls über anderthalb Jahre hindurch fortgeführt. Unter Heinrich IV. kann ein von 1089 bis 1095 nachweisbarer Kanzleibeamter sich weder mit den Indiktionen noch mit den Regierungsjahren zurechtfinden: bei jenen bleibt er mehrfach um eine oder zwei, ja selbst um drei Einheiten hinter der richtigen Ziffer zurück, bei diesen eilt er regelmäßig um eine, zwei oder drei Einheiten der richtigen Ziffer voran.[5]

Seltener als in der Kanzlei des deutschen Reiches finden sich Fehler der bezeichneten Art in der Kanzlei der Päpste, wo man ja, wie wir schon oft bemerkten, überhaupt mit ungleich größerer Genauigkeit arbeitete. Aber ganz hat man sich auch hier davon nicht frei zu halten gewußt; noch unter Innozenz III. kommt es vor, daß ein Faktor der Datierung, die Rechnung nach Indiktionsjahren, lange Zeit sehr nach-

---

[1] DD.O. I. 151. 152. 154; DO. I. 149; DO. I. 150.

[2] D. H. II. 239. 240. 241. 270. 432; vgl. NA. 22, 175.

[3] Vgl. DD. K. II 229. 232. 233. 234 und DO. 4, XX f.

[4] Vgl. Steindorff, Jbb. Heinrichs III. 1, 360 ff.

[5] Vgl. NA. 6, 554. — Auch aus dem 12. Jahrhundert ließen sich noch Beispiele genug beibringen. So befinden sich in der Kanzlei Lothars III. die Zeitangaben in den Datierungen des Schreibers EA. gewöhnlich in heilloser Unordnung (vgl. Hirsch, Einleitung zu DD. 8, S. XXII f.) und in der Kanzlei Friedrichs I. tritt 1162 in der Berechnung der Königsjahre ein Irrtum ein, der bis 1171 nachwirkt, (vgl. Schum, KUiA. Text S. 390. 408). Dann werden die Königsjahre berichtigt, dafür aber folgt eine Antizipation der Kaiserjahre, die bis zum Ende der Regierung nicht wieder völlig beseitigt wird.

lässig behandelt und infolgedessen ganz unzuverlässig wird.[1] Und daß endlich bei Privaturkunden, namentlich des früheren Mittelalters, die Datierungsangaben unendlich oft sehr vernachlässigt und vielfach durch Mißgriffe aller Art entstellt sind, wird nach den vorangehenden Ausführungen niemand wundernehmen.[2]

Ist es unter diesen Umständen oft sehr schwierig, die Daten einer Urkunde korrekt aufzulösen und bedarf es dazu sorgfältigster Untersuchung des jeweiligen Kanzleibrauchs und der besonderen Gewohnheiten der einzelnen Schreiber und Diktatoren, so kann auf der anderen Seite auch ein Datierungsfehler geradezu zum Kriterium der Echtheit werden. Wir sahen schon, daß derartige Fehler sich oft in der Kanzlei vollkommen festsetzten und durch eine lange Reihe von Urkunden hindurchzogen. Findet sich nun ein solcher Fehler in einem Diplom, das sich jener Reihe einfügen läßt, so kann er als Argument, zwar nicht unter allen Umständen für die Echtheit der Urkunde, wohl aber für die Benutzung einer echten Vorlage dienen: nur ein durchaus unwahrscheinlicher Zufall hätte es bewirken können, daß ein späterer Fälscher, der ohne Anhalt einer echten Urkunde die Daten berechnete, dabei in denselben Fehler verfallen wäre, den eben in der Zeit, in die er seine Fälschung setzte, die Kanzlei zu begehen pflegte.[3]

Die Beantwortung der Frage, ob eine Datierung korrekt oder fehlerhaft berechnet sei, ist in zahlreichen Fällen nur möglich, wenn man weiß, worauf die Angaben in der Datierungszeile mittelalterlicher Urkunden zu beziehen sind, mit anderen Worten, wenn man sich darüber klar geworden ist, was die Notare damit auszudrücken beabsichtigten, daß sie diese und jene Zeit- und Ortsangaben miteinander verbanden. Um sich darüber Klarheit zu verschaffen, ist es erforderlich, schon hier auch die Datierungsformeln, auf deren Gestaltung im einzelnen wir bei den Königs- und Papsturkunden im weiteren Zusammenhang näher eingehen werden,[4] in Betracht zu ziehen.

[1] S. oben S. 415 und vgl. DELISLE, BEC. 19 (1858), 55; vgl. auch FICKER, MIÖG. 4, 337 ff. 380 ff.

[2] Welche Schwierigkeiten es z. B. WARTMANN bereitet hat, die Daten der St. Galler Urkunden zu entwirren, ergibt sich aus zahlreichen Stellen der scharfsinnigen und sorgfältigen Erläuterungen, mit denen er seine Edition derselben ausgestattet hat.

[3] Unter Umständen genügt schon eine einzelne andere Urkunde, um diesen Schluß zu rechtfertigen. DH. II. 391 für Würzburg ist eine zweifellose Fälschung, aber da ihre Datierung genau mit der von DH. II. 390 übereinstimmt, namentlich auch in dem Fehler *a. inc.* 1017 statt 1018, so hat dem Fälscher gewiß eine echte Vorlage zu Gebote gestanden, die von demselben Manne herrührte, der DH. II. 390 datiert hat.

[4] S. unten 456 ff. 468 ff. Vgl. dazu auch die Zusammenstellungen in der Maschinen-

Die beiden im Mittelalter am häufigsten zur Einleitung der Datierung gebrauchten Worte „*actum*“ und „*data*“ (*datum*) gehen auf altrömischen Sprachgebrauch zurück. Die mittelalterlichen Urkundenschreiber haben beide Worte schon als technische Ausdrücke übernommen, und um ihre Bedeutung zu ermitteln, ist es daher vor allen Dingen wichtig, festzustellen, in welcher Weise sie in altrömischer Zeit gebraucht wurden, und welchen Sinn man damals mit ihnen verband.[1]

In bezug auf die Formel „*actum*“ läßt sich das leicht erledigen. Sie ist die übliche Einleitung der Datierung in der älteren römischen Privaturkunde und herrscht also sowohl in den pompejanischen und siebenbürgischen Wachstafeln, wie auch in dem, was sonst von urkundlich verbrieften Rechtsgeschäften unter Privatleuten überliefert ist, durchaus vor.[2] Über die ursprüngliche Bedeutung dieses „*actum*“ kann kaum ein Zweifel bestehen, es stammt aus einer Zeit, in der die Chirographa wie die schlichten Zeugenurkunden lediglich als Beweismittel für ein schon abgeschlossenes Rechtsgeschäft aufgesetzt wurden, und bezieht sich also offenbar auf die Handlung, deren Zeit und Ort die Datierungsformel angibt.[3]

Nicht so einfach ist die Frage nach der ursprünglichen Bedeutung der Formel „*data*“ [4] zu erledigen. Gewiß ist, daß diese ebenso der Epistola, der dispositiven Urkunde, angehört, wie *actum* dem Chirographum, der Beweisurkunde. Darum ist „*data*“ das regelmäßige Ein-

schriftdissertation von SCHMITZ, Datierung und Beglaubigung in ma. Urkunden bis zum Interregnum, Münster 1923 und BOUARD, Manuel de diplomatique (1929) S. 293 ff.

[1] Daß FICKER, BzU. 2, 206 ff., bei seiner Untersuchung über den Ausdruck *datum* auf den altrömischen Sprachgebrauch eigentlich nur vorübergehend eingegangen ist (2, 214), statt von ihm auszugehen, scheint mir für diese Untersuchung nicht vorteilhaft gewesen zu sein.

[2] Dabei ist hervorzuheben, daß in den Pompejanischen Quittungen, wo die Zeitangaben ohne Einleitungsformel zu Anfang der Urkunde stehen, *actum* mit dem Ortsnamen diese beschließt. Wo Zeit- und Ortsangaben zusammen am Ende der Urkunde stehen, geht ihnen auch hier *actum* voran. In den ravennatischen Papyrusurkunden ist häufig, wenn die Daten ohne einleitende Formel zu Anfang stehen, am Schluß die Formel: *actum Romae die et cons. suprascriptis* angewandt, vgl. MARINI S. 138. 139. 154. 179. 185.

[3] Dementsprechend steht *actum* auch in den Prozeßakten, BRUNS-MOMMSEN, Fontes[7] S. 407; ebenso in einem Auszug aus den Akten des kaiserlichen Konsistoriums, Cod. Theod. 1, 22, 4.

[4] Ich brauche kurzweg diese Form, ohne jedesmal hinzuzufügen, daß daneben auch *datum* vorkommt, und daß bisweilen nicht zu unterscheiden ist, ob die Abkürzung *dat.* das eine oder das andere bedeutet. Für die Zwecke unserer jetzigen Betrachtung ist es unnötig, einen Unterschied zwischen *data* und *datum* zu machen.

leitungswort für die Zeit- und Ortsangaben in den Erlassen der römischen Kaiser sowohl wie in anderen in Briefform gekleideten Urkunden, mögen sie von geistlichen oder weltlichen Würdenträgern des römischen Reiches ausgestellt sein; andere Einleitungsformeln begegnen nur so selten, daß unsere Betrachtung von ihnen absehen kann.[1] Daß nun *data* sich auf die Beurkundung bezieht, ist sicher, sicher auch, daß es sich auf eine ihrer letzten Stufen beziehen muß, und daß die so eingeleitete Datierung erst nach der Unterschrift durch den Kaiser hinzugefügt ist.[2] Demnach sind, da die Besiegelung, insoweit sie stattfand, bei ihrer rechtlichen Bedeutungslosigkeit in römischer Zeit nicht wohl in Betracht kommen kann, nur zwei Möglichkeiten zu erwägen. Beziehung der Datierung entweder auf die Zeit und den Ort, zu welcher und an welchem die Konstitution durch die kaiserliche Unterschrift rechtskräftig wurde, oder Beziehung auf die Aushändigung der Verfügung, sei es an den Adressaten, sei es an einen Boten, der sie diesem überbringen sollte.

Für die letztere Möglichkeit hat sich J. Ficker entschieden, dessen bezügliche Ausführungen wohl Zustimmung, aber, soviel ich sehe, keinen näher begründeten Widerspruch gefunden haben.[3] Für sie läßt sich ge-

[1] Die am besten überlieferten Kaisererlasse, die in Konzilsakten aufgenommenen Reskripte, sowie die posttheodosianischen und justinianischen Novellen haben fast ausschließlich *data*; vgl. Haenel in der Vorrede zum Cod. Theod. S. XL N. 271 ff. und Mommsen in der Einleitung zu seiner neuen Ausgabe (1905) S. 155 ff. Die Vermerke *accepta, proposita, lecta, praelata, regesta* beziehen sich natürlich nicht auf die ursprüngliche Briefdatierung, die vielmehr, wo sie allein stehen, vor ihnen ausgefallen sein muß, sondern auch die spätere geschäftliche Behandlung der Erlasse. Sonst finden sich noch die Einleitungsformeln *emissa, directa, subscripta. Emissa*, das davon am häufigsten vorkommt, bedeutet einfach „erlassen“, woraus nichts zu folgern ist. Für „*missa*“, dessen Vorkommen wichtig wäre, führt Haenel drei Stellen an; aber an zweien davon (Cod. Theod. 8, 6, 1 und 11, 30, 50) ist vielmehr mit Mommsen *emissa* zu lesen, und an der dritten 8, 11, 3 ist der Vermerk „*missa a praefecto praetorio die id. feb.*“ usw., wie schon Grotefend bemerkt hat, nicht die ursprüngliche Briefdatierung, sondern eine jener späteren Notizen. *Directa* endlich (8, 5, 28; verdreht aus *proposita*?) und *subscripta* (10, 15, 3) kommen je nur einmal vor.

[2] Das darf man mit Bestimmtheit folgern, wenn man die nicht aus den Registerbüchern, sondern aus den Originalen oder Abschriften davon in unsere Sammlungen übergegangenen Konstitutionen betrachtet. Vgl. z. B. Nov. Valentin. III. 9, 1: *et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano. Et ad latus: dat. VIII kal. iul. Rav.* Ebenso 1, 3. 14, 1 und öfter. Dazu stimmt, daß auch die griechisch abgefaßten Erlasse noch unter Justinian regelmäßig wie die *subscriptio* des Kaisers, so auch die Datierung in lateinischer Fassung aufweisen; wie die erstere, so ist offenbar auch die letztere nachgetragen.

[3] Ficker, BzU. 2, 214; vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 89 N. 2; Posse, Privaturkunden S. 105.

wiß die ursprüngliche Bedeutung des Ausdruckes „*dare litteras*" anführen; an zahlreichen Stellen, z. B. in Ciceros Briefen, ist damit unzweifelhaft die Aushändigung des Briefes an einen Boten gemeint.[1] Allzuviel Gewicht aber wird auf diesen älteren Sprachgebrauch kaum zu legen sein; wie zweifellos im Mittelalter, so kann auch schon in der Kaiserzeit jene ursprüngliche Bedeutung verblaßt sein, und es finden sich auch schon bei Cicero Stellen, wo „*dare*" kaum mehr aushändigen, sondern allgemeiner schreiben, abfassen, erlassen zu bedeuten scheint.[2] Wichtiger würde es sein, wenn in den Briefen und Erlassen der Kaiserzeit selbst sich Spuren dafür fänden, daß man bei „*data*" an die Aushändigung gedacht hätte. Das ist aber kaum der Fall. Macht FICKER Formeln geltend, wie die eines Schreibens der *domini rationales* von 193: *litterae datae VII idus sept. Romae*; *redditae IIII idus sept. Romae isdem cos.*, oder wie die eines Erlasses von 383: *XVI kal. iul. Veronae, accept. prid. kal. aug.*, so ist darauf zu erwidern, daß diese Formeln nicht die ursprünglichen Briefdatierungen, sondern nachträgliche Zusätze über das spätere Schicksal der Briefe darstellen.[3] Wie hier auf den Briefen oder in den Registerbüchern die Zeit der Übergabe an den Empfänger vermerkt wurde, so in anderen Fällen die Zeit der öffentlichen Bekanntmachung, der Verlesung, der Einverleibung in das Edikt eines Beamten usw.;[4] auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „*data*" ist aus diesen später hinzugefügten Notizen über die Geschäftsbehandlung[5] ein Schluß im Sinne der Ausführungen FICKER's nicht zulässig.

Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der uns beschäftigenden Fragen aber können wir aus ihnen doch gewinnen, wenn wir die Frist ins Auge fassen, die zwischen dem „Geben" und dem „Empfangen" eines kaiserlichen Erlasses da verfloß, wo der Adressat und der Aussteller sich am gleichen Orte befanden. Bisweilen ist diese Frist so kurz, daß nichts im Wege stehen würde, *data* auf die Aushändigung an den Boten zu beziehen;

---

[1] THIELMANN, Das Verbum *dare* im Lateinischen (Leipzig 1882) S. 110 unterscheidet zwischen *litteras dare ad aliquem*, einen Brief an jemanden richten, und *litteras dare alicui*, jemandem einen Brief geben (zur Besorgung). Aber für uns kommt es darauf an, was *litteras dare* absolut, ohne *ad* und ohne einen Dativ, bedeutet.

[2] Vgl. z. B. Cic. Ad Attic. 7, 17, wo ein langer Brief mit den Worten beginnt: *A. d. VI. kal. febr. Capuam Calibus proficiscens cum leviter lippirem, has litteras dedi.*

[3] BRUNS-MOMMSEN, Fontes[7] S. 345; Cod. Iust. 1, 15, 1 (Cod. Theod. 1, 3, 1).

[4] Darauf gehen die Vermerke: *dat. et propos.*; *dat. et lect.*; *dat. et recitat.*; *dat. et antelata* usw.; vgl. HAENEL, Cod. Theod. Praef. S. XL f.

[5] Sie entsprechen etwa dem heutigen Präsentationsvermerk auf Schreiben, die an eine Behörde gerichtet sind.

in anderen Fällen aber so lang, daß daran nicht wohl gedacht werden kann. Ist etwa eine Novelle Valentinians III. am 20. Februar in Ravenna gegeben, am 14. März ebenda von dem Präfekten empfangen, eine andere am 13. März in Rom gegeben, am 27. März daselbst empfangen, eine Novelle des Anthemius am 20. Februar in Rom gegeben, am 15. März ebenda empfangen, so wird man doch nicht im Ernst daran glauben können, daß in diesen Fällen die Beförderung vom Büro der kaiserlichen Kanzlei bis zu dem des Empfängers zwei bis drei Wochen in Anspruch genommen habe:[1] unmöglich kann *data* demnach hier den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem die Erlasse dem Boten übergeben sind.[2]

Führt diese Überlegung zu dem Ergebnis, daß die Datierung der kaiserlichen Erlasse auf einen vor ihrer Aushändigung liegenden Akt zu beziehen ist, so kann nach unseren früheren Ausführungen nur an die Unterschrift des Kaisers gedacht werden.[3] An diese zu denken empfiehlt sich aber auch aus einer anderen Erwägung.[4] Während es juristisch irrelevant war, wo und zu welcher Zeit ein Erlaß durch die Kanzleibeamten einem Boten zur Bestellung an den Adressaten übergeben war, war es umgekehrt juristisch von höchstem Wert, festzustellen, wann der Kaiser einen Erlaß unterschrieben und ihm dadurch Rechtskraft verliehen hatte. Es wäre möglich, daß man etwa zur Kontrolle der Boten auch von dem ersteren Zeitpunkt einen Vermerk genommen, es ließe sich erklären. — aber wir haben keinen Anhaltspunkt, es anzunehmen —, daß

---

[1] Vgl. HAENEL a. a. O. S. XLI.

[2] Von anderen Schwierigkeiten, die sich FICKER's Annahme entgegenstellten, will ich nur beiläufig reden. *Data* steht auch auf den Erlassen, die an den *populus Romanus* oder die *cives Constantinopolitani* adressiert und mit „*proponatur amantissimo nostro populo Romano*" oder ähnlich subskribiert sind (vgl. z. B. Nov. Valentin. III. 9, 1; Nov. Iust. 13). Ebenso steht *data* auf Schreiben an den Senat; vgl. z. B. Cod. Theod. 6, 2, 25: *dat. VI. kal.* [*mai.*]. *Recitata in senatu* usw. Wie kann *data* in solchen Fällen, wo die Erlasse überhaupt nicht ausgehändigt sind, eine Aushändigung bedeuten?

[3] Das nehmen auch FAASS, AfU. 1, 224 und SEECK, Regesten der Kaiser und Päpste (Stuttgart 1919) S. 2 f. an.

[4] Kein großes Gewicht will ich darauf legen, daß, wie schon oben erwähnt, einmal (Cod. Theod. 10, 15, 3) die Datierung eines kaiserlichen Erlasses geradezu mit *subscripta* eingeleitet wird. Aber wenigstens angemerkt soll doch werden, daß, (worauf mich MOMMSEN aufmerksam gemacht hat), auch in dem Priesterschreiben von 289 (BRUNS-MOMMSEN. Fontes[7] S. 248 auf die Subskription (*Optamus vos bene valere)* folgt: *Pontius Gavius Maximus pro magistro suscripsi XVI kal. sept.* usw. „Hier kann", bemerkt MOMMSEN, „das Datum verständigerweise von *subscripsi* nicht getrennt werden, mag es nun vom Promagister oder vom Schreiber hinzugesetzt sein."

man ihn etwa auf der Außenseite der Briefe oder sonstwie notiert hätte; aber es darf als ganz unglaublich bezeichnet werden, daß man die Urkunden nur nach diesem rechtlich gleichgültigen Moment datiert und das rechtlich allein wichtige, den Tag der Vollziehung durch den Kaiser, auf ihnen überhaupt nicht vermerkt hätte.

Halten wir sonach daran fest, daß in den Erlassen der römischen Kaiser die durch *data* eingeleiteten Zeit- und Ortsangaben auf die Subskription durch den Kaiser zu beziehen sind, so ist dies Ergebnis für unsere weitere Untersuchung von großem Wert. Zunächst werden wir von vornherein sagen können, daß auch in den älteren Papsturkunden, so lange sie sich in den Formeln des Eschatokolles genau an die Konstitutionen der Kaiser anschließen,[1] d. h. also bis etwa zum Ende des 8. Jahrhunderts, die Datierungsangaben Zeit und Ort der päpstlichen Subskription bezeichnen. Weiter werden wir bei den wenigen Urkunden der ostgotischen Kanzlei, die mit einer Datierung versehen sind, das gleiche annehmen können.[2] Endlich dürfen wir allgemein festhalten, daß das Mittelalter das Wort *data* in einer Bedeutung überkommen hat, in der es auf einen für die Beurkundung maßgebenden Akt bezogen wurde.

In der langobardischen Königskanzlei[3] beginnt die Datierung mit *datum* (*data*) oder *actum*; beide Formen sind gleich gut beglaubigt und werden anscheinend unterschiedslos gebraucht. Da die langobardischen Präzepte nicht vom König unterschrieben sind, dagegen im Eschatokoll der königliche Beurkundungsbefehl besonders stark betont wird, so liegt die Annahme nahe, daß bei der Datierung der Zeitpunkt dieses Beurkundungsbefehls ins Auge gefaßt sei.[4] Und diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in der spoletinischen Herzogsurkunde, welche der Königsurkunde in ihrer ganzen Formulierung so nahe

[1] So genau, daß auch hier die Datierung „*ad latus*" stand. So schon in Jaffé-K. 321 (Innocenz I. an das Konzil von Carthago): *et alia manu*: „*Bene valete fratres Et ad latus : data VI. kal. febr.*" usw. Vgl. auch Jaffé-K. 346.

[2] Die einzige uns erhaltene, abschriftlich überlieferte Urkunde Odovakars (Marini S. 128, jetzt vollständig bei Schiaparelli, Raccolta di Documenti Latini 1 (1923) n. 66), die im Auftrage des Königs von dem *Magister officiorum* unterschrieben ist, läßt die Datierung, die der Subscriptio vorangeht, nicht wie in den Kaiser- und Papsturkunden folgt, mit *actum* beginnen. Es liegt nahe, das auf den königlichen Vollziehungsbefehl zu beziehen.

[3] Vgl. Chroust S. 56 ff., dessen Annahme, die Datierung sei auf die Aushändigung zu beziehen, ich nicht teilen kann. — Auch die Vandalische Reichskanzlei begann die Datierung mit *datum* (*data*), vgl. Heuberger, MÖIG. Erg. 11, 103.

[4] Vgl. auch Ficker, BzU. 2, 283.

steht, die regelmäßige Einleitungsformel der Datierung so lautet: *datum iussionis Spoleti in palatio anno ... mense ...* usw.[1]

In den merovingischen Königsurkunden beginnt die Datierung regelmäßig mit *datum*,[2] worauf die Tagesangabe, das Regierungsjahr und die Ortsangabe folgen; die Formel wird unterschiedslos gebraucht, ob die Diplome vom König unterschrieben sind oder nicht; sie kann also hier nicht auf die Unterschrift bezogen werden. Was die Gerichtsurkunden betrifft, die nicht vom König unterschrieben sind, so läßt sich Datierung nach der Zeit der Handlung, d. h. hier des Urteilsspruches, erweisen. Dafür ist nicht entscheidend, daß die Datierung einmal mit *iudicatum* statt mit *datum* beginnt;[3] die betreffende Urkunde ist nur abschriftlich überliefert, und das einleitende Wort hat also keine unzweifelhafte Gewähr. Aber eine Reihe anderer Umstände sichern die Annahme. Wo in merovingischen Gerichtsurkunden im Kontext der Ort der Gerichtssitzung angegeben wird, ist dies stets derselbe Ort, den die Datierungszeile nennt. Ein Placitum Chlodwigs III. bestimmt einer der Parteien eine Frist von 40 Nächten, die am 20. September abläuft: die Frist ist also, Anfangs- und Endtag nach üblichem mittelalterlichen Brauch eingerechnet, am 12. August gesetzt worden, und „*datum quod ficit m. augustus dies XII*“ lautet die Datierung der Urkunde.[4] In einem anderen Placitum desselben Königs [5] wird berichtet, daß ein Termin auf den 25. Februar [6] anberaumt gewesen sei; nur die eine Partei sei erschienen und habe „drei Tage oder mehr“ den Termin wahrgenommen, worauf Urteil zu ihren Gunsten gefällt sei. Das Urteil kann also erst am 28. Februar gesprochen sein, und von diesem Tage ist die Urkunde datiert. In einem Placitum Theude-

---

[1] Vgl. Chroust S. 147. Nur einmal findet sich *actum*. *Datum ex iussione* in Troya n. 804 ist nach dem korrekteren Abdruck im Reg. Farf. n. 60 in *datum iussionis* zu verbessern. — In den beiden Königsurkunden, Reg. Farf. n. 23. 58, rührt *datum iussionis* wohl von dem Redaktor des Reg. Farf. her, der das Eschatokoll beider Urkunden überarbeitet hat, vgl. Chroust S. 41. — In den beneventanischen Herzogsurkunden beginnt die Datierung mit *actum*, wofür aber viermal *data iussione* und einmal *data ex iussione* eintritt; vgl. Chroust S. 106. Beziehung auf den Beurkundungsbefehl scheint mir auch hier am wahrscheinlichsten.

[2] Nicht *data*, wie in der Angabe von K. Pertz gedruckt ist. Vgl. Sickel, Mon. Germ. hist. Diplom. imp. Tomus I (Berl. 1873) S. 44 f. *Actum* steht nur in unechten oder schlecht überlieferten Stücken.

[3] DM. 94. [4] DM. 59.

[5] DM. 66, vgl. auch DM. 60, wo der Sachverhalt freilich nicht ganz so klar ist.

[6] *Dies quinque ante istas kal. marcias* ist doch sicher gleich *a. d. V. kal. mart.* zu fassen.

richs III.[1] endlich wird gesagt, daß einem gewissen Amalgarius, nachdem er einen ihm auferlegten Eid „*dies duos ante istas kalendas iulias*“ abgeleistet hatte, ein streitiges Gut durch Urteil zugesprochen sei. Da die Urkunde „*sub die secundo kalendas iulias*“ datiert ist, fallen der Tag der Datierung und der des Eides und Urteilsspruches zusammen.

Steht sonach für Gerichtsurkunden der Sachverhalt fest, so ist die Vermutung, daß auch bei anderen Urkunden der Merovinger die Datierung sich auf die Handlung beziehe, wohl naheliegend, aber als sicher kann sie doch nicht in allen Fällen gelten.[2] Denn bei Placiten schloß sich der Beurkundungsbefehl gewiß durchweg an die Handlung, d. h. den Urteilsspruch unmittelbar an, die Datierung kann also ebensowohl auf jenen Befehl, wie auf die Handlung bezogen werden. Bei anderen Urkunden aber ist ein solches Zusammenfallen nicht mit gleicher Sicherheit vorauszusetzen, und wenn etwa bei ihnen gleichfalls bei der Feststellung des Datums an Zeit und Ort des Beurkundungsbefehls gedacht sein sollte, so ist die Möglichkeit, daß zwischen diesem und der vorangehenden Handlung bereits eine gewisse Frist verstrichen sei, nicht von vornherein abzuweisen.

Es bleibt uns noch zu untersuchen, wie sich die besprochenen Verhältnisse bei den deutschen und italienischen Privaturkunden des früheren Mittelalters gestalteten.

Was zunächst die italienische Notariatsurkunde betrifft, so liegen die Dinge hier ziemlich einfach. Die bei den *cartae* durchaus vorherrschende Form der Datierung ist in ganz Italien [3] die, daß die Zeitangaben, und zwar ohne ein Einleitungswort, zu Anfang der Urkunde stehen, die Ortsangabe mit einleitendem *actum* dem Eschatokoll angehört; bei der Ortsangabe wird häufig auf die vorangehenden Zeitangaben Bezug genommen, zuweilen auch eine davon wiederholt, so daß es also z. B. heißt: *actum Mediolani sub die, rege et indictione suprascripta* (oder *suprascripta octava*) *feliciter*.[4] Lassen schon dieser Sachverhalt und der offenbare Anschluß an den römischen Brauch kam einen Zweifel, daß wir die Daten auf die Handlung oder, was hier auf dasselbe hinauskommt, den sich unmittelbar

---

[1] DM. 49.

[2] Ein interessanter Fall liegt in DM. 13 vom 8. April 630 (nicht 629, vgl. Krusch, FDG. 22, 467) vor. Die Urkunde befiehlt die Weihe des Desiderius von Cahors, die Ostern 630 stattfand, und sie ist vom Ostertage selbst datiert.

[3] Vgl. oben S. 396.

[4] Daß der Ortsname fehlt und etwa bloß steht „*acta feliciter*“, wie in HPM. 13, 69 n. 36, geschieht sehr selten.

anschließenden Beurkundungsbefehl zu beziehen haben, so führt auf die gleiche Annahme, daß wir in Italien nach früheren Ausführungen in der Regel einen datierten Akt, sei es in Form einer Dorsualnotiz oder in der einer eigentlichen Imbreviatur, als Vorlage der Reinschrift voraussetzen können; war in diese Vorlage das Datum der Handlung oder des Beurkundungsbefehls aufgenommen, so wurde es in dem Instrument einfach wiederholt.[1]

Dasselbe wird dann auch von den Notitien gelten dürfen. Zwar kommen hier, namentlich in älterer Zeit, auch andere Formeln der Datierung vor; indem die Daten in der Lombardei und Tuscien am Ende der Gerichtsurkunden stehen, erscheinen sie nicht bloß mit *actum*, oder einem ähnlichen Wort, das auf die Handlung, oder mit *scribere ammonuimus*, was auf den Beurkundungsbefehl geht, sondern auch geradezu mit dem *scripsi* des Notars verbunden, so daß zunächst an eine Beziehung auf die Ausfertigung gedacht werden kann. Wo in solchen Fällen, wie oft geschieht, nur der Monat, nicht auch der Tag, angegeben ist, wird dieser in der Regel sowohl zur Handlung wie zur Beurkundung gepaßt haben. Wo sich dagegen eine Tagesangabe findet, muß man erwägen, ob jene Verbindung der Daten mit dem *scripsi* des Notars, so nahe sie zu liegen scheint, überhaupt geboten ist. Es wird dabei zu beachten sein, daß es regelmäßig nicht heißt: *ego N. notarius anno y. scripsi* etc., sondern vielmehr durchweg: *ego N. notarius scripsi anno y.* etc. So ist die Möglichkeit vorhanden, hinter *scripsi* einen Punkt zu setzen und an eine Schlußdatierung ohne Einleitungswort zu denken, die dann ganz der Anfangsdatierung ohne Einleitungswort der *cartae* entsprechen würde.[2] In einzelnen

[1] Vereinzelte Ausnahmen kommen vor. Steht etwa statt des *actum* in HPM. 13, 19 n. 6: *facta cartola in fundo Campiliunis diae, regni et ind. suprascripta*, so ist das allerdings nur ein anderer Ausdruck für *actum*; zum *cartam facere* genügt der Beurkundungsbefehl, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 28. Dagegen haben wir wirklich eine Beziehung auf eine spätere Stufe der Beurkundung, wenn es in einer Urkunde der Königin Ermengard HPM. 13, 749 n. 434, heißt: *ego R. notarius hanc cartulam scripsi et reddidi a. d. Berengarii reg. XXII.* Allein Fälle der Art sind so selten, daß wir von ihnen absehen können; ein derartiges Vorgehen der Notare wird gewiß nur da angenommen werden dürfen, wo die Ausdrücke der Urkunden unzweideutig darauf hinweisen, und dann bedarf es keiner näheren Erläuterung.

[2] Ganz wie diese vom folgenden *scripsi* zu trennen ist, so wäre dann jene vom vorangehenden *scripsi* zu sondern. Gelegentlich ersieht man klar, daß die Sache so zu fassen ist. So hat auch Ficker, It. Forsch. 4, 47 interpungiert: *ego Campo scabinus et notarius . . . notitiam hanc scripsi et ibi fui. Ab incarn. d. n. Iesu Christi anno* usw., während er, wo *anno* unmittelbar auf *scripsi* folgt, beide Worte nur durch ein Komma trennt. Ebenso 4, 61: *ego D. notarius . . . scripsi. In nomine domini dei et salvatoris n.*

Fällen ist eine solche Trennung der Datierung von dem *scripsi* geradezu durch die gewählte Ausdrucksweise geboten,[1] und da sie uns vor der Notwendigkeit bewahrt, für die Gerichtsurkunden der Lombardei und Tusciens eine andere Bedeutung der Datierung annehmen zu müssen, als für alle übrigen Urkunden Italiens, so werden wir uns um so eher zu ihr entschließen, als im späteren Mittelalter auch für jene Stücke, wie schon erwähnt ist, die auf die Handlung zu beziehende Anfangsdatierung herrschend wird.

In Deutschland haben die älteren Privaturkunden aus der Zeit vor dem Aufkommen der Besiegelung, mögen sie von Gerichtsschreibern oder Schreibern der Parteien hergestellt sein, rechtlich mit den italienischen Notariatsinstrumenten soviel Verwandtschaft, daß wir auch bei ihnen von vornherein Datierung nach der Handlung vorauszusetzen geneigt sein werden. Dahin führt auch eine nähere Betrachtung der Formeln, obgleich diese in Deutschland ungleich mehr Verschiedenheit aufweisen als in Italien. Verzichten wir darauf, wie das in diesem Buche notwendig ist, alle einzelnen Variationen, die vorkommen, zu erschöpfen, so können wir drei Hauptformen der Datierung unterscheiden.[2] Entweder alle Zeit- und Ortsangaben stehen unter *actum* vereinigt. Oder Zeit- und Ortsangaben — bisweilen auch bloß die ersteren — werden durch die Worte *facta donatio*, *venditio*, *traditio*, *precaria* usw. eingeleitet. Oder die Ortsangaben werden durch *actum* eingeführt, während die davon getrennte Zeitangabe so lautet: *notavi diem x, annum y* usw.

In den ersten beiden Fällen wird die Beziehung der Daten auf die Handlung nicht bezweifelt werden. Wie bestimmt man sich noch der Bedeutung des *actum* bewußt war, dafür spricht die häufige Hinzufügung von *publice* oder *coram testibus qui praesentes fuerunt*[3] u. dgl. m.; und

Iesu Chr. tertius Otto gratia die imp. aug. anno imperii eius usw. 4, 64 setzt FICKER zwischen *scripsit* und *anno* ein Semikolon; auf *anno* folgt noch *vero*, und auch hier wäre ein Punkt angebracht gewesen. Vgl. noch 4, 72 *(anni vero)*, 4, 90 *(regni vero)* usw.

[1] S. die vorige Note. Vgl. auch DO. I. 269. Ein Diplom Ottos I. vom 8. Aug. 964 wird in einer Gerichtssitzung unter Vorsitz des Kaisers verlautbart: was doch kaum vor dem folgenden Tage geschehen sein kann. Datiert nun die Gerichtsurkunde vom 9. August, so beziehe ich das auf die Handlung und halte trotz des vorangehenden *scripsi*, das ich von der Datierung trenne, für sehr zweifelhaft, ob das recht umfangreiche Placitum noch am selben Tage mundiert ist.

[2] Von den rätischen Urkunden, welche, wie die italienischen, Anfangsdatierung aufweisen, kann dabei abgesehen werden. Es genügt auf HELBOK, Regesten von Vorarlberg und Lichtenstein S. 1 ff. hinzuweisen, vgl. besonders S. 8. 17. 19. 22.

[3] Vgl. z. B. Form. Sang. misc. 18 (MG. Form. S. 388): *actum in loco n. publice, praesentibus quorum hic signacula continentur. Signum illorum, qui hanc placitaverunt.*

daß *facta traditio* und *actum* völlig gleichbedeutend aufgefaßt wird, zeigt die Vergleichung von Urkunden desselben Schreibers, in denen bald das eine, bald das andere gesagt wird.[1] Aber auch die mit *notavi* eingeleiteten Daten gehen auf die Handlung. Gerade in den Fällen, in denen St. Galler Dorsualakte, wie sie oben besprochen sind, auch eine Tagesangabe enthalten,[2] wird mehrfach diese Angabe, also der Tag der Handlung und des Beurkundungsbefehls, in den Reinschriften wiederholt und durch *notavi diem* eingeleitet:[3] man könnte geradezu auf die Vermutung kommen, daß die Formel *notavi* eben wegen dieses konzeptartigen Notierens (*nota* für Konzept ist ja ein uns schon bekannter Ausdruck) in Übung gekommen sei. Dem entspricht es dann vollkommen, wenn insbesondere häufig in Fuldaer Urkunden, nachdem die Daten unter *actum* oder *facta donatio* bereits gegeben sind, der Schreiber sich mit einem *scripsi et notavi diem et tempus quo supra* darauf zurückbezieht.[4]

Neben den Urkunden, deren Datierung durch eine der besprochenen Formeln als auf die Handlung bezüglich gekennzeichnet ist, stehen nun aber andere, wenn auch in weit geringerer, so doch in an sich nicht unbedeutender Zahl, bei denen die Einleitungsformeln auf die Beurkundung bezogen werden können oder müssen. Unsicher ist schon die Beurteilung der Stücke, in denen die Datierung nicht mit *facta donatio traditio* u. dgl., sondern mit *facta cartula donationis* (*traditionis* u. dgl.)[5] eingeleitet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß hier nur ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache vorliegt, aber es ist doch auch nicht unmöglich, daß, indem hier die Anfertigung der Urkunde in der Datierung

---

[1] Vgl. z. B. Stengel, UB. d. Klosters Fulda n. 49 u. 48 oder 28 u. 31. Ebenso sagt in Weißenburger Urkunden ein und derselbe Schreiber bald *factum testamentum*, bald *actum testamentum*, vgl. z. B. Zeuss, Trad. Wirzenb. n. 76. 75.

[2] Was übrigens keineswegs so regelmäßig der Fall ist, wie in den italienischen Dorsualkonzepten und Imbreviaturen.

[3] Vgl. z. B. Wartmann n. 120. 147 mit den Dorsualakten FDG. 26, 55.

[4] Vgl. z. B. Stengel UB. d. Klosters Fulda n. 30. 31. 32. 33. 40. 37. 52. 55 usw. Heißt es in Werdener Urkunden, nachdem die Daten unter *acta est* usw. gegeben sind, *notavi diem tempus locum, quo hec scripta sunt* (Lacomblet 1 n. 3 ff.; vgl. Ficker, BzU. 1, 66 f.), so erklärt sich diese Betonung, daß das Schreiben am Tage der Handlung selbst erfolgt sei, gerade in dem ribuarischen Kloster Werden leicht: die Formel ist entstanden mit Rücksicht auf die Vorschrift der lex Rib. 59, 1, daß die Urkunde „*publici*“, also sofort nach der Handlung vor versammelter Gerichtsgemeinde geschrieben werden soll, vgl. FDG. 26, 54.

[5] Gleichbedeutend ist wohl das namentlich in Fulda oft begegnende *acta cartula donationis*; vgl. oben N. 1.

betont wird, die letztere selbst auf die Beurkundung bezogen ist,[1] die allerdings auch in diesen Fällen oft genug unmittelbar auf die Handlung folgen mochte. Deutlicher sind dann andere Fälle, in denen die Zeitangaben ausdrücklich auf das Schreiben bezogen werden, mögen sie nun durch *scripta est cartula* eingeleitet oder in die Subskriptionsformel (*ego N. anno x mense y scripsi et subscripsi*) eingeschaltet sein. Auch hier ist freilich bisweilen diese Beziehung der Datierung nur formell, nicht sachlich von derjenigen auf die Handlung verschieden. Heißt es z. B. in einer St. Galler Urkunde von 766: *actum Nibalgavia villa publica, ubi cartula ista scripta est coram multis testibus in anno ... dadum fecit mensis iunius dies VII*,[2] so ist hier zweifellos die Urkunde selbst unmittelbar nach der Handlung an der Malstätte, wo jene vollzogen war, und vor den Zeugen der Handlung geschrieben worden. Gerade ein solches Zusammenfallen der Zeit der Handlung und der Beurkundung, das öfters vorgekommen sein mag, konnte dann leicht dahinführen, daß man überhaupt auf die Wahl der richtigen und genau passenden Einleitungsformel für die Datierung weniger Gewicht legte.

Das letztere zeigt sich nun aber sehr deutlich, wenn wir zu der Entwicklung zurückkehren, welche die Datierungsformel in den Königsurkunden erfahren hat.[3] Diese gestaltete sich in der karolingischen Periode wesentlich anders als in der merovingischen. Schon unter Pippin tritt uns in den Diplomen eine Formel entgegen, die anfangs noch nicht regelmäßig, allmählich immer konstanter gebraucht wird und in den Urkunden der Karolinger, der italienischen Könige des 9. und 10. Jahrhunderts, der deutschen Könige aus sächsischem und salischem Geschlecht bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts vorherrschend bleibt. Auch unter Heinrich V. findet sie sich — freilich öfters in etwas verkürzter Gestalt — noch in zahlreichen Diplomen. Allmählich aber wird sie — und diese

[1] Selten sind in älteren Privaturkunden die Fälle, in denen der Ortsname unter *actum*, die Zeitangaben unter *data* gegeben werden, wie etwa 761 in St. Gallen, Wartmann n. 27. Die Formel ist derjenigen der Königsurkunden (siehe unten) entsprechend, und ich wage nicht zu entscheiden, ob man dabei eine andere, als die sonst gewöhnliche Bezeichnung der Datierung überhaupt beabsichtigte.

[2] Wartmann n. 49, vgl. n. 44. 52 und öfter; s. auch oben S. 455 N. 4 und Ficker, BzU. 1, 98.

[3] Diese Entwicklung ist sehr eingehend dargestellt worden von Ficker, BzU. 2, 237 ff. Eine kurze Übersicht über die Datierungsformeln von der merovingischen Zeit an gibt Erben, UL. S. 335 ff., wobei auch die Formeln der französischen und sizilischen Königsurkunden berücksichtigt sind. Wir gehen auf jene nicht ein und begnügen uns für diese auf die Darstellung von K. A. Kehr S. 256 ff. zu verweisen.

Bewegung beginnt schon in der letzten Zeit Heinrichs IV. — mehr und mehr aus dem Gebrauch der Reichskanzlei verdrängt, kommt aber in einzelnen Fällen noch unter Konrad III., ja sogar noch einige Male unter Friedrich I. vor.[1] Die Formel, die FICKER als die ältere Datierung bezeichnet hat, ist zweiteilig. Sie beginnt regelmäßig mit *data* oder *datum*,[2] worauf der Tag, dann die Jahresangaben (zuerst nur die Regierungsjahre, seit 802 dazu die Indiktion und seit 876 auch das Inkarnationsjahr) folgen; daran schließt sich als zweiter Teil die mit *actum* eingeleitete Ortsangabe. Die Stellung der Jahresangaben untereinander ist nicht konstant und wechselt je nach der Willkür der einzelnen Notare, worauf hier nur kurz hingewiesen werden kann. Im allgemeinen steht das Inkarnationsjahr an erster Stelle, folgt also unmittelbar auf die Tagesangabe; die Indiktion stand wie unter Berengar I. in Italien so auch in Urkunden italienischer Notare Ottos I. und Ottos II. oft hinter den Regierungsjahren, rückte aber in der Zeit Ottos II. oft vor diese und wurde namentlich im 11. Jahrhundert von manchen Schreibern sogar dem Inkarnationsjahr vorangestellt.

Der wesentlichste Unterschied dieser Formel von der merovingischen ist für die Untersuchung, die wir an dieser Stelle anstellen, der, daß die Zeit- und Ortsangaben nur durch zwei verschiedene Einleitungsworte *data* und *actum* von einander getrennt sind. Diese durch die Einschiebung des Wortes *actum* vor der Ortsangabe herbeigeführte Zweiteilung der Formel beruht aber, wie als sicher gelten darf,[3] nur darauf, daß die karolingischen Kanzleinotare sich an den Brauch der fränkischen Privat-Urkunden angeschlossen haben, und es ist gewiß, daß damit zunächst nur eine formelle, nicht auch eine sachliche, die Bedeutung ändernde Modifikation der Datierungsformel bewirkt wurde. Neuere und höchst sorgfältige Untersuchungen haben unwiderleglich erwiesen, daß die Kanzleibeamten der karolingischen und der nächsten Zeit nicht beabsichtigt haben, woran man zunächst denken könnte, etwa nur den Ort der Handlung und die Zeit der Beurkundung in den Urkunden zu verzeichnen, daß vielmehr in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach wie vor Ort und Zeit zusammengehören, und daß man für *data* und *actum* einen und denselben Zeitpunkt im Auge hatte.

---

[1] Vgl. FICKER, BzU. 2, 311 ff.

[2] Zuerst unter Pippin kommt *datum* noch häufiger vor, dann gewinnt *data* die Oberhand, doch kommt daneben immer noch *datum* vor und wird namentlich von italienischen Notaren öfters bezeugt.

[3] Vgl. SICKEL, Acta 1, 219; STUMPF, Reichskanzler 1, 122; FICKER, BzU. 2, 240 ff.

Das mußte denn aber notwendig die weitere Folge haben, daß die ursprüngliche Bedeutung der Worte *data* und *actum* überhaupt — sowohl in der königlichen Kanzlei wie außerhalb derselben — mehr und mehr verblaßte. Diese Erscheinung tritt uns dann auch sehr deutlich entgegen, wenn wir die weitere Entwicklung der Datierungsformel in den Königsurkunden hier in aller Kürze verfolgen. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind diese Formeln [1] in bunter Mannigfaltigkeit außerordentlich voneinander verschieden, und von einem festen Kanzleibrauche für ihre Gestaltung kann überhaupt nicht geredet werden. Die Anordnung der Tages-, Orts- und Jahresangaben wird nur durch die Laune oder das Belieben des einzelnen Schreibers bestimmt und, worauf es hier für uns besonders ankommt, die Ausdrücke *data* (*datum*) und *actum* werden oft ganz regellos und willkürlich verwandt.[2] Erst unter Friedrich I. bildet sich allmählich wieder eine feste Norm für die Datierungsformel aus. Schon in seinen ersten Regierungsjahren begegnet vereinzelt diese Formel, die FICKER als die feierliche (staufische) Datierung bezeichnet hat, und etwa seit 1159 wird sie mit immer zunehmender Regelmäßigkeit in den feierlichen Diplomen durchgeführt. Sie beginnt mit den Einleitungsworten *acta sunt haec*,[3] worauf die Jahresangaben in der Anordnung Inkarnationsjahr, Indiktion, Regierungsjahre folgen. Daran schließt sich dann als zweiter Teil der Formel [4] mit einleitendem *data* die Orts- [5] und die

[1] Übergangsdatierungen nennt sie FICKER, BzU. 1, 311, dem ich mich im folgenden näher anschließe.

[2] Auch in den nicht königlichen Urkunden dieser und der nächsten Zeit, auf die wir hier nicht im einzelnen eingehen können, begegnen ähnliche Erscheinungen. Sorgfältige und fleißige Zusammenstellungen darüber, auf die hier ein für allemal verwiesen werden möge, finden sich bei POSSE, Privaturkunden S. 103 ff. Auch in dem Werke v. BUCHWALD's, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts sind die hier einschlagenden Fragen vielfach behandelt, s. das Register s. v. *actum*, *datum*, Datierung, Handlung, Beurkundung.

[3] Statt *acta sunt haec* steht in einer Anzahl von Urkunden des Jahres 1167: *actum quoque est*; vgl. SCHEFFER-BOICHORST, NA. 24, 168.

[4] Bisweilen sind in dieser Datierungsformel auch Bestandteile des Eschatokolls und sogar des Kontextes eingeschaltet. Die den Datar nennende Formel (*datum per manus*, vgl. S. 193 N. 2 und S. 474 N. 1) steht meistens zwischen der Orts- und Zeitangabe im zweiten Teile der Formel. Rekognotion, Signumzeile, Zeugennennung, selbst die Pönformel stehen bisweilen zwischen beiden Teilen der Formel.

[5] Unter Friedrich II. kommt dann noch eine Modifikation der Formel (von FICKER Monatsdatierung genannt) wohl unter sizilischem Einfluß auf. Die Tagesangabe fällt fort; dafür wird die Angabe des Monats hinter die des Inkarnationsjahres gestellt; an die Ortsangabe schließen sich die Worte *anno*, *mense et indictione praescriptis* an; vgl. FICKER 2, 364 ff.

Tagesangabe [1]. Diese ganze Formel ist also zweiteilig wie die „ältere Datierung", aber gerade die Angaben von Tag und Ort, die in der letzteren durch *data* und *actum* von einander getrennt sind, sind in dieser feierlichen staufischen Datierung unter dem einleitenden Worte *data* untereinander aufs engste miteinander verbunden. Übrigens wird diese zweiteilige Formel nicht in allen feierlichen Privilegien und gar nicht in den einfachen gebraucht: in einem Teil jener und in allen diesen sind vielmehr alle Zeit- und Ortsangaben miteinander vereinigt, wobei das einleitende Wort meistens *datum* (*data*), zuweilen aber auch *acta sunt haec* oder eine ähnliche Wendung ist.

In der Zeit nach dem Interregnum endlich fällt die Zweiteiligkeit der Formel, die in der karolingischen Epoche eingeführt ist, ganz fort. Alle Zeit- und Ortsangaben werden nunmehr hinter dem einleitenden Wort *datum* (in deutschen Urkunden „geben") vereinigt. An erster Stelle steht regelmäßig der Ort, die Reihenfolge der Zeitangaben ist schwankend; doch überwiegt seit etwa 1259 die Anordnung Tag, Inkarnationsjahr, Indiktion,[2] Regierungsjahre. Ausnahmen von dieser Anordnung sind aber nicht selten und kommen besonders häufig unter Albrecht I. vor. Diese Anordnung bleibt für die feierlichen Privilegien auch unter Ludwig dem Bayern maßgebend,[3] dagegen tritt seit der Zeit Karls IV. das Inkarnationsjahr in der Regel vor die Tagesangabe, und bei dieser Anordnung bleibt es unter seinen Nachfolgern, doch ist zeitweise, namentlich unter Friedrich III. öfter, auch wieder die vor Karl IV. geltende Reihenfolge der Daten angewandt worden.

Blickt man auf diese Entwicklung der Datierungsformeln in den Königskurkunden und die wechselnde und widerspruchsvolle Verwendung der Ausdrücke *actum* und *datum* in ihnen zurück, so kann man nicht verkennen, daß es ganz unmöglich ist, sie zu irgendwie sicheren und allgemein gültigen Schlüssen darüber zu verwenden, ob die auf diese Formeln folgenden Zeit- und Ortsangaben auf die Handlung oder die Beurkundung zu beziehen sind. Sehr eigentümlich ist es nun aber, daß, während einerseits eine so regellose und willkürliche Verwendung der Einleitungsformeln der Datierung stattfindet, andererseits ihre ursprüngliche Bedeutung doch zu keiner Zeit des Mittelalters ganz vergessen worden ist. Wie noch im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Baumgartenberger Mönch

[1] Vgl. Herzberg-Fränkel KUiA. Text S. 223 ff.

[2] Soweit diese überhaupt noch angegeben ist, s. oben S. 414.

[3] Bemerkenswert für unsere Betrachtung ist, daß unter ihm bisweilen die Einleitungsformel *actum et datum* (oder *datum et actum*) vorkommt.

einen eigenen Paragraphen seines Formularwerkes „*de differencia inter datum et actum*" überschrieb und diesen Unterschied ganz richtig auseinandersetzt,[1] so hat es zu keiner Zeit an Urkundenschreibern gefehlt, die sich seiner bewußt waren und ihn in der Gestaltung der Datierungsformeln zum Ausdruck brachten.

Allgemein gültige Regeln über die richtige Deutung der Datierung deutscher Königs- und Privaturkunden lassen sich darum, wenigstens für die Zeit seit dem 9. Jahrhundert, kaum aufstellen. Die gesonderte Betrachtung des jeweilig in einer Kanzlei herrschenden, oft auch des von einzelnen Kanzleibeamten oder privaten Urkundenschreibern beobachteten Gebrauchs, überhaupt die sorgfältigste Untersuchung der für den Einzelfall maßgebenden Verhältnisse allein kann hier vor Irrtümern bewahren. Und dabei ist ein wichtiger Umstand nie zu vergessen: wir dürfen bei der Deutung der Datierungen so wenig wie bei sonstigen Erscheinungen des mittelalterlichen deutschen Urkundenwesens das Maß von Genauigkeit und Sorgfalt in der Behandlung der einzelnen Datierungsangaben, wie sie einmal herkömmlich waren, voraussetzen, das wir etwa in der altrömischen und wieder in der heutigen Zeit erwarten können. Den Urkundenempfängern war es die Hauptsache, daß sie ein gehörig beglaubigtes Diplom erhielten, und daß dieses datiert wurde, war altes Herkommen; aber ob die einzelnen Angaben der Datierung untereinander genau übereinstimmten und gewissen Zeitpunkten der Handlung oder Beurkundung genau entsprachen, darum haben sich selbst die Notare der Reichskanzlei bisweilen sehr wenig gekümmert.[2]

An dieser Stelle können wir nur versuchen, einige leitende Gesichtspunkte zusammenzustellen, die namentlich den Historikern bei der Benutzung von Urkunden zu statten kommen mögen, denen aber der Vorbehalt vorausgeschickt werden muß, daß sie zwar eine weite, aber keine ausnahmslose Gültigkeit beanspruchen.

Die für den Historiker in bezug auf die Datierung wichtigste Frage ist ohne Zweifel die nach ihrer Einheitlichkeit. Nur wenn die Datierung einheitlich ist, d. h. wenn Zeit- und Ortsangaben auf einen und den-

[1] QE. 9, 778: *datum quidem inportat solummodo tempus in quo datur litterra. Actum autem inportat tempus in quo ea facta sunt super quibus litterra datur.* Wie aus diesen oder den folgenden Worten des Baumgartenbergers v. BUCHWALD S. 250 herauslesen konnte: „das einfache *actum* pflegte man da zu setzen, wo man den Tag der Übergabe nicht wußte" ist mir unverständlich.

[2] Darauf hat sehr nachdrücklich und mit vollem Recht SICKEL in der Einleitung zur Ausgabe der Diplome Ottos II. S. 5 hingewiesen. Noch für das 15. Jahrhundert kann man eine ähnliche Beobachtung machen, vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 28.

selben Zeitpunkt zu beziehen sind (gleichviel welcher das ist), kann der Historiker sie unmittelbar benutzen, um aus den Urkunden eines Ausstellers sein Itinerar zu konstruieren; denn nur bei einheitlicher Datierung darf aus einer Urkunde gefolgert werden, daß ihr Aussteller zu der in ihr angegebenen Zeit an dem in ihr angegebenen Orte sich aufgehalten hat.

Daß nun die Datierung wenigstens der Königsurkunden stets einheitlich sei, galt in früherer Zeit fast als ein Axiom der Diplomatik. Forscher, wie BÖHMER, JAFFÉ, STUMPF-BRENTANO, haben nicht daran gezweifelt[1] und haben die Urkunden, welche sich in das auf diese Ansicht gegründete System nicht fügen wollten, als unecht behandelt, wenn sich nicht durch die Annahme von Schreibfehlern oder Irrtümern in der Datierungszeile und durch deren mehr oder minder willkürliche Emendation die Schwierigkeit scheinbar beheben ließ.

Auch heute noch kann die Ansicht jener Forscher als allgemeine Regel festgehalten und sogar auch auf die nichtköniglichen Urkunden ausgedehnt werden; es darf gesagt werden, daß überall da, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Datierung für die Zwecke der historischen Forschung als einheitlich angesehen werden kann.[2] Aber jene allgemeine Regel hat sehr zahlreiche Ausnahmen; und Gründe, welche gegen ihre Anwendung in einem Einzelfall sprechen, sind viel häufiger vorhanden, als früher angenommen wurde.

Daß die Datierung nicht einheitlich ist, daß also einzelne ihrer Angaben auf die Handlung oder auf ein früheres,[3] andere auf ein späteres[4] Stadium der Beurkundung bezogen werden müssen, erkennen wir an

---

[1] Auch ich selbst habe noch in meiner ersten, 1869 erschienenen diplomatischen Arbeit (Kanzlei Konrads II. S. 69) an diesem Satze festgehalten, ihn dann aber schon in den Jahrbüchern Heinrichs II. und Konrads II. mehrfach aufgegeben, so daß die Bemerkung von POSSE, Privaturkunden S. 186, über meine Stellung zu dieser Frage schon damals nicht mehr zutraf.

[2] Durchweg als einheitlich datiert können die Urkunden der sizilischen Könige gelten. Allerdings kommt in Betracht, daß seit 1145 die sizilischen Privilegien regelmäßig nur eine Monatsangabe, nicht auch eine Tagesangabe bieten, und daß also seit jenem Jahre, wenn sich das Beurkundungsgeschäft innerhalb eines Monats abgespielt hat, ein zeitlicher Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung in ihnen überhaupt nicht zum Ausdruck kommen kann.

[3] Es kommen da namentlich Herstellung der Reinschrift, Vollziehungsbefehl, Vollziehung (Siegelung) und Aushändigung (letztere aber nur selten) in Betracht.

[4] Als solche wird insbesondere der Beurkundungsbefehl, bisweilen auch die Konzipierung oder die Genehmigung des Konzepts durch einen höheren Kanzleibeamten (Fertigungsbefehl) in Erwägung zu ziehen sein.

inneren Gründen; doch geben uns auch äußere Merkmale der Urkunden wichtige Anhaltspunkte dafür.[1]

Als ein äußeres Merkmal nicht einheitlicher Datierung kann es in gewissen Fällen gelten, wenn die Angaben der Datierungszeile einer im Original überlieferten Urkunde sich graphisch als zu verschiedenen Zeiten eingetragen zu erkennen geben. Solche Nachtragungen in der Datierungszeile erkennen wir an der Verschiedenheit der Schrift, an hellerer oder dunklerer Färbung der Tinte, endlich auch daran, daß die für die Nachtragung gelassenen Lücken zu groß oder zu klein bemessen waren, so daß die nachgetragene Schrift sie entweder nicht vollständig ausfüllte, oder, um Platz zu finden, stark zusammengedrängt werden mußte.[2] Sehr verschiedene Ursachen können solche Nachtragungen veranlaßt haben; hängen sie zumeist offenbar mit nicht einheitlicher Datierung zusammen, so sind sie andererseits bisweilen auch nur deswegen vorgenommen worden, weil ein erster Schreiber die für die richtige Angabe der Daten erforderlichen Berechnungen nicht vorzunehmen wußte und dieselben einem Genossen vorbehielt; und in anderen Fällen mögen auch noch andere für uns heute nicht mehr nachweisbare Gründe vorgelegen haben. Die Wahrnehmungen an den Originalen, die eine Nachtragung erkennen lassen, zwingen also in vielen, aber nicht in allen Fällen zur Annahme nicht einheitlicher Datierung, ohne dafür notwendige Vorbedingung zu sein. Denn einmal sind natürlich solche Wahrnehmungen an Kopialurkunden überhaupt nicht anzustellen, während doch auch bei ihnen nicht einheitliche Datierung vorkommt. Sodann ist niemals mit Sicherheit aus für uns nicht mehr erkennbarer auf nicht geschehene

[1] Nicht hierher gehören natürlich die nicht so ganz seltenen Fälle, in denen ausdrücklich für Handlung und Beurkundung mehrfache und verschiedene Zeit- oder Ortsangaben in den Urkunden selbst enthalten sind (vgl. Ficker, BzU. 1, 70. 127. 348 ff.; Posse, Privaturkunden S. 118). In solchen Fällen liegt nicht eine einzige, nicht einheitliche, sondern vielmehr eine Doppeldatierung vor. Ob dagegen auch die Form, die Posse S. 115 als getrennte Datierung bezeichnet, in gleicher Weise aufzufassen sei, ist mir zweifelhaft.

[2] Auch Nachtragungen der ganzen Datierungszeile kommen nicht selten vor und können verschiedene Gründe haben, aber auf nicht einheitliche Datierung kann aus ihnen natürlich nicht geschlossen werden. — Nicht selten ist die beabsichtigte Nachtragung vergessen worden, und es sind die Urkunden mit Lücken in der Datierung auf uns gekommen. Auch wenn in Kopialurkunden gewisse Bestandteile der Datierung fehlen, die in der Kanzlei des Ausstellers gesetzt zu werden pflegten, braucht das nicht immer auf Nachlässigkeit der Kopisten, sondern kann auch auf lückenhafter Datierung der Originale beruhen.

Nachtragung zu schließen.[1] wenn die Nachtragung von derselben Hand mit derselben Tinte in geschickter Weise vorgenommen ist, wird sie für uns überhaupt nicht sichtbar sein. Endlich ist aber auch da, wo wirklich nichts nachgetragen worden ist, nicht einheitliche Datierung möglich, z. B. in dem Fall, daß gewisse auf einen früheren Zeitpunkt bezügliche Angaben einem Akt oder Konzept nachgeschrieben, andere auf einen späteren Zeitpunkt bezügliche erst bei der Reinschrift hinzugefügt sind. In die letztere kann dann alles in einem Zuge eingetragen worden sein.

So bleiben die inneren Gründe zumeist doch die eigentlich maßgebenden. Sie ergeben sich hauptsächlich aus einer Vergleichung verschiedener Urkunden desselben Ausstellers untereinander oder mit anderen gut beglaubigten Zeugnissen. Wo eine solche Vergleichung zu Widersprüchen oder offenbaren Unwahrscheinlichkeiten führt,[2] da ist es, wenn gegen die Echtheit der Urkunden anderweitige Bedenken nicht bestehen, am nächsten liegend durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung die Schwierigkeit zu beheben. Für welche von mehreren in Betracht kommenden Urkunden nicht einheitliche Datierung anzunehmen ist, wird bei näherer Untersuchung in der Regel festgestellt werden können.

[1] Neuerdings hat STHAMER den Nachweis zu erbringen versucht, daß entsprechend dem Brauch in der sizilianischen Kanzlei der Anjous und dem der päpstlichen Kanzlei auch in allen Kaiser-Urkunden die Datierung in mehreren Phasen nachgetragen worden sei (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1927, S. 250 f. 256. 259. 262 und ibid. 1929 S. 38). Diese These ist von ZATSCHEK MÖIG. 43, 443 abgelehnt worden unter Hinweis auf die Ausführungen BLOCH's, Über nicht-einheitliche Datierung besonders in den Urkunden Heinrichs II. (Hist. Vierteljahrschr. 16 (1913), 1 ff. KEHR dagegen rechnet für die Kanzlei Heinrichs III. ernsthaft mit der These STHAMER's, ohne mit ihrer Beweisführung übereinzustimmen, vgl. DD 5, S. LXIV f.

[2] Diese können in der verschiedensten Weise eintreten, und in den von FICKER, SICKEL, MÜHLBACHER und POSSE angeführten Arbeiten sind die in Betracht kommenden Fälle eingehend erörtert. Vgl. auch noch KILIAN, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. (Karlsruhe 1886); MÜLLER, Das Itinerar Kaiser Heinrichs III. (Berlin 1901); GUTBIER, Das Itinerar des Königs Philipp von Schwaben (Diss. Berlin 1912). Ich hebe nur einige der häufigsten und wichtigsten Fälle hervor. Zwei Urkunden desselben Ausstellers mit gleichen Zeitangaben haben verschiedene, miteinander nicht zu vereinbarende Ortsangaben. Das aus den Urkunden zu konstruierende Itinerar steht mit den Angaben glaubwürdiger Schriftsteller über die Aufenthaltsorte des Ausstellers im Widerspruch. Das aus den Urkunden zu konstruierende Itinerar ergibt innere Unwahrscheinlichkeiten, indem ihm zufolge der Aussteller größere Entfernungen zurückgelegt haben müßte, als möglich oder wahrscheinlich ist, oder indem aus ihm ein zweckloses Hin- und Herziehen von dem Orte x nach dem Orte y und zurück sich ergeben würde. Die aus der Natur eines Zuges, z. B. eines Zuges nach Italien oder nach Polen, notwendig sich ergebende Richtung des Itinerars wird durch die Datierung einer Urkunde in auffallender und unmotivierter Weise gestört u. dgl. m.

Ebenso wird nähere Untersuchung ergeben müssen, welche von den verschiedenen bei nicht einheitlicher Datierung an sich möglichen Kombinationen im Einzelfall zutrifft. Der wohl am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß die Tagesangabe allein [1] nicht zu der Ortsangabe und den Jahresbezeichnungen stimmt: sie entspricht dann ganz überwiegend einem späteren Stadium der Beurkundung als die letztere. Erst im 14. Jahrhundert kommen auch Fälle, in denen die Tagesangabe allein einem früheren Zeitpunkt entspricht, häufiger vor. Der Grund davon ist der, daß man jetzt, worauf unten zurückzukommen ist, in der Regel nach dem Beurkundungsbefehl zu datieren wünschte; hatte man dann den Tag des Eingangs dieses Befehls in der Kanzlei notiert, den Ort aber nicht, so lag es nahe, wenn die Kanzlei inzwischen ihren Aufenthaltsort gewechselt hatte, den Ort zu nennen, an welchem sie sich zur Zeit der Vollendung der Urkunde befand.[2] Ein zweiter gleichfalls sehr häufiger Fall ist der, daß die Tages- und Ortsangaben wohl zu einander, aber nicht zu den Jahresangaben stimmen. Sie sind dann entweder aus Akt oder Konzept übernommen und entsprechen der Handlung oder einem früheren Stadium der Beurkundung, während die Jahresangaben in einem späteren Stadium diesem allein entsprechend eingetragen sind. Oder aber Ort und Tag sind in einem späteren Stadium der Beurkundung diesem entsprechend nachgetragen, während die Jahresangaben auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung zu beziehen sind. Kaum viel seltener mag es vorkommen, daß Jahres- und Tagesangaben zusammengehören und der Ort allein einem andern Zeitpunkt entspricht: Fälle der Art entziehen sich aber am leichtesten unserer Kenntnis.[3] Ob

---

[1] Über einen weiteren Unterschied, der in diesem Falle noch zu machen ist, s. Sickel in der Vorrede zur Ausgabe der Urkunden Ottos II. S. 5; vgl. auch Posse S. 111.

[2] Anzumerken ist übrigens, daß Nichteinheitlichkeit der Datierung in bezug auf den Tag allein sich häufig unserer Kenntnis entziehen wird. Wenn z. B. die Tagesangabe bei Vollendung der Urkunde nachgetragen wurde, die Nachtragung aber noch in demselben Jahre geschah, ohne daß die Kanzlei inzwischen den Aufenthaltsort gewechselt hatte, so ergibt die Datierungszeile keinen Widerspruch.

[3] Gar nicht selten erkennen wir an den Originalen, daß *actum* und Ort zunächst allein eingetragen und alle Zeitangaben erst später hinzugefügt sind. Geschah aber die Nachtragung der letzteren noch am gleichen Orte, so entsteht kein Widerspruch. Geschah sie an anderem Orte, aber noch in gleichem Jahre, so entsteht wiederum kein Widerspruch zwischen Orts- und Jahresangaben, sondern nur zwischen diesen und der Tagesangabe. Nur wenn in solchem Falle die Hinzufügung der Zeitangaben erst in einem anderen Jahre und an einem anderen Orte erfolgte, tritt ein Widerspruch zwischen der Ortsangabe allein und allen Zeitangaben für uns ohne weiteres zutage.

es dann weiter auch häufiger vorgekommen ist, daß die nicht einheitliche Datierung sich auch auf die mehrfachen, nebeneinander angewandten Jahresbezeichnungen erstreckt, daß also in einer und derselben Urkunde die einen Jahresbezeichnungen, z. B. Inkarnationsjahr und Indiktionsjahr, einem früheren, die andern, z. B. die Regierungsjahre, einem späteren Zeitpunkt entsprechen, das bedarf noch weiterer Prüfung: in manchen der Fälle. für welche man diese Annahme vorgeschlagen hat,[1] und welche seitdem näher untersucht worden sind, lassen sich die Erscheinungen, welche zu der Annahme Veranlassung gegeben haben, auch anderweit erklären.[2]

Die vorangehenden Bemerkungen dürften die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei der Annahme nicht einheitlicher Datierung in Betracht kommen, angedeutet haben. Es bleibt noch zu erörtern, worauf bei der Mehrzahl der königlichen und nichtköniglichen Urkunden Deutschlands, die, wie erwähnt, einheitlich datiert sind, die Datierungsangaben bezogen werden müssen. Sollen wir versuchen, auch dafür eine allgemeine Regel — natürlich mit allen Vorbehalten — aufzustellen, so wird da zunächst zwischen zwei Perioden zu unterscheiden sein. Die erste Periode geht bis zur vollen Entwicklung der durch die Besiegelung nichtköniglicher Urkunden aufgekommenen Rechtssätze, d. h. etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; innerhalb derselben ist zwischen königlichen und nichtköniglichen Urkunden noch ein Unterschied zu machen. In der zweiten Periode, welche die letzten Jahrhunderte des Mittelalters umfaßt, und in welcher durch die allgemeine Besiegelung die rechtliche Funktion der königlichen von derjenigen der nichtköniglichen Urkunden nicht mehr prinzipiell verschieden ist, verliert auch jener Unterschied seine frühere Bedeutung.

In der ersten Periode kann als allgemeine Regel gelten, daß Königsurkunden nach der Beurkundung, nichtkönigliche nach der Handlung datiert sind. Diese Regel hat aber so zahlreiche Ausnahmen, daß sie nur da als Notbehelf angewandt werden kann, wo besondere Anhaltspunkte, die Frage für den Einzelfall zu entscheiden, nicht vorhanden sind, und daß sie, wo es solche Anhaltspunkte gibt, niemals ihrer Prüfung enthebt. Solche Anhaltspunkte können auch hier aus der Vergleichung

---

[1] Vgl. die von FICKER, BzU. 2, 483 im Nachtrage zu § 52 angeführten Stellen seines Buches.

[2] Vgl. SICKEL, MIÖG. Erg. 2, 106 ff.; BRESSLAU, Jahrb. Konrads II. 2, 471 ff. Dagegen hat MÜHLBACHER, Wiener SB. 92, 379 ff., bei mehreren Urkunden Karls III. sich für die Annahme FICKER's entschieden.

mehrerer Urkunden untereinander oder mit anderen Zeugnissen gewonnen werden.[1] Sehr häufig aber lassen sich dieselben hier schon aus einer Vergleichung der Datierung mit den in anderen Teilen derselben Urkunde enthaltenen Angaben entnehmen, um von den Fällen, in denen das Verhältnis mit ausdrücklichen Worten in den Urkunden klargelegt ist, ganz abzusehen. Passen die im Text oder Protokoll einer Urkunde enthaltenen Angaben, z. B. Namen oder Titel des Ausstellers, der Zeugen und Intervenienten, der beteiligten Kanzleibeamten nicht zur Datierungszeit, sondern entsprechen sie einem späteren Zeitpunkt: wird also z. B. in einer aus der Königszeit datierten Urkunde der Aussteller Kaiser genannt, heißt ein Zeuge oder Intervenient Bischof, der zur Zeit der Datierung dies Amt noch nicht bekleidete, tritt ein Kanzleibeamter auf, der zur Zeit der Datierung noch nicht im Amte war, werden Personen, die zur Zeit der Datierung noch lebten, als verstorben bezeichnet u. dgl., so ist, insofern gegen die Echtheit der Urkunde keine anderen Bedenken vorliegen, Datierung nach der Handlung und spätere Beurkundung anzunehmen: gerade solche Fälle lassen oft erkennen, daß nicht nur bei Privat-, sondern auch bei Königsurkunden zwischen Handlung und Beurkundung bisweilen ein sehr erheblicher Zeitraum liegen konnte. Umgekehrt ist dann natürlich, wenn Angaben des Textes oder Protokolls auf eine frühere Zeit, als die der Datierung, hinweisen, wenn also z. B. Intervenienten oder Handlungszeugen genannt werden, die zur Zeit der Datierung bereits verstorben waren, oder ein Kanzleibeamter auftritt, der zur Zeit der Datierung nicht mehr im Amte war, oder wenn etwa der Empfänger der Urkunde eine Bezeichnung erhält, die ihm zur Zeit der Datierung nicht mehr, wohl aber zu einem früheren Zeitpunkt zukam (wiederum

[1] Ich hebe wieder, im übrigen auf die oft genannten Werke verweisend, nur einige Fälle hervor, um zu zeigen, in welcher Weise das geschehen kann. Haben mehrfache Ausfertigungen über dieselbe Sache verschiedene Daten, so sind sie nach einem späteren Stadium der Beurkundung datiert; haben sie dieselben Daten, so liegt Datierung nach der Handlung oder dem Beurkundungsbefehl nahe und wird dann zur Gewißheit, wenn die Zahl der Ausfertigungen so groß ist, daß ihre Vollendung an einem Tage nicht als wahrscheinlich gelten kann. Sind in der Zeit nach einem Hoftage eines Fürsten mehrere Urkunden für Empfänger, deren Anwesenheit auf dem Hoftage wir voraussetzen dürfen, von Orten aus der Nachbarschaft des Hoftages datiert, so haben wir an Handlung auf dem Hoftage, Beurkundung in späterer Zeit und Datierung nach der letzteren zu denken. Sind Gesetze, Verträge, Richtersprüche u. dgl. von dem Tage datiert, an welchem, wie wir aus anderen Zeugnissen erfahren, das Gesetz erlassen, der Vertrag geschlossen, der Spruch gefällt ist, so werden wir in der Regel Datierung nach der Handlung annehmen, und es dahingestellt sein lassen, ob die Beurkundung noch zur Zeit der Datierung erfolgt ist. Kurz, es können hier die mannigfachsten Gesichtspunkte in Betracht kommen.

unter der Voraussetzung, daß die Echtheit nicht aus anderen Gründen bezweifelt werden muß), Datierung nach der Beurkundung, Beziehung der sonstigen Angaben auf die frühere Handlung anzunehmen. Bisweilen gibt auch schon die bloße Erwägung, ob die Ortsangabe der Datierungszeile zum Rechtsinhalt der Urkunde insofern paßt, daß Vollziehung der Handlung an jenem Orte überhaupt angenommen werden kann, einen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage. Und daß neben den angeführten noch manche andere, nach der Beschaffenheit des Einzelfalles verschiedene und in diesen allgemeinen Bemerkungen unmöglich zu erschöpfende Gesichtspunkte in Betracht kommen können, versteht sich von selbst.

Wo in den vorstehenden Bemerkungen von Datierung nach der Handlung die Rede war, kann, wie wiederholt anzumerken ist, oft auch an den Beurkundungsbefehl gedacht werden: zwischen Handlung und Beurkundungsbefehl ist, soweit wir sehen können, in den meisten Fällen ein erheblicher Zeitraum nicht verstrichen. Wo dagegen von Datierung nach der Beurkundung die Rede war, muß durchweg ein späteres Stadium der letzteren ins Auge gefaßt sein. Welche Stufe der Beurkundung gemeint ist, läßt sich mit Sicherheit nur selten und nur für bestimmte Gruppen von Urkunden ermitteln; es können in Betracht kommen namentlich die Zeit der Vollendung der Reinschrift, des Vollziehungsbefehls und der Vollziehung selbst, dann in den Fällen, in denen überhaupt Anfertigung eines Konzeptes wahrscheinlich ist, die Zeit der Herstellung des Konzeptes und die seiner Genehmigung durch einen höheren Kanzleibeamten oder den Aussteller selbst, endlich auch die Zeit der Aushändigung der Urkunde; doch ist an die letztere meines Erachtens weniger häufig zu denken, als neuerdings mehrfach angenommen worden ist. Übrigens ist bei einheitlicher Datierung nach der späteren Beurkundung die Frage, welches der späteren Beurkundungsstadien ins Auge gefaßt sei, nur selten für die Kritik oder die historische Verwertung der Urkunden von größerer Erheblichkeit.

Einfacher liegen die Verhältnisse in der zweiten späteren Periode des Mittelalters. Sehen wir ab von den unbesiegelten Notariatsinstrumenten, die dem italienischen Gebrauche folgen, von den gleichfalls unbesiegelten Eintragungen in Schreinskarten und Stadtbücher, soweit diese überhaupt datiert sind, endlich von den Urkunden über gerichtliche Vorgänge, bei denen auch jetzt noch nach der Handlung datiert worden zu sein scheint, so haben wir ganz überwiegend Datierung nach der Beurkundung anzunehmen; wenigstens in den Urkunden, die aus

königlichen und fürstlichen Kanzleien hervorgegangen sind, kann das überall da vorausgesetzt werden, wo nicht in einem Einzelfall ganz besondere Gründe für das Gegenteil vorliegen.[1] Eingehenderer weiterer Untersuchungen bedarf es aber noch darüber, ob nun ein früheres oder späteres Stadium der Beurkundung ins Auge gefaßt worden ist. Soweit sich das bis jetzt übersehen läßt, scheint bis etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts häufig noch das letztere vorgekommen zu sein. Dann aber begann man offenbar den Beurkundungsbefehl besonders zu beachten; eigene Vermerke über ihn wurden in die Originale der Urkunden aufgenommen; es hängt damit, dann aber auch wohl mit dem gleich zu erörternden Gebrauch der päpstlichen Kanzlei zusammen, daß jetzt der Beurkundungsbefehl in zunehmendem Maße für die Zeit der Datierung maßgebend wurde. Daß im 15. Jahrhundert, in der Kanzlei Friedrichs III., regelmäßig nach dem Beurkundungsbefehl (der Relation) datiert wurde, hat sich an bestimmten Zeugnissen erweisen lassen.[2]

Kehren wir nunmehr zu der päpstlichen Kanzlei zurück, so kann nach unseren früheren Darlegungen Datierung nach der Handlung bei den Papsturkunden, abgesehen von gewissen leicht erkennbaren Kategorien,[3] nicht in Frage kommen. Auch nicht einheitliche Datierung ist hier bisher kaum jemals sicher erwiesen worden, und wenn überhaupt, dann nur in so vereinzelten Ausnahmefällen[4] vorgekommen, daß wir hier darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

Eine genauere Untersuchung über die Beziehung der Datierung ist hier überhaupt erst seit der Zeit Hadrians I. möglich, in der, wie wir früher gesehen haben, die formelle Unterscheidung zwischen Privilegien und Briefen sich fest ausbildet. Ehe wir aber dazu übergehen, ist es zweckmäßig, zuvor die Entwicklung der Datierungsformeln in den Papsturkunden darzustellen.

---

[1] Vgl. hierzu, was unten S. 476 ff. über willkürliche Datierung bemerkt ist. Auch die Fälle von Neuausfertigung unter altem Datum (s. oben 308 ff. 311) und andere Abweichungen von dem gewöhnlichen Geschäftsgange fallen natürlich nicht unter die im Text gegebene Regel.

[2] Vgl. Seeliger, MIÖG. 8, 26 ff. Schon für die Zeit Karls IV. hat Ficker wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

[3] Es sind das Gerichtsurkunden, gewisse Synodalaktenstücke und die wenigen außerhalb der päpstlichen Kanzlei geschriebenen Papsturkunden. In der Regel ist hier der Sachverhalt auch durch eine besondere Gestaltung der Datierungsformel, Anfangsdatierung oder Einleitung mit *actum*, kenntlich gemacht.

[4] Zu diesen Ausnahmefällen mag z. B. Jaffé-L. 8818, vgl. Diekamp, MIÖG. 3, 589 gehören, wenn hier nicht Schreibfehler oder Versehen vorliegen. Vgl. oben 441 ff.

Wie schon früher in anderem Zusammenhang ausgeführt worden ist,[1] findet sich in den päpstlichen Privilegien, auf die wir uns hier zunächst beschränken — nicht auch in den Briefen — eine Doppeldatierung, die auf zwei Formeln verteilt ist. Eine erste Formel — die Skriptumzeile — schließt sich unmittelbar an den Text an[2]. Sie beginnt mit den Worten *Scriptum per manum* (bald *manus*), nennt dann einen Kanzleibeamten niederen Ranges, gewöhnlich einen Skriniar oder Notar, und läßt darauf einen Teil der Zeitangaben, nämlich den Monat und die Indiktion folgen. Daß statt der Indiktion eine andere Jahresbezeichnung sich findet, kommt nur außerordentlich selten vor. Eine Tagesangabe wird gleichfalls nur selten, namentlich im 11. Jahrhundert unter Leo IX. hinzugefügt. Die Formel ist regelmäßig von der Hand des Kontextschreibers geschrieben worden, und es darf in fast allen Fällen angenommen werden, daß dies der in ihr genannte Kanzleibeamte war.[3] Die Formel ist bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ein fester Bestandteil der Privilegien. Erst unter Clemens II. beginnt sie häufiger zu fehlen, erhält sich aber bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts und wird erst unter Calixt II. völlig aufgegeben. Im Jahre 1103 kommt sie zum letztenmal vor[4].

[1] Vgl. Bd. 1, 76 ff.

[2] Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (Abh. der Berliner Akademie, 1926, n. 2, S. 8. 10 will die Skriptumformel wenigstens in der ältesten Periode (9. und 10. Jahrhundert), weil sie sich unmittelbar an den Kontext anlehnt, zu diesem rechnen. Das ist, rein graphisch betrachtet, unzweifelhaft richtig. Wenn man aber Kontext und Protokoll nach sachlichen Gründen unterscheidet, so gehört eine Formel, die sich auf die Datierung bezieht und einen bei der Ausfertigung einer Urkunde beteiligten Kanzleibeamten nennt, unzweifelhaft zum Protokoll. — Die Skriptumzeile ist zuweilen nachgetragen, so z. B. in Jaffé-L. 4000. 4134. 4395, wo sie sich durch die dunklere Farbe der Tinte deutlich von dem vorangegangenen Kontext abhebt. In Jaffé-L. 4036 für Hildesheim ist nur *scrip.*, in Jaffé-L. 4057 für Fulda nur *scriptum*, in Jaffé-L. 4665. 4666 für Toul nur *scriptum per manus* geschrieben; die sicher beabsichtigte Nachtragung des übrigen Teiles der Formel ist unterblieben. In zwei Privilegien Johanns XIII. für Vich (Jaffé-L. 3746. 3747; vgl. Kehr, a. a. O. S. 16), in Jaffé-L. 3956 (Johanns XVIII. für San Cugat dal Vallés, Faks. ibid. N. 9 Taf. X, in dem S. 4991 f. N. 9 genannten Werk Taf. XIV) und in Jaffé-L. 4000 (Benedikt VIII. für Kaiser Heinrich) ist hinter *scriptum per manus* eine Lücke für den Namen des Schreibers gelassen, die nicht ausgefüllt ist. Eine völlig befriedigende Erklärung für diese Erscheinung ist noch nicht gefunden worden; Kehr S. 34 hat verschiedene Vermutungen darüber, ohne sich bestimmt zu entscheiden, zur Wahl gestellt; vgl. auch Pflugk-Harttung, Bullen der Päpste S. 149, dessen Ansicht Kehr wie ich selbst (MIÖG. 9, 11 N. 3) abgelehnt haben.

[3] Kehr bezweifelt diese allerdings für zwei der von ihm untersuchten älteren Privilegien wegen des Schriftcharakters, nämlich für Jaffé-E. 2718 und Jaffé-L. 3976; vgl. a. a. O. S. 9 f.

[4] Jaffé-L. 7064. — Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts fehlen öfter die Zeitangaben und es wird nur der Name des Schreibers angegeben.

Ausführlicher müssen wir von der Entwicklung der zweiten Formel, der Datum-Formel (große Datierung), sprechen. Sie beginnt mit dem Worte *Datum* (*data*, *dat*) *per manum* (*manus*) und enthält den Namen des Datars, regelmäßig eines höheren Kanzleibeamten[1], das Tagesdatum und die genaueren Jahresangaben. Eine Angabe des Ausstellungsortes fehlt in älterer Zeit fast immer, kommt seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts öfter vor und wird erst mit Stephan IX. ein festerer Bestandteil der Papsturkunde; der Ortsname wird dann gewöhnlich zwischen Datum und *per manus* gesetzt. Im 11. Jahrhundert steht hinter dem Namen und Titel des Datars häufig noch der Name des obersten Kanzleichefs, *vice* dessen er sanktioniert. Die Datumformel fehlt in der zweiten Hälfte des 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts öfter, wird aber später immer regelmäßiger ein fester Bestandteil der feierlichen Privilegien, deren Schluß sie bildet. Bis in die Zeit Leos IX. darf es als sicher gelten, daß der in der Datumformel genannte Kanzleibeamte die Datierung eigenhändig geschrieben hat. Erst seit dem Jahr 1050, in dem Udo, Primicerius von Toul, Chef der Kanzlei wurde, kommt es vor, daß von dieser Regel abgewichen wurde, und daß ein Notar, der seinen Namen nicht nannte, als Stellvertreter selber diese Formel schrieb und dabei den Namen seines Chefs gebrauchte[2], ein Vorgang, der sich in der Folgezeit öfter wiederholte, aber sich doch nicht dauernd durchzusetzen vermochte. Unter Urban II. ist man mit dem Amtsantritt des Kanzlers Johann von Gaeta zu dem alten Gebrauch der eigenhändigen Datierung zurückgekehrt und hat daran auch noch unter Paschal II. streng festgehalten.

Aber in der Zeit Calixt' II. vollzieht sich in dieser Beziehung eine wichtige Veränderung. Während sein erster Kanzler Grisogonus wenigstens in der Regel die ganze Datierung selbst schrieb,[3] hat sein Nachfolger im Kanzlerarmt Aimericus den Brauch eingeführt, die Datierungsformel bis auf den Anfangsbuchstaben seines Namens schreiben zu lassen und nur diesen Buchstaben zur Beglaubigung der Urkunde eigenhändig

[1] Doch vgl. Bd. 1, 209 N. 2.

[2] Vgl. Bd. 1, 233 ff.

[3] Vgl. Brackmann, Papsturkunden Text S. 14 zu Tafel VI. Auffällig ist, daß unter den zwei Originalen aus der Zeit Grisogons Jaffé-L. 6962. 6969 der Name des Datars fehlt, vgl. Kaltenbrunner, MIÖG. 1, 393; sollte etwa schon Grisogon in der letzten Zeit seiner Amtsführung den unten zu erwähnenden Gebrauch, die Datierung durch andere schreiben zu lassen und nur seinen Namen nachzutragen, eingeführt haben und diese Nachtragung in jenen beiden Urkunden vergessen sein?

nachzutragen[1]. An diesem Brauch hat Aimericus, der unter Honorius II. und Innozenz II. bis 1141 Kanzler bleibt, dauernd festgehalten; sein Nachfolger Gerardius aber, der Ende 1141 sein Amt antrat, ist etwas anders verfahren; er hat zwar auch die Herstellung der Datierungsformel der Kanzlei überlassen, aber nicht bloß den Anfangsbuchstaben seines Namens, sondern den ganzen Namen eigenhändig in eine dafür gelassene Lücke eingefügt. Seinem Beispiel sind seine Nachfolger, die Kanzler Robert und Guido und deren Stellvertreter gefolgt, so daß bis zum Jahre 1153 die Nachtragung des Datarnamens in der Datumzeile die Beglaubigung der Urkunde durch den Kanzleichef oder seinen Stellverteter darstellt. Dann aber ist der Kanzler Roland, der im Mai 1153 unter Eugen III. an die Spitze der päpstlichen Kanzlei gestellt wurde, zu dem Gebrauch Aimerichs zurückgekehrt und seinem Vorgang sind alle seine Nachfolger gefolgt, so daß seit 1153 die Nachtragung des Anfangsbuchstabens des jeweiligen Datars, sei dies nun der Kanzler selbst oder sein Stellvertreter, nicht nur im 12., sondern auch im 13. Jahrhundert [2] die Regel bleibt, die in allen feierlichen Privilegien der Päpste befolgt wurde.

Briefe der Päpste haben niemals eine Doppeldatierung, sondern nur eine einfache mit Datum (*Data*, *Dat.*) eingeleitete Datierung gehabt. Mit Sicherheit läßt sich aber über die Briefdatierung erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts urteilen, da abgesehen von dem Bruchstück eines Schreibens Hadrians I. an Gesandte Karls des Großen der Brief Clemens II. an Kaiser Heinrich für Kloster Romainmoutier [3] der erste im Original erhaltene Brief eines Papstes ist und auch von seinen Nachfolgern Alexander II. und Gregor VII. nur sehr wenige Originalbriefe auf uns gekommen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie im 11. Jahrhundert bis auf die Zeit Gregors VII. und Urbans III. undatiert gewesen, und es darf dagegen nicht geltend gemacht werden, daß die Briefe Gregors VII. in seinem *Registrum* ein Datum tragen; wir haben sichere Beweise, daß Briefe des Papstes, die in dem Register datiert sind, den

[1] Vgl. PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste S. 16. 285; TANGL, Arch. f. öst. Gesch. 76 (1890) S. 344; DIEKAMP MIÖG. 3, 588; BRACKMANN, Papsturkunden Text S. 15 zu Tafel VII. So konnte es kommen, daß die Nachtragung vergessen und statt Datum *per manus Aimerici* nur Datum *per manus Imerici* in einer Urkunde zu lesen ist; vgl. JAFFÉ-L. 7427 und PFLUGK-HARTTUNG 1, 138 zu n. 158 (JAFFÉ-L. 7362).

[2] Vgl. DIEKAMP, MIÖG. 3, 588. 4, 501. Vgl. auch PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste passim, dessen Angaben aber wie so oft, recht unbestimmt sind.

[3] Vgl. PFLUGK-HARTTUNG, NA. 11, 592; Faksimile in seinen Specimina, Tafel 101. Der Brief ist bei JAFFÉ-L. 4238 irrtümlich Leo IX. zugeschrieben; doch vgl. JAFFÉ-L. Reg. S. 709.

Empfängern undatiert zugestellt wurden[1]. Erst unter Urban II. ist eine Datierung der Briefe eingeführt worden, die aber nicht immer gesetzt wurde und sich lange Zeit in der Regel auf den Ort und das Tagesdatum beschränkt, also der Datierung gleich ist, die unter Friedrich I. in den Briefen der deutschen Kaiser üblich wurde und dort wahrscheinlich auf das päpstliche Vorbild zurückgeht. Jahresangaben sind unter Urban und seinen nächsten Nachfolgern in sehr seltenen Fällen hinzugefügt, fehlen aber von der Zeit Honorius III. bis auf Urban III. gänzlich[2] und erst Gregor VIII. hat im Jahre 1187 die Indiktion in seine Briefe aufgenommen, die dann Clemens III. in Februar 1188 durch das Pontifikatsjahr ersetzt hat, so daß seitdem die Papstbriefe die regelmäßige Datierung Dat., Ort, Tagesdatum, Regierungsjahr tragen[3].

Kehren wir nun zu der Frage, auf welche Stufe der Beurkundung die Daten der Papsturkunden zu beziehen sind, zurück, so kommt dafür, soweit es sich um die ältere Zeit handelt, entscheidend das Verhältnis in Betracht, in dem die Zeitangaben der Skriptum- und diejenigen der Datumzeile zu einander stehen.

Überwiegend nennt die Scriptumzeile denselben Monat, in welchen auch der Tag des Datums fällt[4]. In einer ziemlich erheblichen Zahl von Fällen nennt die Scriptumzeile einen früheren Zeitpunkt, und oft ist der Abstand zwischen *datum* und *scriptum* ein recht beträchtlicher, ja mehrere Monate umfassender[5]. Geht danach das *datum* auf einen späteren Zeitpunkt als das *scriptum*, und stimmt damit der Schriftbefund, worauf gleich zurückzukommen ist, überein, so mögen die Fälle, in denen das *datum* scheinbar auf einen früheren Zeitpunkt geht, soweit es sich bei ihnen um Zählung nach den Kalenden handelt, mit FICKER durch das schon früher[6] erwähnte, im Mittelalter mehrfach vorkommende Versehen zu erklären sein, wodurch man in der zweiten Hälfte des Monats den Tag der Kalenden zwar richtig berechnete, aber mit dem Namen des laufenden,

---

[1] Vgl. z. B. Reg. Greg. 6, 8; dazu ZATSCHEK, Studien zur mittelalt. Urk. (1929) S. 61.

[2] Vgl. BRACKMANN, Papsturkunden Text S. 11, zu Tafel V b.

[3] Diese Regel für die Datierung der Briefe hat schon JAFFÉ am Ende der Vorrede zur ersten Auflage der Regesten aufgestellt.

[4] Einmal in JAFFÉ-L. 4365 ist auch der Tag in beiden Zeilen identisch.

[5] Vgl. die Beispiele bei FICKER 2, 211; HARTTUNG, Dipl. hist. Forsch. S. 415 f. Die Beispiele lassen sich noch vermehren.

[6] Oben S. 442.

statt mit dem des folgenden Monats verband; nur einige wenige Fälle bedürfen einer anderen Erklärung.[1]

Geht schon danach *datum* auf ein hinter der Mundierung des Textes liegendes Stadium der Beurkundung, so entspricht dem die Tatsache, daß in allen Originalen der älteren Zeit die Datumzeile zur Reinschrift nachgetragen ist[2]. Könnte man nun danach geneigt sein, *datum per manus illius* usw. auf das letzte Stadium der Beurkundung, die Aushändigung an den Empfänger zu beziehen, so erheben sich doch dagegen die gewichtigsten Bedenken. Hatte *datum* in der päpstlichen Kanzlei vor der Zeit Hadrians I. aller Wahrscheinlichkeit nach schon nicht mehr die Bedeutung „ausgehändigt"[3], so würde schwer abzusehen sein, wie das Wort diesen Sinn gerade damals erhalten habe, oder wie man darauf gekommen sein sollte, gerade von nun ab den Zeitpunkt der Aushändigung, der rechtlich gleichgültig war, zu betonen. Wird weiter, wie wir sehen, regelmäßig ein höherer Kanzleibeamter, man kann vielleicht sagen, der jeweilige Leiter des Beurkundungsgeschäftes als Datar genannt, so ist nicht abzusehen, warum immer nur dieser und niemals ein niederer Beamter, niemals auch der Aussteller selbst die Aushändigung bewirkt haben sollte[4]. Ich kann aus diesen Gründen die Datumzeile nur als eine

[1] An dieser Annahme FICKER's halte ich mit LÖWENFELD auch nach den Einwendungen HARTTUNG's, Diplom. hist. Forsch. S. 417 N. 1, (vgl. die Bullen der Päpste S. 17) fest. Macht er geltend, daß Datumzeilen auch da auf eine frühere Zeit weisen, wo nicht nach Kalenden gerechnet ist, so trifft das von den bei ihm angeführten elf Fällen früheren Datums (da JAFFÉ-L. 3588 wenigstens bei der Emendation 7. *kal. iul.* nicht in Betracht kommt) nur zu bei JAFFÉ-L. 3806. 3877, wo die Datierungszeilen verderbt sind und bei 3810, wo möglicherweise *die* IX in *die* II zu verbessern sein wird. In einzelnen Fällen kann aber auch eine für uns nicht mehr feststellbare Nachtragung der Scriptumzeile, die gewiß häufiger vorgekommen ist, als wir jetzt wissen, (vgl. S. 469 N. 1) hier eingewirkt haben. Erfolgte diese Nachtragung, nachdem die Datumzeile bereits geschrieben war, so kann das für ihre spätere Zeitangabe bestimmend gewesen sein.

[2] Vgl. dazu STHAMER, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1927, S. 263 ff. und oben S. 463 N. 1.

[3] S. oben S. 450.

[4] Dazu lassen sich noch andere Gründe fügen. Kehrte nach Hinzufügung des *datum* die Urkunde noch einmal in die Hand des Schreibers zurück (vgl. MIÖG. 9, 11 und oben N. 1), so ist sie doch schwerlich vom Datar ausgehändigt worden. Für die spätere Zeit ist dann entscheidend der Brauch der sizilianischen Kanzlei, welche die Formel *datum per manus* im Anfang des 12. Jahrhunderts dem päpstlichen Kanzleibrauch nachgebildet und doch ganz gewiß in derselben Bedeutung angewandt hat, wie man sie vorfand. Werden hier nun bisweilen drei und vier hochgestellte Würdenträger als Datare einer Urkunde genannt (vgl. Bd. 1, 574), so wird doch niemand daran denken, daß diese drei oder vier Männer hätten zusammenkommen müssen, um ein Privileg

Formel der Beglaubigung durch den Leiter der Kanzlei oder einen Stellvertreter des Leiters betrachten[1], und ich halte es auch nicht für einen Zufall, daß die der Rekognition der fränkischen Königsurkunden entsprechende Formel gerade unter Hadrian I. eingeführt wurde, der in die engsten Beziehungen zum fränkischen Reiche trat.

Doch kann diese Annahme, daß in der Datumzeile der Zeitpunkt der Beglaubigung durch den Datar angegeben sei, wenn sie überhaupt zutrifft, keineswegs mehr für die Zeit gelten, in der seit Calixt II., wie wir gesehen haben, nicht mehr die ganze Datumzeile, sondern nur noch der Name des Datars oder der Anfangsbuchstabe statt dieses Namens nachgetragen wurde. Wäre nämlich auch jetzt noch die Zeitangabe auf die Beglaubigung durch die Unterschrift des Datars zu beziehen, so müßten wir erwarten, in den Originalen häufige Nachtragungen der Tagesdaten, gleichzeitig mit jenen Namensnachtragungen ausgeführt, wahrzunehmen. Das scheint nun aber, soweit die mir bekannt gewordenen Beobachtungen reichen, gerade bei den Privilegien in der Regel nicht der Fall zu sein, und unter diesen Umständen wird man seit jener Zeit Beziehung der Privilegiendaten auf die Beglaubigung nicht mehr annehmen können. Ich möchte vermuten, da die mit großer Datierung versehenen Privilegien zu den Gnadenbriefen gehören, daß für sie schon jetzt, wie gewiß später, Datierung nach dem Beurkundungsbefehl üblich war.

Sehr häufig findet sich dagegen seit dem 12. Jahrhundert Nachtragung der genaueren Daten — der Tages- und Ortsangabe — in den Briefen der Päpste[2]. Diese Angaben werden also auf ein späteres Stadium der Beurkundung zu beziehen sein. Es liegt nahe an den Vollziehungsbefehl oder die Verlesung der Reinschriften zu denken; dann dürften Nachtragungen nur in Briefen sich finden, die zu den *litterae legendae* gehören. Wieweit das zutrifft, wird noch weiterer Prüfung an den Originalen bedürfen.

Ob die wesentlichen Veränderungen, die im 13. Jahrhundert in der

---

auszuhändigen; es ist überdies positiv bezeugt (vgl. Bd. 1, 575 N. 8), daß die Aushändigung durch die Notare erfolgte. So auch durch K. A. Kehr, Urkunden der normannisch-sizil. Könige S. 74 N. 5.

[1] Das ist für die spätere Zeit auch die Meinung Ficker's und wohl aller Anderen. Aber ich glaube, daß es von vornherein gilt, und daß die Formel gleich als Beglaubigung eingeführt ist. Daher vermeide ich auch den von Ficker gewählten Ausdruck „Aushändigungsformel", obwohl ich nicht leugnen will, daß sie in späterer Zeit außerhalb der päpstlichen Kanzlei in einigen wenigen Fällen in Folge wörtlicher Übersetzung auch für die Aushändigung angewandt ist.

[2] Vgl. Diekamp, MIÖG. 3, 590 f., 4, 505.

päpstlichen Kanzlei-Organisation eingeführt wurden, auch neue Anordnungen über die Beziehung der Datierung hervorgerufen haben, darüber fehlt es uns an direkten Nachrichten. Wohl aber liegen uns solche aus dem 14. Jahrhundert vor; sie zeigen, daß man damals die verschiedenen Arten von Briefen nicht gleichmäßig behandelte.

Die Kanzleiordnung Johanns XXII. bestimmt in dieser Beziehung, daß die Skriptoren bei Gnadenbriefen stets dasjenige Datum der Reinschrift hinzufügen sollen, das sie auf den Konzepten vorfinden; bei Briefen, welche die *Audientia litterarum contradictarum* zu passieren haben, sollen sie das Datum des Tages, an welchem sie den Auftrag erhalten haben, setzen; haben sie den Auftrag während der Kanzleiferien erhalten, so soll das Datum des ersten Audienztages nach den Ferien gesetzt werden[1].

Bei den Gnadenbriefen ist nun das Datum der Konzepte zweifellos immer dasselbe mit demjenigen, das nach der Genehmigung der Supplik durch den Papst von dem Vizekanzler oder einem Vertreter desselben auf die letztere gesetzt wurde[2], d. h. das Datum des Beurkundungsbefehls war auch für die Datierung der Reinschrift maßgebend. Das bestätigt sich in allen Fällen, in denen wir die die uns erhaltenen Originalsuppliken oder Supplikenregister mit den nach den Suppliken angefertigten Urkunden vergleichen können. Schwierigkeiten konnten da nur entstehen, wenn etwa ein größerer Supplikenrotulus, dessen sämtliche Bitten mit einem *Fiat* und unter einem Datum genehmigt waren, unter mehrere Abbreviatoren zur Anfertigung der Konzepte verteilt wurde, so daß einzelne Suppliken undatiert waren, oder wenn sonst aus irgend einem Grunde oder durch irgend ein Versehen eine Supplik zwar signiert, aber nicht datiert war. Für solche Fälle ordnete eine Kanzleiregel Bonifaz' IX. an, daß die Urkunde das Datum des Tages erhalten sollte, an dem die Supplik in die Kanzlei gebracht worden sei[3].

---

[1] Tangl, KO. S. 103 § 127: *quod in litteris que transire habeant per audientiam publicam, scriptor apponat datam diei qua ipsas recipiat ad scribendum, nisi vacationes communes existerent, et tunc data ponere teneatur diei prime audientie resumende. In gratiosis vero litteris illam datam studeat apponere, quam appositam sive scriptam viderit in notis earundem.* Daß die Ausdrucksweise hier, wie mehrfach in den Konstitutionen Johanns XXII. nicht ganz präzis ist, und daß auch gewisse Gnadenbriefe im 14. Jahrhundert noch durch die Audientia gingen, habe ich bereits Bd. 1, S. 337 bemerkt. Vgl. auch die Kanzleiregel Johanns XXII. MIÖG. 17, 429 § 42.

[2] Vgl. die Kanzleiregeln Benedikts XII. bei Ottenthal, Reg. cancellariae S. 9 § 4; Gregors XI., ib. S. 34 § 55, Benedicts XIII. S. 129 § 35. Vgl. auch schon Diekamp, MIÖG. 4, 506.

[3] Vgl. Ottenthal, Reg. cancellariae S. 62 § 26; ebenso Johann XXIII., S. 180

Wie diese Regel in bezug auf Gnadenbriefe bis zum Ausgang des Mittelalters nicht geändert worden ist, so wird sie auch von Johann XXII. schwerlich erst eingeführt worden, vielmehr wohl schon im 13. Jahrhundert in Kraft gewesen sein. Und dasselbe gilt aller Wahrscheinlichkeit nach von der Regel, daß Justizbriefe von dem Tage zu datieren sind, an dem der Auftrag zur Mundierung dem Schreiber zugegangen ist.

Keine Bestimmungen enthält nun aber die Kanzleiordnung Johanns XXII. hinsichtlich derjenigen Urkunden, die weder zu den Gnaden- noch zu den Justizbriefen gehören, sondern in eigenen Angelegenheiten der Kurie (politischen, administrativen u. dgl.) erlassen worden sind, d. h. also hinsichtlich der Kurial- und Sekretbriefe. Diese Stücke, die ja historisch besonders wichtig sind, scheinen in bezug auf die Datierung schon im 13. Jahrhundert nicht gleichmäßig behandelt worden zu sein[1]. In welcher Weise man aber dabei vorgegangen ist, das bedarf noch näherer Untersuchung, und für diese Untersuchung liegt ein reiches Material in den uns überbliebenen Konzepten von Kurial- und Sekretbriefen des 14. Jahrhunderts [2] vor. Ehe diese Konzepte auch mit Rücksicht auf die uns beschäftigende Frage näher geprüft und mit den erhaltenen Originalausfertigungen oder Registerabschriften verglichen sind, würde es verfrüht sein, jene Frage beantworten zu wollen.

In den bisherigen Darlegungen ist von dem Vorgehen bei der Datierung insofern gesprochen worden, als dasselbe ein regelmäßiges war oder wenigstens sein wollte; als man die Absicht hatte — wie schlecht man sie auch bisweilen verwirklichen mochte —, daß die Datierung gewissen Vorgängen bei der Handlung oder Beurkundung entsprechen sollte. Diese Absicht hat zwar meistens, aber doch nicht immer bestanden; es gibt auch Fälle ganz willkürlicher Datierung, und von den wichtigsten derselben muß, da sie geeignet sind, dem Historiker unter Umständen besondere Schwierigkeiten zu bereiten, in der Kürze noch geredet werden[3].

---

§ 37 und Martin V., S. 193 § 29. Eugen IV., S. 247 § 71, fügt hinzu, daß, wenn das Datum der Signierung oder das vom Papst bewilligte Datum sich mit Wahrscheinlichkeit aus der Supplik selbst ergebe, dies Datum eingesetzt und daß in zweifelhaften Fällen der Papst befragt werden solle. — Über die Datierung der Konsistorialbullen vgl. OTTENTHAL, MIÖG. Erg. 1, 552.

[1] Vgl. RODENBERG, NA. 10, 550 ff. Namentlich die von RODENBERG hervorgehobene Erscheinung, daß mehrere gleichlautende Ausfertigungen einer Urkunde für verschiedene Empfänger bald gleiches Datum, bald verschiedene Daten aufweisen, scheint zu der Annahme nicht gleichmäßigen Vorgehens bei der Datierung zu nötigen.

[2] S. oben S. 156 ff.

[3] Vgl. für das folgende FICKER, BzU. 1, 219 ff.

Am häufigsten kommt es in dieser Beziehung vor, daß Urkunden willkürlich rückdatiert sind, d. h. ein früheres Datum erhalten haben, als ihnen nach dem wirklichen Vorgehen bei Handlung und Beurkundung zukommen würde. Dafür konnten die verschiedensten rechtlichen und politischen Gründe in Betracht kommen. Bei päpstlichen Benefizien-Verleihungen z. B. war es von hohem Wert, eine möglichst früh datierte Verleihungsurkunde zu besitzen, um damit den Ansprüchen etwaiger Mitbewerber, die einen späteren Rechtstitel besaßen, entgegentreten zu können; hier scheint deshalb die Bitte, der Urkunde eine „*data anterior*" zu geben, häufig vorgekommen zu sein; eine eigene Kanzleiregel Johannes XXIII. bestimmt, daß dieser Bitte nur dann in der Kanzlei entsprochen werden soll, wenn der Papst die Supplik mit den Worten „*Fiat sub data petita*" eigenhändig signiert habe[1]. Rechtliche Gründe werden es denn auch gewesen sein, welche die Nürnberger bestimmten, eine Goldene Bulle, die sie im Jahre 1461 oder 1462 von Friedrich III. über ihre Befreiung vom Reichskriegsdienste erwirkten, auf den 23. Juni 1452 zurückdatieren zu lassen, um so gewisse Forderungen des Markgrafen Albrecht desto erfolgreicher ablehnen zu können.[2] In politischer Beziehung am interessantesten sind die berühmten Urkunden über die päpstliche Approbation Wenzels, welche zwischen der Kurie und dem deutschen Hofe ausgewechselt wurden: ausgestellt und vereinbart nach der Königskrönung Wenzels erhielten sie eine frühere Datierung, um ein Beweismittel dafür zu schaffen, daß die Approbation vor der Krönung erbeten und erteilt worden sei oder werden müsse.[3]

Fälle wie die vorgenannten — es kam nur darauf an, einige Beispiele zu geben, um die verschiedenartigen Ursachen des Verfahrens zu erläutern — sind aus den späteren Jahrhunderten des Mittelalters noch in größerer Zahl nachweisbar. Es wird an ihnen auch früher nicht gefehlt haben[4]; begreiflicher Weise entziehen sich aber solche Fälle, wenn einigermaßen geschickt dabei vorgegangen ist, leicht unserer Kenntnis, soweit

[1] OTTENTHAL, Reg. cancellariae S. 180 n. 36.

[2] Vgl. HEGEL, Städtechroniken Nürnberg 4, 407 ff. Von Fälschung im diplomatischen Sinne kann aber bei dieser vom Kaiser eigenhändig unterschriebenen Urkunde nicht die Rede sein. — Über Rückdatierung der zahlreichen vom Krönungstage datierten Urkunden s. oben S. 78 N. 1.

[3] WEIZSÄCKER, RTA. 1, LXXXVI ff.; LINDNER, Dtsche Gesch. (1875) 1, 55 ff.

[4] Über einen interessanten Fall aus dem 9. Jahrhundert vgl. MÜHLBACHER, Wiener SB. 85, 509 ff.; DÜMMLER, Ostfränk. Reich², 142 N. 4; MÜHLBACHER, Reg.² n. 1072. Vgl. auch denselben, Wiener SB. 92, 394 zu Reg.² n. 1645, wo freilich ein Erklärungsgrund für die Annahme willkürlicher Zurückdatierung fehlt.

sie nicht durch anderweitige Nachrichten aufgeklärt werden: solche anderweitige Nachrichten liegen eben erst aus der späteren Zeit des Mittelalters vor.

Seltener ist willkürliche Vorausdatierung nachweisbar; doch lassen sich auch dafür einige Beispiele beibringen. Ein ganz sicherer Fall aus dem 14. Jahrhundert, den FICKER nachgewiesen hat, mag angeführt werden. Im Jahre 1327 wollte Ludwig der Bayer die jährlich am 8. September fällige Reichssteuer der Stadt Lübeck dem Grafen von Henneberg für die Zeit bis 1331 anweisen: er tat das, indem er dem Grafen gleichlautende Quittungen über den Empfang derselben übergab, welche sämtlich 1327 vorausgefertigt und willkürlich vom 15. September 1329—1334, drei mit der Ortsangabe Nürnberg, drei mit der Ortsangabe Frankfurt, datiert sind. Da die Quittungen nicht an die Lübecker ausgeliefert sind, wie gewiß beabsichtigt war, sondern noch im hennebergischen Archive liegen, ist der Sachverhalt hier völlig klar[1].

Endlich mögen hier die Fälle erwähnt werden, in denen Urkunden im Namen des in ihnen genannten Ausstellers von Bevollmächtigten oder Stellvertretern desselben, die sich an einem andern Aufenthaltsort befanden, erlassen worden sind. Die Datierung ist bei ihnen zwar meist nicht ganz willkürlich, indem auf die durch den Bevollmächtigten oder Vertreter vollzogene Handlung oder Beurkundung dabei Rücksicht genommen zu werden pflegt: aber sie darf hier insofern angereiht werden, als aus solchen Stücken so wenig wie aus den willkürlich vor- oder rückdatierten ein Schluß auf das Itinerar des Ausstellers gezogen werden kann. Fälle dieser Art sind insbesondere für das spätere Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, in großer Zahl nachweisbar[2] und mahnen aufs neue zur Vorsicht bei der Interpretation und Kritik der Datierungsangaben in mittelalterlichen Urkunden.

---

[1] Vgl. FICKER, Reg. Lud. Bav. Additam. 3, S. XIII; BzU. 1, 219 f. — Vgl. auch LINDNER S. 193 ff. über zwei, zwar nicht ganz ohne Berechnung, aber doch nach willkürlicher Schätzung im Mai ausgefertigte und auf den 15. Juni vordatierte Urkunden Karls IV. — Ein Beispiel von Vordatierung aus der Zeit Wenzels bespricht KEUSSEN, Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 15 (1888), 53. Urkunden waren nach dem Zeitpunkt vordatiert, an welchem sie verabredetermaßen dem Empfänger ausgehändigt werden sollten, sind aber schon mehrere Monate früher geschrieben.

[2] Über DO. III. 363, vgl. FICKER, BzU. 1, 222; KEHR, Urkunden Otto III. S. 253 N. 1 und die Vorbemerkung SICKEL's in der Monumentenausgabe. Ob der Fall hierher gehört, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Über St. 3552, das FICKER schon früher hierher ziehen wollte, s. dessen BzU. 2, 142; BERNHARDI, Konrad III. 1, 448 N. 42. Daß die römische Kurie ihren Legaten besiegelte, willkürlich auszufüllende Blanquets *(multa*

Siebzehntes Kapitel.

Die Urkundenschreibstoffe.

Als Schreibstoffe für Urkunden und Rechtsauffassungen kommen während der Jahrhunderte des Mittelalters und in den Gebieten, mit denen wir uns beschäftigen, Stein und Metall, die von den Alten so häufig zu diesem Zwecke verwandt waren, nicht mehr in Betracht. Es ist zwar auch in Deutschland und Italien im Mittelalter vorgekommen, daß Abschriften von Urkunden oder urkundenähnlichen Aufzeichnungen, deren öffentliche Ausstellung man beabsichtigte, und für die deshalb die gewöhnlichen Schreibstoffe des Mittelalters sich nicht eigneten, auf Stein oder Erz eingegraben wurden.[1] Aber diesen Abschriften mangelt jede

---

paria litterarum et scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae) mitgab, ist schon für das 12. Jahrhundert bezeugt, vgl. Ragewin, Gesta Friderici 3, 11. Auch später erfolgt die Ausstellung von Urkunden durch Bevollmächtigte in doppelter Weise: entweder es wird ihnen das Siegel des Ausstellers anvertraut, oder es werden ihnen besiegelte Blanquets (Membranen) übergeben. S. im übrigen Ficker, Wiener SB. 69, 275 ff. (dazu aber in bezug auf BF. 4447 Philippi S. 45 f.); Ficker, BzU. 1, 222 ff. 2, 489 f.; Lindner S. 182 ff. 193 ff.; derselbe, Archival. Ztschr. 4, 170 f.; Gesch. des deutschen Reichs 1 (1875), 428; 2 (1880) 454 ff. Über gleiches Vorgehen in fürstlichen Kanzleien s. für Österreich Kürschner, Arch. f. öst. Gesch. 49, 78 ff.; für das nordöstliche Deutschland die bei Posse, Privaturkunden S. 197 N. 4 angeführten Stellen. Im Registerbuche Ludwigs des Römers im Münchener Reichsarchiv hat eine Lage, die auf f. 313 beginnt, die Überschrift: *Quaternus et contenta in eo sunt data et conscripta per dominum Alb. de Wolfstein domino Ludovico marchione et suo prothonotario absente*, worauf noch einmal die Notiz folgt: *Notandum quod contenta in hoc quaterno seu VI foliis . . . sunt data in absentia domini marchionis et sui prothonotarii.* Nichtsdestoweniger sind die Urkunden im Namen Ludwigs ausgestellt; datiert sind sie von Bozen oder Meran 1354 usw.

[1] Eine große Anzahl von Urkundenabschriften auf Stein und Erz oder an Mauerwänden hat Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 42 zusammengestellt; Ergänzungen dazu gibt Kehr, Histor. Zeitschr. 86, 295; vgl. auch Deloye, Chartes lapidaires en France BEC. (1846) 31 ff. und Wibel, AfU. 6, 246; sowie über einige Stücke aus der Schweiz Stückelberg, Eine Steinurkunde aus der Schweiz vom Jahre 1307, Anz. f. Schweizer Altertumskunde 29, (1896) 81 ff. und Wackernagel, Drei Basler Steinurkunden, Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 5, (1903) 430 ff. Daß im Mittelalter jemals Urkunden nur in dieser Gestalt angefertigt seien, daß also jene Inschriften Originalurkunden seien, glaube ich nicht. *Teste hac ecclesia* in einer derartigen Urkunde Johanns von Orléans (Mabillon, Annales ord. S. Bened. 5, 533) heißt nicht, daß das Kirchengebäude Zeuge sein soll, sondern ist auf den ganzen Klerus des Klosters zu beziehen; analoge Wendungen kommen öfter vor. Der Versuch Pflugk-Harttung's, der QFiA. 4, 167 ff. eine große Anzahl von Papsturkunden auf Stein von Gregor I. bis ins 11. Jahrhundert zusammengestellt hat, die ältesten von ihnen als Originalaus-

Beglaubigung und deshalb jeder urkundliche Beweiswert, für die Urkundenlehre sind nur die Texte der Abschriften, nicht die Schreibstoffe, auf denen sie sich eingetragen finden, von Interesse, und sie kann auf jede nähere Beschäftigung mit den letzteren verzichten.[1]

Von ungleich ausgedehnterem Gebrauch war auch im Mittelalter das Schreiben auf Wachstafeln, die ja, wie allgemein bekannt ist, in römischer Kaiserzeit mit Vorliebe für die Ausfertigung von Privaturkunden verwandt wurden.[2] Daß sie aber gerade diesem Zwecke auch im Mittelalter gedient hätten, läßt sich nicht erweisen. So zahlreiche Nachrichten auch über mittelalterliche Wachstafeln vorliegen,[3] und so manche Reste derselben sich erhalten haben, so lassen doch weder die einen noch die anderen die Annahme zu, daß man jemals das Original einer wirklichen Urkunde auf eine Wachstafel geschrieben hätte. Nur zu Konzepten jeglicher Art, dann zu Rechnungen, Verzeichnissen, Registern u. dgl. wurden diese Tafeln verwandt; vereinzelt auch zu Briefen,

fertigungen nachzuweisen (vgl. auch Bullen der Päpste S. 32 und QFiA. 5, 130) ist von Schmitz-Kallenberg, Histor. Jb. 26, 588 ff. widerlegt worden und hat trotz der Erwiderung Pflugk-Harttung's, ebenda 27, 248 ff., soviel ich weiß, keinerlei Zustimmung gefunden. Über eine der in Deutschland vorkommenden Abschriften von Privilegien auf Metall (Privileg Adalberts von Mainz für die Stadt von 1135) vgl. Hegel, FDG. 20, 437 ff., der das natürlich auf Pergament geschriebene, besiegelte Original wieder aufgefunden hat, das im 13. Jahrhundert in Mainz selbst als verloren galt; wie Hegel a. a. O. S. 448 bemerkt, folgt die Inschrift genau dem Wortlaut der Pergamenturkunde, darum aber kann sie keineswegs, wie Hegel S. 447 meint „nicht minder als jene den Anspruch auf Originalität erheben"; vgl. auch Wibel, AfU. 6, 246 f. Sie ist wahrscheinlich das Vorbild für das jetzt nur in verfälschter und interpolierter Gestalt inschriftlich erhaltene Privileg Heinrichs V. für Speyer von 1111 (St. 3071. 3072, jetzt auch bei Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer S. 17 ff. N. 14) gewesen, über das Wibel a. a. O. S. 247 ff. ausführlich gehandelt hat. — Nicht erwähnt hat Wattenbach die nicht selten in den Kirchen aufgestellten Tafeln, auf denen die Abgaben und Dienstleistungen der Gemeinde verzeichnet waren. In Westfalen, wo Immermann seinen Hofschulzen das Abkommen dieses guten alten Brauches beklagen läßt, kann ich ihn auch zuerst nachweisen; vgl. Urkunde Brunos von Würzburg von 1036 (MB. 37, 22) betreffend den westfälischen Hof Sunrike: *quia in duabus tabulis ereis concatenatis in capella Sunrike locatis litteris legibilibus insculptis semper quantitas reperietur de exitibus et reditibus.* Diese Aufzeichnungen mögen als Originale angesehen worden sein, aber es sind natürlich keine Urkunden.

[1] Über eine angebliche Urkunde K. Liutprands für die Kirche von Asti auf einer Bleitafel, eine späte und plumpe Fälschung, vgl. Gorrini, Rivista stor. ital. 1, 209 ff. — Zu den Bleitafeln von Bologna vgl. Hessel, NA. 28, 514 f.

[2] Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. 1, 795 ff.

[3] Eingehend handelt von ihnen Wattenbach, Schriftwesen [3] S. 51 ff., auf den zu verweisen für unsere Zwecke genügt.

aber gerade von den letzteren ist uns nichts erhalten. Und so scheiden denn auch die Wachstafeln, so interessant die Beschäftigung mit ihnen dem Geschichtsschreiber des mittelalterlichen Schriftwesens sein wird, aus unserer Betrachtung aus. Für diese kommen nur die Schreibstoffe in Betracht, die wirklich im Mittelalter verwandt wurden, um Originalurkunden aufzunehmen: Papyrus, Pergament, Papier.

Wo die Papyrusstaude (*Cyperus papyrus L.*)[1] ihre ursprüngliche Heimat hatte, ist jetzt nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln; manches spricht aber dafür, daß die Landschaften am mittleren Nil in Nubien, wo die Pflanze jetzt noch wild wachsend vorkommt, als diese Heimat anzusehen sind. Von dort muß sie dann in vorgeschichtlicher Zeit nach Ägypten exportiert sein; hier gab es, namentlich in den Gegenden des Deltas, zahlreiche sorgfältig kultivierte Pflanzungen der Staude, die als Nutzgewächs zu verschiedenen Zwecken diente, namentlich aber zur Fabrikation von Schreibmaterial verwandt wurde. Gegenwärtig ist die Pflanze aus dem unteren Niltale wieder verschwunden und kommt, in Afrika wenigstens, nur in den mittleren und oberen Gebieten dieses Stromes vor.

Eine der ägyptischen Staude nahe verwandte, aber doch nicht ganz mit ihr identische Pflanze ist der syrische oder asiatische Papyrus (*Cyperus syriacus*). Von seinem Vorkommen schon im Altertum berichteten Theophrast und Plinius,[2] und diese Abart der Pflanze ist —

[1] Vgl. Parlatore, Mémoire sur le papyrus des anciens et sur le papyrus de Sicile (Mém. prés. à l'Académie des Sciences 12, 469 ff.); Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 96 ff.; Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Bd. 1[2] (Leipz. 1912); C. Paoli, Del Papiro specialmente considerato come materia che ha servito alla scrittura (Firenze 1878); Paoli, Programma 2, 30 ff.; Birt, Das antike Buchwesen (Berl. 1882); Ders., Kritik und Hermeneutik nebst Abriß des antiken Buchwesens in Iw. Müller's Handb. d. Altertumswissenschaften I[3], 3 (1913); Rohde, Kleine Schriften 2, 428 ff.; Ewald, NA. 9, 331 ff.; Karabacek, Österr. Monatsschrift für den Orient (1885) S. 162 ff. Derselbe, Führer durch die Ausstellung der Papyrus Erzherzog Rainers (Wien 1894); Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens (Leipzig 1900); Traube, Vorlesungen und Abhandlungen 1, 84 ff.; Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern[2] (Berlin 1921); Birt, Die Buchrolle in der Kunst (Leipzig 1907); Gardthausen, Griechische Paläographie I[2] (Leipzig 1911) 45 ff.; Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I (Leipzig-Berlin 1912); Schubart, Einführung in die Papyruskunde (Berlin 1918). Die ältere Literatur anzuführen, ist nach diesen neueren Arbeiten nicht mehr erforderlich.

[2] Theophrast, Hist. plant. 4, 8, 3. Plin. Nat. Hist. 13 § 73. Plinius kennt Papyrus auch am Euphrat in Babylonien.

wahrscheinlich schon vor den Arabern[1] — nach Sizilien importiert worden,[2] wo sie in den Sümpfen bei Palermo der arabische Reisende Ibn-Haukal, der 972 oder 973 in Palermo war, kennen lernte.[3] Gegenwärtig ist die wild wachsende Pflanze aus der Umgegend von Palermo wieder verschwunden,[4] kommt aber, seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar in der Gegend von Syrakus, vor. Außerhalb Siziliens findet sich die Papyruspflanze im Abendlande nicht, insbesondere ist es in keiner Weise verbürgt, daß sie auf dem Festlande Unteritaliens vorkomme.[5]

Die Fabrikation des Schreibmaterials — der *charta* — aus der Papyruspflanze erfolgt im Altertume fast ausschließlich in Ägypten; im Mittelalter wurde, wie Ibn-Haukal angibt, auch der sizilianische Papyrus dazu verwandt; der Emir von Palermo deckte seinen Papierverbrauch aus dem Ertrage der Pflanzungen um seine Residenz.

Über die Art der Fabrikation haben wir einen sehr eingehenden Bericht bei Plinius (Natur hist. 13. § 74 ff.), der von neueren Schriftstellern[6] interpretiert und erörtert worden ist, ohne daß über seine Deutung allseitige Übereinstimmung erzielt worden wäre. Für uns genügt es, das wesentlichste hervorzuheben.

Das Material der Papierbereitung war das Mark der Papyrusstaude, das mit einem scharfen Instrument in dünne, möglichst breite Streifen (*scissurae*) geschnitten wurde. Je zwei[7] Lagen solcher eng aneinander gefügten Streifen wurden rechtwinklig übereinander gelegt, so daß sie sich kreuzten. Zur Verbindung genügte der natürliche Klebstoff der Pflanze, der durch Anfeuchtung mit Nilwasser gelöst wurde.[8] Das so ent-

---

[1] Vgl. Gardthausen, Griech. Paläographie 1², 51, 80.

[2] Das wird man aus der von Parlatore nachgewiesenen Identität des in Sizilien und des in Syrien wild wachsenden Papyrus wohl folgern dürfen. Schwerwiegende Bedenken dagegen Gardthausen 1², 52.

[3] Vgl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 294 ff. und Bibliotheca Arabo-Sicula 1, 21; Karabacek, Das arabische Papier S. 18. — Über den sizilianischen Papyrus vgl. noch Carini, Il papiro (Rom 1890); Consentino, La carta di papiro (Palermo 1889).

[4] Daß die Pflanzungen noch in der normannischen Zeit ausgenutzt wurden, beweist eine von Wattenbach ³ S. 97 angeführte Stelle aus Salimbene.

[5] Die Angabe scheint keine andere Autorität zu haben, als diejenige Guilandini's (Melch. Guilandino, Papyrus, Venet. 1572, S. 108). Sie findet sich nichtsdestoweniger bei mehreren der Neueren.

[6] Zuletzt von Blümner, Paoli, Birt, Dziatzko, Gardthausen, Schubart.

[7] Unter den Papyrusrollen von El-Fayûm befinden sich auch solche, die aus drei Schichten bestehen.

[8] Leim oder Kleister brauchte man hierzu nicht. Nach den Untersuchungen

standende Papyrusblatt (*plagula*, σέλις) wurde gepreßt, mit einem Hammer glatt geschlagen, an der Sonne getrocknet und geglättet. Solche *plagulae* wurden in der Fabrik zu Rollen aneinander geklebt[1], und zwar war es alte Sitte je 80 Seiten zu einem „Stück" (*scapus*) zusammenzu kleben und in dieser Form als Papyrusrollen in den Handel zu bringen.[2] Von ihnen konnte der Benutzer Blätter beliebiger Größe abschneiden, konnte auch mehrere Stücke zu umfangreicheren *volumina* aneinanderfügen.

Die Folge dieser Fabrikationsart ist, daß ein Papyrusblatt, stets sehr deutlich die netzwerkartige Kreuzung der Pflanzenfasern aufweist, wodurch es leicht von Pergament oder Papier unterschieden werden kann. Für die Bewertung des Fabrikats war besonders seine Breite maßgebend; als die beste Qualität galt lange die *charta hieratica* oder *regia*, später *Augusta* genannt, mit einer Blattbreite von 24 Zentimeter, bis Kaiser Claudius eine noch bessere, die festere und 29½ Zentimeter breite *charta Claudia* herstellen ließ,[3] die geringste Qualität war die nur 11 Zentimeter breite *charta emporitica*, auf der nicht mehr geschrieben wurde. Die Verwendung des Papyrus zu urkundlichen Zwecken stand wenigstens in der späteren Kaiserzeit unter staatlicher Aufsicht; nach einer Novelle Justinians[4] sollte wenigstens in Konstantinopel das erste Blatt (πρωτόκολλον) der Papyrusrolle den Namen des *Comes sacrarum largitionum* und die Zeit der Ausfertigung enthalten. In ähnlicher Weise wurden die ägyptischen Papyrusfabriken seit der arabischen Eroberung des Landes als staatliches Eigentum behandelt; wir besitzen noch unter den in El-Fayûm gefundenen Dokumenten aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer zu Wien Briefe aus den Jahren 811—815 mit Anweisungen des arabischen Finanzdirektors zu Papyruslieferungen aus diesen ärarischen Fabriken.[5] Ganz ähnlich wie in byzantinischer Zeit waren auch jetzt diese Papyrus-

BERTHOLD's, vgl. DZIATZKO S. 84, wurde Stärkekleister, den WIESNER, mikroskopische Untersuchung des Papiers S. 24 nachgewiesen hat, nur auf der Außenseite gefunden, wo er als eine Art Firnis gedient hätte, vgl. BLÜMNER 1², 318. Auch SCHUBART spricht Das Buch², S. 5 von der Verwendung von Leim nur zum Satinieren und zur Verbindung fertiger Blätter. Anderer Ansicht ist BIRT in IWAN MÜLLERS Hdb. I³, 3, S. 267.

[1] Hierzu war natürlich Kleister nötig; vgl. SCHUBART, l. c.

[2] MITTEIS-WILCKEN, Papyruskunde I, S. IX; IBSCHER, Arch. f. Papyrusforsch. V, 192.

[3] Eine noch breitere Sorte erwies sich als unpraktisch.

[4] Nov. 44, 2.

[5] Vgl. auch für das folgende KARABACEK, Österr. Monatsschrift f. d. Orient 1884 S. 280. 1885 S. 162f., und denselben, Das arabische Papier S. 17.

rollen an der Spitze mit einer amtlichen Signierung versehen; zur Signierung dienten Koransprüche, andere offizielle Formeln, die Namen der Statthalter und Steuerverwalter und die entsprechenden Jahreszahlen. Unter den im Abendland erhaltenen Papyrusdokumenten findet sich noch jetzt eine derartige Signierung auf einem Privileg Papst Johanns VIII. für Tournus; sie ist jetzt sehr zerstört und nur noch das Wort Allah, sowie der Name des Finanzdirektors sind zu entziffern.[1]

In den arabischen Fabriken des 8. und 9. Jahrhunderts betrug die Normallänge der Papyrusrolle 14,5 Meter, ihre Breite 0,60 Meter.[2] Das nannte man einen Kartâs und $^1/_6$ Kartâs hieß ein Tumâr. Die vorkommenden Formate sind 1, $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$ Kartâs, 1, $^1/_2$ und $^1/_3$ Tumâr. Der Preis für einen Kartâs betrug $^1/_4$ Dinar, d. i. 1,0625 gr. Gold, oder ziemlich genau 2,60 Mark unseres Geldes.

Beschrieben wurden im Mittelalter, übereinstimmend mit dem antiken Gebrauch im allgemeinen zuerst die Rektoseite des Papyrus, d. h. die Seite, deren Fasern horizontal, also rechtwinklig zur Blätterklebung laufen, und die bei Rollen die geschützte Innenseite ist. Dagegen besteht ein anderer Unterschied zwischen der antiken und mittelalterlichen Übung. Im Altertum wurde die Rolle wenigstens bei Büchern quer gelegt und kolumnenweise beschrieben, wobei die Schrift sehr häufig über die Klebungen der einzelnen *plagulae* hinweggeht, ihre Breite also nicht die natürliche Grenze für die Ausdehnung der Zeilen war. Bei Urkunden konnte ebenfalls über das quergelegte Blatt geschrieben werden, doch ist die Schrift oft über die ganze Länge ohne Unterbrechung geführt worden, so daß wir ebenso Längszeilen mit und ohne Kolumnen vorfinden.[3]

In anderen Fällen dagegen ist schon im Altertum[4] bei Urkunden die Rolle so gelegt worden, daß die einzelnen *plagulae* nicht in der Reihenfolge von links nach rechts, sondern in der Reihenfolge von oben nach unten beschrieben wurden, die Schriftzeile also den Klebungen parallel läuft. Das letztere ist bei den mittelalterlichen Urkunden durchaus das

---

[1] J.-E. 3052; vgl. Champollion-Figeac, Chartes et documents sur papyrus de la bibl. royale (Paris 1840) pl. 1; Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 299; Karabacek, Das arabische Papier S. 18 f.; Kehr, Abh. d. Berl. Akad. 1926, S. 7 n. 6.

[2] Karabacek, Das arabische Papier S. 17. Österr. Monatsschrift a. a. O.

[3] Die von Brandi, AfU. 1, 72 f. besprochene Urkunde des 7. Jahrhunderts steht mit mehr als 3 m langen durchlaufenden Zeilen allerdings einzig da.

[4] Das gilt von dem bei Birt a. a. O. besprochenen Falle des Pap. Paris 21. usw.; vgl. Wilcken a. a. O. S. 490 N. 1.

gewöhnliche;[1] die Klebungen werden gar nicht beachtet und bisweilen ist gerade über eine solche hinweggeschrieben.

Die Breitendimension unserer abendländischen mittelalterlichen Papyrus-Urkunden entspricht also dem, was die Alten die Höhe (*longitudo*) der einzelnen Papyrusblätter nannten;[2] sie schwankt bei den bisher genauer untersuchten Dokumenten zwischen etwa 30 und etwa 95 Centimeter.[3] Die Breite der *plagulae* kann nur ermittelt werden, indem man von einer Klebung zur andern mißt, wobei natürlich in Anschlag gebracht werden muß, daß je das Ende des einen und der Anfang des anderen Blattes übereinandergeklebt sind; bis jetzt sind in dieser Hinsicht nur wenige Papstprivilegien untersucht worden; und bei diesen kommen Blätter von 12 cm einer- und von 22 cm andererseits vor. Nach antiken Begriffen würden also Papyrussorten von sehr guter und solche von recht schlechter Qualität in der päpstlichen Kanzlei verwandt worden sein; vorausgesetzt, daß auch jetzt noch der Wert dieser Qualitäten durch die Breite derselben bedingt wurde, worüber wir keine Angaben besitzen und was an sich keineswegs feststeht.[4] Die jetzige Länge der ganzen Urkunde hängt davon ab, wieviel solcher Blätter zusammengefügt sind; sie steigt bei dem Privileg Paschals I. für Ravenna bis zu 2,43 m, bei dem Silvesters II für Urgel bis zu 2,70 m und bei demjenigen Benedicts III. für Corbie gar bis zu 6,50 m.[5]

Beim Schreiben wurde nicht die ganze Fläche der Papyrusrolle mit Schrift bedeckt, sondern oben wurde in der Regel ein ziemlich beträchtliches Stück, bisweilen eine ganze *plagula* und mehr, leergelassen; so bei dem Privileg Benedicts VIII. für Hildesheim, jetzt in Hannover, ein Stück von 0,26 m, bei demjenigen des Romanus in Gerona ein Stück von 0,18 m. Auch links und rechts blieb ein schmälerer, immerhin aber z. B. bei dem

[1] Auf der beschriebenen Seite laufen also die Fasern in vertikaler Richtung, vgl. Ewald, NA. 9, 339.

[2] Vgl. über die Bedeutung der *termini* Höhe oder Länge und Breite bei Plinius Birt S. 252 f.

[3] Genaue Maßangaben der in Spanien, Italien und Deutschland erhaltenen päpstlichen Papyrusurkunden gibt das S. 491 f. N. 9 zitierte päpstliche Faksimilewerk; für die französischen Stücke vgl. Omont, BEC. 65 (1904) 575; am schmalsten ist das Privileg Johanns XVIII. in Bergamo; das erhaltene Stück (Jaffé-L. 3942) mißt 0,29 m. Am breitesten ist die Urkunde Silvesters II. in Urgel (Jaffé-L. 3918), deren Maß auf $0{,}75^1/_2$ m angegeben wird; bei fränkischen Königsurkunden kommen sogar Blätter bis zu 96 cm Breite vor.

[4] Vgl. Erben, MIÖG. 26, 126 f.

[5] Jaffé-E. 2551. Jaffé-L. 3918. Jaffé-E. 2663.

Privileg Paschals I. in Ravenna noch 4,5 beziehungsweise 6,5 Millimeter breiter Rand. Spuren von Linierung des Papyrus habe ich nirgends gefunden; verlaufen trotzdem die Schriftzeilen ziemlich gerade, so mögen die durchschimmernden Streifen der Rückseite den Schreibern einen Anhaltspunkt gegeben haben. Dagegen sind die Zeilenabstände, bei den von mir näher untersuchten Stücken keineswegs gleichmäßig, sondern bisweilen in einer und derselben Urkunde sehr verschieden groß.

Die gewöhnliche Bezeichnung des Papyrus im Mittelalter ist *charta*, *tomus*;[1] auch *tomus chartaceus*, *carticineus* usw., oder *tomus chartae*, *charta tomi* wird gesagt; seltener kommt das griechische *byblus* (*biblus*) zur Anwendung. Die späteren Jahrhunderte, welche die Pflanze nicht mehr kannten, glaubten an die Fabrikation des seltsamen ausländischen Schreibstoffes aus Binsen, Simsen, Ginster, Riedgras, Baumrinde, und sie sprechen darnach von Urkunden, die auf einem Stoff *de iunco*, *scirpo*, *carice*, *lisca*, *alga*, *boga*, *cortice* usw. gefertigt seien; alle diese Ausdrücke,[2] in mittelalterlichen und modernen Urkundenbescheinigungen begegnend, sind auf Papyrus zu beziehen.

Die Verwendung des Papyrus zu urkundlichen Zwecken war in spätrömischer Zeit, wo nicht Wachstafeln oder Erz und Stein benutzt wurden, eine ganz allgemeine; daß man vor dem 7. Jahrhundert irgendwo Urkunden auf Pergament schrieb, kam jedenfalls nur selten vor; auch für Briefe mag es kaum häufiger zur Anwendung gekommen sein.[3] Wie die einzigen uns erhaltenen Original-Fragmente von Reskripten römischer Kaiser[4] auf Papyrus geschrieben sind, so muß auch die Kanzlei der Ostgoten-Könige, für welche ein bei Cassiodor[5] überlieferter Brief eine Papyruslieferung ausschreibt, sich dieses Schreibstoffes bedient haben. Dasselbe gilt von den langobardischen Königen;[6] das wenige, was wir

---

[1] Vgl. über τόμος = abgeschnittene *charta papyracea* im Altertum Birt S. 25.

[2] Von ihnen handelt in fleißiger Zusammenstellung Ewald, NA. 9, 335 ff. Vgl. auch die Nachweisungen in meinem Aufsatz MIÖG. 9, 1 ff.

[3] Die ersten Angaben über Pergament-Briefe stammen aus der Zeit des Hieronymus, vgl. Birt S. 62, doch wurde Papyrus noch lange vorgezogen; und noch Augustin schrieb nur wegen *inopia chartae* einen Brief auf Membrana.

[4] Vgl. Mommsen Jahrb. des gem. deutschen Rechts von Bekker, Muther und Stobbe 6, 398 ff. und unten S. 516 N. 4. Wenn in einem Reskript Kaiser Leos von 470 (Cod. Just. 1, 23, 6) von einer kaiserlichen *subnotatio* „*in chartis sive membranis*" gesprochen wird, so müssen allerdings schon damals auch Kaiserurkunden auf Pergament vorgekommen sein.

[5] Variae 11, 38.

[6] Ebenso auch von der vandalischen Reichskanzlei, vgl. Heuberger, MÖIG. Erg. 11 (1929) S. 105.

über Urkunden derselben wissen, weist überwiegend auf Papyrus hin.[1] Nicht anders sind die Merovinger-Urkunden in älterer Zeit ausschließlich auf Papyrus geschrieben worden; bis zum Jahre 677, wo zum ersten Male das Pergament in der merovingischen Kanzlei zur Anwendung kommt,[2] hat dieselbe sich nur des Papyrus bedient. Endlich hat die päpstliche Kanzlei bis ins 10. Jahrhundert hinein ausschließlich Papyrus gebraucht; sind uns auch Originalurkunden vor dem 8. Jahrhundert nicht überliefert, so kann doch die Sache selbst keinem Zweifel unterliegen.[3] Die lateinischen Privaturkunden auf Papyrus[4] beginnen in Ägypten sehr bald nach der römischen Eroberung des Landes;[5] und im 5. Jahrhundert beginnt auch die Reihe der uns erhaltenen italienischen Papyrusurkunden;[6] sie stam-

[1] Vgl. CHROUST S. 20f., mit dem ich aber hier nicht ganz übereinstimme. Zu den Zeugnissen gehört zunächst ein aus Nonantola stammendes Verzeichnis (MARINI S. 102 ff. n. 69), welches fünf Urkunden des Aistulf und eine des Adelchis auf Papyrus anführt. Ob die betreffenden Urkunden echt waren, steht freilich sehr dahin (vgl. GAUDENZI, Bull. dell' Ist. stor. ital. 22. 77 ff. und 36, 13 ff.), aber wenn nicht Papyrusurkunden der langobardischen Könige in Nonantola bekannt gewesen wären, wäre auf diesen Schreibstoff gewiß kein späterer Fälscher verfallen. Weiter darf auf den Gebrauch der königlichen Kanzlei auch in dieser Beziehung aus dem der spoletinischen geschlossen werden: 751 werden in einer Königsurkunde vier Urkunden des Herzogs Lupus von Spoleto im Reg. Farf. n. 23 als „*munimina voluminum quatuor*“ bezeichnet. *Volumina* aber können nur Papyrusurkunden heißen. Gegen diese Erwägungen, deren Beweiskraft ich höher anschlage als ERBEN, UL. S. 120, beweist es natürlich nichts, daß das Edictum Rotharis in einen Pergamentkodex geschrieben war (CHROUST S. 21); das Edikt ist eben kein Diplom. Ob die Urkunde Ariperts für Papst Johann VII. (Chroust S. 20) auf Pergament oder Papyrus geschrieben war, wird nicht berichtet; Goldschrift ist auf dem letzteren Schreibstoff sehr wohl denkbar. Was endlich die auf Pergament geschriebene angebliche Originalurkunde Aistulfs für Bergamo (CHROUST S. 5 f.) betrifft, so ist unter diesen Umständen eben der Schreibstoff ein Grund mehr, um sie in Verbindung mit der ganz unfeierlichen und formlosen Ausstattung und der mangelnden Besiegelung nur für Abschrift zu halten, was CHROUST S. 86 ja selbst für sehr wohl möglich hält. Vgl. auch SCHIAPARELLI im Arch. stor. Ital. Ser. VII, 5, 161 f. (1926) und das Faksimile bei STEFFENS, Lateinische Paläographie², Taf. 39.

[2] DM. 47.

[3] Vgl. die Zeugnisse bei WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 108 ff. und meine Abhandlung MIÖG. 9, 1 ff.

[4] Auf griechische und orientalische Papyrusurkunden ist hier nicht einzugehen.

[5] Zahlreiche Faksimiles bieten die von WESSELY herausgegebenen Schrifttafeln zur ältesten lateinischen Paläographie (Leipz. 1898). Eine Zusammenstellung lateinischer Papyri, die aber durch neue Funde und Publikationen vervollständigt werden kann, gibt IHM, Centralblatt für Bibliothekswesen 16, 341 ff.

[6] Vgl. MARINI, I Papiri diplomatici (Rom 1805); MARUCCHI, Monumenta papyracea latina bibliothecae Vaticanae (Rom 1895) und vgl. auch das oben S. 484 N. 1 angeführte Werk von CHAMPOLLION-FIGEAC.

men zumeist aus den Archiven von Ravenna und sind jetzt vielfach zerstreut; doch sind auch Stücke anderer Provenienz erhalten, oder wir besitzen wenigstens sichere Nachrichten über dieselben, so über eine Urkunde des Erzbischofs Petrus von Mailand noch aus dem Jahre 789.[1] Auf fränkischem Boden dagegen ist außerhalb der königlichen Kanzlei der Merovinger nur sehr wenig von Papyrus die Rede. Er wurde wohl direkt von Ägypten nach Marseille importiert; und aus einer Stelle bei Gregor von Tours ergibt sich, daß er wenigstens im 6. Jahrhundert noch für Briefe zwischen Bischöfen verwandt wurde; doch scheint er schon damals knapp geworden zu sein.[2] Auch sind nur wenige fränkische Privaturkunden auf Papyrus auf uns gekommen und darunter manche von zweifelhafter Autenzität.[3] Offenbar hat die Eroberung Ägyptens durch die Araber unter Omar 641 dem direkten Import des Papyrus aus jenem Lande nach der Südküste Galliens[4] entweder ganz ein Ende gemacht oder ihn wenigstens sehr erschwert; auf dem Umwege über Byzanz und Italien bezogen, mußte aber der Schreibstoff mindestens sehr verteuert werden, zumal der Preis des Papyrus, wie wir schon gesehen haben, auch im Lande seiner Erzeugung eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichte. So begreift es sich, daß die letzten merovingischen Königsurkunden auf Papyrus, die wir kennen,[5] aus der Regierungszeit Chlotars III. stammen, während das älteste uns erhaltenen Pergamentdiplom, eine Urkunde Theuderichs III. am 10. September 677[6] ausgestellt ist. In der Zwischenzeit, d. h. nach 660[7] und vor 677 muß also in der königlichen Kanzlei

[1] Marini n. 54.

[2] Greg. Tur. Hist. Franc. 5, 5: *O si te habuisset Massilia sacerdotem. Numquam naves oleum aut reliquas species detulissent nisi cartam tantum, quo maiorem opportunitatem scribendi ad bonos infamandos haberes. Sed paupertas cartae finem inponit verbositati.*

[3] Tardif, Monuments historiques, Paris 1866. Von einigen dieser Stücke handelt Harttung, Dipl. hist. Forsch. S. 526 ff.; vgl. auch Bordier, Les archives de France S. 190 ff.

[4] Über den Handel mit Papyrus im merovingischen Gallien vgl. die Ausführungen Pirenne's (Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres, Paris 1928, S. 178 ff.), die jedoch überspitzt zu sein scheinen.

[5] DD. M. 32. 34. 35. 36. 37. Daß das DM. 60 nicht auf Papyrus, wie bisher angenommen wurde, sondern auf Pergament geschrieben ist, hat auf Grund einer Untersuchung durch E. Berger W. Erben MIÖG. 26, 123 ff. mitgeteilt. Bis in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts reichen auch die fränkischen Privaturkunden auf Papyrus, vgl. Tardif, Mon. historiques n. 29. 40.

[6] DM. 47, vgl. Levison NA. 30, 751 n. 474.

[7] Denn DM. 36 muß nach 660 ausgestellt sein, vgl. Levison a. a. O.

der Übergang von dem älteren zu dem jüngeren Schreibstoff erfolgt sein. Diese Zeitgrenzen engen sich aber dadurch noch mehr ein, daß in der Corroborationsformel eines Diploms Childerichs II. für Stablo vom 6. September 670 (nach dem älteren Ansatz 667) ausdrücklich gesagt ist, sie sei auf Pergament geschrieben[1]: die auffallende Wendung erklärt sich leicht, wenn dies etwa die erste oder eine der ersten Urkunden war, für die in dem austrasischen Reichsteile der neue Schreibstoff gewählt wurde. Danach haben wir aus dem Jahre 716 ein Diplom Chilperichs II. für das Kloster Corbie, durch welches demselben eine Reihe von Lieferungen aus der Zollstätte von Fosses zugesichert wird.[2] Befindet sich darunter auch eine Lieferung von *carta tomi quinquaginta*, so wird man sie allerdings nur als Papyrus verstehen dürfen;[3] aber man braucht darum nicht anzunehmen, daß noch 716 der Papyrus wirklich einen Gegenstand des Handelsverkehrs im Frankenreiche gebildet hätte; das Diplom Chilperichs ist nur die Bestätigung einer etwa 662 ausgestellten Urkunde Chlothars III., und die Papyruslieferung wird einfach aus der Vorurkunde mit übernommen sein, ohne daß sie noch aktuelle Bedeutung hatte. Überhaupt ist seit dem 8. Jahrhundert diesseits der Alpen von Papyrus keine Rede mehr;[4] die Angaben über Urkunden Karls des Großen auf diesem Schreibstoff haben sich bei genauerer Prüfung als irrig erwiesen.[5] Allerdings halten es noch 862 deutsche Bischöfe, die einem königlichen Schreiben an die päpstliche Kurie eine Einlage hinzufügen, für erforderlich, sich zu entschuldigen, daß sie nicht nach alter Sitte Papyrus, sondern Pergament dazu gewählt hätten.[6] Aber wenn sie hinzufügen, daß das wegen

[1] DM. 29: *et ut haec praeceptio nostra in membranis conscripta firma et inviolabilis perseveret, manu nostra subter eam decrevimus roborare.*

[2] DM. 86.

[3] Das nehme ich mit Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 107 an; so auch Giry S. 495 N. 3 und Karabacek, Arab. Papier S. 16, gegen Delisle, BEC. 1860 S. 402 und Sickel, Acta 1, 288, die es als Pergament deuten wollen.

[4] In Spanien findet man aber noch 977 eine Papyrusurkunde des Bischofs Miro von Gerona, die Innocenz IV. transsumiert, Marini S. 162 n. 104.

[5] Vgl. Sickel, Acta 1, 287 N. 4. Ebenso haben Wattenbach und Sickel bereits die Angabe von Waitz, Archiv d. Gesellsch. 8, 6, daß St. 2738 von Heinrich IV. auf Papyrus geschrieben sei, berichtigt, und ich kann nach eigener Einsicht des Diploms nur bestätigen, daß es auf Pergament steht. Der Papyrus-Brief des Abtes Maginarius von St. Denis (Tardif n. 86 = MG. Epp. 3, Karol. 1, 655) an Karl den Großen ist in Unteritalien geschrieben.

[6] MG. Epp. 6 (Karol. 4) 214; vgl. Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 105 f. Statt *tuncardo* wollte Ewald, NA. 9, 336 N. 2, lesen „*in iunco vel carice*“; besser wäre die Emendation von Karabacek, Das arab. Papier S. 16, „*tumario*“; Traube denkt an eine neue Wortbildung aus *tomus* und *charta*, will also *tuncardo* beibehalten.

der Eilfertigkeit der Expedition geschehen sei, so ist dieser Grund nicht recht verständlich; es ist nicht abzusehen, wie die Ausfertigung des Briefes auf Papyrus, wenn man über diesen Schreibstoff verfügt hätte, mehr Zeit in Anspruch genommen haben würde, als auf Pergament; und so wird aus der Äußerung lediglich zu schließen sein, daß die Bischöfe weder Papyrus besaßen, noch ohne großen Zeitverlust zu beschaffen imstande waren.[1] Sehr deutlich zeigt sich dann ein ähnlicher Sachverhalt an einer in St. Gallen auf den Namen Papst Johanns X. angefertigten Fälschung;[2] die Mönche wußten sehr wohl, daß die Urkunde eigentlich auf Papyrus hätte geschrieben werden müssen, konnten sich aber diesen Stoff nicht mehr verschaffen und nahmen deshalb — eine bei Fälschungen ähnlich mehrfach wiederkehrende Erscheinung — in den Text einer Klausel auf, in der sie den Papst erklären ließen, er habe ausnahmsweise und auf Bitten der St. Galler in die Ausfertigung des Dokuments auf Pergament gewilligt.

Verschwand so der Papyrus in Deutschland und Frankreich seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts ganz aus dem urkundlichen Gebrauch, so hielt er sich in Italien noch lange. Aber allerdings in immer enger werdendem Kreise. In der Lombardei ist die letzte Papyrusurkunde, die wir kennen, das schon erwähnte Privileg des Erzbischofs Petrus von Mailand von 789; die Privaturkunden werden hier und in Tuscien schon seit dem Anfang des Jahrhunderts überwiegend auf Pergament geschrieben. Aus Ravenna haben wir datierte Stücke nur bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts;[3] jünger mögen aber vielleicht einige undatierte Urkunden aus Ravenna und Rimini sein, die man ins 10. Jahrhundert setzen will.[4] In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, in der Zeit des Erzbischofs Petrus VI. (927—971), scheint dann auch ein jetzt in München auf einer Papyrus-

---

[1] Übrigens setzt, wie WATTENBACH, Schriftwesen [3] S. 106, mit Recht anmerkt, ein Schreiben des Papstes Stephan V. von 891, JAFFÉ-L. 3470 (= MG. Epp. 7 [Karol. 5] S. 364 n. 5), gar nichts anderes voraus, als daß man mit ihm von Deutschland aus auf Pergament korrespondiere.

[2] JAFFÉ-L. 3559. Über die Unechtheit des Stückes vgl. MIÖG. 9, 12 N. 1, und jetzt auch BRACKMANN GGN. 1904, S. 496 ff.

[3] MARINI n. 97. 99, vgl. BRANDI, AfU. 1, 71 ff. — Ein Fragment einer Königsurkunde für Ravenna hat A. MAI (Classici Auct. 5, 362) herausgegeben, vgl. auch MARUCCHI, Mon. papyracea n. 2; nach SICKEL, Acta 1, 287 N. 4 muß es einem der späteren Karolinger angehören. — Wem die Papyrus-Fragmente eines kaiserlichen Diploms für die römische Kirche zuzuweisen sind, die A. MERCATI in der Kehr-Festschrift (1926) S. 163 ff. veröffentlichte, ist noch nicht ganz geklärt; vgl. STENGEL, Hist. Ztschr. 134 (1926) 217 N. 3.

[4] MARINI n. 127. 134. 135.

handschrift befindliches Güterverzeichnis der Kirche von Ravenna[1] entstanden zu sein. Gegen die Annahme aber, daß noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Ravenna der Papyrus als Schreibstoff verwandt worden wäre, spricht jedenfalls der Umstand, daß gerade im Jahre 967 hier die älteste Papsturkunde auf Pergament ausgestellt ist, die wir im Original besitzen und als echt anerkennen können;[2] er erklärt sich am leichtesten, wenn man annimmt, daß die päpstliche Kanzlei in Ravenna sich Papyrus nicht verschaffen konnte und mit dem von Rom etwa mitgenommenen Vorrat nicht ausreichte.

Denn in Rom selbst verfügte man noch im ganzen 10. Jahrhundert über jenes Schreibmaterial; die päpstliche Kanzlei bediente sich seiner — von jenem einen Fall abgesehen — ausschließlich,[3] und auch von Privaturkunden auf Papyrus liegen aus den Jahren 945, 949, 954, 961, 969, 983 und 984 hinreichend beglaubigte Zeugnisse vor.[4] Woher man ihn bezog, ist allerdings nicht ganz sicher. Die Fabrikation des Papyrus, dessen Ausfuhr nach Byzanz schon am Ende des 7. Jahrhunderts einmal verboten worden war[5], wurde nämlich in Ägypten in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eingestellt,[6] und wenn man auch vielleicht in Rom noch über ältere Vorräte verfügte,[7] so werden diese doch kaum dauernd ausgereicht haben. So mag man sich eine Zeitlang mit sizilianischem Papyrus beholfen haben;[8] doch wird dieser kaum genügend zu beschaffen gewesen sein. Und so entschloß man sich am Anfang des 11. Jahrhunderts von dem bisher hartnäckig festgehaltenen Brauche abzugehen.[9] Das ist

---

[1] Vgl. Paoli, Papiro S. 56; Hartmann MIÖG. 11, 361 ff. (= Zur Wirtschaftsgesch. Italiens (1904), S. 1 ff.). Faksimile im Arch. palaeogr. Ital. VII, 82 u. 83. Der Kodex ist von verschiedenen Händen geschrieben.

[2] Jaffé-L. 3714; vgl. MIÖG. 9, 10. Kehr, Abh. d. Berl. Akad. 1926, S. 14. 15.

[3] Vgl. MIÖG. 9, 13 ff.

[4] Marini n. 100. 101. 130. 102. 103. 106. 105. Die irrig aufgelösten Daten sind nach den Angaben Kehr's Abh. d. Gött. Ges. NF. 1 (1897) 8 ff. berichtigt; vgl. auch Schiarapelli, Arch. della soc. Romana 25, 222 f.

[5] Karabacek, Österr. Monatsschr. f. den Orient, 1884 S. 280. 1885 S. 164.

[6] Karabacek, Das arabische Papier S. 14 ff.

[7] Das Vorhandensein solcher Vorräte ist für das 9. Jahrhundert gewiß; die Papyrusrolle, auf welcher das oben S. 484 N. 1 erwähnte Privileg für Tournus 876 geschrieben wurde, ist c. 838 fabriziert, Karabacek a. a. O. S. 19 f.

[8] Karabacek a. a. O. 17. 20.

[9] Für das folgende vgl. meine Zusammenstellungen MIÖG. 9, 15 ff. und den vervollständigten Katalog päpstlicher Papyrusurkunden, den Omont BEC. 65 (1904), 575 ff. gegeben hat; vgl. ferner dazu das ausführliche Verzeichnis der erhaltenen Originale von Papsturkunden von Paschalis I. bis Clemens II. bei Melampo, Miscellanea di storia

gelegentlich schon unter Johann XVIII. geschehen, denn wenn auch die Privilegien für Paderborn von 1005 und St. Maur-des-Fossés von 1007 mit Ausnahme der Datierung vom Empfänger selbst auf Pergament geschrieben sind, so stammt doch das gleichfalls auf Pergament geschriebene Privileg von 1007 für Pisa aus der päpstlichen Kanzlei und ist ganz von der Hand des Petrus, des Kanzlers des lateranischen Palastes geschrieben, der auch nach den Feststellungen KEHR's die beiden anderen Stücke datiert hat.[1] Demgegenüber besitzen wir noch zwei Papyrusoriginale Johanns XVIII. in Barcelona und Bergamo und haben von zwei anderen jetzt verlorenen für Portus und St. Viktor in Marseille sichere Kunde.[2] Auch von seinem Nachfolger Sergius IV. ist nur ein Papyrusoriginal in Perpignan und kein Pergament-Privileg erhalten.[3] Dann aber beginnt unter Benedict VIII. der Gebrauch des Pergaments zu überwiegen, wenn auch noch eine Zeitlang, wie in der merovingischen Kanzlei des 7. Jahrhunderts Pergament und Papyrus nebeneinander hergehen. Von Benedikt VIII. besitzen wir noch sechs Pergamentoriginale, zwei in Florenz und je eines in Perugia, München und Marburg und Seo de Urgel,[4] daneben auf Papyrus nur ein Privileg von 1017 für das spanische Kloster Campodron, das sich in der Pariser Nationalbibliothek und ein Privileg das sich im Staatsarchive zu Hannover befindet.[5] Das sind die jüngsten unversehrt erhaltenen Papyrusurkunden, die wir kennen; unter den nächsten Päpsten wird der Gebrauch des ägyptischen Schreibstoffes immer seltener. Doch reichen die letzten Nachrichten darüber noch in die zweite

e cultura ecclesiastica III (1904/5), S. 385 ff. 470 ff. 555 ff. und IV (1905/6) S. 14 ff. 93 ff. 228 ff. 304 ff. 427 ff. 549 ff.; für Spanien AGUSTIN MILLARES CARLO, Documentos pontificios en papiro de archivos Catalanes, Madrid 1918 und KEHR's schon oben S. 469 N. 2 zitierten Untersuchungen: Die ältesten Papsturkunden Spaniens erläutert und reproduziert (Abh. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. n. 2, 1926). Dazu: Pontificum Romanorum diplomata papyracea, quae supersunt in tabulariis Hispaniae, Italiae, Germaniae phototypice expressa jussu Pii PP. XI. (Rom 1929).

[1] Damit sind die früheren Zweifel entkräftet und die Originalität der Stücke JAFFÉ-L. 3947. 3952. 3953 (= IP. III. 333 n. 12) erwiesen; vgl. KEHR a. a. O. S. 24 ff. und zum Pisaner Stück JAFFÉ-L. 3953, auch GGN. 1897, S. 279 ff.

[2] JAFFÉ-L. 3942. 3956; dazu KEHR a. a. O. S. 22 f.

[3] JAFFÉ-L. 3976, KEHR S. 23.

[4] JAFFÉ-L. 4000 (= IP. IV 109 n. 1 beschrieben von BRESSLAU MIÖG. 9, 10) IP. I 20 n. 1 (vgl. dazu Giorgetti, Arch. stor. ital. 5. Ser. 11, 104 ff.). JAFFÉ-L. 3792 (= IP. IV. 67 n. 7). 4001. 4057. 3993. — Das Privileg von 1022 für Ragusa (JAFFÉ-L. 4042), das SICKEL früher als die älteste päpstliche Originalurkunde auf Pergament angesehen hatte, und das sich jetzt in Wien befindet, halte ich nur für Abschrift; vgl. MIÖG. 9, 26 N. 2.

[5] JAFFÉ-L. 4019. 4036, KEHR a. a. O. S. 31. 32.

Hälfte des XI. Jahrhunderts. Neben sehr zahlreichen Pergamentoriginalen Leos IX., die wir besitzen, gab es noch im vorigen Jahrhundert im Archive der Kathedrale von Puy ein auf Papyrus geschriebenes Privileg Leos IX., von dem ein kleines Bruchstück noch jetzt im dortigen Museum erhalten ist;[1] eine zweite Papyrus-Urkunde Leos von 1049 für Portus war wenigstens im 13. Jahrhundert noch vorhanden und ist von Gregor IX. transsumiert worden.[2] Endlich hat die Kirche von Silva Candida sich sogar noch 1057 von Victor II. ihre Privilegien auf Papyrus verbriefen lassen; auch diese Urkunde ist von Gregor IX. transsumiert worden.[3] Das ist aber auch das letzte nachweisbare Vorkommen dieses Schreibstoffes im Abendlande; er war offenbar damals schon eine Rarität geworden und hatte längst die Herrschaft an das Pergament abgetreten.

Daß die von Plinius[4] berichtete, auf Varro zurückgehende Überlieferung von der Erfindung des Pergaments unter König Eumenes II. von Pergamon, (die erfolgt sein soll, weil Ptolemäus von Ägypten aus Eifersucht auf die emporblühende attalidische Bibliothek die Ausfuhr des Papyrus aus seinem Reiche verbot) keinen Glauben verdient, ist heute meist anerkannt.[5] Der Gebrauch von Tierhäuten (*membrana*), nicht bloß gegerbten, also durch einen chemischen Prozeß zu Leder verarbeiteten, sondern auch ungegerbten, nur mechanisch gereinigten Häuten zum Schreiben ist in Asien uralt, und nur eine Verbesserung in der Fabrikation oder die bevorzugte Anwendung der Membranen in der Hauptstadt des Attalidenreichs kann es gewesen sein, die diesem Schreibstoff den Namen *pergamenum*, *charta pergamena* verschafft hat.[6] Im Mittelalter erfolgte die Fabrikation natürlich im Abendland; schon im 9. Jahrhundert wird unter den Leuten des Klosters Corbie ein *pergaminarius* erwähnt und ließ sich ein Reichenauer Mönch Pergament aus Mainz kommen; in späterer Zeit wird die Pergamentfabrikation ein bürgerliches Gewerbe, das in zahlreichen deutschen Städten nachweisbar ist.[7]

[1] JAFFÉ-L. 4265, vgl. DELISLE BEC. 37 (1876), 109.

[2] MARINI S. 84 n. 49.

[3] MARINI S. 86 n. 50.

[4] Hist. nat. 13 § 68 ff.

[5] Vgl. die Kritik bei BIRT S. 50 ff., PAOLI, Programma 2, 43. Nicht ganz ablehnend GARDTHAUSEN 1², S. 93.

[6] Italienisch auch *carta pecora*, *carta de coio* (schon im 14. Jahrhundert), deutsch buchfell, vgl. WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 115 f. — Die älteste Erwähnung des Namens *pergamena* wird die in Diocletians Edikt *de pretio rerum venalium* von 301 sein.

[7] Nachweisungen bei WATTENBACH, Schriftwesen³ S. 126 ff. Vgl. dazu noch die a. a. O. S. 130 erwähnte Stelle, Städtechroniken Nürnberg 1, 271, wo in der Stadt-

Ein Rezept zur Anfertigung von Pergament enthält schon eine Luccheser Handschrift des 8. Jahrhunderts;[1] die Haut soll drei Tage lang in ein Kalkbad gelegt werden, damit die Haare sich lockern; dann werden die letzteren mit einem Messer abgeschabt und die gespannte Haut getrocknet. Ein Glätten mit Bimsstein wird hier nicht vorgeschrieben, ist aber später in Deutschland allgemein üblich; dann folgte noch ein Überziehen der Schreibfläche mit fein gepulverter Kreide. Gutes Urkundenpergament, verlangt Konrad von Mure,[2] muß gut geschabt und geglättet und darf weder allzu hart noch allzu weich sein. Immerhin bestand zwischen den verschiedenen Gebieten Europas ein gewisser Unterschied in bezug auf die Anfertigungsart des Pergaments, das man für Urkunden verwandte. In Italien wie überhaupt im Süden Europas werden zumeist die beiden Blattseiten verschieden behandelt; die Fleischseite, die bei Urkunden zum Schreiben bestimmt ist, ist weiß, sehr glatt und reichlich kalziniert, die Haarseite dagegen hat einen gelben oder grauen Farbenton und ist weniger stark geschabt, so daß auch für den tastenden Finger der Unterschied zwischen den beiden Seiten sehr deutlich hervortritt.[3] In Deutschland besteht dagegen zwischen beiden Seiten eine so erhebliche Verschiedenheit weder in bezug auf die Farbe noch in bezug auf die Glätte des Pergaments. Dieser Unterschied zwischen italienischem oder südländischem und deutschem oder nordländischem Pergament wird noch dadurch verstärkt, daß man in Deutschland mehr Kalbs-,[4] in Italien mehr Ziegen- und Hammelfelle zur Pergamentfabrikation verwandte,

---

rechnung von 1388 Heinrich Permeter als Empfänger einer Zahlung für 12 Häute Pergament vorkommt, und QE. 9, 426, wo die *pergamenarii seu kartarii* unter den Gewerbetreibenden von Konrad von Mure aufgezählt werden. Über Pergamenarii in Florenz vgl. Paoli a. a. O. S. 45 und Davidsohn, Gesch. von Florenz IV, 2, 15.

[1] Muratori, Ant. It. 2, 370: *pargamina quomodo fieri debet.* — In einer Kopenhagener Bibelhandschrift, die zu Hamburg auf Anregung des Dekans Bertold um die Mitte des 13. Jh. entstanden ist, schildern eine Reihe von Miniaturen den Werdegang einer Pergamenthandschrift, vgl. Björnbo, Ztschr. f. Bücherfreunde XI (1907—08), 329 ff.

[2] QE. 9, 437.

[3] Daher nannte man dies Pergament in der päpstlichen Kammer *pergamena non rasa*, vgl. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 129 ff.

[4] Daß man im 15. Jahrhundert in Deutschland bei Pergament schlechtweg an Kalbshaut denkt, beweist die Erklärung, mit welcher die Elbinger 1442 die Echtheit des Privilegs Friedrichs II. für den deutschen Orden angreifen: wy das das kalp bynnem eyme jore uffer weyde gegangen hette, uff des huet der privilegienbrieff, den der homeister hette, sulde geschriben sein (Acten der Ständetage Preußens 2, 451; angeführt von Perlbach, Preuß.-poln. Studien, 1, 50).

und daß infolge dessen deutsches Pergament meistens dicker ist als italienisches; er ist auch für die Kritik in manchen Fällen zu beachten, und wie eine in Italien ausgestellte Papsturkunde auf deutschem Pergament immerhin auffällig und unter Umständen nicht verdachtsfrei sein würde, so wird umgekehrt ein Diplom auf italienischem Pergament, das von einem Kaiser während einer Romfahrt für einen deutschen Empfänger ausgestellt sein will, von vornherein eine gewisse Präsumtion der Echtheit für sich haben.[1]

Format, Größe und Qualität des zu Urkunden verwandten Pergaments haben im Mittelalter so außerordentlich geschwankt, daß in dieser Beziehung sich kaum irgend welche Regeln mit Sicherheit aufstellen lassen, und daß eine nähere Beschreibung des Pergaments, wie sie bei manchen Editionen heute üblich ist, nur in besonders gearteten Fällen für die Kritik von Wert ist. Eine genau quadranguläre Beschneidung des Pergaments, also geradlinige, sich unter rechten Winkeln schneidende Seiten, verlangt Konrad von Mure im 13. Jahrhundert,[2] und sie ist zu seiner Zeit wenigstens in den Urkunden, welche in einer Kanzlei oder einem ordentlichen Bureau geschrieben sind, allgemein üblich; aber in der Reichskanzlei ist sie erst seit den Karolingern nachweisbar und bei den Päpsten läßt sie sich noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts oft vermissen. Die Größe des Blattes hängt ganz von dem Bedürfnis des Einzelfalles ab; im allgemeinen wählt man aber — abgesehen vom Umfang des Textes — gern größere Blätter, wenn die

---

[1] Ich halte also mit WATTENBACH, Schriftwesen[3] S. 116 ff. und SCHUM in GRÖBER's Grundriß 1², 245 (vgl. PAOLI-LOHMEYER 2, 84) an dem Unterschied zwischen deutschem und italienischem Pergament fest; WATTENBACH hat aus einem Briefe von 1246 (HOEFFLER, Albert. Bohem. S. 111) nachgewiesen, daß man ihn auch in Deutschland kannte: eine Urkunde des Erzbischofs von Salzburg sollte zwar in Rom geschrieben werden, aber auf *pergamena teutonica*, welches dem Boten mitgegeben werden sollte. — PFLUGK-HARTTUNG, Die Bullen der Päpste S. 34 ff. unterscheidet päpstliches, stadtrömisches, italienisches, südfranzösisches und nordfranzösisch-deutsches Pergament, ohne diese Unterscheidung ausreichend zu begründen.

[2] QE. 9, 437. Die Stelle, in welcher er ein gutes Urkundenpergament beschreibt, verdient ganz hergesetzt zu werden: *carta, in qua scribi debet litera, experte carnis, bene rasa, punicata, scribentis manibus et usibus preparata, nec nimis rigide dura nec nimis molliter tenuis, sic quadranguletur, ut latitudo longitudini respondeat convenienter et ne latitudo nec longitudo modum debitum excedant et mensuram.* Eine ergänzende Stelle bei Jakob von Lausanne (Mitteilungen d. hist. Ver. f. Steiermark 48, 153): *Pergamenarius volens multas pelles radere et purgare, primo extendit unam fortem inter quature ligna et eam ibi affligit, et postea alias pelles debiles super eam extendit, quas ejus adjutorio radit.*

Urkunde feierlich ausgestattet wird und wichtigen Inhalt hat.[1] Im allgemeinen kann man weiter sagen, daß in der kaiserlichen und der päpstlichen Kanzlei besseres und sorgfältiger zubereitetes Pergament verwandt worden ist als in anderen Schreibstuben; daß Pergament mit Löchern nicht verwandt werden sollte, ist in päpstlichen Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts ausdrücklich vorgeschrieben;[2] und zumeist hat man derartige Mängel auch sonst vermieden; trotzdem kommen sowohl Papst- als Kaiserurkunden mit Löchern, die schon vor der Schrift vorhanden waren und auf welche die Schrift Rücksicht nimmt, vor.[3] In der päpstlichen Kanzlei behält man für Privilegien auf Pergament in der Regel die noch aus der Zeit des Papyrus stammende Form der *chartae transversae* bei, d. h. die Schrift folgt der schmäleren Seite des Pergaments und die Urkunden erscheinen mehr lang als breit; Briefe dagegen sind umgekehrt behandelt und mehr breit als hoch. Das letztere Format ist auch in der königlichen Kanzlei unter den Karolingern, Ottonen und Saliern das vorherrschende; erst im 11. Jahrhundert wird die *charta transversa* auch in der Reichskanzlei üblicher. Aber diese Sätze haben doch nur im allgemeinen Gültigkeit; Ausnahmen von ihnen sind sowohl in Rom wie in Deutschland immer gemacht worden, und in dieser Beziehung bieten Beschaffenheit und Zurichtung des Pergaments, abgesehen von dem, was oben über den Unterschied zwischen deutschem und italienischem Fabrikat bemerkt ist, wenig zuverlässige Anhaltspunkte für die Kritik der Urkunden.

Die Verwendung des Pergaments für Urkunden beginnt im Frankenreiche am Ausgang des 7. Jahrhunderts.[4] Das älteste bis jetzt bekannte Pergament-Original ist eine Urkunde für das Kloster zu Bruyères-le-Château vom März 670/671;[5] die älteste erhaltene Pergament-Urkunde eines merovingischen Königs ist, wie schon oben bemerkt wurde, vom September 677.[6] In Deutschland wird das Archiv von St. Gallen die ältesten Originale bergen; doch ist auch hier kein Stück vor den dreißiger

[1] Über die Masse der Kaiserurkunden, auf die es für die Kritik indes wenig ankommt, vgl. Erben, UL. 125. 196 f. 245. Über einige Riesenformate von Papsturkunden berichtet Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 137 ff.

[2] Winkelmann, Kanzleiregeln S. 34.

[3] Z. B. DH. II. 161, Original Berlin. Vgl. noch aus dem 15. Jahrhundert Chmel, Reg. Frid. III. n. 96. Über Papsturkunden vgl. Pflugk-Harttung a. a. O. S. 38.

[4] Für einen Brief bediente sich schon am Anfang des 7. Jahrhunderts Columba von Luxeuil des Pergaments. MG. Epp. 3, 169.

[5] Tardif, Mon. historiques n. 19.

[6] DM. 47, s. oben S. 488 N. 6.

Jahren des 8. Jahrhunderts erhalten.[1] In Italien ist das älteste bis jetzt bekannte und bisher datierbare Pergament-Original eine Notariatsurkunde von 716 aus Piacenza, jetzt im Staatsarchiv zu Mailand.[2]

Wenn man über die Geschichte des jüngsten mittelalterlichen Schreibstoffes, des Papiers, lange in Zweifel gewesen ist,[3] so haben die wertvollen ägyptischen Funde, die zum kleineren Teil aus Arsinoe-Fayûm, zum größeren Teil aus Hermoupolis-Uschmûnein stammen, auch in dieser Beziehung, wie in so vielen anderen, wichtige neue Aufklärung verbreitet. Die naturwissenschaftlich-mikroskopische Untersuchung der dort entdeckten, jetzt im Museum des Erzherzogs Rainer zu Wien befindlichen Dokumente durch J. Wiesner, der sich die gleiche Untersuchung zahlreicher europäischer Papierproben aus Urkunden und Handschriften anschloß, weiter die im Zusammenhang hiermit angestellten historisch-antiquarischen Forschungen von J. Karabacek haben die Fabeln, welche früher über die Geschichte des Papiers verbreitet waren, gründlich zerstört und gestatten uns jetzt dieselbe in ihren wesentlichen Punkten mit voller Sicherheit zu übersehen.

[1] Wartmann S. 6 n. 6 von 731 oder 736 ist das älteste, welches der Herausgeber als Original betrachtet.

[2] HPM. 13, 14 n. 3; vgl. Paoli, Sopra la più antica pergamena dell' archivio centrale di stato in Firenze, Arch. stor. It. Ser. 3, 17, (1873) 225 ff. Eine im erzbischöflichen Archiv in Lucca erhaltene Pergamenturkunde vom J. 713 ist Abschrift, aber von dem Schreiber des Originals selbst hergestellt und also, wenn nicht älter, jedenfalls nur wenig jünger, vgl. Guidi, Atti della R. academia Lucchese 32, 377 ff.

[3] Die ältere Literatur ist verwertet und zitiert in den Ausführungen von Wattenbach, Schriftwesen [2] S. 114 ff. Ferner sind zu beachten Briquet, La légende paléographique du papier de coton (Genf 1884) und gegen ihn C. Paoli, Carta di cotone e carta di lino (Arch. stor. Ital. Ser. 4, 15, (1885) 230 ff.), weiter Briquet, Recherches sur les premiers papiers employés en Occident et en Orient du Xe au XIVe siècle (Mém. de la soc. nation. des Antiquaires de France 46). Alle älteren Arbeiten aber sind überholt durch die erschöpfenden, den Ausführungen unseres Textes zugrundegelegten Untersuchungen von J. Wiesner (Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere) und J. Karabacek (Das arabische Papier; Neue Quellen zur Papiergeschichte in den Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer. Bd. 2. 3. 4 Wien 1887—1888).

In der dritten Auflage seines Schriftwesens S. 139 ff. folgt auch Wattenbach diesen neueren Untersuchungen. Ebenso Paoli, Programma 2, 49 ff., Giry S. 497 ff. Vgl. noch Blanchet, Essai sur l'histoire du papier et de sa fabrication (Paris 1900) und Wiesner, Mikroskopische Untersuchung alter ostturkestanischer und anderer arabischer Papiere (Denkschriften d. naturwiss.-math. Kl. der Wiener Akademie Bd. 72, 1902). Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Papieres, Wiener Sitzungsber. 148 (1904), n. 6. Traube, Vorl. u. Abh. I, 101 ff. Prou, Manuel (1924) S. 18 ff.

Das wichtigste Ergebnis dieser Forschungen ist, daß die lange herrschende Ansicht, das Papier sei in älterer Zeit aus roher Baumwolle bereitet worden, völlig aufgegeben werden muß.[1] Vielmehr hebt die Papierbereitung im Orient, insofern sie das Abendland übernommen hat, von vornherein mit dem Hadern-(Lumpen-)papier an. Dabei wurden zur Papierfabrikation ebenfalls von vornherein ganz überwiegend Linnenhadern benutzt, in einigen Fällen vermag die mikroskopische Untersuchung nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob Linnen- oder Hanffasern verarbeitet sind. Baumwollhadern sind erst in späterer Zeit und immer nur in ganz geringer Zahl mit verarbeitet worden. Geleimt und dadurch beschreibbar gemacht, sind alle älteren Papiere mit Stärkekleister; erst um das Jahr 1300 tritt der tierische Leim an dessen Stelle, außerdem ist Weizenstärke zur „Füllung" des Papiers verwandt worden, um ihm eine möglichst weiße Farbe zu geben.

Die Papierbereitung, zunächst aus Seidenabfällen, dann aus Pflanzen-, besonders Lein- oder Hanffasern, ist in China erfunden und wurde durch kriegsgefangene Chinesen erst 751 nach Samarkand verpflanzt und so den Arabern bekannt; in Samarkand oder Chorasân ging man dann zur Verwertung der Linnenhadern als des tauglichsten Rohstoffes für die Papierfabrikation über.[2] 794 oder 795 wurde die erste Papierfabrik in Bagdad errichtet, und in den nächsten Jahrhunderten verbreitete sich die Papierfabrikation schnell über das ganze Gebiet des Islam. Besonders berühmt war in späterer Zeit das Papier von Damaskus (*charta damascena*); eine andere Papierfabrik von Ruf hat es aller Wahrscheinlichkeit in der Stadt Bambyce (Mambidsch) in Syrien, fünf Tagereisen von Antiochia und drei von Aleppo entfernt, gegeben; das nach dieser Fabrik benannte Papier (*charta bambycina, de bambace*) mag den Anlaß zur Entstehung der Fabel von Baumwollpapier gegeben haben.[3]

[1] Das gibt auch Lehmann-Haupt zu (Redlich-Festschrift=Veröffentl. d. Ferdinandeums 8 (1929) S. 418), der sonst auf Grund neuer Funde aus dem 3. Jh. zu der Annahme neigt, daß mit gewisser Regelmäßigkeit Baumwollgewebestücke zur Papierherstellung verwendet wurden (ibid. S. 438).

[2] Allerdings haben die letzten Untersuchungen Wiesner's (s. S. 497 N. 3) gezeigt, daß auch die Chinesen schon im 8. Jahrhundert Hadern den rohen Pflanzenfasern beigemischt haben, allein sie scheinen nach Wiesner's Ansicht sie nur als billigeres Surrogat verwandt zu haben, das den rohen Pflanzenfasern hinzugefügt wurde, um die Papiermasse zu vermehren. Allein sie vermochten damit kein „Papier von hervorragender Eigenschaft herzustellen: dies bewerkstelligt zu haben, bleibt das unvergängliche Verdienst der Araber".

[3] Daher dann, indem man *bambycina* „aus Baumwolle" übersetzte, die weiteren Ausdrücke: *charta gossypina, cuttunea, xylina* usw. Dazu jetzt Lehmann-Haupt a. a. O.

Im Abendland findet sich der Gebrauch des Papiers zu Urkunden zuerst begreiflicherweise in Sizilien, wo er von der arabischen Bevölkerung auf die christlichen Herrscher des Landes überging und seit dem Beginn der normannischen Periode nachweisbar ist.[1] Originalurkunden normannischer Könige auf Papier sind freilich nicht mehr vorhanden. Wurde in dieser Beziehung früher gewöhnlich ein griechisches Diplom in Goldschrift auf purpurgefärbtem und mit reichen Verzierungen ausgestatteten Papier angeführt, das König Roger II. im April 1139 dem Admiral Christodulos ausgestellt haben sollte,[2] so steht jetzt fest, daß diese Urkunde auf Pergament geschrieben ist und überhaupt einen bisher unbekannten Typus der byzantinischen Kaiserurkunde darstellt.[3] Auch ein anderes oft erwähntes Stück Rogers, die lateinische Stiftungsurkunde der königlichen Kapelle im Schloß zu Palermo von 1140,[4] steht ebenso in der eigentlichen, einst mit Goldbulle versehenen Kanzleiausfertigung auf Pergament.[5] Ein zweites zeugenloses Exemplar derselben Urkunde in Goldschrift ist ebenfalls auf purpurgefärbtem Pergament geschrieben, aber schwerlich aus der Kanzlei selbst hervorgegangen, sondern wahrscheinlich eine auf Anordnung des Königs entstandene kalligraphische Abschrift, die durch die jetzt verlorene Goldbulle die

---

[1] 1145 läßt König Roger auf einer Versammlung zu Palermo Urkunden seiner Vorgänger aus den Jahren 1097. 1102. 1112 (*a. mundi* 6605. 6610. 6620) erneuern und „*de carta cuttunea*" oder „*de sigillo cuttuneo*" „*in pargamenum*" umschreiben, PIRRUS, Sicilia sacra S. 1027. Auch die Urkunden Wilhelms II. von 1187. 1168. 1170, welche Friedrich II. 1222 erneuerte, „*quoniam incipiebant vetustate consumi*", BF. 1376. 1382 waren vielleicht auf Papier geschrieben. Andere Belege bei K. A. KEHR, Norm. Königsurkunden S. 137 f.

[2] MONTFAUCON S. 409; MORSO, Palermo antico S. 300; HUILLARD-BRÉHOLLES, H. D. Frid. II. Bd. 1, Introd. S. LXXIII N. 1; WATTENBACH, Schriftwesen [2] S. 215.

[3] Das hat DÖLGER AfU. 11 (1929), 1 ff. mit guten Gründen erwiesen, wie denn schon WATTENBACH Schriftwesen [3], S. 143 und K. A. KEHR a. a. O. S. 9 N. 4 und S. 137 N. 2 nach dem Vorgang von CUSA, Dipl. greci ed arabi 1. 58 und 695 und CARINI (in der unten S. 506 N. 4 angeführten Abh. S. 37 ff.) den byzantinischen Ursprung der Urkunde angenommen hatten. Der Ansicht GARUFI's, der diesen leugnet und die Urkunde zu Roger in das Jahr 1094 setzt (Arch. stor. Sicil. N. S. 47/8 (1927) S. 105 ff.) ist nicht zu folgen, vgl. DÖLGER, Byzantinische Zeitschr. (1929) S. 100 f.

[4] CASPAR, Roger II. reg. 126, S. 538; dazu die Beschreibung bei K. A. KEHR. a. a. O. S. 143 ff.

[5] Das hat die mikroskopische Untersuchung einer kleinen von dem Schriftstück abgelösten Partikel ergeben, die ich in Palermo habe vornehmen lassen, und das bestätigt auch K. A. KEHR a. a. O. S. 136 f.. (wo N. 2 die ältere Literatur verzeichnet ist), und S. 145.

Sanktion des Königs erhielt. Von den Urkunden normannischer Fürsten auf Papier scheint nur das Mandat der Gräfin Adelheid, der Witwe Rogers I. und der Regentin für den minderjährigen Roger II. an die Beamten von Castro Giovanni aus dem Jahre 1109 erhalten,[1] infolgedessen liegen uns aus der Zeit Friedrichs II. zuverlässige Nachrichten über Originale von Königsurkunden auf Papier vor; aber es sind keine Diplome, sondern Mandate, für die der vergänglichere Schreibstoff damals gewählt worden ist. Zwei besitzen wir noch: ein Mandat von 1228, jetzt im Wiener, und ein anderes von 1230, jetzt im Lübecker Archiv;[2] von drei anderen[3] haben wir Transsumpte, in denen der Schreibstoff der Originale ausdrücklich als Papier bezeichnet wird;[4] alle sind im sizilischen Königreich ausgestellt.

Den Gebrauch des Papiers zu Notariatsurkunden (*instrumenta publica et aliae similes cautiones*) verbot Friedrich II. 1231;[5] es geschieht, soviel ich sehe, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, daß auf den Schreibstoff der Name *charta papyri* angewandt wird, was sich im sizilianischen Reich, wo es noch immer Papyrus gab, am leichtesten erklärt. Seitdem wurde in den Eid der Notare vielfach die Verpflichtung aufgenommen, ihre Instrumente nicht auf Papier, sondern nur auf neues und noch nicht gebrauchtes Pergament zu schreiben.[6] Auf die Imbreviaturen bezog sich diese Verpflichtung nicht, und wie gerade die ältesten, die uns erhalten sind, die 1154 beginnenden Imbreviaturen des Notars Giovanni Scriba,

---

[1] CASPAR, Roger II. reg. 7, S. 484; das damals (1904) noch nicht gefundene Original wurde behandelt von LA MANTIA, Il primo documento in carta esistente in Sicilia e rimasto sinora sconosciuto (Palermo 1908); vgl. auch OMONT, BEC. 71 (1910) S. 238.

[2] BF. 1723, Faksimile KUiA. Lief. VI, Taf. 18a; BF. 1802, vgl. Lüb. UB. 1, 58 n. 47; PHILIPPI S. 82.

[3] BF. 1536. 1794. 2074, vgl. HUILLARD-BRÉHOLLES a. a. O. S. LXXIX.

[4] Es ist charakteristisch, daß man BF. 2074 schon einen Monat nach seiner Ausstellung eben wegen der Vergänglichkeit des Schreibstoffes transsumieren ließ.

[5] Vgl. HUILLARD-BRÉHOLLES a. a. O. S. LXXIV. Es ist ungerechtfertigt, wenn PHILIPPI S. 4 aus diesem nur auf Privaturkunden gemünzten Verbot folgern will, daß auch die Kanzlei Friedrichs vor 1231 nicht bloß Mandate, sondern auch „Urkunden, welche bleibende Rechtsverhältnisse bezeugen sollten", auf Papier geschrieben habe.

[6] So nach HUILLARD-BRÉHOLLES 4, 57 N. 1 schon in einer Notariats-Bestallung vor 1226; ferner in einer solchen von 1249, WINKELMANN, Acta 1, 361 n. 417 (hier der Ausdruck *palperium*). Beispiele aus dem 14. Jahrhundert bei WATTENBACH, Schriftwesen[3] S. 148; andere bei FICKER, It. Forsch. 4, n. 525 ff. Die Statuten von Padua bestimmten schon vor 1236, daß Instrumente auf Papier keine Rechtskraft haben sollten (Statuto di Padova ed. GLORIA S. 66 n. 178).

jetzt im Staatsarchiv zu Genua, auf Papier geschrieben sind,[1] so ist auch sonst für Register, Kanzleibücher, Protokolle u. dgl. schon im 13. Jahrhundert Papier sehr vielfach verwandt worden.[2] Im 13. und 14. Jahrhundert hat sich überhaupt der Gebrauch des Papiers vom Süden aus über das obere und mittlere Italien, bald auch über die übrigen Länder des christlichen Europa verbreitet. Die Fabrikation erfolgte hauptsächlich in Spanien und Italien; in Deutschland[3] und Frankreich[4] sind Papiermühlen nicht vor dem 14. Jahrhundert nachweisbar[5]. Als Fabrikmarken dienten die Wasserzeichen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.[6]

Obwohl dies spätere Linnenpapier zumeist vortrefflich gearbeitet, sehr fest und dauerhaft ist, ist man dennoch nur zögernd dazu übergegangen, dasselbe zu eigentlichen Urkunden zu verwenden. Die Notare hielt davon jenes Verbot Friedrichs II. und die sich daran knüpfende Tradition ab; sie schrieben ihre Instrumente das ganze Mittelalter hindurch so gut wie ausschließlich auf Pergament. Auch die päpstliche Kanzlei hielt an diesem für ihre Urkunden fest;[7] und so ist der Gebrauch des Papiers in Italien, abgesehen von jenen Büchern, Rechnungen und Protokollen, vorzugsweise auf Briefe beschränkt geblieben, wenngleich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Privaturkunden auf Papier vorkommen.

---

[1] Vgl. Voltelini, MIÖG. 41, 71 f.

[2] Vgl. Paoli, Programma 2, 53 ff., Paoli-Lohmeyer 2, 74 f., Wattenbach, Schriftwesen a. a. O. Über das Register Friedrichs II. s. Philippi S. 30 und Sthamer, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II., Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1920. 1925. 1930. Die sizilianischen Register Pedros III. von Aragon, jetzt in Barcelona, sind auf *carta di filo*, vgl. Docum. per serv. alla storia di Sicilia V. (Palermo 1882) S. VIII. Weitere Beispiele anzuführen, ist kaum erforderlich.

[3] In der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. verwandte man den uns erhaltenen Rechnungen aus den Jahren 1471 und 1472 (MIÖG. 8, 50 ff.) zufolge Venediger Papier, Regalpapier und gemeines Papier. Über Papiereinfuhr aus Italien vgl. Schulte, Gesch. d. ma. Handels I, 706; II, 187; Gesch. d. Ravensberger Gesellschaft II, 221. Über Papierhandel nach Italien Schaube, Handelsbeziehungen S. 286, 377.

[4] Die Nachricht, daß schon 1189 eine Papiermühle in Südfrankreich bestanden habe, hat Berthelé in Le Biographe moderne 10, 201 ff. als irrig erwiesen.

[5] Die ersten Nachrichten über Papiermühlen auf deutschem Boden stammen aus Kölner und Mainzer Gebiet (ca. 1320), vgl. Bretholz, Lat. Paläographie[3] S. 17.

[6] Vgl. darüber Briquet, Les Filigranes (4 Bände, 2. Aufl. Leipzig 1923).

[7] Doch ist für die sog. *cedulae interclusae*, d. h. für Einlagen in geschlossene Briefe der Päpste im 14. Jahrhundert auch Papier verwandt worden; zwei Beispiele bei Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 200.

In Deutschland sind aus der Reichskanzlei hervorgegangene Urkunden auf Papier vor dem 14. Jahrhundert, abgesehen von jenen Mandaten Friedrichs II., bisher nicht bekannt geworden. Ein Diplom Heinrichs IV. für Utrecht vom 23. Mai 1076, das oft für eine Papierurkunde ausgegeben ist, steht in Wirklichkeit auf Pergament.[1] Weiter bemerkt STUMPF in bezug auf eine datenlose Urkunde angeblich Kaiser Friedrichs I. für Kloster Wunstorf, das Original auf Wollenpapier (was wohl Baumwollpapier heißen soll) sei durch die Unvorsichtigkeit des Buchbinders in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts verbrannt.[2] STUMPF selbst regt aber den Zweifel an, ob die Urkunde wirklich Friedrich I. angehörte; und wenn sie in der Tat, was jetzt nicht mehr verifiziert werden kann, auf Papier geschrieben war, so erscheint dieser Zweifel sehr angebracht. Ferner glaubt PHILIPPI Briefe Heinrichs VII. von Lützelburg auf Papier gesehen zu haben,[3] doch fehlt es noch an näheren Angaben darüber. Daß in der Kanzlei Ludwigs des Bayern, wie daselbst Papierregister geführt wurden, so auch Konzepte auf Papier geschrieben wurden, ist sicher;[4] dagegen sind Originalurkunden dieses Kaisers auf Papier bisher noch nicht nachgewiesen worden. Erst seit Karl IV. kommt das letztere zu ausgedehnterer Anwendung. Bleibt auch für die Urkunden sollennester Ausstattung, die Diplome, das Pergament immer der alleinige Schreibstoff, so werden dagegen die Patente, namentlich seit der späteren Zeit Karls IV., häufig auf Papier geschrieben; für Briefe überwiegt das Papier schon unter Karl und wird unter seinen Nachfolgern ausschließlich üblich.[5] Die Pergament- und Papierblätter sind von verschiedener Größe, immerhin aber zumeist ansehnlicher als im 13. Jahrhundert, in welchem auch die kaiserliche Kanzlei sich oft mit kleinen Stücken begnügte; die Schrift folgt durchweg der breiten Seite, so daß das Blatt zum Schreiben quer gelegt wurde.[6] Auch für Privaturkunden und Urkunden fürstlicher Kanzleien wird seit dem 14. Jahrhundert das Papier in Deutschland mehr

---

[1] St. 2792; vgl. WATTENBACH [3] a. a. O. S. 147; SLOET, Orkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen 1 n. 185, Note.

[2] St. 4569.

[3] PHILIPPI S. 4 N. 1.

[4] S. oben S. 145 N. 3.

[5] LINDNER S. 1. 7. 11.

[6] Beschreibung der Rückseite des Pergamentblattes, wenn die Vorderseite nicht reichte oder Nachträge zu machen waren, kommt nur ganz vereinzelt vor; so in St. 3258, vgl. SCHUM, FDG. 20, 347; BEYER 1, 366 n. 310.

und mehr üblich,[1] kommt aber in Oberdeutschland im allgemeinen früher in Anwendung als im Norden.[2]

Besonders umfangreiche Urkunden konnten auf Rollen geschrieben werden, die man durch Zusammenfügen mehrerer Pergamentstücke herstellte. Diese Form kommt namentlich bei unbesiegelten Notariatsinstrumenten vor, die unter Umständen eine Länge bis zu hundert Fuß erreichten. Ebenso bildete man durch Aneinandernähen von verschiedenen Urkunden und Briefen sowie Antworten darauf und anderen zugehörigen Stücken Akten in Rollenform.[3] In Deutschland wurde aber seit dem 14. Jahrhundert für Urkunden von größerem Umfang oft auch die Buchform gewählt: man schrieb die Urkunden in ein Quart- oder schmales Folioheft und legte die Siegelschnur behufs der Beglaubigung durch ein Loch lose hindurch, das man in der Nähe des Rückens durch alle Blätter hindurchschnitt. So ist schon Kaiser Ludwigs IV. oberbayrisches Stadtrecht behandelt, so sind sämtliche Originalausfertigungen der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. hergestellt. Die gleiche Form ist dann namentlich bei umfangreichen Privilegienbestätigungen für Bistümer, in die alle Vorurkunden ihrem Wortlaut nach aufgenommen werden sollten, beliebt worden. Statt für jede einzelne dieser Vorurkunden ein besonderes Transsumpt herzustellen, schrieb man sie alle in ein Buch zusammen und fügte nur eine einheitliche Bestätigung und Besiegelung hinzu.[4] Auch aus der päpstlichen Kanzlei kennen wir bullierte Bücher; das älteste, das bisher beschrieben ist, ist ein Heft von 18 Blättern, das die Verhandlungen Benedikts XII. mit Bologna betrifft.[5]

Von den Prozeduren, welche die Herrichtung des Pergaments zum Schreiben bezweckten, verdient die L i n i i e r u n g besondere Beachtung.

---

[1] Vgl. SCHÖNEMANN 1, 497. In Österreich sind unter Herzog Rudolf IV. Diplome und Patente auf Pergament, die Briefe aber zumeist auf Papier geschrieben, vgl. KÜRSCHNER, Arch. f. öst. Gesch. 49, 56. In der brandenburgischen Kanzlei gilt im 15. Jahrhundert dasselbe; vgl. LEWINSKI S. 68.

[2] In den Niederlanden verweigern noch 1470 etliche Kaufleute in Brügge den Rezessen „*uppe poppyr*" den Glauben, Hans. Geschichtsbl. 1873 S. LVI.

[3] Vgl. WATTENBACH [3] a. a. O. S. 170 f. Über Fälle aus der Kanzlei Karls IV. und Sigmunds, Zusammenfügung von Urkunden aus zwei großen Pergamentblättern, (deren Verbindung in verschiedener Weise durch das Siegel gesichert wird), s. LINDNER S. 3.

[4] Vgl. WATTENBACH [3] S. 190 f.; LINDNER S. 6 f.; ROCKINGER, Abhandl. der bayr. Akad. hist. Cl. 12, 1, 71. S. auch die Corroboratio von CHMEL, Reg. Frid. III. n. 3670 (KUiA. XI, Taf. 21), „mit urkunt dieser schrifft in puchssweise auf zwainczigk platt, geschriben und besigelt".

[5] BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer S. 142.

Sie war, wie schon erwähnt, bei Papyrusurkunden überhaupt nicht üblich und findet sich auch in der ersten Zeit nach der Einführung des Pergaments in das Urkundenwesen nicht. Im Frankenreiche begannen die Schreiber erst in der Kanzlei Ludwigs des Frommen, mit blindem scharfen Griffel Linien zu ziehen, und dieser Brauch hat sich in der deutschen Reichskanzlei unter den folgenden Dynastien lange erhalten; zumeist wurden die Linien auf der Vorderseite gezogen, die dann auf der Rückseite des Blattes deutlicher sichtbar sind; doch kommt auch das Umgekehrte vor.[1] Überhaupt ist die Linierung in den Königsurkunden des 9., 10. und 11. Jahrhunderts keineswegs ganz konsequent durchgeführt; und nicht selten finden sich Urkunden, deren Liniierung unterblieben ist, daher die Schrift bisweilen sehr unregelmäßig wird; auch haben sich die Schreiber nicht immer an die gezogenen Linien genau gehalten.[2] In der päpstlichen Kanzlei findet sich die Liniierung vor dem 11. Jahrhundert nicht;[3] sie wird unter den deutschen Päpsten zur Zeit Heinrichs III. häufiger, ist aber keineswegs in allen Urkunden des 11. Jahrhunderts durchgeführt, namentlich haben die römischen Schreiber, die noch mit der alten Kurialschrift vertraut waren, bisweilen auf unliniiertem Pergament geschrieben. Erst etwa gegen den Anfang des 12. Jahrhunderts wird auch hier die Liniierung Regel, wenn auch keineswegs ganz ausnahmslos. Das Linienschema variiert überall außerordentlich, zuweilen sind nur horizontale Linien gezogen — für die verlängerte Schrift der ersten Zeile bisweilen zwei Linien —, oft aber auch vertikale Linien rechts und links um die Zeilenanfänge und Schlüsse zu bezeichnen. Da die Liniierung nur ungefähr auf den Umfang der einzutragenden Urkunde Rücksicht nehmen konnte, so reicht sie bisweilen darüber hinaus, so daß sich unten Linien ohne Schrift finden; in anderen Fällen war sie zu klein und reichte für die letzten Zeilen der Urkunde nicht mehr aus.

Indem sich in die scharf eingeritzten Linien Staub gelagert hat, erhalten sie bisweilen eine dunkle Färbung und lassen sich nur bei genauerer Betrachtung von Blei- oder Braunstiftlinien unterscheiden. Diese sollen nach den Regeln Konrads von Mure in Büchern ebensowenig vorkommen

[1] Vgl. Tangl, MIÖG. 20, 197.

[2] Vgl. Sickel, Acta 1, 289; Kehr, Urkunden Otto III. S. 85 f.; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 73; Schiaparelli in Bull. dell' istituto stor. ital. 23, 35. Liniierung auf der Rückseite ist in Sizilien namentlich unter König Roger oft vorgekommen, vgl. K. A. Kehr S. 150.

[3] Die erste Urkunde, bei der ich sie erwähnt finde, ist das Privileg Johanns XIX. für Grado, IP. VII a 53 n. 79 Ich selbst habe leider unterlassen, die älteren Urkunden daraufhin zu untersuchen.

wie Tintenlinien,[1] und nur blinde Linien läßt der Züricher Schreiblehrer zu. Bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts gilt das auch für Urkunden insofern, als fast alle Kaiserurkunden mit gefärbten Linien geradezu als unecht betrachtet werden können.[2] Dagegen finden sich unter Heinrich IV. in einigen echten Diplomen der sechziger Jahre des 11. Jahrhunderts wirklich Linien, die mit Braunstift oder Tinte gezogen sind,[3] und im 12. Jahrhundert werden solche farbigen Linien häufiger.[4] Doch haben noch im 13. und den folgenden Jahrhunderten sorgfältige Schreiber die Tintenlinien ganz vermieden und wo sie sich der Bleistift- oder Braunstiftlinien bedienten, diese nach der Schrift wieder fortgewischt; so daß sie jetzt nur noch zum Teil erkennbar sind.[5]

Auch eine andere Vorschrift Konrads von Mure, daß Urkunden nur mit schwarzer Tinte, unter Ausschluß aller anderen Farben geschrieben werden sollen,[6] ist von den Notaren und Urkundenschreibern des Mittelalters im allgemeinen durchaus inne gehalten worden. Heute freilich erscheint diese Tinte sehr verschieden, bald in glänzendem Dunkelschwarz, bald dunkel- oder hellbraun, bald mehr oder minder verblaßt und bis ins Gelbliche hinüberspielend. Das hängt teils von den atmosphärischen und anderen Einflüssen ab, denen die fertige Schrift ausgesetzt war, teils von der mehr oder minder sorgfältigen Zubereitung und der chemischen Zusammensetzung der Tinte, die auch wenn nach dem gleichen Rezept verfahren wurde, selten bei zwei zu verschiedenen Zeiten angefertigten Mengen von Tinte ganz dieselbe gewesen sein wird. Kommt darauf wenig an, wenn es sich um die verschiedene Färbung der Tinte in zwei verschiedenen Urkunden handelt, so wird dagegen der Unterschied innerhalb einer und derselben Urkunde volle Beachtung verdienen. Man wird mit Sicherheit annehmen können, daß die mit verschiedenfarbiger Tinte geschriebenen Teile einer und derselben Urkunde zu verschie-

---

[1] QE. 9, 439.

[2] Vgl. DO. I. 437. DH. II. 5b. DH. II. 520 (s. MIÖG. 1, 75). DDH. II. 528. 529.

[3] Ich habe notiert St. 2611 a (Or. Reims), 2622 (Or. Hannover), 2660 (Or. Trier). Diese drei Stücke sind sicher echt.

[4] Sichere Beispiele sind St. 3369. 3546. 3752. 3808. 4161. 4503.

[5] Vgl. die aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Regeln über Schrift und Ausstattung von Papsturkunden bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln 3, 48 § 10: *item nota, quod littere domini pape non debent lineari cum plumbo vel cum stanio vel cum incausto; quod si fieret essent suspecte.*

[6] QE. 9, 438: *incausto non discoloriter nigro, aliis coloribus exclusis . . . scribatur.*

denen Zeiten entstanden sind.[1] Für die Erkennung von Nachträgen und Zusätzen, die für die Kritik der Urkunden oft so wichtig ist, wird somit die genaue Beobachtung der Färbung der Tinte zu einem wesentlichen Hilfsmittel.[2]

Weder in der päpstlichen noch in der deutschen Reichskanzlei hat man im Mittelalter farbige Tinte zum Urkundenschreiben verwandt.[3] Dagegen haben die byzantinischen Kaiser purpurrote Tinte für ihre eigenhändigen Unterschriften gebraucht, worin diese auch bestehen mochten; die Anwendung von solcher Tinte war sonst niemandem gestattet.[4] Diesen Brauch hat dann nicht nur Karl der Kahle in einigen seiner Urkunden nachgeahmt,[5] sondern auch innerhalb des Gebietes, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, haben die langobardischen Fürsten von Capua und Benevent, nicht auch die von Salerno, für ihre Monogramme rote Tinte gewählt,[6] und spätestens seit 1140 ist auch in der königlich sizilischen Kanzlei die den Papsturkunden nachgeahmte

---

[1] Von dem, was hier gemeint wird, ist eine andere Erscheinung, auf die schon Sickel, Acta 1, 290 N. 9, aufmerksam gemacht hat, wohl zu unterscheiden. Es kam nicht selten vor, daß einem Schreiber innerhalb eines Wortes oder selbst eines Buchstabens die Tinte ausging; diejenigen Buchstaben oder Buchstabenteile, die er nun noch hinzufügte, ohne die Feder neu einzutauchen, erscheinen heute blässer. Bei nur einigermaßen genauer Beobachtung wird man diese Erscheinung mit der im Text gemeinten nicht verwechseln.

[2] Dabei ist jedoch zu beachten, daß, wie schon oben bemerkt, zwar der Schluß auf verschiedene Entstehungszeit aus verschiedener Tintenfärbung gestattet ist, aber nicht der umgekehrte. Nachträge können sich an verschiedener Färbung der Tinte zu erkennen geben, aber sie müssen es nicht; man kann auch mit völlig gleicher Tinte nachgetragen haben.

[3] St. 343, angeblich mit roter Tinte geschrieben, ist eine späte Fälschung.

[4] So schon nach einem Reskript Kaiser Leos von 470, Cod. Just. 1, 23, 6; vgl. Rein, Kriminalrecht der Römer S. 534. 555; Wattenbach [3] a. a. O. S. 248 ff.; Carini, Sulla porpora e sul colore porporino nella diplomatica specialmente Siciliana in Nuove effemeridi Siciliane, Serie terza 10 (1880), 5 ff.; Brandi, AfU. 1, 15 ff. Die Form der Unterschrift, auf die hier nicht näher einzugehen ist, wechselt, vgl. darüber Brandi, a. a. O. 37 ff. Im späteren Mittelalter wurden insbesondere auch die Datierungsangaben rot geschrieben, und die rote Schrift des Datums blieb auch, als Prinzen und Despoten das Recht der Unterzeichnung mit roter Tinte erhielten, den Kaisern allein vorbehalten.

[5] Vgl. Brandi a. a. O. 1, 8 f.

[6] S. oben S. 186 f. Ganz vereinzelt ist es, daß einmal in einer Urkunde Ottos IV. von 1209, ausgestellt in Terni, das Monogramm mit roter Tinte geschrieben ist, KUiA. Text S. 450 f.

Rota, die, wie es scheint, die eigenhändige Unterschrift des Herrschers ersetzte, mit roter Tinte ausgeführt worden.[1]

Aus dem Orient stammt wahrscheinlich auch noch ein anderer Brauch, die Anwendung der Goldschrift (Chrysographie) für Urkunden. Die byzantinischen Kaiser bedienten sich ihrer im Mittelalter in Schreiben an besonders hochgestellte Souveräne; sie wird bezeugt für ein Schreiben Kaiser Konstantins IX. an den Kalifen von Kordova,[2] ferner für Briefe des Nikephoros Phokas an Otto I.,[3] des Romanos II. an Konrad II., des Kaisers Manuel an Friedrich I.[4] Weil dieser Brauch bestand, wurde dann auch die Fälschung einer Konstantinischen Schenkung mit Goldbuchstaben geschrieben.[5] Daß auch die Bestallungsdekrete der Prokonsuln mit Goldbuchstaben ausgestattet wurden, wird ausdrücklich überliefert, und ein ähnliches Diplom des 11. oder 12. Jahrhunderts für den Admiral Christodulos haben wir schon oben kennen gelernt.[6]

Der Brauch ist dann zunächst in Italien nachzuweisen. Nach dem Bericht des *Liber pontificalis*[7] soll der Langobardenkönig Aripert II. dem Papst Johann VII. (705—707) eine Schenkungsurkunde in Goldschrift übersandt haben. Die Angabe ist gleichzeitig oder nur wenig später niedergeschrieben und vollkommen glaubwürdig; es liegt nahe anzunehmen, daß hier eben der byzantinische Brauch eingewirkt hat.

---

[1] Vgl. K. A. Kehr S. 168 f. Auf die Rota wird sich dann auch die Angabe in dem lateinischen Texte einer Urkunde von 1142 (Pirrus, Sicilia sacra S. 391) beziehen, daß König Roger eine Urkunde rot unterzeichnet habe *(posuit suum signum per litteras rubeas)*; übrigens fehlen im griechischen Texte die Worte *per litteras rubeas*, vgl. K. A. Kehr S. 177 N. 3. Auch bei den Erzbischöfen von Neapel scheinen rote Unterschriften vorgekommen zu sein, vgl. Brandi a. a. O. S. 16 f. — Über den Gebrauch roter Tinte für das Signum in feierlichen Privilegien langobardischer Fürsten vgl. Voigt S. 18. 19 f. Über rote Unterschriften der serbischen Fürsten des 14. Jahrhunderts s. Wattenbach[3] a. a. O. S. 251.

[2] Wattenbach [3] S. 142.

[3] Liutprandi Legat. c. 56: *epistola auro scripta et signata*, also mit Goldschrift und Goldsiegel. Im Gegensatz dazu ist der Brief des Bruders des Kaisers an den Papst nur „*argento signata*", nicht auch *scripta*, also in gewöhnlicher Schrift und mit silbernem Siegel.

[4] Wipo, Gesta Chounradi cap. 22. Albert. Stadens. 1179, SS. 16, 349.

[5] Nach DO. III. 389 und Bloch NA. 22, 92 f.; vgl. Sickel, Privil. Ottos I. S. 9; dazu ferner Schramm, Hist. Zeitschr. 129 (1924) S. 469 f. und Laehr, Hist. Stud. 166 (1926) S. 22 und 183 f.

[6] Constantinus, De caerimoniis 256, angeführt von Sickel, MIÖG. 6, 365 N. 1; oben S. 499 N. 3.

[7] Liber pontif. ed Duchesne 1, 385; ed. Mommsen 1, 209: *Aripertus . . . donationem in litteris aureis exaratam . . . reformavit.*

Auch in Unteritalien wird dieser nachgeahmt sein. Aus diesem Bereich sind uns drei chrysographierte Urkunden erhalten: ein Diplom des Fürsten Grimoald von Bari aus dem Jahre 1123 für das Kloster S. Nicola[1] daselbst und in dessen Archiv erhalten, auf dunkelblauem Pergament geschrieben; ein Diplom König Rogers von Jahre 1134 für das Haus der Pierleoni, das in die Barberini-Bibliothek und jetzt mit dieser in die Vatikanische gekommen ist,[2] ebenfalls auf Pergament, das auf der Schriftseite violett, auf der Rückseite purpurgefärbt ist; endlich das schon oben erwähnte zweite Exemplar des Diploms Rogers von 1140 für die Schloßkapelle zu Palermo, das noch jetzt in deren Archiv ruht. Eine Kanzleiausfertigung ist von diesen drei Prachtstücken nur das Diplom Grimoalds, dessen Goldschrift von seinem Kanzler Oktavianus herrührt; die beiden anderen sind zwar ebenfalls durch die Besiegelung mit Goldbullen zu Originalurkunden erhoben worden, aber sie sind nicht in der Kanzlei entstanden. Der Schreiber der Urkunde für die Pierleoni ist kein Kanzleibeamter, sondern königlicher Kapellan, der Erzdiakon Heinrich von Palermo;[3] die Urkunde für die Palastkapelle nennt ihren Schreiber nicht, aber sie ist, wie schon oben bemerkt wurde, nur ein kalligraphisches Duplikat der eigentlichen Kanzleiausfertigung, die wir besitzen.[4]

Die Angaben über die gleiche Ausstattung von Diplomen der deutschen und italienischen Königskanzlei bedürfen besonders sorgfältiger Prüfung. Die am weitesten zurückgehende stammt von dem Anonymus von Herrieden und behauptet die Ausstellung einer Urkunde in Goldschrift für das Bistum Eichstädt durch König Arnulf.[5] Das Diplom,

[1] Abdruck bei PFLUGK-HARTUNG, Iter italicum 1, 458 und besonders CD. Barese 5, 121 n. 69, wo das Pergament als *finissima azzurra* beschrieben wird.

[2] Besprochen und herausgegeben von P. KEHR im Arch. stor. della soc. Romana 24, 253 ff., (wo die Vorderseite als *violetto quasi azzurro* bezeichnet wird); vgl. K. A. KEHR S. 141. Das ist jedenfalls die Urkunde, die BETHMANN, Arch. d. Ges. 12, 495 aus der Barberina erwähnt; woher aber seine Angabe stammt, daß sie von Robert Guiskard für das Kloster S. Giovanni (so, statt S. Vincenzo am Volturno) ausgestellt sei, ist nicht aufgeklärt.

[3] Da er sich als Schreiber nennt, sehe ich zu den Zweifeln K. A. KEHR's S. 142, ob er selbst der Chrysograph war, keinen rechten Anlaß.

[4] Einzelne Worte — namentlich Eigennamen — in Goldschrift finden sich auch in der prächtigen Morgengab-Urkunde des Grafen Verengnarius von 1015, Cod. dipl. Cav. 4, 258 n. 669 mit Faksimile. Vgl. C. PAOLI, Arch. stor. ital. Ser. 4, 6, (1880) 115 f., der auch in Urkunden eines toskanischen Notars aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts rote und Goldschrift nachweist.

[5] Anon. Haser. SS. 7, 256: *cyrographo aureis litteris inscripto*. Schon SICKEL, BzD. 1, 338 N. 2, Acta 1, 289 N. 8, MIÖG. 6, 360 N. 1 will die Angabe nicht wörtlich nehmen; vgl. auch MÜHLBACHER, Reg.[2] 1783.

von dem er spricht, ist uns zwar nicht im Original, wohl aber in zwei Abschriften und in einem auf das Original zurückgehenden Abdruck erhalten;[1] da weder hier noch in einer späteren Bestätigung, trotz ausdrücklicher Berufung auf die Vorurkunde Arnulfs, jemals eine so besondere Ausstattung der letzteren erwähnt wird, so wird die Angabe des Anonymus schwerlich als zuverlässig betrachtet werden können.[2] So bleibt die erste abendländische Kaiserurkunde mit Goldschrift das auf purpurgefärbtem Pergament mit Randverzierungen geschriebene Exemplar des Privilegiums Ottos I. für die römische Kirche 962, die sich noch jetzt im vatikanischen Archive befindet;[3] es ist aber nicht das Original, das im Jahre 962 für Johann XII. ausgestellten Privilegs, sondern eine Neuausfertigung davon, die nach der Erhebung Leo's VIII. für ihn hergestellt wurde.[4] In der Kanzlei ist diese kalligraphische Ausfertigung nicht entstanden; ob sie besiegelt war, ist mir zweifelhaft. Daß man in Rom in Anknüpfung an den byzantinischen Brauch ein solches Prachtexemplar der wichtigen Urkunde zu besitzen wünschte, kann nach dem, was oben bemerkt wurde, nicht Wunder nehmen. Ganz ohne Frage unter byzantinischem Einfluß steht dann der nächste Fall, in dem wir einem derartigen Prunkstück begegnen; auch von der Dotalurkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophanu besitzen wir eine jetzt im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel befindliche Ausfertigung in Goldschrift auf mit sehr reichen Randverzierungen und Miniaturen versehenem Purpur-

[1] Vgl. MB. 31a, 125.

[2] Über ein Diplom Hugos und Lothars für S. Ambrogio zu Mailand, das nach Puricelli mit Goldschrift auf Fischhaut *in corio piscis* geschrieben sein sollte (Wattenbach[2] S. 214, Pflugk-Harttung, FDG. 24, 571), s. jetzt Sickel, MIÖG. 6, 360; die Angabe Puricelli's ist einfach aus der Luft gegriffen. — Eine Urkunde Arduins von 1002, gleichfalls für S. Ambrogio, St. 1839, gedruckt bei Aresius, Insign. basilicae et imp. coenob. S. Ambrosii maioris Mediol. abbatum chronolog. series (Mediol. 1674) S. 52, nach einem angeblichen Notariatstranssumpt von 1194, in dem es heißt, das *originale scriptum* sei „*litteris aureis*" geschrieben, ist eine Fälschung des Carlo Galluzzi, eines Mailänder Genealogen des 17. Jahrhunderts, vgl. jetzt Holtzmann NA. 25, 466 ff.

[3] Vgl. DO. I. 235; Sickel, Das Privileg Ottos I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883 (mit Faksimile) Sackur, NA. 25, 411 ff. und die von Sackur S. 411 N. 1 erwähnten Untersuchungen. Was sonst über das Privileg verhandelt worden ist, hat für die ältere Forschung Diekamp, Hist. Jahrb. 1885, S. 637 ff. zusammengestellt; es hängt mit unserer gegenwärtigen Betrachtung ebensowenig zusammen wie die neuere Literatur, die sich mit dem Inhalt des Ottonianums beschäftigt, wie Hampe in der Festschr. für Zeumer S. 158; Stengel, HZ. 134, 221 und Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio S. 70. 73 ff. 104. 166 f.

[4] Davon haben mich die Ausführungen Sackur's a. a. O. durchaus überzeugt.

pergament,[1] die sicher im Auftrage des Kaisers entstanden ist, aber ebensowenig wie das vatikanische Exemplar der Schenkung Ottos I. an die römische Kirche in der Kanzlei entstanden ist und schon deshalb nicht als rechtsgültiges Original bezeichnet werden kann, weil ihr das im 10. Jahrhundert bereits allein maßgebende Beglaubigungsmittel der Königsurkunde, die Besiegelung, fehlt[2] und immer gefehlt hat.[3] Anders steht es dagegen mit der Bestätigung und Erweiterung des Ottonischen Privilegs von 962, die Heinrich II. im Jahre 1020 für Benedikt VIII. ausfertigen ließ; in einem Transsumpt von 1339 wird das mit Goldschrift auf violettrotem Pergament eingetragene Privileg Heinrichs genau beschrieben, und damals hing noch an roten Seidenfäden die goldene Bulle Heinrichs, deren Beschreibung vollkommen zutrifft, an der Urkunde.[4] Es ist möglich, daß es neben dieser noch andere Ausfertigungen dieses Privilegs gegeben hat; und es läßt sich nicht mehr entscheiden, ob das Prachtexemplar in der Kanzlei oder außerhalb derselben entstanden ist; gewiß ist aber, daß ihm durch die Besiegelung der rechtliche Wert einer Originalurkunde verliehen ist; und es stellt daher die erste deutsche Kaiserurkunde in Goldschrift dar, von deren Originalität wir zuverlässige Kunde haben. Die zeitlich nächststehende Purpururkunde mit Goldschrift, ein Diplom Konrads II. für das Bistum Parma vom Jahre 1035,[5] war ebenfalls dazu bestimmt, durch Vollziehung des Monogramms und Besiegelung zum Original erhoben zu werden; aber die kaiserliche Anerkennung ist ihr versagt worden und sie ist ein bloßer Entwurf geblieben. Ihr Verfasser

[1] Faksimile Orig. Guelf, 4, 460; KUiA. Lief. IX Taf. 2; zur Beschreibung vgl. Sickel a. a. O. S. 19; Pflugk-Harttung, FDG. 24, 574.

[2] Was Pflugk-Harttung a. a. O. 24, 576 über die fehlende Besiegelung dieser Urkunde bemerkt, beruht auf einer nicht zutreffenden Vorstellung und zeigt, daß er von der rechtlichen Bedeutung der Besiegelung und von dem Unterschiede zwischen deutschem und italienischem Urkundenwesen des Mittelalters keine Vorstellung hat. — Zwischen unbeglaubigten Prachtausfertigungen, wie sie hier erwähnt sind, und den Ausfertigungen in Stein und Metall, wie sie z. B. Heinrich V. für Speyer machen ließ (oben S. 479 N. 1), besteht, was ihren rechtlichen Wert betrifft, kein Unterschied.

[3] Eine Urkunde Ottos III. für Ivrea vom 9. Juli 1000, DO. III. 376, uns nur überliefert in Abschrift von 1308, bezeichnet sich selbst als *pagina aureis litteris decorata*, ist aber eine Fälschung; der Kontext ist mit Benutzung eines verlorenen Diploms Konrads II. für Ivrea hergestellt, das mit dem DK. II. 38 für Novara (vgl. die Vorbemerkung dazu) gleichzeitig gegeben wurde. Die auf Goldschrift und Goldsiegel bezüglichen Ausdrücke sind Zutat des Fälschers zum Texte des DK. II. 81; die Fälschung dürfte mit dem unten S. 512 erwähnten D. Friedrichs II. für Ivrea zusammenhängen.

[4] DH. II. 427, vgl. die Vorbemerkung zu dieser Urkunde, ferner Sickel a. a. O. S. 102; Bloch, NA. 25, 681 ff.

[5] DK. II. 218 im bischöflichen Archiv zu Parma.

ist ein ehemaliger Kanzleibeamter Konrads, der aber in den Dienst des Bischofs von Parma übergetreten war; an ihrer graphischen Herstellung haben wirkliche Kanzleibeamte sich nicht beteiligt.[1] Dagegen liegen dann wieder zwei chrysographische Diplome Heinrichs IV. vor, die als eigentliche Originale anzusprechen sind: Das Privileg für den Bischof Benno II. von Osnabrück vom 30. März 1079, das mit Goldschrift, aber auf ungefärbtem Pergament geschrieben ist,[2] und das Privileg für das Kloster Pomposa vom 7. Oktober 1095,[3] das auf einem purpurgefärbten Pergamentblatte steht; ob jenes in oder außerhalb der Kanzlei geschrieben ist, darüber wird erst nach der vollständigen Ermittelung der unter Heinrich IV. tätigen Kanzleischreiber endgültig entschieden werden können; für die Pomposaner Urkunde läßt sich die Frage jetzt schon beantworten, da der Unterkanzler des Kaisers, Rainald, den wir auch sonst nachweisen können, sich ausdrücklich als Schreiber nennt. Die Reihe der erhaltenen mit Goldschrift ausgestatteten Purpururkunden deutscher Herrscher schließt dann mit zwei Diplomen Lothars III. und Konrads III. für Wibald von Stablo. Das erstere erhielt der Abt für sein Kloster Stablo im Jahre 1137 in Aquino, und die Ausstellung in Unteritalien, wo man dergleichen Prachtstücke liebte, erklärt die sollenne Ausstattung der Urkunde,[4] die durch die Besiegelung mit einer Goldbulle von der Kanzlei zum Original erhoben wurde, aber von einem der Kanzlei nicht angehörigen Schreiber hergestellt worden ist. Daß Wibald so in Italien eine Urkunde in Prachtausfertigung empfangen hatte, wird ihn veranlaßt haben, sich auch von der Verfügung Konrads III., durch die ihm endgültig das Kloster Kemnade verliehen wurde, neben zwei gewöhnlichen noch eine dritte Ausfertigung in Goldschrift auf Purpurpergament herstellen zu lassen, die ebenfalls mit Goldbulle besiegelt worden ist;[5] sie ist in Anlehnung an das eben erwähnte Diplom Lothars von einem Mönche aus Corvey oder Stablo

---

[1] In einer Urkunde Heinrichs III. für Metz, St. 2495, sind gewisse Teile, die ursprünglich mit gewöhnlicher Tinte geschrieben waren, nachträglich (wahrscheinlich erst in Metz) durch Auflegung von Goldblättchen ausgeschmückt worden, vgl. Sickel, Acta 1, 289 N. 8, dessen Angaben ich lediglich bestätigen kann.

[2] Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes n. 23; vgl. Tangl, AfU. 2, 288 ff. Dies ist die *chartula auriis litteris conscripta*, die in der echten Vita Bennonis cap. 16, ed. Bresslau S. 21 erwähnt wird und die nach cap. 19 (S. 25) im Jahre 1080 in Osnabrück öffentlich verlesen wurde.

[3] St. 2932 im Staatsarchiv zu Modena, vgl. Bresslau, NA. 19, 683 ff.

[4] DL. III. 119. Or. in Düsseldorf, vgl. Schum. KUiA. Text S. 375 f.; Schultze, Urkunden Lothars S. 30 f. Ob von der Urkunde auch eine Ausfertigung in gewöhnlicher Ausstattung existiert hat, wissen wir nicht.

[5] Das hat Ilgen MIÖG. 12, 615 gegen frühere Zweifel erwiesen.

geschrieben worden.[1] Nicht mehr erhalten ist endlich eine mit Goldbulle versehen gewesene Ausfertigung der Bestätigung Friedrichs I. vom Jahre 1152, die sich Wibald für sein Kloster Corvey ausstellen ließ; daß auch sie mit Goldschrift ausgestattet war, ist nach den Nachrichten, die uns darüber vorliegen, nicht unwahrscheinlich.[2] Aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir dann zwar noch eine Urkunde Friedrichs II. vom 24. Februar 1219, durch die er dem Bischof Heinrich von Ivrea erlaubte, sich ein Privileg gleichen Datums, das ihm in gewöhnlicher Ausstattung erteilt worden war, in Goldschrift kopieren zu lassen und ihm versprach, es mit seiner goldenen Bulle siegeln zu lassen.[3] Ob das aber geschehen ist, wissen wir nicht, und der Fall zeigt klar, daß jedenfalls die Kanzlei Friedrichs II. nicht darauf eingerichtet war, chrysographierte Urkunden herzustellen, sondern das dem, der ein solches Prachtexemplar wünschte, überließ. Spätere Beispiele von Königsurkunden in Goldschrift sind bisher nicht bekannt geworden; auch von Fürstenurkunden kennt man in Deutschland bisher nur sehr wenige, die schon WATTENBACH[4] angeführt hat: aus dem 12. Jahrhundert das Privileg Adalberts von Mainz für seine Stadt, dessen Original,[5] von einem Mainzischen Kanzleibeamten herrührend, die erste aus Kapital- und Unzialbuchstaben gemischte Zeile in Goldschrift aufweist, vielleicht aber nur eine einige Jahrzehnte später entstandene Neuausfertigung darstellt, und aus dem 14. Jahr-

---

[1] St. 3543, Faksimile KUiA. Lief. X Taf. 5; die Urkunde ist in allen drei Exemplaren Neuausfertigung des Diploms St. 3544; die Neuausfertigung ist 1149 oder 1151 geschrieben, vgl. KEHR, NA. 15, 363 ff., MIÖG. 13, 626 ff. (gegen ILGEN, MIÖG. 12, 614 ff.), SCHUM, KUiA. Text S. 374 ff., NA. 17, 619 f., SCHULTZE, Urkunden Lothars S. 31. Dazu jetzt ZATSCHEK's Ausführungen MIÖG. Erg. 10 (1928) S. 300 ff. 306 f. 436 f.

[2] St. 3626; die jetzt noch erhaltene Ausfertigung hatte ein Wachssiegel; die Nachrichten über das Prachtexemplar, die mir glaubwürdig erscheinen, hat ILGEN a. a. O. S. 614 ff. zusammengestellt. Wenn SCHUM NA. 17, 620 betont, daß in dem Kopialbuch des 17. Jahrhunderts (Mscr. I. 147 in Münster) die Worte *aureisque litteris* durchstrichen seien, so ist darauf nichts zu geben: die Tilgung der Worte wird von einem Manne herrühren, der die Prachtausfertigung nicht mehr vorfand und nur das uns erhaltene gewöhnliche Exemplar kannte. Daß es ein zweites Exemplar der Urkunde gegeben haben muß, ist wegen der übereinstimmenden und völlig unverdächtigen Zeugnisse über die Goldbulle sicher; dann sehe ich aber auch keinen ausreichenden Grund an der Angabe SCHATEN's, Ann. Paderborn. 1, 790 und jenes Kopiars über ihre Ausstattung mit Goldschrift zu zweifeln.

[3] BF. 987, vgl. FICKER, BzU. 2, 493; WINKELMANN, Acta 1, 129 f. n. 153. 154; SICKEL, MIÖG. 6, 363.

[4] Schriftwesen³ S. 260.

[5] Vgl. jetzt HEGEL, FDG. 20, 441.

hundert einige Stiftungsbriefe Herzog Rudolfs IV. von Österreich, in denen die Invokation, einmal auch die eigenhändige Unterschrift des Herzogs in Goldtinte ausgeführt sind.[1]

Zumeist, wenn auch nicht immer ist, wie sich aus den vorstehenden Angaben ergibt, Goldschrift mit Färbung des Pergaments oder Papiers verbunden gewesen, bisweilen auch mit anderweiter Verzierung des Schreibstoffes durch Randzeichnungen und Miniaturen. Demgegenüber hat das spätere Mittelalter hauptsächlich durch die Ausschmückung der Initialen den Urkunden einen prächtigen Charakter zu geben gesucht, worauf wir später zurückkommen werden. Hier muß nur, da es sich um die zum Schreiben verwandten Stoffe handelt, kurz erwähnt werden, daß auch farbige Ausstattung solcher Urkunden vorkommt, und daß dieselbe bei einer Gattung von Diplomen seit der Zeit König Wenzels besonders häufig sich findet: bei den Wappenbriefen nämlich, in welche die erteilten Wappen in farbiger Zeichnung aufgenommen wurden.[2]

Achtzehntes Kapitel.

Die Urkundenschrift.

Urkunden des Mittelalters richtig zu lesen und ihre Schrift sachgemäß zu beurteilen, lehrt nicht die Diplomatik, sondern die Palaeographie; bei jedem, der sich mit diplomatischen Studien beschäftigt, müssen die dazu erforderlichen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Auch die Schrift der Urkunden ist den Gesetzen unterworfen, die für die Entwickelung der mittelalterlichen Schrift im allgemeinen maßgebend sind und sie bestimmt haben; und an den Urkunden allein diese Gesetze darzulegen, ist weder zweckmäßig noch überhaupt möglich. Wenn daher in einem Handbuch der Urkundenlehre auch von der Urkundenschrift die Rede sein soll, so kann es dabei nicht die Absicht sein, den Gegenstand zu erschöpfen; es kann vielmehr nur darauf ankommen, auf die Momente in der allgemeinen Geschichte der Schrift in aller Kürze hinzuweisen, die in den Urkunden vorzugsweise zur Erscheinung gelangen und deshalb für ihre Beurteilung wichtig sind.

---

[1] KÜRSCHNER, Arch. f. österr. Gesch. 49, S. 8, 24 N. 2. — Im 14. Jahrhundert wendet auch die päpstliche Kanzlei gelegentlich Goldschrift an, vgl. SICKEL, MIÖG. 6, 356 N. 1.

[2] Vgl. LINDNER S. 84 f.

In dieser Beziehung ist nun zunächst zu bemerken,[1] daß es schon in altrömischer Zeit neben der vorzugsweise in Inschriften und literarischen Werken angewandten Kapital- und Unzialschrift eine andere Schriftgattung gab, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise im geschäftlichen Verkehr, d. h. eben in den Urkunden, zur Anwendung gelangte und die wir als Kursivschrift[2] bezeichnen. Die Hauptmerkmale dieser Kursive sind die Vereinfachung der Schriftzüge, die Mannigfaltigkeit der Formen, die für einen und denselben Buchstaben gebraucht werden, und sodann die Verbindung der Buchstaben untereinander, durch welche ihre Formen noch weiter vervielfacht und verändert werden: alles dies dient demselben Zweck, dem Streben nach Beschleunigung des Schreibens.

In der Geschichte dieser altrömischen Kursivschrift konnte und mußte man bis vor nicht langer Zeit zwei Perioden unterscheiden. Wir kannten sie, um nur von Urkunden zu reden, einerseits aus den früher[3] erwähnten pompejanischen und siebenbürgischen Wachstafeln des ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, andererseits aus Papyri, die teils aus Ägypten, teils aus Italien, vorzugsweise aus Ravenna stammten, und von denen die allerältesten der Wende des vierten und fünften Jahrhunderts, einige wenige dem fünften, die überwiegende Mehrzahl aber erst dem sechsten Jahrhundert angehörten.[4] Zwischen diesen und jenen bestanden so große Unterschiede, daß man mit vollem Recht von einer älteren und einer jüngeren Kursive[5] sprach und diese beiden Schrift-

[1] Vgl. für alles folgende Sickel, Acta 1, 290 ff.; Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie[4] S. 14 ff.; Giry S. 513 ff.; Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie (3 Hefte, besonders wichtig Heft 3 von Tangl); Steffens, Lateinische Paläographie[2], 1909; Chroust, Monumenta palaeographica 1899 ff.; Bretholz in Meisters Grundriß I, 1[3] (1926); Paoli-Lohmeyer, Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre 1[3], 12 ff. (im italienischen Text ist die dritte Auflage nicht mehr erschienen, und es ist deshalb die vom Verfasser revidierte deutsche Übersetzung in dritter Auflage der zweiten italienischen vorzuziehen). Lehmann, Lateinische Paläographie in Gerke-Norden's Einleitung in die Altertumswissenschaft I, 10 (1925).

[2] Faksimiles von älteren Kursivschriften bietet außer den schon zitierten Werken, von denen hier namentlich die oben S. 487 N. 5 angeführte Publikation Wessely's in Betracht kommt, auch Federici, Esempi di corsiva antica dal secolo I dell'era moderna al IV (Rom 1907).

[3] S. oben S. 480 N. 2.

[4] Faksimiles bei Steffens[2] Taf. 22 und im Arch. palaeogr. ital. 1, Taf. 1—5.

[5] Diese bezeichnet man nach dem Vorgange Sickel's (Acta 1, 291 ff.) auch als Majuskel- und Minuskelkursive, welche Benennungen auch ich in der ersten Auflage dieses Werkes beibehalten habe. Daß sie nach dem jetzigen Stande unseres Wissens auf-

arten scharf auseinander hielt. Erst durch die reichen ägyptischen Funde der letzten beiden Jahrzehnte sind uns auch Papyrusurkunden des zweiten bis fünften Jahrhunderts in größerer Zahl bekannt geworden, aus denen wir lernen, daß die Entwicklung von der älteren zur jüngeren Kursivschrift eine ganz allmähliche, durch langsame Übergänge vermittelte ist. Sie geht in gewisser Weise parallel der in der Bücher-Majuskelschrift sich vollziehenden Entwicklung von der Kapitale zur Unziale, sie wirkt auf diese ein, indem einzelne Formen der Unziale sich schon in Kursivschriften des ersten und zweiten Jahrhunderts finden, sie wird aber andererseits auch von ihr beeinflußt, indem seit der vollen Ausbildung der Unziale im vierten Jahrhundert die von dieser beseitigten Formen der Kapitale auch aus der Kursive ganz verschwinden. Eine scharfe, zeitliche Abgrenzung zwischen zwei von einander zu trennenden Gattungen der altrömischen Kursive ist bei dieser Sachlage nicht mehr möglich, aber auch für die Geschichte der Schrift nicht erforderlich.

Sie ist aber auch deswegen kaum streng durchführbar, weil die in der Tat sehr bedeutenden graphischen Unterschiede, die zwischen den uns erhaltenen Urkunden in mittelalterlicher Kursivschrift bestehen, nicht bloß auf der Verschiedenheit der Zeit ihrer Entstehung beruhen, sondern, — soweit es sich um Schriftstücke der späteren Jahrhunderte handelt, sicherlich, soweit ältere Schriftstücke in Betracht kommen, wenigstens höchst wahrscheinlich, — auch noch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben. Während nämlich die ältere Buch- und Inschriftenschrift, die Kapitale und Unziale in ihrer Formgestaltung zwar durch die Beschaffenheit des Schreibstoffes (Stein, Erz, Papyrus, Pergament) wesentlich beeinflußt wird, im übrigen aber der individualisierenden Umbildung wenig Spielraum bietet, (weshalb denn auch die zeitliche und örtliche Fixierung von undatierten Kapital- und Unzialhandschriften

---

zugeben sind, hat Tangl, MIÖG. 20 (1899), 662 ff. mit vollem Recht bemerkt; er will dafür die Bezeichnung Kapital- und Unzialkursive einführen. Aber ich habe doch auch gegen diese Bezeichnung gewisse Bedenken; denn eben unter dem Einfluß der Kursive ist, wie Steffens (Schrifttafeln [2] Text S. IV) mit Recht bemerkt, die Kapitale zur Unziale umgestaltet worden, und schon in den ältesten Kursivschriften finden sich Formen, die der Unziale nahestehen, so in den pompejanischen Wachstafeln für a und d, in dem Papyrus des ersten Jahrhunderts (Steffens[2] Taf. 4) besonders für d und e, in dem Papyrus von 166, den Tangl Taf. 32 noch ganz der Kapitalkursive zurechnen will, für e h, und in der Unterschrift des Isodorus für U. Ich kann nicht finden, daß der Unterschied zwischen Kapital- und Unzialkursive sich sehr viel schärfer durchführen läßt als der zwischen Majuskel- und Minuskelkursive, den beseitigt zu haben Tangl's Verdienst ist.

so große Schwierigkeiten macht), steht es damit bei der Kursive ganz anders. Erst die in dieser Schriftart vorhandene Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen und -verbindungen sowie die in ihr gegebene Möglichkeit, die Richtung der Schrift mehr oder minder von der Vertikale zu entfernen, gestattete die Ausbildung individueller Handschriften und ermöglicht uns also die leichte und sichere Unterscheidung der Erzeugnisse verschiedener Schreiber. Indem nun aber hier Schule und Tradition eingriffen, konnte und muß es geschehen, daß die Kursivschrift sich auch lokal differenzierte,[1] daß sich eigenartige und unschwer von einander zu unterscheidende Formen in verschiedenen Gegenden, ja auch in den Schreibstuben verschiedener Behörden des Reiches ausbildeten.

Sicher bezeugt ist, daß die kaiserliche Kanzlei sich schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts einer besonderen Schriftart bediente, deren Nachahmung im Jahre 367 durch ein kaiserliches Reskript den Bureaux des Prokonsuls von Afrika und allen anderen Behörden des Reiches ausdrücklich verboten wurde.[2] In dieser vornehmen und stattlichen Kursive, die wir am besten als altrömische, kaiserliche Kanzleischrift bezeichnen,[3] sind die Fragmente von zwei Reskripten des fünften Jahrhunderts ausgeführt, die man in Ägypten gefunden hat und die sich jetzt zum Teil in Leyden, z. T. in Paris befinden.[4]

---

[1] Nicht anders als wie noch jetzt geschieht. Die Schrift eines Engländers wird ein einigermaßen geübtes Auge leicht von der eines Franzosen oder Italieners unterscheiden können.

[2] Cod. Theodos. 9, 19, 3: *Impp. Valentianus et Valens AA. ad Festum proconsulem Africae. Serenitas nostra prosperit inde caelestium litterarum coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur. Quam ob rem istius sanctionis auctoritate praecepimus ut . . . communibus litteris universa mandentur, quae vel de provincia fuerint scribenda, vel a judice, ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice.* Vgl. Brandi, AfU. 1, 17 N. 2.

[3] Daß die von Jaffé für diese Schrift vorgeschlagene Bezeichnung „mittlere römische Kursive" jetzt abzulehnen ist, versteht sich nach dem früher gesagten von selbst. Aber auch die neuerdings mehrfach gebrauchte Benennung „Kaiserkursive" ist nicht recht zutreffend, wie Wilcken richtig bemerkt hat; denn die Kaiser selbst haben sich für ihre eigenhändige Unterschrift dieser Schriftart nicht bedient.

[4] Vgl. Mommsen, Juristische Schriften 2, 342 ff. Abbildungen und Erläuterungen auch Palaeograph. Society 2, 2, 30; Wessely, Schrifttafeln Taf. 1 n. 22 mit Text S. 9; Arndt-Tangl, Schrifttafeln Taf. 1 b; Steffens [2] Taf. 16. Eingehende Erläuterung von Faass, AfU. 1, 194 ff. — Ein drittes aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangenes Schriftstück, fragmentarisch in Leyden erhalten, ist herausgegeben von Leemans, Papyri graeci Mus. ant. p. Lugd. Bat. 2, 263 ff. (1885 mit Faksimile) und von Wessely, Ein Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/2 n. Chr. (Wien 1888 = 14. Jahresber. d.

Wie in den Bureaux der römischen Imperatoren und ihrer Beamten[1] so sind aber aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den Kanzleien hochgestellter geistlicher Würdenträger und wohl auch in den Schreibstuben der munizipalen Behörden, wenigstens in den größeren Städten des Reiches eigene kalligraphische Schriftarten entstanden, die ihnen eigentümlich waren. Bekannt ist uns die Kanzleischrift der städtischen Kurie zu Ravenna aus mehreren Urkunden des ausgehenden 5. und 6. Jahrhunderts, in denen namentlich gewisse, auf die Aktenedition bezügliche Formeln höchst charakteristische, ungewöhnlich große und stattliche Buchstabenformen aufweisen[2]. Die Schrift der erzbischöflichen Kanzlei von

---

K. K. Staatsgymnasiums in Sternals), dessen Lesung aber in wesentlichen Punkten berichtigt ist von Wilcken, Berl. philolog. Wochenschrift 1888 Sp. 1205 ff., vgl. auch Wilcken, Arch. f. Papyrusforsch. 1, 398 ff. und Faass, AfU. 1, 188 ff. Von dem eigentlichen kaiserlichen Reskript sind nur wenige sehr stattliche Schriftzüge erhalten, die zu entziffern noch nicht gelungen ist (Wessely's Lesung— *erneat*, was er dann zu *decerneat*(!) ergänzt, ist sicher verkehrt; gegen Wilcken's Annahme, daß die Schriftzüge der Datierung angehören, vgl. Faass a. a. O. 192, dessen Einwendungen mir allerdings nicht ganz zutreffend erscheinen). Seitwärts dieser Schriftzüge steht die authographe, in eleganter Kursive, aber nicht in Kanzleischrift ausgeführte kaiserliche Subskription : *bene valere te cupimus*; über der dem Reskript angefügten griechischen Bittschrift, auf welche das Reskript die Entscheidung gegeben haben muß, steht „*exemplum precum*", auch dies nicht in der eigentlichen Kanzleischrift. Daß das Reskript den Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. (nicht Theodosius I. und Valentian II.), also dem zweiten Viertel des 5. Jahrhunderts angehört, hat Wilcken jetzt erwiesen, vgl. Arch. f. Papyrusforsch. 4, S. 172. Endlich sind drei Fragmente eines vierten Schriftstückes aus der Sammlung des Erzherzogs Rainer publiziert worden (Wessely, Schrifttafeln, Taf. 10 n. 25 mit Text S. 10; vgl. Faass a. a. O. S. 198 ff.); es war an den *praeses provinciae Arcadiae* adressiert und ist jedenfalls aus einer amtlichen Schreibstube hervorgegangen. Ob es aber aus der kaiserlichen Kanzlei stammt, wie Wessely glaubt, ist höchst zweifelhaft, und seine Entstehungszeit (jedenfalls nach 395) läßt sich nicht näher bestimmen.

[1] Als Probe der Schrift in einem ägyptischen Bureau um die Mitte des vierten Jahrhunderts wird wohl der von mir, Arch. f. Papyrusforsch. 3, 168 ff. mit Faksimile herausgegebene und erläuterte Empfehlungsbrief an den praeses der Provinz Phoenice gelten können. (Abbildung bei Arndt-Tangl³ n. 32a und bei Steffens² Taf. 13.) Der Absender war jedenfalls ein höherer Provinzialbeamter in Ägypten und wird den von ihm eigenhändig unterzeichneten Brief wohl in seinem Bureau haben herstellen lassen.

[2] Abbildungen solcher Urkunden, (von deren Schrift die von den Tabellionen von Ravenna hergestellten Schriftstücke bei aller allgemeinen Ähnlichkeit doch im einzelnen abweichen), bei Marini, Taf. 3. 7. 8. 11. 14. 16; Mabillon, Suppl. Taf. 73—76; Champollion-Figeac, Chartes latines sur papyrus; Arch. palaeog. Ital. 1, Taf. 1—5. Für die im Text bezeichnete Formel vgl. besonders Marini, Taf. 3 (wiederholt bei Wessely, Taf. 11 n. 28) 7. 8. 11. Von der Kurie zu Rom ist uns leider nichts Entsprechendes erhalten.

Ravenna kennen wir aus einer in Rom erhaltenen Papyrusurkunde etwa aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts;[1] sie unterscheidet sich sehr bestimmt von derjenigen der Tabellionen und der Exzeptoren der städtischen Kurie, und es ist in höchstem Maße wahrscheinlich, daß sie eine eben dieser Kanzlei eigentümliche kalligraphische Aus- und Umbildung der römischen Kursive darstellt: leider besitzen wir bis jetzt keine anderen Abbildungen von älteren Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna, so daß wir die weitere Entwicklung dieser Schrift nicht genau verfolgen können. Dreihundert Jahre später ist in einer Urkunde des Erzbischofs Johann vom Jahre 986 ein unmittelbarer Zusammenhang mit jener früheren Schrift nur in geringem Maße zu erkennen; Einwirkungen der Minuskel, aber auch der Kursivschrift, die in den Ausfertigungen der ravennatischen Tabellionen gebraucht wird, sind deutlich: dennoch unterscheidet sich die Urkunde noch immer sehr merklich von der letzteren[2] und zeigt, daß die Schrift der erzbischöflichen Kanzlei auch damals noch ihren eigenen Weg ging.

Sehr viel besser können wir die Geschichte der Schrift der päpstlichen Kanzlei überblicken;[3] aber leider nur die der späteren Jahrhunderte, denn die Reihe der uns erhaltenen Originale von Papsturkunden beginnt erst mit einem Brief vom Jahre 788[4] und einem Privileg vom Jahre 819.[5]

---

[1] Faksimile AfU. 1, Taf. 2; MARINI, Taf. 20. Die Schrift ist eingehend besprochen von BRANDI, AfU. 1, 72 ff. Die nächste mir durch ein Faksimilie bekannte Kanzleiurkunde eines Erzbischofs ist vom Jahre 986, Arch. palaeogr. ital. 3, Taf. 82, dann folgt eine andere von 1001, MABILLON, Dipl. S. 447, Taf. 51. Beide Stücke sind von dem erzbischöflichen Notar Deusdedit geschrieben.

[2] Vgl. z. B. die Faksimiles von 977 und 983 Arch. palaeogr. ital. 7, 9 und 3, 56.

[3] Eine umfangreiche Sammlung von Faksimiles bietet von PFLUGK-HARTTUNG, Specimina selecta chartarum pontificum Romanorum (3 Teile, Stuttgart 1885—87). Um die Entwicklung der Schrift im allgemeinen zu verfolgen, reichen seine Abbildungen aus, während sie für feinere diplomatische Untersuchungen nicht völlig genügen. Für die ältesten Papsturkunden gibt OMONT, BEC. 65, 575 ff. ein Verzeichnis der sonstigen Faksimiles. Von Nr. 23 ist ein Faksimile in natürlicher Größe, das auf Veranlassung KEHR's angefertigt ist, mehrfach verbreitet. Die Faksimiles sämtlicher erhaltenen päpstlichen Papyrusdiplome Spaniens, Italiens und Deutschlands sind in der oben S. 491 f. N. 9 erwähnten Publikation vereinigt. Die ältesten Papsturkunden Spaniens hatte KEHR bereits 1926 in den Abh. d. Berl. Akad. Nr. 2 erläutert und reproduziert. Vgl. außerdem über die vorhandenen Faksimiles der ältesten Originale auf Pergament meine Zusammenstellung MIÖG. 9, 1 ff. und das Verzeichnis DIEKAMP's Hist. Jb. 4, 388 ff. Leicht zugänglich sind die Faksimiles bei STEFFENS[2] Taf. 58. 62. 73. 76, bei ARNDT-TANGL, Schrifttafeln n. 80, im Arch. palaeogr. ital. Bd. 6 u. a. m.

[4] JAFFÉ-E. 2462. Faksimile bei PFLUGK-HARTTUNG a. a. O. Taf. 101.

[5] JAFFÉ-E. 2551. Faks. ib. Taf. 1.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich diese römische Kurialschrift, wie wir sie zu bezeichnen pflegen, in älterer Zeit, ebenso wie das in Ravenna der Fall war, von der Schrift der römischen Tabellionen bestimmt unterschieden; wenigstens weist die einzige uns erhaltene römische Tabellionatsurkunde aus dem 6. oder 7. Jahrhundert [1] einen durchaus anderen Schriftcharakter auf als die eben erwähnten ältesten Schriftstücke, die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sind,[2] und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß aus Schriftformen, wie sie jene Urkunde zeigt, die der Kuriale sich hätten entwickeln können. Deren Wurzeln liegen viel weiter zurück, und sie muß aus den Kursivformen und-Verbindungen früherer Jahrhunderte abgeleitet werden. Sie hat eine der Schrift der ravennatischen Kanzlei ähnliche Steillage und auch einzelne Buchstabenformen sind in beiden Kanzleischriften ähnlich gestaltet; sie unterscheidet sich aber durch die ihr eigentümlichen Formen namentlich für *aeqt* und besonders dadurch, daß die in der Zierschrift noch mehr als in der des Kontextes vorzugsweise in der Breite ausgebildet ist, so daß der Gesamtcharakter der beiden Schriften doch ein wesentlich verschiedener ist.[3] Diese Kuriale herrschte nun in der päpstlichen Kanzlei bis ins 11. Jahrhundert hinein fast ausschließlich, doch erfuhr sie schon im zehnten Jahrhundert gewisse Veränderungen, so daß man für die Zeit vom 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts von einer mittleren Kuriale

---

[1] Marini, n. 92, Taf. 13.

[2] Das hat schon Kehr, Abh. d. Gött. Ges. N. F. 1, 11 mit Recht hervorgehoben.

[3] Vgl. Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 6; Bretholz in Meister's Grundriß I, 1³ 71 ff.; Brandi, AfU. 1, 67 ff. 73; Schiaparelli, Arch. stor. Ital. Ser. 7, 6 S. 165 ff., der ähnlich wie Brandi die Kuriale auf die Behördenschrift der römischen Kaiserzeit zurückgeführt und für ihre Weiterentwicklung Einflüsse der gleichzeitigen Notarkursive annimmt. — Einen Zusammenhang dieser Kuriale mit griechisch-byzatinischen Schreibgewohnheiten hat Monaci angenommen (Arch. stor. della Soc. Romana 8, 245 ff., 9, 283 ff.); dagegen Wattenbach, Jahresber. d. Geschichtswissensch. 8, 2, 305; Paoli-Lohmeyer 3, 296 N. 1; Kehr, Abh. der Gött. Ges. NF. 1, S. 11 N. 1. An sich ist ja eine gegenseitige Beeinflussung der griechischen und römischen Kursive keineswegs undenkbar und in Ägypten in einzelnen Fällen bestimmt zu erweisen, aber gerade für die päpstliche Kuriale sind doch die Erörterungen Brandi's a. a. O. S. 68 ff., der an sich der These Monaci's nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, nicht dazu gelangt, einen Einfluß griechischer Kaiserurkunden irgendwie bestimmter nachzuweisen. Was sie gemeinsam haben, ist schließlich doch das, was von jeder Prunkschrift gilt; vgl. dazu auch Mentz, Gesch. d. griech.-römischen Schrift (1920) S. 101. Die jüngste Forschung rechnet allerdings wieder stärker als früher mit der Wechselwirkung zwischen griechischer und römischer Schrift, vgl. Steinacker, Miscellanea Ehrle IV (= Studi e testi 40) S. 131.

sprechen darf, die kleiner, runder und zierlicher als die alte Kuriale ist, die sie an sich sonst unverändert darstellt.[1] Hervorgerufen wurde diese Umbildung im wesentlichen durch das Eindringen der unten zu besprechenden Minuskelschrift.

Allein nicht nur in den bedeutenderen Kanzleien, wie sie eben behandelt worden sind, sondern, wie schon oben bemerkt wurde, auch in den geographisch begrenzten Bezirken wurde die römische Kursivschrift unter dem Einflusse von Schule und Überlieferung in eigentümlicher Weise fortgebildet, so daß, unbeschadet individueller Verschiedenheiten in den Elaboraten der einzelnen Schreiber eines bestimmten Bezirkes doch ein gleichmäßiger Gesamtcharakter hervortritt, der allen oder wenigstens den meisten Urkunden eines solchen Bezirkes eignet und uns geradezu berechtigt von provinzialen oder lokalen Schriftgebieten zu reden.

In Italien bildete Rom wohl schon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ein solches Schriftgebiet für sich. Freilich nur dadurch, daß die Schrift der stadtrömischen Scriniare, (was ja nach dem, was früher über ihre Organisation ausgeführt wurde, leicht begreiflich ist), von den Schreibgewohnheiten der päpstlichen Kanzlei durchaus abhängig wurde, wie jene denn auch wohl in denselben Schreibschulen, wie die Kanzleibeamten des Papstes ausgebildet wurden. Die von ihnen geschriebenen Urkunden des ausgehenden 10. und des 11. Jahrhunderts unterschieden sich daher in ihrem allgemeinen Schriftcharakter kaum von den in Kurialschrift ausgeführten gleichzeitigen Urkunden der päpstlichen Kanzlei.[2] Eine sehr reiche und mannigfaltige Entwicklung hat die Kursivschrift in Süditalien aufzuweisen. Nahe verwandt der römischen Kuriale ist die Kursivschrift, deren sich die Kurialen von Neapel und die öffentlichen Skribae von Gaeta und Amalfi[3] bedienten; sie weist zumal in den ältesten uns

---

[1] Vgl. Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 14.

[2] Vgl. ib. S. 14 N. 1. Neuere Abbildungen bei Hartmann, Ecclesiae s. Mariae in via lata tabularium (mit Erläuterungen auch über die Schrift p. XXII) und im Arch. palaeogr. Ital. Bd. 2.

[3] S. oben S. 441 f. Faksimiles vor allem bei Piscicelli Taeggi, Saggio di scrittura notarile per gli studi palaeografici. I curiali di Amalfi, Gaeta, Napoli, Sorrento (Monte Cassino 1893) und bei E. A. Lowe, Scriptura Beneventana (1929); dazu E. A. Loew, The Beneventan script (1914) und Ottenthal, MIÖG. 36, 204 ff. Über den Ursprung der beneventanischen Schrift auch Schiaparelli in den Studi e testi 47, S. 38 ff. Ferner vgl. Russi, Palaeografia S. 18 ff. mit den dazugehörigen Tafeln. Schriftproben für Neapel auch bei Capasso, Monumenta ad Napolitani ducatus historiam pertinentia 2, 1 und für Gaeta im CD. Caietanus (= Tabularium Casinense Bd. 1 und 2).

erhaltenen Urkunden für *a e t* [1], in Gaeta auch für *q* fast die gleichen Formen auf, die in der römischen Kuriale begegnen. Doch lassen sich auch die Urkunden dieser drei Gruppen amtlicher Schreiber noch bestimmt von einander unterscheiden, und in der Entwicklung der späteren Zeit hat ihre zuletzt sehr schwer lesbare Schrift sich in immer zunehmendem Maße differenziert, während auch die Ähnlichkeit mit der der römischen Skriniare mehr und mehr zurücktritt. Völlig hiervon verschieden ist die Schrift der Urkunden, die aus dem Gebiete des ehemals langobardischen Herzogtums Benevent stammen; sie tritt uns am schönsten in Büchern, die in den angesehenen Klöstern Montecassino und La Cava, später auch in S. Vincenzo am Volturno, S. Sofia zu Benevent u. a. geschrieben sind, entgegen, aber auch manche Urkunden, namentlich solche, die in den Kanzleien süditalienischer Fürsten, geschrieben sind, zeigen sie in wohlentwickelter Gestalt. Aber auch hier sind deutlich erkennbare Unterschiede zwischen den Schreibgewohnheiten in Salerno, Capua, Benevent, Bari vorhanden; merkwürdig und besonders hervorzuheben ist, daß die Kursive der Notare von Sorrent der beneventanischen und nicht der unmittelbar benachbarten Schriftprovinz von Neapel und Amalfi angehört[2].

Östlich von Rom, im Gebiete des ehemaligen Exarchates von Ravenna und der Pentapolis, oder, wie man später sagt, in der Romagna und in den Marken scheint ein ziemlich einheitlicher Typus der Kursivschrift geherrscht zu haben, den man vielleicht nach der Metropole dieser Landschaften als den ravennatischen bezeichnen darf, und der unmittelbar aus der oben besprochenen Schrift ravennatischer Tabellionen des 6. Jahrhunderts abgeleitet werden kann[3]; Einwirkungen der römischen Kuriale sind hier nicht nachweisbar. Wie weit sich auch

---

[1] Das hat schon WATTENBACH, Jahresber. d. Gesch.wissenschaft 1893 IV, 110 bemerkt.

[2] Gute Faksimiles von Urkunden aus diesem Gebiete speziell für Sorrent bei PISCICELLI TAEGGI a. a. O.; dann RUSSI, dessen Erörterungen S. 23 ff. auch hier Beachtung verdienen. Zahlreiche neuere Abbildungen für die beneventanische Schrift außer in der zitierten Publikation von LOWE auch im Cod. dipl. Cavensis, in Reg. Neapolit. Archiv. monum. Bd. 1, bei PISCICELLI TAEGGI, Palaeografia artistica di Monte Cassino (bes. Taf. 34), im Cod. dipl. Barese Bd. 1 und bei VOIGT, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten, der S. 14 f. und S. 18 f., die augenfälligsten Unterschiede der Schrift in den drei Kanzleien von Benevent, Capua und Salerno hervorhebt.

[3] Gute Faksimiles aus diesem Gebiete bietet in großer Zahl das Arch. palaeogr. Ital.

hier lokale Schriftbräuche unterscheiden lassen, ist bisher kaum untersucht worden.

Aus dem oberen Italien endlich, dem Gebiet des alten langobardischen Königreiches liegen uns zwar Abbildungen von Notariatsurkunden, an denen sich die Entwicklung der Schrift genauer verfolgen ließe, in sehr erheblicher Zahl vor[1], und man hat bereits darauf hingewiesen, daß lokale Unterschiede sich bestimmt erkennen lassen[2], aber eine eigentliche paläographische Bearbeitung dieser Urkundengruppe, die darüber näheren Aufschluß geben würde — eine lohnende Aufgabe weiterer Forschung — steht noch aus und kann hier natürlich nicht versucht werden.

Diesseits der Alpen ist die Zahl der uns erhaltenen Originalurkunden aus älterer Zeit sehr viel geringer als in Italien. Genauer kennen wir die Schrift der merovingischen Königsurkunden, die der provinzialen Behördenschrift entstammt und von der fränkischen Kanzlei fortgebildet wird[3]. Charakteristisch für diese Kursive sind die zumeist leicht nach links geneigten oben und unten breit ausladenden, in der Mitte zusammengeschnürten Gestalten der oft sehr langen und immer stark aneinander

[1] Vgl. für die Lombardei (einschl. des heutigen Piemont und der Mark Verona) die Faksimiles bei CIPOLLA, Mon. Novaliciensia vetustiora, bei demselben, Miscellanea di storia ital. 25, 280 (aus Asti), bei SICKEL, Mon. graph. medii aevi Fasc. 1 und 2, am Ende von HPM. 13, im Arch. paleogr. Ital. Bd. 3, bei BONELLI, Cod. paleogr. Lombardo, im Bullettino dell' Istituto stor. Ital. n. 30 (aus Varsi, Diözese Piacenza); bei FUMAGALLI, Istit. diplomatiche Bd. 1, im Atlas zu Gloria, Compendio della lezioni di palaeografia e diplomatica, bei ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, Taf. 79 (aus Verona), bei VITELLI e PAOLI, Collezione fiorentina 2, 2 f. 3, 36, bei PASQUI, CD. Aretino 1, 95, bei BRUNETTI CD. Toscano usw.—Sehr bedauerlich ist, daß wir keine älteren Originalurkunden aus der Stadt Venedig besitzen; die älteste in der Urschrift erhaltene Privaturkunde datiert erst vom Jahre 999, die ältesten Originale von Urkunden der Dogen gar erst von 1090 und 1098, so daß hier Proben von Kursivschrift ganz fehlen, vgl. CECCHETTI, Programma dell' I. R. scuola di paleografia in Venezia (Venedig 1862) und LAZZARINI im Nuovo Arch. Veneto, N. S. 8 (1904), S. 199 ff.

[2] So unterscheidet z. B. SCHNEIDER, Regestum Volaterranum S. XXXV f. die Kursivschrift in Volterra bestimmt von der Pisas, Luccas, der Florentiner und Fiesolaner Gegend, der Maremmen und Sienas.

[3] Ausgezeichnete Lichtdruck-Faksimileausgabe der 38 erhaltenen merovingischen Originaldiplome von LAUER und SAMARAN, Les diplomes originaux des Mérovingiens (mit Vorrede von M. PROU, Paris 1908). Da die Urkunden meist verkleinert wiedergegeben sind, sind die älteren auf Zeichnung beruhenden Abbildungen in natürlicher Größe bei LETRONNE, Diplomata et chartae Merovingicae aetatis (Paris 1848) und J. TARDIF, Facs. des diplômes Mérovingiens et Carolingiens (Paris 1866) noch nicht ganz entbehrlich. Einzelne Diplome sind in MG. DD. Merov. von PERTZ und in neueren Schriftwerken reproduziert.

gedrängten Buchstaben, deren Schäfte am oberen Ende oft keulenförmige Ansätze haben, in der Mitte dünner, am unteren Ende wieder verdickt werden; sowie die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit der Ligaturen[1]. Die Schrift dieser Urkunden hat im Laufe der Zeit, in der wir sie kennen, nur geringe Veränderungen erfahren, die durch die Natur des Schreibstoffes bedingt waren, dessen man sich bediente; sie wurde kleiner und etwas zierlicher, als das Pergament an die Stelle des Papyrus trat.

Die nicht sehr zahlreichen Privaturkunden aus merovingischer Zeit, die wir noch besitzen, zeigen, soweit sie auf gallo-romanischem Boden entstanden sind, im wesentlichen dieselbe Schrift wie diejenigen, die ihre Entstehung der königlichen Kanzlei verdanken[2]. Auf deutschem Boden geschriebene Urkunden kennen wir in originaler Gestalt erst seit der Mitte des achten Jahrhunderts; doch sind uns Privaturkunden dieses Jahrhunderts in größerer Zahl nur aus dem Kloster St. Gallen erhalten, während die der anderen bedeutenderen Klöster Deutschlands, Weissenburg, Fulda, Lorsch u. a. m. nur in Abschriften, zumeist in Traditionsbüchern auf uns gekommen sind[3]. Die ältesten St. Galler Urkunden[4] nun weisen eine Kursivschrift auf, die zwar mit der der merovingischen Königs- und der gallo-romanischen Privaturkunden in gewisser Weise verwandt ist, sich aber doch sowohl im Gesamteindruck wie in einzelnen Buchstabenformen sehr bestimmt von ihr unterscheidet. Offenbar hat sich in diesem ursprünglich räto-romanischen Gebiet schon in der Zeit der Kursive ein eigener Schrifttypus entwickelt, der auch später noch in der Buchschrift des achten und neunten Jahrhunderts deutlich zu erkennen ist und sich wahrscheinlich von Chur und St. Gallen aus weiter in benachbarte alamannische Gegenden verbreitet hat.[5] Sehr bald treten

---

[1] Brandi, AfU. 1, 84 f.; Hessel, ibid. 9, S. 162.

[2] Faksimiles der in Paris erhaltenen bei Letronne a. a. O. Eine in der Bibliothek zu Brügge befindliche Verkaufsurkunde aus dem Gau von Bayeux (die Lesung Baiocassino ist sicher) hat Pirenne, Bulletin de la commission royale de Belgique 5. Ser. 3, n. 2) mit Abbildung herausgegeben. Faksimile einer Urkunde für Novalese bei Vayra, Museo stor. della casa di Savoia S. 296 und bei Cipolla, Mon. Novilicensia 1.

[3] Die sog. Hammelburger Markbeschreibung aus Fulda (Chroust, a. a. O. 5, 7; Tangl, Taf. 73) liegt uns erst in einer Ausfertigung aus dem 2. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts vor.

[4] Abbildungen von 751 bei Tangl, Taf. 71 a und von 752 bei Steffens² Taf. 38. Etwas jüngere bei Tangl, Taf. 71 b (764). 74 (786). 76 a (843). 77 (884 und 957); bei Steffens² Taf. 43 a (Ende des 8. Jahrhunderts). 44 (782. 798. [792]). 53 c (828). 63 c (933); bei Chroust, 14, 2 a (761). 2 b (762). 4 (772). 5 (797). 8 a (865). 8 b (867). 15, 3 a (873). 3 b (885).

[5] Vgl. die Zusammenstellungen Traube's (Abh. d. Bayr. Akad. 21, 652) über

dann gerade in diesen St. Gallischen Urkunden die kursiven Elemente mehr und mehr zurück, und wir lernen in ihnen Übergangsschriften kennen, die als eine Vorbereitung der fränkischen Minuskel angesehen werden können.

An diese Minuskelschrift, auf deren in vielen Beziehungen noch nicht hinreichend aufgeklärte Entstehungsgeschichte hier nicht näher einzugehen ist[1], da sie sich auf dem Gebiete der Buchschrift, nicht der Urkundenschrift entwickelt hat, knüpft nun aller weitere Fortschritt der mittelalterlichen Schrift. Das wesentliche dieser neuen Schriftart ist ihre Vertikalrichtung, die geringere Mannigfaltigkeit und fast kalligraphische Festigkeit ihrer Buchstabenformen, die meist isoliert nebeneinander stehen, so daß Ligaturen ganz fehlen oder auf ein geringes Maß beschränkt werden. Bereits vor dem Jahre 800 wird hier und da, namentlich in der Datierungszeile der Diplome, vereinzelt auch im Kontext[2], eine Übergangsschrift angewandt, die in der Mitte zwischen der eigentlichen Kursive und der eigentlichen Minuskel steht. Je mehr Fortschritte sodann durch die vom Hofe Karls des Großen ausgehenden Bemühungen jene großartige kalligraphische Reform machte, aus der die neue fränkische Minuskel hervorging, desto mehr Einfluß gewann diese allmählich auch auf die Königsurkunden. Schon in den letzten Jahren Karls, mehr noch unter Ludwig dem Frommen, wurde es zur Gewohnheit, daß wenigstens die Datierungszeile der Diplome [3] von einigen jüngeren Kanzleibeamten in Minuskelschrift ausgeführt wurden. Aber auch im übrigen wurde die Schrift der Königsurkunden, wenn man auch die Kursivform beibehielt, in erfreulichster Weise vervollkommnet; sie wurde fein und elegant ausgeführt, die Richtung der ganzen Schrift und die Formen der einzelnen Buchstaben wurden mehr und mehr gleichmäßig: kurz, auch die Diplome machen den Eindruck kalligraphischer Arbeiten. Noch einen Schritt weiter ging dann die Kanzlei Ludwig des Deutschen. Zuerst durch den langjährigen Notar Hebarhard wurde die Minuskel auch für den Text und das

Handschriften dieser Schriftprovinz. Über die Schrift der rätischen Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts vgl. HELBOK im I. Exkurs zu den Regesten von Vorarlberg (Innsbruck 1920 ff.), S. 44 ff.

[1] Es mag der Hinweis genügen, daß durch HESSEL, AfU. 8 (1923) S. 201 ff. die Diskussion über die Entstehung der karolingischen Minuskel wieder neu angeregt ist. Gegen ihn hat sich STEINACKER in den Misc. EHRLE IV, 127 ff. gewandt. Weitere Literatur in LINDSAY's Palaeogr. lat. Ein umfassendes Werk über diese Schrift von 700—850 ist von LOWE zu erwarten.

[2] Vgl. SICKEL, Acta 1, 302.

[3] Bei Mandaten auch der Text, vgl. SICKEL, Acta 1, 303.

Anfangsprotokoll der Diplome angewandt[1]. Allerdings hielt man auch jetzt noch daran fest, daß die Schrift der Königsurkunden sich von der der Bücher unterscheiden solle; darum behielt man die feinen, leicht geschwungenen Schäfte der Oberlängen bei, versah nach wie vor einzelne Buchstaben, namentlich *c* und *e*, dann auch *p* mit Aufsätzen, beließ dem *f*, dem *r* und dem *s* Unterlängen, blieb für das *a* der kursiven Form im ganzen treu, bediente sich einiger Ligaturen [2] und gebrauchte als Zeichen für Abbreviaturen nicht den einfachen Strich, sondern andere, nach dem Gutdünken des einzelnen Schreibers mehr oder minder willkürlich komponierte schnörkelhafte Figuren.

Die so von Hebarhard eingeführte diplomatische Minuskel beherrschte die Schrift der Reichskanzlei mehrere Jahrhunderte hindurch. Freilich kam sie regelmäßig nur in den Diplomen, nicht immer in den Mandaten, zur Anwendung, und in der staufischen Periode sah man hier und da auch bei einfachen Privilegien von ihr ab. Sie selbst unterlag dann im Laufe des 9., 10., 11. und 12. Jahrhunderts mannigfachen Veränderungen, die z. T. den Abwandlungen des Schriftcharakters im allgemeinen, die während jener Jahrhunderte erfolgten, entsprachen, z. T. aber nur an der Urkundenschrift zu beobachten sind. Während jene hier nicht näher besprochen zu werden brauchen, da sie in der allgemeinen paläographischen Literatur hinlängliche Berücksichtigung erfahren haben[3], muß von diesen, zunächst mit Beschränkung auf die Schrift des Kontextes und der Datierung[4], hier etwas eingehender geredet werden, da sie auch für die Urkundenkritik eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung haben, dessen ungeachtet aber bisher kaum jemals in zusammenhängender Darstellung behandelt worden sind.

Es kommt dabei zunächst auf die Buchstaben mit Ober- oder Unterlänge und auf die Verzierungen an, mit denen sie in den Kaiserurkunden[5]

---

[1] Vgl. SICKEL, KUiA. Text S. 161.

[2] Besonders lange haben sich die Ligaturen *ct*, *et*, *st* erhalten, (diese aber auch in der Minuskel, nur einfacher gehalten), weniger lange *rt*, *ma*, *mi*. Doch kommen auch diese noch im 11. Jahrhundert vereinzelt vor.

[3] Vgl. zuletzt BRETHOLZ in MEISTER's Grundriß 1³, 100 ff., ferner ERBEN, UL. 199 ff. und TANGL in Heft 3 der Schrifttafeln.

[4] Zur Zierschrift der Protokollformen, [die BRESSLAU in einem besonderen Kapitel zu bearbeiten beabsichtigte], vgl. ERBEN a. a. O. S. 207 ff.

[5] Nur von diesen kann hier ausführlich die Rede sein; doch muß bemerkt werden, das vieles von dem, was im folgenden von diesen ausgesagt wird, auch in nichtkaiserlichen Urkunden Deutschlands auftritt und hier z. T. noch früher zu beobachten ist, als in den Diplomen der konservativen Reichskanzlei, die manche Veränderungen in

ausgestattet worden sind, und es ist dabei wieder zwischen mehreren Buchstabengruppen zu unterscheiden. Was die Oberlängen angeht, so bilden *ſ* und *s* eine solche Gruppe, zu der bisweilen die Aufsätze, mit denen *c* und *e* versehen sind, hinzutreten, während die Längenschäfte von *b d h k l* eine zweite, lange ganz anders behandelte Gruppe bilden.

Die Buchstaben *s* und *ſ* endigen in der ersten karolingischen Zeit in einem nach rechts[1] verlaufenden Bogen, der bisweilen mit einem Punkte abschließt. Bereits unter Ludwig dem Deutschen kommt es vor, daß dieser Bogen von einigen Schreibern in eine Schleife aufgelöst wird, deren Endstrich oben nach rechts verläuft; diese Schleifenbildung findet bald bei *ſ* und *s*, bald nur bei einem der beiden Buchstaben statt, die so in manchen Urkunden durch das Vorhandensein oder Fehlen der Schleife voneinander unterschieden werden können; in einzelnen Diplomen wird das *s* nur am Ende der Worte mit einer solchen Schleife versehen. Zuerst unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen wird dann bei *ſ* und *s*, was bei dem Aufsatze auf *c* schon früher üblich geworden war, der Endstrich der Schleife gelegentlich zurückgezogen, so daß er die Oberlänge des *ſ* und *s* unterhalb der Schleife schneidet; doch behaupten sich die alten Formen der Buchstaben, die der Schleife ganz entbehren oder sie oben rechts endigen lassen, noch lange neben der neuen und erst unter Ludwig dem Kinde ist in einzelnen Urkunden wenigstens für das *s*, der Brauch den Endstrich der Schleife nach links durch die Oberlänge zurückzuführen, vollkommen zur Herrschaft gelangt. Schon unter Konrad I. geht die Entwicklung einen Schritt weiter, indem bisweilen der Endstrich der Schleife — wiederum zunächst bei *s* — abermals nach rechts umgebogen und zuweilen bis an die Oberlänge des Buchstabens herangeführt wird. Mit den bisher besprochenen Formen der beiden Buchstaben hat man sich nun aber einige Jahrzehnte begnügt; die einzelnen Schreiber wenden sie je nach Laune und Willkür in verschiedener Weise an; doch treten die älteren Gestalten unter Heinrich I. und den Ottonen mehr und mehr zurück. Eine abermalige Vermehrung der zu Gebote stehenden Formen erfolgte erst unter Otto I. und scheint, wie ich allerdings nur mit allem Vorbehalt sagen darf, etwa um die Mitte des zehnten Jahrhunderts eingeführt zu sein[2]; sie schloß sich wiederum an das an, was bei den Aufsätzen auf

---

der Schrift erst annahm, nachdem sie in anderen Urkunden schon seit längerer Zeit hergebracht waren.

[1] Die Ausdrücke rechts und links gebrauche ich im folgenden stets vom Standpunkte des Lesers der Urkunde aus.

[2] Ich habe sie zuerst bei dem DO. I. 150 (Facsimile bei Jostes, KU. des Osna-

c und *e* schon etwa vorher aufgekommen war und bestand darin, daß die beiden links von der Oberlänge verlaufende, höchstens mit einer Rechtsbiegung wieder an sie herangeführte Endlinie der Verzierung den Längsschaft abermals schneidet und rechts von ihm endigt, so daß nun zwei vollständige Schleifen entstehen, die eine rechts, die andere links von dem Schafte[1]. Zu vorwiegender Herrschaft aber ist diese doppelschleifige Verzierung erst im 11. Jahrhundert gelangt und nun immer weiter ausgebildet worden, so daß durch immer neue Durchschneidungen der Oberlängen Formen entstehen, die mit vier, fünf, ja sogar bis zu zehn Schleifen ausgestattet sind. Gerade in diesen Verzierungen des *ſ* und *s* bald rechts, bald links von dem Längsschaft konnte sich der einzelne Schreiber mit einer gewissen Freiheit ergehen, doch haben die meisten von ihnen über mehrere Formen davon verfügt. Im 12. Jahrhundert tritt dann allmählich wieder eine Vereinfachung dieser Ausschmückung ein; die reichere Verzierung der *ſ* und *s* wird allmählich nur auf die feierlichen Privilegien beschränkt, und sie wird im Verlaufe des 13. Jahrhunderts immer seltener angewandt.

Ganz andere Wandlungen hat die Gestalt der Oberlängen der zweiten Buchstabengruppe erfahren, zu der, wie oben bemerkt, *b d h k l* gehören. Sie verlaufen im neunten Jahrhundert und im Anfang des zehnten zumeist in einem oft außerordentlich großen, nach rechts geschwungenen Bogen; dann ist zuerst unter Heinrich I. ein Schreiber darauf verfallen, an die Stelle des Bogens eine mehr oder minder gerade Linie zu setzen, die mit dem Längsschaft des Buchstabens einen nach rechts geöffneten stumpfen Winkel bildet[2]. Diese eckige Bildung der Buchstaben ist unter Otto I. besonders beliebt gewesen, tritt unter seinen Nachfolgern wieder mehr zurück, wird aber gelegentlich noch

---

brücker Landes Taf. 10) konstatiert; über den Schreiber dieser Urkunde vgl. Ottenthal, MIÖG. Erg. 6, 28; ob er wirklich der Kanzlei als ständiger Beamter angehört hat und mit LE. zu identifizieren wäre, ist nach Ottenthal's Bemerkungen doch sehr zweifelhaft. Übrigens muß ich hier wie bei den vorangehenden Zeitbestimmungen bemerken, daß sie nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen können. Ich bin für das 9. und 10. Jahrhundert auf die publizierten Facsimiles angewiesen, die zwar ziemlich zahlreich, aber doch vielleicht nicht ausreichend sind, um jede Einzelheit der Schriftentwicklung chronologisch festlegen zu können. Erst für das 11. Jahrhundert sind mir fast alle erhaltenen Originaldiplome aus eigener Anschauung bekannt.

[1] In Italien kommt eine ähnliche Form des *ſ*, die eine leichte Verbindung mit dem folgenden Buchstaben ermöglicht, schon unter Ludwig II. vor.

[2] Bisweilen erhalten unter Otto auch die Unterlängen des *p q r s* ähnliche eckige Ansätze, hier aber nach links gewandt.

unter Konrad II. besonders von dem Notar Ud nachgeahmt. Unter Heinrich III., unter dem die Schrift der Diplome wohl das höchste Maß kalligraphischer Ausbildung erreicht hat,[1] dessen diese Minuskel fähig war, verschwinden dann allmählich alle Verzierungen der Schäfte dieser Buchstaben: die besten Schreiber bilden sie ganz gleichmäßig vertikal verlaufend oder statten sie höchstens mit einem leichten und gefälligen oben nach rechts geschwungenen Bogen aus. Eine Verzierung der Oberlängen dieser Buchstabengruppe mit Schleifen, die der bei *ſ* und *s* üblichen entspricht, kommt erst in der letzten Zeit Heinrichs IV. vor und ist von italienischen Schreibern seit dem Jahre 1090 eingeführt worden[2]. Sie hat sich im Gebrauche der Kanzlei erhalten [3] und ist in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders beliebt gewesen, wird aber später in gleicher Weise behandelt wie die Schleifenverzierung für *ſ* und *s*, der sie nachgeahmt ist.

Die bisher besprochenen Buchstaben sind es nun vorzugsweise, die der diplomatischen Minuskel ihr besonderes, von der Bücherschrift verschiedenes Aussehen verleihen; daneben kommt in dieser Hinsicht besonders noch die schon erwähnte Gestaltung des allgemeinen Abkürzungszeichens in Betracht. Eine Zeitlang hat auch die Kursivform des offenen *a* eine ähnliche Bedeutung; obwohl schon im 10. Jahrhundert daneben das Minuskel-*a* vorkommt und in einzelnen, wenn auch nicht sehr zahlreichen Diplomen bereits überwiegt, bemerkt man doch noch in der Zeit Heinrichs II. und der Salier, daß in die Kanzlei eingetretene Beamte, die bis dahin nur mit dem Minuskel-*a* vertraut waren, sich allmählich dem Kanzleigebrauch anbequemen und sich an die Anwendung

---

[1] Über die Schrift in der Kanzlei Heinrich's III. vgl. jetzt Kehr in der Einleitung zum 5. Bande der Diplomata S. XLI ff.

[2] Die Kanzleiurkunden, die vorher solche Schleifen an *b d h k l* aufweisen, sind entweder unecht oder (wie z. B. St. 2632) nicht von Kanzleibeamten geschrieben. Die einzige mir bekannte Ausnahme machen die DD. H. II. 145. 146 schon aus dem Jahre 1007, die von dem Schreiber BA. I. herrühren. Aber diese Bamberger Notare Heinrichs II. können kaum zu den eigentlichen Kanzleibeamten gezählt werden und waren jedenfalls in ihren Anfängen mit dem Kanzleibrauch, also auch mit der Kanzleischrift nicht vertraut.

[3] Mehrfach erhalten dann wiederum die Unterlängen von *p* und *r*, (aber nicht von *q* und *s*), unter Heinrich IV. und Heinrich V. eine diesem Schleifenschmuck ähnliche Verzierung, die aber nicht von dem unteren Ende des Längsschaftes ausgeht. Die Verzierung der Unterlängen von *p q r s* mit einer einzigen Schleife in der Mitte oder näher dem unteren Ende ist unter den Ottonen und Heinrich II. vorzugsweise bei italienischen Schreibern üblich.

der kursiven Form dieses Buchstaben gewöhnen[1]. Von Ligaturen retten sich nur die auch in der Bücherschrift üblichen Verbindungen von *c*, *e* und *s* mit *t* ins 12. Jahrhundert hinüber; die Ligatur von *c* und *t* wird schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts — nicht früher[2] — bisweilen in der Weise aufgelöst, daß das *c* selbständig wird und nur ein Teil des

[1] Im übrigen bemerke ich nur noch folgende Einzelheiten: Akzente über *ii* zur Unterscheidung von *u* finden sich in keiner echten und in der Kanzlei hergestellten Kaiserurkunde vor dem 12. Jahrhundert und sind zuerst durch einen in der Kanzlei Heinrichs V. seit 1109 tätigen Notar angewandt worden, vgl. KUiA. Text S. 79. Wann Akzente über einfachem *i*, die unter Friedrich I. vor und nach *u* und *n* nicht selten begegnen, zuerst aufgekommen sind, wird noch festgestellt werden müssen. — Das deutsche w wird bis zum Ende des 10. Jahrhunderts durch *uu*, *vv* oder *vu* wiedergegeben: das durchschnittene w kommt seit den neunziger Jahren des zehnten Jahrhunderts vereinzelt, häufiger erst seit etwa 1020 vor. — Die Mode, Eigennamen durch die Anwendung von Majuskeln für alle Buchstaben hervorzuheben, ist besonders im 11. Jahrhundert beliebt gewesen; einzelne Worte der Datierung (namentlich die Namen der Monate) hatte man schon am Ende des 9. Jahrhunderts nicht selten so ausgezeichnet. — Auf andere für die Urkundenkritik unter Umständen wichtige Dinge, wie die Worttrennung, die Abbrechung der Silben, die Interpunktion, endlich die Abbreviaturen kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden; für die erste Karolingerzeit hat Sickel, Acta 1, 305 ff. darüber sehr beachtenswerte Ausführungen gemacht, für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts könnte ich ähnliche Zusammenstellungen machen; doch würden sie in der Luft schweben, so lange dies für die vorangehende und die folgende Zeit nicht unternommen ist; die vorhandenen Faksimiles reichen nicht aus, um darüber irgend Brauchbares zu bringen. So will ich mich auf wenige, für die zeitliche und örtliche Schriftbestimmung in gewissen Fällen nützliche Bemerkungen beschränken. *Omnis* (mit seinen Kasus) wird in der Reichskanzlei vor der Mitte des 11. Jahrhunderts immer nur so gekürzt, daß das *n* fehlt, (also *omis*, *omi*, *omem* usw.); die später allgemein übliche Kontraktion, die auch das *m* fortläßt (also *ois*, *oi*, *oem*), kommt in keiner echten älteren Kanzleiausfertigung vor. Dasselbe gilt von der Auslassung des *n* in den Kasus der Worte auf *-tio*, auch diese Kürzung ist den vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in der Kanzlei geschriebenen Urkunden fremd. Ob und wann die eine oder die andere Kürzung unter Heinrich IV. aufgekommen ist, wird noch der Feststellung bedürfen. — Spezifisch italienisch ist die Abkürzung für *-mus*, die durch eine von dem letzten Schaft des *m* nach rechts ausgehenden Querstrich, der von einem Strich oder einer Schleife geschnitten wird, gebildet ist. Im 9. Jahrhundert soll sie allerdings (nach Traube, vgl. Becker, Textgeschichte Liudprands von Cremona S. 40) auch in Deutschland vorkommen: in Kaiserurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts weist sie aber bestimmt auf einen italienischen Schreiber hin; findet sie sich auch in den beiden Fälschungen für Würzburg DO. I. 454 und DO. III. 432, so muß ihr Fälscher eine Schreibvorlage benutzt haben, die von einem Italiener herrührte, wenn er nicht selbst ein Italiener war.

[2] Das erste mir bekannte Beispiel ist St. 2340 a, dessen Text aber außerhalb der Reichskanzlei von einem Verduner geschrieben ist; das nächste, das ich mir notiert habe, erst St. 2806.

Bogens, der es mit dem *t* verband, übrig bleibt und als ein unorganischer linker Ansatz an diesen Buchstaben gekennzeichnet wird: allmählich verschwindet dann auch dieser. Dagegen kommt seit dem 11. Jahrhundert die früher seltenere, aber auch in der Buchschrift gelegentlich begegnende Verbindung von *u* mit rundem *s* am Ende der Worte etwas häufiger zur Anwendung.

Im 12. Jahrhundert beginnt eine Neuentwicklung der Schrift, die ganz wesentlich mit dem neuen gotischen Formgefühl zusammenhängt. Eigentümlich ist ihr die Brechung, Steilheit und Schmalheit der Buchstaben, die scharfe Scheidung von Grund und Haarstrich und die Einkerbung oder Gabelung der Oberschäfte[1]. Neben der Buchschrift entsteht bei der wachsenden Schriftlichkeit vornehmlich der Laienkreise eine neue Bedarfsschrift, deren man sich bei der Abfassung der Urkunden bedient[2]. Die Häufigkeit der Ligaturen und ihre eigentümliche Gestaltung entsprechen dem besonderen Bedarfscharakter dieser Kurrentschrift, die innerhalb der einzelnen Kanzleien zu kalligraphischen Formen gelangt.

Können wir für die königliche Kanzlei eine fortlaufende Entwicklung konstatieren, so ist das für die Schrift der deutschen Privaturkunden des früheren Mittelalters, der fürstlichen, städtischen, privaten und Notariatsurkunden der späteren Jahrhunderte nicht in gleicher Weise möglich. Daß seit dem 9. Jahrhundert auch hier die Minuskelschrift alleinherrschend wird, ist selbstverständlich; nur aus den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gibt es noch einzelne Urkunden, die in jener verbesserten Kursive ausgeführt sind, welche seit Ludwig dem Frommen in der Reichskanzlei üblich war. In der Folge tritt dann aber die Minuskelschrift in sehr verschiedener Gestalt auf, und in den Urkunden vom 10. bis zum 13. Jahrhundert kann man alle Abstufungen von der einfachsten und schlichtesten Bücherschrift bis zur reichst ausgestatteten diplomatischen Minuskel verfolgen. Bestimmte Regeln darüber haben, soweit die bisherigen Beobachtungen reichen, noch im 12. und 13. Jahrhundert auch an den Höfen größerer Fürsten nicht bestanden und konnten kaum bestehen, weil man in so sehr zahlreichen Fällen den Empfängern

---

[1] Zur Charakteristik dieser Schrift vgl. Tangl, Schrifttafeln Text S. 47; Erben, UL. S. 247 ff.; Steffens, Lat. Paläographie S. XX ff.; Hessel, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 45 (1928), S. 703.

[2] Den Unterschied zwischen Buch- und Urkundenschrift betont noch Konrad von Mure, QE. 9, 439: *alia enim manus requiritur in quaternis scribendis et alia in epistolis.* Für Briefe verlangt er eine „*manus bona, melior, optima*“ und verwirft die *littera.*

der Urkunde ihre Mundierung überließ; maßgebend waren vielmehr lediglich das Belieben und die Geschicklichkeit der einzelnen Schreiber. Vielfach wurden Urkunden der königlichen Kanzlei als Schreibmuster benutzt[1], seit dem 12. und 13. Jahrhundert schloß man sich bisweilen an den Höfen geistlicher Fürsten und in Klöstern auch an päpstliche Urkunden an, doch ist das in Deutschland nicht in dem Umfange geschehen, in dem man es an sich erwarten könnte. Erst in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters entwickelten sich auch in bezug auf die Schrift in den größeren fürstlichen Kanzleien bestimmte Gebräuche, die hier nicht weiter verfolgt werden können[1].

Auch für die Entwicklung der Urkundenschrift in Italien war das Aufkommen der Minuskel von der größten Bedeutung. Daß sie schon im 10. Jahrhundert überall da, wo man nicht in feststehender Kanzlei- oder Schultradition an der Kursive festhielt, die herrschende Schriftart wurde, läßt sich sehr bestimmt erkennen.[2] Daher findet sie sich auch in der päpstlichen Kanzlei[3] am frühesten in der Datierungszeile der Privilegien, die nicht von einem der Notare und Scriniare, sondern von einem höheren Kanzleibeamten geschrieben wurde; sie begegnet hier zuerst, soviel bis jetzt bekannt ist, unter Johann XIII. im Jahre 967[4]. Dagegen haben die päpstlichen Notare selbst bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen[5], an der Kurialschrift festgehalten; diese selbst aber hat, namentlich wenn statt Papyrus Pergament als Schreibstoff verwandt wurde, einen etwas anderen Charakter angenommen, indem sie kleiner, feiner und zierlicher gestaltet wurde und sich in manchen Buchstabenformen von der Minuskel beeinflussen

---

[1] Die Literatur vgl. bei Heuberger in Meister's Grundriß 1, 2 a (1921) S. 47. Ergänzend seien hinzugefügt Kirn, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe (1928) und Feist und Helleiner, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg in der Arch. Zeitschr. 3. F. 4, S. 38 ff. (1928).

[2] In dieser Beziehung hat wohl der Einfluß ehemaliger königlicher Kanzleibeamten, die zur bischöflichen Würde gelangten oder in den Dienst von Bischöfen übertraten, wesentlich gewirkt.

[3] Vgl. Kehr, MIÖG. Erg. 6, S. 70 ff., durch dessen Ausführungen die älteren Arbeiten Pflugk-Harttung's überholt sind.

[4] J.-L. 3714 (= IP. V 256 n. 2); dazu auch Kehr, Älteste Papsturkunden Spaniens S. 15. Zu dem Originalprivileg des Romanus für Gerona ist die Datierung noch in Kurialschrift. Von den drei Originalprivilegien Johanns XIII. für Vich sind J.-L. 3746 und 3747 in gewöhnlicher Kuriale geschrieben, während J.-L. 3750 eine Mischung von Kuriale und Minuskel aufweist. Das Originaldiplom Benedikts VII. für Vich J.-L. 3794 zeigt die reguläre mittlere Kuriale, vgl. Kehr, a. a. O. S. 16 f.

[5] S. oben S. 519 f. und Hessel, AfU. 8, S. 20.

ließ[1]. Aber erst seit unter Clemens II., Leo IX. und ihren Nachfolgern, wie oben[2] dargelegt worden ist, Männer in den Dienst der päpstlichen Kanzlei eintraten, die nicht zu dem engeren Kreise der römischen Scriniare und Notare gehörten und der nur in diesem Kreise schulmäßig gepflegten Schrift unkundig waren, kam es vor, daß manche päpstliche Privilegien ganz in jener diplomatischen Minuskel geschrieben wurden, die in Deutschland und Italien schon seit längerer Zeit üblich geworden war; daß man sich dabei besonders eng an die Schreibart der Kaiserurkunden anschloß, war an sich naheliegend und wurde auch ganz besonders dadurch bewirkt, daß, wie wir wissen, die beiden ersten nichtrömischen Schreiber, die Clemens II. beschäftigte, vorher der Kanzlei Heinrichs III. angehört hatten[3]. So waren denn in den nächsten Jahrzehnten in den aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Privilegien beide Schriftarten, sowohl die diplomatische Minuskel nach der Art der Reichskanzlei wie die römische Kuriale in ihrer jüngeren, etwas modifizierten Gestalt, nebeneinander im Gebrauch, während in den Briefen die Minuskel ausschließlich herrschend blieb. Ob die eine oder andere Schriftart gewählt wurde, das hing selbstverständlich von der Herkunft und Schulung der Kanzleibeamten ab: römische Notare hielten an der Kuriale fest, deutsche oder italienische Schreiber bedienten sich einer mehr oder weniger reinen Minuskel. Doch mochte es immerhin vorkommen, daß auch ein nicht aus Rom stammender Notar im Dienste der päpstlichen Kanzlei allmählich die Kurialschrift erlernte[4], die er dann freilich nicht mit gleicher Regelmäßigkeit und Geläufigkeit anzuwenden vermochte, wie die in Rom selbst ausgebildeten Schreiber. Unvermeidlich aber war es, daß nun die eine und die andere Schriftart, die in der Kanzlei nebeneinander gebraucht wurden, sich gegenseitig beeinflußten. Solche Beeinflussung ist schon für die Zeit Urbans II. bestimmt festgestellt worden[5], und unter Paschal II. und Calixt II. ist sie noch in viel höherem Maße nachweisbar.

---

[1] Von den oben S. 519 als besonders charakteristisch für die Kuriale bezeichneten Buchstaben hat sich am frühesten das *q* der Minuskelform genähert, die einige Male schon in Urkunden Gregors VI. erscheint, s. Pflugk-Harttung, Specimina Taf. 13. 15.

[2] Bd. 1, 229 ff. Hessel, a. a. O.

[3] Da die ersteren Rom nur in Ausnahmefällen verließen, so war, wenn der Papst von Rom abwesend war, die Minuskel vorherrschend; doch wird sie auch in Rom selbst verwandt, wenn nicht-römische Schreiber hier tätig waren.

[4] Das nimmt Kehr MIÖG. Erg. 6, S. 97. 99 f. für einen Notar Rainer an, den er für einen Lucchesen hält und dem er die letzten Originale Alexanders II. und die Mehrzahl der Originale Gregors VII. zuweist. Vgl. auch Hessel, a. a. O. S. 21.

[5] Vgl. Kehr a. a. O. S. 105.

Die Urkunden dieser Päpste zeigen vielfach Mischschriften, die durch die Aufnahme von kurialen Elementen in die Minuskel- und Minuskelelementen in die Kurialschrift entstanden sind. Die Mischung kann in der verschiedensten Weise vorkommen, z. B. so, daß in einer wesentlich kurialen Urkunde etwa das *s* die ausgeprägte Gestalt der diplomatischen Minuskel hat oder umgekehrt so, daß in wesentlich der diplomatischen Minuskel angehörenden Stücken einzelne Buchstaben, etwa das *q*, das *a*, die Ligatur *ri* u. a., regelmäßig in der kurialen Gestalt auftreten[1]. Die Folge davon ist, daß von einem einheitlichen Charakter der päpstlichen Urkundenschrift in dieser Übergangszeit nicht die Rede sein kann; vielmehr entschieden über die Schriftart nur Gewohnheit und Belieben der einzelnen Schreiber.

Dabei bildete sich dann aber doch allmählich wieder eine ganz feste Tradition heraus. Immer mehr gewinnt die Minuskel die Oberhand; seit Honorius II. und Innocenz II. sind die kurialen Elemente völlig aus den Papsturkunden ausgeschieden; ihre Schrift ist eine reine diplomatische Minuskel, aber mit bestimmten, ihr eigentümlichen und von den päpstlichen Beamten traditionell festgehaltenen Besonderheiten: wir bezeichnen sie am besten als Kurialminuskel[2]. Diese Schrift, die an die Tätigkeit des Notars Lanfranc unter Urban II. anknüpft und die namentlich von dem Notar Grisogonus, dem späteren Kanzler der Päpste Gelasius II. und Calixt II. weiter ausgebildet und vervollkommnet wurde[3], zeichnet sich durch eine Gleichmäßigkeit der Buchstabenformen aus, die weit größer ist als sie in der Reichskanzlei jemals zu beobachten war, doch läßt auch sie der Individualität der einzelnen Schreiber immer noch Spielraum genug. Die kleinen Buchstaben sind zierlich gebildet, das *a* ist stets geschlossen, daß *d* hat bald die gerade, bald die gebogene Form. Die Oberlängen sind größer als die Unterlängen, jene sind leicht nach rechts, diese leicht nach links gebogen. Für die Kontextschrift der Privilegien sind charakteristisch die Schleifen an *ſ* und *s*, die oben mit einem spitzen Winkel, seltener einem runden Bogen angesetzt und häufig ein- oder bisweilen mehrmals umgeknickt sind; der Endstrich schneidet die Oberlänge,

[1] Vgl. z. B. Pflugk-Harttung, Specimina Tafel 45. 46. 50. 51. 53. 60.

[2] Dieser Ausdruck, den auch Kaltenbrunner, MIÖG. 1, 377 und Kehr a. a. O. S. 104 gebrauchen, ist weit passender als der von Pflugk-Harttung gewählte: jüngere Kuriale, der davon noch eine fränkische und eine mittlere Kuriale unterscheiden will.

[3] Vgl. Kehr a. a. O. S. 104. 108 und Hessel a. a. O. S. 21 f. 23 f.; Pflugk-Harttung, Bullen der Päpste S. 80 ff. — Eine gute Charakteristik der Schrift gibt Steffens, Lat. Paläographie S. XVIII, der ich mich oben im Text z. T. anschließe.

wird aber nicht durch diese zurückgeführt. Ligaturen kommen vor für *ct* und *st*, das *s* und der Aufsatz von *c* werden mit einer Doppelschleife durchschnitten, deren Endstrich an das nach oben verlängerte *t* eckig unter einem rechten oder beinahe rechten Winkel ansetzt. Die Initialen der Formelanfänge sind betonte Majuskelbuchstaben; als Abkürzungszeichen für die nicht sehr zahlreichen Abbreviaturen dient ein schleifenförmiger Schnörkel. Die Briefe sind einfacher gehalten; sie entbehren insbesondere der Schleifen an *ſ* und *s* und an den Ligaturen, ihr Abkürzungszeichen ist ein wagerechter Strich.

Die Kurialminuskel ist mehrere Jahrhunderte lang an der päpstlichen Kanzlei herrschend geblieben, natürlich nicht ohne auch ihrerseits von den allgemeinen Abwandlungen, welche die Schrift des späteren Mittelalters erfuhr, beeinflußt zu werden[1]. Ihre Veränderungen im einzelnen zu besprechen, kann hier freilich nicht unternommen werden, da Abbildungen von Papsturkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts, an denen sie sich genau verfolgen läßt, noch nicht in ausreichender Anzahl veröffentlicht sind[2]. Wohl aber ist noch auf zwei amtliche oder wenigstens in amtlichen Kreisen entstandene Aufzeichnungen über die graphische Ausstattung der Papsturkunden hinzuweisen, die uns zeigen, daß in der päpstlichen Kanzlei dieser Jahrhunderte manche Einzelheiten, die anderswo nur durch das Belieben der Schreiber entschieden wurden, ganz feststehenden Regeln und Vorschriften unterlagen. Die eine dieser Aufzeichnungen, die bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein mag, behandelt die Urkundenschrift im allgemeinen und insbesondere Unterschiede, die schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zwischen der Schrift der Urkunden, die mit Seidenschnur (*filo serico*) und derer die mit Hanfschnur (*filo canapis*) bulliert wurden, gemacht zu werden pflegten und die mindestens noch im 14. in gewisser Beziehung sogar noch im 15. Jahrhundert beobachtet wurden[3]. Die andere [4]stammt erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, kodifiziert nur Regeln, die schon seit langer Zeit üblich waren; sie bezieht sich auf die feierlichen Privilegien, die damals, wie wir schon wissen, *privilegia communia* genannt wurden

---

[1] Einzelne Bemerkungen über die Entwicklung im 12. Jahrhundert bei PFLUGK-HARTTUNG, Bullen der Päpste, passim.

[2] Im allgemeinen ist diese Entwicklung geschildert von BAUMGARTEN, Römische Quartalschrift 23 b, S. 20 ff.

[3] Am besten herausgegeben und erläutert von TANGL, Schrifttafeln 3, 47 f., woselbst auch die früheren Editionen verzeichnet sind.

[4] Zuletzt herausgegeben von TANGL, KO. S. 303 f.

und gibt hauptsächlich Vorschriften über das Protokoll, da der Kontext dieser Privilegien in der Hauptsache nicht anders wie der der übrigen Urkunden mit Seidenschnur behandelt wurde. Der wichtigste Unterschied, der zwischen den *litterae cum filo serico* und denen *cum filo canapis* gemacht wurde, bezog sich auf die *Intitulatio*; sonst unterscheiden sich die beiden Urkundenarten hauptsächlich durch die Form der Abkürzungszeichen und durch die einfachere Form der Ligaturen für *ct* und *st*, wovon schon die Rede war.[1] Hervorhebung der Anfangsbuchstaben der Formeln wird bei Urkunden mit Seidenschnur nicht nur für die Schlußformeln „*Nulli ergo*" und „*Si quis*" gefordert, für die sie in allen Urkunden üblich war, sondern noch für den Anfang der Adresse und die Initiale des Kontextes; sie war aber tatsächlich bisweilen noch in weiterem Umfang gebräuchlich, und bei den *privilegia communia* für die Initialen aller Stücke geradezu erforderlich. In allen Urkunden sollten die Anfangsbuchstaben der Eigennamen und der Namen von Ämtern, Titel und Würden ausgezeichnet werden, was zumeist durch Anwendung von Majuskeln geschah.

Erst im 15. und 16. Jahrhundert traten weitere und tiefgreifende Veränderungen in der Schrift päpstlicher Urkunden ein. Für die neue Urkundenart der Breven, für welche im übrigen die älteren Schriftregeln nicht mehr galten, verwandte man unter dem Papst, unter dem sie zuerst vorkommt, d. i. Martin V., noch die (jetzt gotisch zu nennende) Minuskel; seit Eugen IV. aber wurden die Breven in der neu aufgekommenen Humanisten- oder Renaissanceschrift ausgeführt, die auch in den *Motus proprii* herrschte und aus der schon unter Eugen IV. und ganz besonders unter Sixtus IV.[2] manche Elemente auch in die Schrift der Bullen und bullierten Briefe eindrangen.[3] Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wird dann die Schrift der päpstlichen Bullen aufgelöst und verzerrt zu jener häßlichen und verzerrten *littera sancti Petri* (*scrittura bollatica*), die erst Leo XIII. im Jahre 1878 abgeschafft hat.

Den Übergang zur Minuskelschrift, den die päpstliche Kanzlei im

[1] Wie streng dieser Satz beobachtet wurde, zeigt die interessante Urkunde Clemens IV., die DELISLE, BEC. 1887 S. 121 ff. abgedruckt und besprochen hat. Obgleich *cum filo canapis*, war sie mit schleifenförmigen Ligaturen und Abkürzungszeichen ausgestattet. Diese sind ausradiert und die Korrektur ist angeordnet durch den Kanzleivermerk: *Corrige titulos, quia non est cum serico.*

[2] Vgl. BAUMGARTEN a. a. O. S. 27 f., TANGL, Schrifttafeln 3, Taf. 103.

[3] Sorgfältige Schrift (*littera distincta pulchra et formata — et non cursiva et inculcata*) verordnete für die päpstlichen Bullen ein Erlaß Pauls II. von 1465, TANGL, KO. S. 192.

11. und 12. Jahrhundert vollzog, haben die stadtrömischen öffentlichen Notare, obwohl sie sich nach wie vor *scriniarii sanctae Romanae ecclesiae* nannten, nicht mitgemacht; sie haben vielmehr an der Kurialschrift festgehalten, auch als diese in den Urkunden der Päpste selbst nicht mehr gebraucht wurde. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts verschwanden auch in der Schrift dieser römischen Notare die letzten Ausläufer dieser alten Kuriale.[1] Noch länger behaupteten sich die kursiven Notariatsschriften in Neapel, Gaeta, Amalfi und Sorrent und auch die im Jahre 1220 erlassene, 1231 wiederholte Verordnung Friedrichs II.[2] die den Gebrauch einer altgewohnten, zuletzt fast unleserlich gewordenen Schriftart untersagte und befahl, daß alle Urkunden in der Stadt Neapel und den Herzogtümern Amalfi und Sorrent *per litteraturam communem et ligibilem* geschrieben würden, hatte keinen vollständigen Erfolg; noch ein volles Jahrhundert länger haben manche Notare jener Gebiete fortgefahren sich der alten Schrift zu bedienen. Viel früher ist die Minuskelschrift in Ober- und Mittelitalien herrschend geworden. Daß sie hier (wie übrigens auch in Rom und im Süden) schon im 10. Jahrhundert[3] außerhalb des Schul- und Zunftkreises der Notare die landläufige Schrift war, zeigen die Urkunden der Notare selbst; schon in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts sind die eigenhändigen Unterschriften der Zeugen, mögen sie Geistliche oder Laien sein, fast ausnahmslos in Minuskeln ausgeführt. Seit dem 11. Jahrhundert dringt dann die Minuskelschrift auch in die Urkunden selbst ein; in denen bischöflicher oder fürstlicher Kanzleien gewinnt sie schon in dieser Zeit völlig die Oberhand[4] und sie verdrängt im Laufe des 12. Jahrhunderts die Kursive auch aus den Notariatsurkunden vollständig. Aus der so allgemein herrschend gewordenen Minuskel entstand dann endlich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters

---

[1] So nach TANGL, Schrifttafeln 3, Text S. 45. Neueres Material in der oben S. 520 N. 2 zitierten Publikation HARTMANN's und im Arch. palaeog. ital.

[2] HUILLARD-BRÉHOLLES 4, 56, vgl. 2, 91 und BF. 1280 h sowie WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. 1, 525.

[3] Vgl. das oben S. 491 N. 1 zitierte Ravennater Urbar aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts.

[4] Ich weise auf einige Faksimiles zum Belege hin: so auf die prächtige Urkunde des Bischofs Constantin von Arezzo von 1078 (PASQUI, CD. Aretino 1, 318), auf die echte Urkunde des Bischofs Cunibert von Turin von 1048, die CIPOLLA neben zwei Fälschungen einer Urkunde von 1065 in den Memorie der Akademie von Turin (Ser. II, Bd. 50) hat abbilden lassen, und auf STEFFENS, Lat. Paläographie[2] Taf. 78 a als Probe der Schrift in der Kanzlei der Markgrafen von Canossa, die hier schon von dem Ausstellungsjahr jener Urkunde (1106) herrscht.

auch in den Urkunden der italienischen Notare eine neue, unschöne und oft schwer lesbare Kurrentschrift, auf die hier näher einzugehen nicht erforderlich ist.

Die in den vorangehenden Ausführungen skizzierte Entwicklung der Urkundenschrift muß der Diplomatiker kennen, um beurteilen zu können, ob eine Urkunde in der Zeit entstanden sein kann, in der entstanden zu sein sie vorgibt. Es versteht sich dabei von selbst, daß das Vorkommen älterer Schriftformen in einer jüngeren Urkunde noch kein an sich entscheidender Beweisgrund gegen ihre Originalität ist, da es auf Nachahmung älterer Schreibvorlagen beruhen kann, während umgekehrt das Vorkommen erheblich jüngerer Formen in einer angeblich älteren Urkunde deren Originalität ausschließt.

Die Aufgabe des Urkundenforschers ist aber in zahlreichen Fällen größer als nur zu entscheiden, ob die Schrift einer Urkunde zeit- und kanzleigemäß ist; es ist vielmehr oft, wie wir wissen, eine seiner wichtigsten Aufgaben, innerhalb des allgemein zeitgemäßen durch Vergleichung den individuellen Charakter der Schrift eines einzelnen Mannes zu erkennen. Diese Schriftvergleichung ist im allgemeinen nicht schwierig, wenn, wie das sehr oft vorkommt, an einer und derselben Urkunde mehrere Schreiber gearbeitet haben, namentlich wenn sie sich derselben Schriftart bedienen: so unmittelbar nebeneinandergestellt, treten die individuellen Verschiedenheiten zumeist klar hervor. Viel schwieriger wird die Aufgabe, wenn man verschiedene Schriftstücke untereinander zu vergleichen und festzustellen hat, ob sie von gleicher oder verschiedener Hand herrühren.

Allgemeine Regeln über die Methode derartiger Schriftvergleichung lassen sich ebensowenig aufstellen, wie es etwa möglich sein würde, ganz genaue Regeln für das Verfahren zu formulieren, mittels dessen ein Kunsthistoriker ein bestimmtes, nicht signiertes Bild nach Zeichnung, Kolorit, Pinselführung einem Meister zuweisen oder einem anderen absprechen kann. Nichtsdestoweniger wird man in gewissen Fällen hier wie dort mit voller Sicherheit urteilen können, in anderen freilich die Entscheidung zweifelhaft lassen müssen. Alles kommt darauf an, das Auge durch lange Übung an und mit diesen Dingen genügend zu schärfen und so Übereinstimmungen und Unterschiede auch da sehen zu lernen, wo ein anderer Ungeübter nichts Besonderes sehen würde[1].

Unter solchen Umständen müssen wir uns hier darauf beschränken

---

[1] Ein sehr zu empfehlendes Hilfsmittel für solche Studien und Übungen sind die KUiA. mit den dort gegebenen Erläuterungen, sowie SCHIAPARELLI's Edition der italienischen Kaiserdiplome.

einige Winke für derartige Untersuchungen zu geben, die freilich weder die Sache erschöpfen wollen, noch allgemeine Gültigkeit beanspruchen, die man aber doch nicht selten wird mit Nutzen beachten können.

Da ist dann zunächst zu erwähnen, daß es bei der Beurteilung mittelalterlicher Schriften mindestens ebenso sehr, wie auf die Gestalt der einzelnen Buchstaben, auf den Schriftduktus[1], d. h. auf die Art der Federführung und des Federansatzes und die dadurch bedingte mehr oder minder kräftige und feste oder feine und zierliche, sichere oder unsichere Ausführung der einzelnen Grund- und Haarstriche ankommt[2]. Damit aber hängt ein anderes innig zusammen. Die mittelalterlichen Schreiber, wenigstens zur Zeit der Minuskel, haben eigentlich überhaupt nicht in unserem Sinne geschrieben, sondern man kann fast sagen, sie haben gezeichnet. Es ist selten, was bei uns die Regel ist, daß ein Buchstabe in einem einzigen Zuge geschrieben wird; für die meisten Buchstaben ist die Feder mehrmals, bisweilen drei-, vier- und fünfmal angesetzt worden, so daß sie aus drei, vier oder fünf geraden oder gebogenen Strichen zusammengesetzt sind. Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, bei der Prüfung mittelalterlicher Schriften diese Zusammensetzung der Buchstaben aus mehreren Strichen, in deren Art die Gewohnheiten der einzelnen Schreiber zum Ausdruck kommen, auf das genaueste zu beachten[3].

Sehr beachtenswert ist weiter der folgende Umstand. So wenig wie wir heute das zu tun pflegen, haben auch die mittelalterlichen Urkundenschreiber immer gleichmäßig geschrieben. Daß die Schrift jedes Mannes sich mit der Zeit verändert, liegt ja auf der Hand. Aber auch Arbeiten eines Schreibers aus der gleichen Zeit gibt die mehr oder minder große Eile, mit der er geschrieben hat, die Einwirkung oder das Fehlen von

---

[1] Vgl. SICKEL, NA. 1, 473.

[2] Wie in dieser Beziehung der Einfluß der Schule sich geltend macht, wie bestimmte Schreibschulen in Klöstern und Bistümern bestimmte Typen des Schriftduktus erzeugen, wie diese Typen sich verändern und wie sie von einem Kloster auf ein anderes übergehen usw., das erörtert in eingehender und sorgfältiger, durch zahlreiche Schriftproben erläuterter Darstellung für ein großes Gebiet des östlichen Deutschlands POSSE, Privaturkunden S. 7 ff., wozu aber die Bemerkungen STEINACKER's in MEISTER's Grundriß 1, 1, 256 (1906) zu beachten sind. Auch bei v. BUCHWALD finden sich über diese Dinge viele, sehr beachtenswerte Bemerkungen, s. die Stellen in dessen Register s. v. Schrift. Vgl. ferner: SCHUBERT, Eine Lütticher Schriftprovinz, Diss. Marburg 1908.

[3] Es ist der Vorzug guter photographischer Nachbildungen, daß sie diese Eigentümlichkeiten erkennen lassen. Natürlich läßt sich auch bei Faksimiles, die mit der Hand ausgeführt sind, das gleiche erzielen, und wer beim Durchpausen auf diese Dinge achtet, für den wird das Faksimilieren die beste Vorübung für Schriftvergleichung sein.

Vorlagen, oft auch die Größe oder Kleinheit des benutzten Pergaments und die dadurch bedingte geringere oder größere Gedrängtheit der Schrift ein verschiedenes Aussehen. Vor allem aber eins: während ein Schreiber wohl für gewisse Buchstaben immer dasselbe Zeichen wählt, stehen ihm oft für andere Buchstaben mehrere Zeichen zur Verfügung, die er beliebig anwendet. Nichts ist infolgedessen gefährlicher, als allein wegen der verschiedenen Gestalten eines oder mehrerer Buchstaben, zumal wenn nur zwei oder drei Urkunden zur Vergleichung vorliegen, ohne genügende Berücksichtigung anderer Umstände mehrere Schreiber anzunehmen[1]. Aber auch der entgegengesetzte Fehler ist zu vermeiden. Läßt sich bei einer umfangreicheren Urkundengruppe feststellen, daß in einem Teile der zu ihr gehörigen Stücke gewisse Buchstaben oder Zeichen stets in einer Form und in einem anderen Teile stets anders gebildet sind, und handelt es sich um eine größere Anzahl solcher regelmäßig vereinigt auftretenden Verschiedenheiten, so wird man ungeachtet aller Ähnlichkeiten im Gesamtcharakter der Schrift und in den übrigen Buchstaben und Zeichen doch an verschiedene Schreiber[2] zu denken haben[3].

Endlich soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß zwar alle Teile einer Urkunde für die Zwecke der Schriftvergleichung zu be-

[1] In diesen Fehler insbesondere scheint mir Pflugk-Harttung bei seiner Klassifizierung der Papsturkunden des 11. Jahrhunderts nach Schreibern (Röm. Quartalschrift 1, 212 ff.) verfallen zu sein, und deshalb nimmt er für die ältere Zeit eine viel zu große Zahl von Schreibern an. So teilt er ganz mechanisch nach einem einzelnen Buchstaben (S. 215) die Schreiber Leos IX. in zwei Gruppen, je nachdem sie das *s* mit Schnörkeln zu versehen pflegen oder nicht und gelangt wegen dieser und anderer Umstände dahin, an den 29 Originalen, die er aus Leos vierjährigem Pontificat kennt, 15—17 Schreiber zu unterscheiden — eine Zahl, die er zwar „auffallend groß" findet, bei der er sich aber, da sie zu dem „bisherigen Resultat der Arbeitsteilung" stimmt, beruhigt. Wie groß würde wohl das Kanzleipersonal Leos nach diesem Prinzip der „Arbeitsteilung" geworden sein, wenn uns die sämtlichen ca. 180 Urkunden dieses Papstes in originaler Gestalt erhalten wären! Vgl. dazu Kehr, MIÖG. Erg. 6, 80 ff. und S. 79 N. 2.

[2] So verteilen wir eine Anzahl von Urkunden Konrads II. und Heinrichs III., die Steindorff und ich selbst früher einem Schreiber A zugewiesen hatten, jetzt unter drei Schreiber KA, KB und KC. Vgl. was Erben, MIÖG. 13, 567 über die Unterscheidung zweier Schreiber Ottos III. bei einer Anzahl von Urkunden ausführt, die Kehr einem einzigen Notar zugewiesen hatte.

[3] Es versteht sich von selbst, daß in Fällen wie den oben besprochenen Schrift- und Stilvergleichung sich oft mit großem Nutzen ergänzen können, da Schreiber und Diktatoren so häufig identisch sind, und daß also die Ergebnisse der Schriftvergleichung um so sicherer werden, je mehr die Stilvergleichung mit ihnen übereinstimmt und sie unterstützt.

achten, daß aber gewisse Teile vorzugsweise geeignet sind, Gleichheit oder Verschiedenheit der Hand erkennen zu lassen. Dahin gehören einmal alle die Worte und Sätze, die in den meisten Urkunden unverändert oder nur wenig verändert wiederkehren, also namentlich Invokation und Intitulation, Korroboration, Unterschriften, Datierung, Apprekation[1]. Dahin gehören andererseits gewisse Worte und Buchstaben, die durch besondere, von der gewöhnlichen Minuskel abweichende Schriftart ausgezeichnet sind, also z. B. die Anfangs- und Unterfertigungszeichen, sowie die Zierschrift, ferner die mit Schnörkel-Oberlängen versehenen Buchstaben, gewisse Ligaturen, die Zahlzeichen, die Abbreviaturzeichen, gewisse Interpunktionszeichen u. dgl. m. Gerade in diesen Teilen der Urkunden gewöhnen sich die Schreiber am leichtesten an stereotype Formen, die den einzelnen unter ihnen eigentümlich sind[2], und an denen man daher die verschiedenen Persönlichkeiten leicht unterscheiden kann[3].

Neben der gewöhnlichen lateinischen Buchstabenschrift, von der im Vorangehenden die Rede war, ist in den Urkunden des früheren Mittelalters vielfach auch die römische Geschwindschrift zur Anwendung gekommen. Ebenso wie die Geschichte der Schrift überhaupt, gehört auch die Geschichte dieser tironischen Notenschrift der Paläographie und nicht der Diplomatik an [4]; und es ist umso weniger erforderlich hier auf eine Darstellung dieser Geschichte und eine Entwicklung der Prinzipien, nach denen die tironischen Noten gebildet werden, näher einzugehen, als ein Unterschied zwischen den in Urkunden und den in anderen Schriftstücken oder Büchern gebrauchten Noten nicht besteht, vielmehr

---

[1] Es sind das im wesentlichen die Teile der Urkunden, deren Faksimilierung — samt einem Teile der Kontextschrift — Sickel NA. 1, 473 f. anrät.

[2] Freilich gehen diese Eigentümlichkeiten dann auch von einem Schreiber auf einen anderen, einen Schüler oder jüngeren Amtsgenossen über.

[3] Daß auch orthographische Besonderheiten in dieser Beziehung sehr zu beachten sind, braucht kaum ausdrücklich gesagt zu werden.

[4] Vgl. im allgemeinen Wattenbach, Anleitung zur lat. Paläographie[4] S. 9 ff.; Paoli-Lohmeyer I[3], 62 ff. Bei beiden reiche Literaturangaben. Dazu ferner Traube, Die Geschichte der tironischen Noten bei Suetonius und Isidorus, Arch. f. Stenographie 53, 101 ff.; Mentz, ebenda 55, 225 ff.; N.F. 3, 321 ff.; Chatelain, Introduction à la lecture des notes tironiennes (Paris 1900); Breidenbach, Zwei Abhandlungen über die tironischen Noten (Darmstadt 1900). Eine ziemlich vollständige Bibliographie gibt Legendre, Études tironiennes (Paris 1907) S. 68 ff., zu der Jusselin BEC. 79 (1908) S. 193 ff. Ergänzungen gibt. Sehr eingehende Literaturangaben auch bei Prou im Manuel[4] (1924) S. 115 ff. Dazu noch Mentz, AfU. 11 (1930) S. 153 ff. und Jusselin, Moyen âge 2. sér. 29 (1928) S. 241 ff.

die gleichen Schriftzeichen hier wie dort zur Anwendung gelangten [1]. Hier ist daher nur auseinanderzusetzen, wann und in welcher Weise in Urkunden von tironischen Noten Gebrauch gemacht wurde.

Da ist zunächst auf den merkwürdigen Umstand hinzuweisen, daß tironische Noten in Urkunden viel seltener in Italien als im fränkischen Reiche begegnen. Wie wir keinen Anhaltspunkt dafür haben, daß in den Erlassen der römischen Kaiser von Notenschrift Gebrauch gemacht sei [2], so kommen auch keine Noten der Art in den Urkunden der Päpste vor [3], und nichts berechtigt zu der Vermutung, daß die Langobardenkönige sie verwandt hatten. Somit beruht aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Anwendung in den Reinschriften [4] von Diplomen der merovingischen Könige nicht auf antiker Tradition, sondern ist als eine Neuerung der fränkischen Reichskanzlei zu betrachten.

Wann diese Neuerung hier eingeführt ist, läßt sich nicht feststellen [5]; gewiß ist aber, daß schon die erste uns erhaltene Originalurkunde, die aus ihr hervorgegangen ist, ein Diplom König Chlothars II. vom Jahre 625 [6], neben dem Subskriptionszeichen des Referendars zwei Worte in Notenschrift aufweist. Aber die Verwendung von Noten war in dieser Zeit noch nicht zur Regel geworden; allerdings sind die auf Papyrus geschriebenen Originaldiplome der nächsten Jahre vielfach nur in so schlechter Erhaltung auf uns gekommen, daß wir über das Vorhandensein oder Fehlen von Noten kein sicheres Urteil gewinnen können, aber bei einigen von ihnen kann doch mit Bestimmtheit erkannt werden, daß wenigstens

---

[1] Die gegenteilige Vermutung von STUMPF, Reichskanzler 1, 57 N. 60 ist unbegründet, vgl. SICKEL, Acta 1, 334 N. 3.

[2] Die wenigen Originalfragmente, die wir aus der kaiserlichen Kanzlei haben (oben S. 516 N. 4), zeigen keine Spur davon, und ebensowenig sind mir sonst Angaben darüber bekannt.

[3] Über eine Ausnahme s. unten S. 546 N. 2.

[4] Für die Verwendung der Notenschrift zu Konzepten im fränkischen Reich ist ein sehr frühes Zeugnis bei Greg. Tur. 10, 19 zu finden. Ein Bischof ist angeklagt, gewisse verräterische Briefe abgesandt zu haben. Als er leugnet, wird er überführt, indem ein „*puer eius familiaris*" auftritt, „*qui haec notarum titulis per thomus chartarum conprehensa tenebat*". Offenbar sind das die Konzepte der vorgelegten Briefe. Vgl. auch *In gloria confessor.* cap. 39.

[5] Über die tironischen Noten in den Merovingerdiplomen und die Geschichte ihrer Entzifferung vgl. JUSSELIN, BEC. 68 (1907), 481 ff. und dazu TANGL, NA. 34, 311 ff. JUSSELIN stellt alle bisherigen Lesungen zusammen und fügt eigene neue hinzu. Seine Arbeiten sind in der neuen Ausgabe der Merovingerurkunden von LAUER und SAMARAN bereits berücksichtigt.

[6] DM. 10; LAUER et SAMARAN Taf. 1.

das Subskriptionszeichen der Notenschrift entbehrte [1]. Erst seit Theuderich III. im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts wurde es zum ständigen Kanzleibrauch, die Urkunden mit Vermerken in Notenschrift zu versehen, und von nun an fehlen sie in keinem der uns erhaltenen Originale. Sie sind meistens nach dem klassischen Systeme gebildet; doch kommt wie JUSSELIN festgestellt hat, vereinzelt auch schon in merovingischen Diplomen[2] eine tachygraphische Schrift vor, die man früher für viel jünger gehalten hat; sie steht mit dem tironischen System im engsten Zusammenhang und ist aus ihm abgeleitet, stellt aber nicht mehr eine Wortstenographie, sondern eine Silbenschrift dar. Die Noten mancher Merovingerdiplome haben noch gar nicht oder noch nicht vollständig gelesen werden können, und in einigen Fällen sind die bisher vorgeschlagenen Lesungen noch unsicher und zweifelhaft; insbesondere bei den mit dem Rekognitionszeichen verbundenen Noten ist es oft sehr schwer, die tironische Schrift von den Schnörkeln und Verzierungen jenes Zeichens bestimmt zu unterscheiden. Noten sind bisweilen an den Chrismen angebracht, selten stehen sie hinter dem letzten Worte der Korroborationsformel am Schlusse des Kontextes, regelmäßig aber hinter dem Rekognitionszeichen oder innerhalb desselben. Sie sind meistens sehr kurz und wiederholen bisweilen nur den Namen des Rekognoszenten oder die Rekognitionsformel; häufig aber geben sie auch andere Notizen über den Verlauf des Beurkundungsgeschäftes; insbesondere nennen sie sehr oft den Namen dessen, der der Kanzlei den Beurkundungsbefehl überbracht hat und geben uns damit eine wichtige Auskunft, die wir aus den Urkunden sonst nicht entnehmen können. Daß man für die Vermerke, die sich auf den letzteren Befehl beziehen, die tironische Schrift gewählt hat, erklärt sich dann auch sehr einfach; einerseits lag den Rekognoszenten, die für die Ausstellung der Urkunde verantwortlich waren, naturgemäß daran, den Mann zu nennen, auf den sie sich als auf den Befehlsgeber nötigenfalls berufen konnten; andererseits bezog sich diese Nennung doch auf ein Internum der Kanzleigebahrung und hatte für weitere Kreise kein Interesse, sollte ihnen vielleicht geradezu vorenthalten bleiben.

Auch unter den ersten karolingischen Königen[3] beschränken sich

---

[1] In DM. 47 hat die königliche Kanzlei keine Noten verwandt, aber zwei der Subskribenten haben, wie ich schon in der ersten Auflage dieses Buches bemerkt habe und jetzt durch HAVET und JUSSELIN bestätigt ist, ihrer Unterschrift die Noten „*in deo subscripsi*“ und „*subscripsi*“ hinzugefügt.

[2] DM. 48; LAUER et SAMARAN Taf. 15. Es ist ein Schreibfehler, wenn JUSSELIN S. 507 diese Urkunde Childebert III. zuschreibt; sie ist von Theuderich III.

[3] Die Noten in den Diplomen Pippins, Karlmanns, Karls des Großen, Ludwigs

die Noten, die — abgesehen von den oft silbentachygraphisch geschriebenen Eigennamen — ausschließlich nach dem klassischen System gebildet sind, auf meist ziemlich kurze Vermerke, die denen der merovingischen Urkunden sehr ähnlich sind[1]; unter Pippin gibt es noch zwei Originale, die ihrer darben, unter Karl dem Großen nur noch ein einziges, ein Plazitum, das aus der pfalzgräflichen Kanzlei hervorgegangen ist[2]. Neu ist aber, daß einmal im Jahre 777 der Schreiber eines Diploms[3], der in der gewöhnlichen Buchstabenschrift nicht genannt wird, seinen Namen in tironischen Noten angegeben hat, diese Noten stehen am Ende der Datierung, also an einer Stelle der Urkunde, an der wir bisher Notenschrift noch nicht gefunden haben. Und vom Ende der Regierung Karls haben wir noch zwei Diplome, deren Noten Mitteilungen machen, die über das bis dahin bekannte Maß hinausgehen[4]: einmal wird im Jahre 807 gesagt, daß der Erzkaplan die Urkunde vollzogen hat, und einmal ist, woraus wir freilich nichts Neues erfahren, das Jahr der Ausstellung der Urkunde in den tironischen Vermerk aufgenommen.

Sehr viel ergiebiger wird nun aber die Notenschrift unter Ludwig dem Frommen, obgleich sie gerade unter ihm nicht sehr regelmäßig in den Diplomen erscheint: nicht weniger als 16 Originale, der siebente Teil der überhaupt erhaltenen, entbehren ihrer gänzlich, und das Fehlen der Noten ist also keineswegs ein Zeugnis gegen die Originalität eines Diploms. Die Diplome aber, die Noten enthalten, weisen sie, vom Chrismon abgesehen, an drei verschiedenen Stellen auf, am Schlusse des Kontextes oder in Verbindung mit dem Rekognitionszeichen, wie schon in der merovingischen Zeit, endlich, wo wir sie zuerst unter Karl nur einmal trafen, hinter der Datierung[5]. Die Noten des Rekognitionszeichens wiederholen häufig nur den Wortlaut oder den Inhalt der Rekognitionszeile; öfter erhalten wir aber auch durch sie, wie regelmäßig durch die an anderen Stellen stehenden Noten, Aufschlüsse nicht nur über den

---

des Frommen, Lothars, Ludwigs II., Lothars II. und der ostfränkischen Herrscher sind von Tangl, AfU. 1, 87 ff.; 2, 167 ff. erschöpfend behandelt worden, so daß sich die Anführung der älteren Literatur darüber erübrigt.

[1] Der Schreiberwitz in DKar. 6, den Tangl, AfU. 1, 90 f. bespricht, steht ganz für sich allein.

[2] DKar. 216.

[3] DKar. 118; in den Noten von DKar. 197 würde nach der in die Ausgabe aufgenommenen Lesung Sickel's von der Besiegelung die Rede sein, vgl. dazu aber AfU. 1, 103.

[4] DKar. 206 (vgl. AfU. 1, 103) 218.

[5] Hier zuerst in Mühlbacher Reg.² 689.

Überbringer des Beurkundungsbefehls und öfter auch über den Schreiber, sondern auch über den Namen dessen, der eine Urkunde erwirkt hat[1], sowie über den Verfasser des Diktats, den Urheber des Fertigungs- und des Vollziehungsbefehls und über andere Einzelheiten des Beurkundungsgeschäftes[2], die uns für die Kenntnis von dessen Verlauf sehr wichtig und wertvoll sind.

Unter den Söhnen Ludwigs des Frommen erhält sich in Ostfranken wie in Italien — von Westfranken ist hier abzusehen — der Gebrauch, tironische Noten in den Urkunden anzubringen; aber ebensowenig wie unter dem Vater sind sie unter den Söhnen ein notwendiger Bestandteil des Diploms; aber die Entwicklung ist offenbar auf rückläufigem Wege. In Italien ist unter Lothar I. kaum noch ein Viertel der Originale mit Noten versehen, die mehr als die Wiederholung der Rekognition besagten[3]; in diesen wenigen Stücken finden sich außerdem, wie unter Ludwig I., meist bei der Rekognitionszeile, vereinzelt am Schlusse des Kontextes kurze Vermerke über den Beurkundungs- oder Fertigungsbefehl, vereinzelt auch über die Besiegelung[4]. Unter Ludwig II. von Italien wird der Gebrauch der Noten zur seltenen Ausnahme; nur noch in drei Originalen kommen sie vor; und nur noch ganz vereinzelte Reminiszenzen an ihren einstigen Gebrauch finden sich in den Diplomen späterer Könige: Berengars I., Widos, Lamberts und Ludwigs des Blinden[5].

In Lothringen finden sich in den Urkunden Lothars II. einige Male Noten in der Art derer, die unter Lothar I. vorkamen. Häufiger angewandt und ihrem Inhalt nach ergiebiger ist die Notenschrift der Urkunden aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen; der unter dem Vater herrschende Brauch hat unter dem Sohne ersichtlich noch nachgewirkt; auch Schreiber- und Ambasciatorenvermerke, die in Italien gänzlich fehlen, finden sich

[1] Vgl. dazu meine Bemerkungen AfU. 1, 181 f.

[2] Einige Male ist auch die Datierung, einmal (MÜHLBACHER, Reg.[2] 720) auch der Name des Ausstellungsortes (vielleicht als Anweisung für die Nachtragung der Datierungszeile?) in Notenschrift angegeben.

[3] Abgesehen ist dabei von der gelegentlich vorkommenden des 'amen' der Apprekation oder der ganzen Apprekation in Notenschrift am Ende der Datierungszeile.

[4] Merkwürdig ist, daß ein Notar Lothars I. und Lothars II. auch in den Chrismen Vermerke anbrachte, die sich auf das Beurkundungsgeschäft beziehen; vgl. TANGL, AfU. 2, 176. Das kommt sonst nie vor.

[5] Sie sind zusammengestellt, von SCHIAPARELLI im Arch. f. Stenographie 57 (NF. 2) 209 ff. In einer Urkunde Ludwigs des Blinden vom 11. Oktober 900 finden sich silbentachygraphische Zeichen. — Spätere Urkunden italienischer Könige (Rudolfs, Hugos, Lothars, Berengars II., Adalberts) weisen keine Noten mehr auf.

wieder in einigen Urkunden des Sohnes ebenso wie Angaben über Kanzleibefehle. Das alles gilt aber nur für die ersten Jahre der Regierung des ostfränkischen Königs. Um die Mitte der vierziger Jahre schon treten Notare in den Dienst seiner Kanzlei, die gelegentlich noch die Rekognition in tironischen Noten, nicht immer in korrekter Bildung der Zeichen, wiederholen, zumeist aber auf die Notenschrift ganz verzichten, und seit dem Ende der fünfziger Jahre, als der Notar Heberhard, dessen große Bedeutung für die Geschichte der Minuskelschrift wir kennen[1], den Ton in der Kanzlei angab, war es mit der korrekten Verwendung der Notenschrift vorbei. Heberhard kannte ihr System nicht mehr oder nur ungenügend; er nahm wohl noch Zeichen in seine Unterschriftszeile auf, die Noten bedeuten sollten, aber sie waren sinnlos oder falsch gebildet; die Notenschrift wurde aus einer Buchstabenschrift (*scriptura litteralis*) zu einer Bilderschrift (*scriptura realis*)[2]. Dabei blieb es denn auch im wesentlichen in der Folgezeit, wenn auch gelegentlich, namentlich unter Arnulf wieder einmal einige Notare auftraten, mit deren Kenntnis der römischen Stenographie es etwas besser bestellt war. Immerhin gelingt es in den meisten Fällen bis ins 10. Jahrhundert hinein zu entziffern oder zu erraten, was die Notare mit diesen pseudo- oder quasitironischen Noten haben sagen wollen[3], so daß sie für Interpretation und Kritik beachtenswert bleiben; erst nach dem Jahre 940 sinken sie mehrfach zu ganz bedeutungslosen Zeichen oder Schnörkeln herab und verschwinden dann bald vollständig aus den Diplomen.

Die Notenschrift ist nun aber keineswegs auf die Königsurkunden beschränkt gewesen; vielmehr ist es schon sehr früh auch in anderen fränkischen Urkunden vorgekommen, daß Bischöfe und Notare ihren Unterschriften tironische Zeichen hinzufügten. Ferner sind diese wahrscheinlich nicht selten für Urkundenkonzepte verwandt worden; so besitzen wir noch aus dem Jahre 848 ein in Metz aufgesetztes Konzept zu

---

[1] S. oben. S. 524 f.

[2] Auf das westfränkische Reich ist hier nicht näher einzugehen. Die Kenntnis der tironischen Schrift hat sich dort innerhalb der königlichen Kanzlei wie außerhalb derselben viel länger erhalten als in Deutschland; in der Touraine tritt sie sogar bis ins 11. Jahrhundert hinein in Urkunden auf (vgl. Salmon, BEC. 6 [1844], 443; Grandmaison, BEC. 46 [1885], 379) und in der königlichen Kanzlei kommen Noten, allerdings ganz entstellt und unverstanden, zum letzten Male 1067 vor, vgl. Jusselin, Arch. f. Stenographie NF. 2 (1906), 106 ff.; Prou, Manuel[4] S. 128, wo auch noch weitere Literatur angegeben ist.

[3] Unter Arnulf geben sie nach einer freilich nicht beweisbaren Vermutung Sickel's den Namen des Kanzleibeamten zu erkennen, der die Besiegelung vollzogen hat.

einer Urkunde für Kloster St. Arnulf in freilich nicht mehr ganz korrekter, aber doch noch vollkommen entzifferbarer Notenschrift[1]. Das ist denn aber auch das letzte Beispiel für derartige Verwendung derselben auf deutschem Boden, welches mir bisher bekannt geworden ist.

In Italien, wo man die Notenschrift noch im 8. Jahrhundert im alten Sinne zur stenographischen Aufnahme von Reden und Verhandlungen benutzte[2], haben die Notare, so viel wir bis jetzt wissen, die tironische Schrift des klassischen Systems in Privaturkunden nicht verwertet. Dagegen ist die silbentachygraphische Schrift, von der wir oben sprachen[3], hier seit dem Ende des 8. Jahrhunderts sehr häufig angewendet worden[4]. In den Originalen von Privaturkunden haben Notare, bisweilen auch Zeugen solche silbentachygraphischen Zeichen ihrer eigenhändigen Unterschrift hinzugefügt, wobei sie den Personennamen bildenden Zeichen bisweilen in recht eigentümlicher Weise zu einem Monogramm verbunden sind, und oft sind ferner die Konzepte der Urkunden, die auf die Rückseite oder auf den anderen Rand der Schriftseite des Urkundenpergaments geschrieben wurden, in solcher Schrift hergestellt worden. Ihr Gebrauch zu diesem Zwecke läßt sich in Italien bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus verfolgen[5] und ihrer hat sich auch Papst Silvester II.

---

[1] S. oben S. 117 N. 2.

[2] So müssen, ganz wie die der älteren Konzilien, auch noch die Verhandlungen der römischen Synode von 745 unter Papst Zacharias (MG. Epp. 3 [Karol. 1] 319) stenographiert worden sein.

[3] S. 119 ff.

[4] Ihre erste wissenschaftliche Bearbeitung verdanken wir zwei Arbeiten von J. Havet, L'écriture secrète de Gerbert und La tachygraphie Italienne, beide jetzt in Havet's Oeuvres 2, 469 ff. Ferner Chatelain, La tachygraphie syllabique (Paris 1899, Nozzeschrift) und Introduction à l'étude des notes tironiennes S. 152 ff.; Jusselin, BEC. 66 (1905), 661 ff.; Arch. f. Stenographie NF. 3 (1908), 8 f.; BEC. 68 (1907), 507 N. 4. Weitere Literaturangaben bei Prou, Manuel S. 124 N. 1; dazu noch Schiaparelli im Boll. della Acad. Ital. di Stenografia IV S. 11 ff. (Padua, 1928).

[5] Das erste bis jetzt bekannte Beispiel ist die Urkunde von 769 bei Bonelli, Codice paleografico Lombardo Taf. 11. 12; dann folgt die von Jusselin, Arch. f. Stenographie 1907 S. 9 besprochene Urkunde bei Sickel, Mon. graph. medii aevi 1, Taf. 6; dann die Urkunde aus Pavia bei Bonelli a. a. O. Taf. 20; ferner ein Stück aus Pavia von 836, vgl. Gabotto, Le più antiche carte dell' archivio capitolare di Asti (= Biblioteca della Societa storica subalpina, 1904) S. XX. Die letzten bisher bekannten Fälle sind Urkunden aus Tortona von 1055, vgl. Gabotto und Legé, Le carte dell' archivio capitolare di Tortona (= ibid), S. X, und von 1065 aus S. Maria und S. Clemente 'in territorio Pinnense', vgl. Jusselin, BEC. 68 (1907), 507 N. 4. — Der Versuch des Johann Tilbura um 1174 ein neues stenographisches Schriftsystem aufzustellen (vgl. V. Rose im Hermes 8, 303 ff.; W. Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- und Literaturkunde S. 260 ff.) hat

(Gerbert von Reims) sowohl in seinen Briefen wie bei der eigenhändigen Unterschrift seiner Privilegien bedient.

Daß wir in den Urkunden des Mittelalters Schreibfehlern, Rasuren, Korrekturen aller Art begegnen, wird uns nach allem, was wir über die Herstellung derselben im Verlaufe unserer Untersuchung erfahren haben, nicht wunder nehmen. Weder ist aus dergleichen Dingen im allgemeinen ein Verdachtsgrund gegen die Urkunden, in denen sie vorkommen, zu entnehmen, noch macht es in der Mehrzahl der Fälle erhebliche Schwierigkeit, die Korrekturen, die von erster oder gleichzeitiger Hand herrühren, von anderen zu unterscheiden, welche, wie das ja gleichfalls oft genug vorkommt, später von unbefugter Seite in fälschender Absicht vorgenommen worden sind[1]. Allerdings haben sorgfältiger arbeitende Beamte sich vor solchen Verbesserungen möglichst zu hüten gesucht, und in der päpstlichen Kanzlei hat man gewisse Vorkehrungen gegen das Überhandnehmen derselben getroffen[2]. Besonders an „verdächtigen Stellen" suchte man sie im späteren Mittelalter zu vermeiden; wie schon Konrad von Mure[3] hier vor ihnen warnt[4], so verbietet die Reichskanzleiordnung von 1494[5] ausdrücklich jede Änderung oder Rasur an Namen, Zahlen und Daten und läßt sie auch in anderen Teilen der Urkunden nur mit Genehmigung der Kanzleioberbeamten und nur durch die Hand des Schreibers, von dem die Urkunde selbst herrührt, zu. Daher hat man denn bisweilen sogar eigene akzessorische Urkunden über solche Korrekturen ausgestellt, in denen man aussprach, daß die Echtheit der Haupturkunden um ihretwillen nicht angefochten werden dürfe.

---

für die Urkundenlehre keine Bedeutung. Und auch mit den diplomatischen Chiffren, die in Italien im 14. Jahrhundert aufkommen, in eigentlichen Urkunden aber nicht verwandt sind, haben wir uns nicht zu beschäftigen; es genügt dafür auf die Bücher von A. Meister, Über die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift (Paderborn 1902) und die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie (Paderborn 1906) zu verweisen.

[1] Über Verfügungen gegen unbefugte Korrekturen in der päpstlichen Kanzlei s. Tangl, KO. S. 115 § 20.

[2] Paul II. verordnet 1465: *quod in ipsis litteris non fiant multe rasure saltem nimium apparentes et difformes aut tertiam partem linee transcendentes*, Tangl, KO. S. 192 Nr. 48 § 2.

[3] QE. 9, 438 verlangt er eine *scriptura . . sine omni vicio rasure in loco suspecto.*

[4] Aber am Ende des 15. Jahrhunderts klagt man doch in der päpstlichen Kanzlei über Urkunden „*cum maximis rasuris etiam in locis suspectis*", Tangl. KO. S. 396.

[5] Archival. Zeitschr. 13, 4 § 7.

Neunzehntes Kapitel.

Die Besiegelung.

Die Besiegelung ist in einem früheren Abschnitt dieses Werkes nach ihrer rechtlichen Seite hin betrachtet worden; zu behandeln bleibt ihre technische: die Beschaffenheit und die Herstellung der Siegel und das Verfahren bei der Besiegelung.

Zwei Siegelstoffe hat das Mittelalter aus dem Altertum übernommen: Wachs und Metall[1]. Während jenes vorwiegend im Westen zur Anwendung kommt, ist dieses der bevorzugte Stoff für die Herstellung der Siegel im oströmischen Reich gewesen[2] und im früheren Mittelalter vorwiegend da zur Anwendung gekommen, wo eine nähere Beziehung zum byzantinischen Reich bestand.

Je nach der Natur des Siegelstoffes war auch das Instrument, das zur Herstellung der Siegel verwandt wurde, verschieden. Das Instrument, mit dem die Wachssiegel der Römer hergestellt wurden, war der Siegelring; und Siegelringe haben wie die Franken, so auch die Langobarden geführt; bei jenen werden die Vorsteher der Kanzlei, wie wir wissen, immer wieder als die Bewahrer des königlichen Ringes bezeichnet;[3] bei diesen ist an der einzigen Stelle, an der Besiegelung im Auftrage des Königs erwähnt wird, von dessen Ringe die Rede.[4] Auch sind uns merovingische Siegelringe in nicht kleiner Zahl erhalten. Als im Jahre 1653 zu Tournay das Grab des Königs Childerich, des 481 gestorbenen Vaters Chlodwigs, aufgedeckt wurde, kam auch sein goldener Siegelring zutage, dessen 23 mm hohe und 18 mm breite Platte die Büste des Königs

---

[1] Siegelerde (*creta, cretula*), die bei den Römern verwandt wurde (vgl. Marquardt-Mommsen[2] 7, 806 n. 5) und Siegellack (spanisches Wachs), der im 16. Jahrhundert eingeführt wurde (vgl. Spiess, Aufklär. in der Gesch. u. Diplomatik S. 32 ff.), kommen im Mittelalter als Siegelstoffe nicht vor.

[2] Vgl. Schlumberger, Sigillographie byzantine S. 8.

[3] S. Bd. 1, 361 N. 5.

[4] Ratchis, cap. 13. Dem entspricht es, daß 898 in einer Gerichtsurkunde von einem Diplome Aistulfs gesagt wird, es sei *ab anulo domini regis sigillatum* (Tiraboschi, Nonantola 2, 74). Erhalten ist uns meines Wissens weder ein langobardischer Siegelring noch ein Siegel. Die Notiz, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1884, 2, 241 N. 145a, über ein Siegel König Agilulfs ist irreführend. Was M. Caffi in der Florentiner Zeitschrift Arte e storia 3 (1884), 238 erwähnt, ist nicht ein Siegel, sondern eine 1843 von ihm an einem Bogen der Kirche St. Simplician zu Mailand gesehene, jetzt aber verschwundene Inschrift aus Agilulfs Zeit. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß Caffi den Ausdruck „*una siglina*“ gebraucht.

en face (der Kopf gekennzeichnet durch das lange Haupthaar der Merovinger, aber sonst schmucklos, in der rechten Hand die königliche Lanze) und die Umschrift CHILDIRICI REGIS aufwies.[1] Leider ist dieser Ring im Jahre 1831 mit einem großen Teil das Grabschatzes aus der königlichen Bibliothek in Paris gestohlen worden und seitdem nicht wieder aufgefunden, was um so mehr zu beklagen ist, als wir einen anderen königlichen Siegelring der merovingischen Zeit nicht besitzen, wenn nicht etwa die Beziehung eines Goldringes der Pariser Bibliothek, dessen Siegelplatte einen bärtigen Kopf mit langem Haupthaar darstellt und die Buchstaben S R zeigt, auf König Sigibert zutrifft,[2] was im höchsten Maß zweifelhaft ist. Unter der nicht kleinen Zahl sonstiger Siegelringe aus merovingischer Zeit mag einer, der bei Blois gefunden ist und gleichfalls ein männliches Bildnis mit langem Haupthaar sowie den Namen RACNETHRAMNVS aufweist, einem Mitgliede des Herrscherhauses angehört haben, einen anderen hat man nicht ohne Wahrscheinlichkeit einem Bischof Leudinus von Toul zugeschrieben; es gibt eine sehr erhebliche Zahl derartiger Stücke, die in Frankreich und in den Rheinlanden gefunden worden sind.[3] Nur daß freilich diese Ringe, und namentlich diejenigen, welche das königliche Siegel in sich faßten, nicht mehr am Finger getragen sein konnten. Finden wir unter den uns an Urkunden erhaltenen merovingischen Siegelabdrücken solche von einem Durchmesser bis zu 33 mm,[4] so ist es klar, daß ein Instrument mit so umfangreicher Siegelplatte zwar noch die Ringform gehabt haben, aber nicht mehr als Fingerring benutzt worden sein kann.

Das gilt denn auch noch von den Siegelinstrumenten der ersten Karolinger. Zwar dadurch, daß bei ihnen durchweg noch von *anuli* die

---

[1] Abbildungen nach einem Wachsabdruck bei BABELON, Le Tombeau de Roi Childéric (Paris 1923), S. 29 ff., wo auch die ältere Literatur angeführt ist.

[2] LINDENSCHMIDT 1, 403. Außerdem ist noch die Bronze-Siegelplatte ohne den zugehörigen Ring eines Königs Dagobert erhalten, gefunden im Bette des Doubs, beschrieben von BARTHELEMY, Revue numismatique 1841, S. 177 ff.

[3] Vgl. LINDENSCHMIDT a. a. O. und die zugehörige Tafel XIV mit Ringen aus den Museen zu Mainz und Bonn; COMTE DE MARCY, Bulletin de la soc. historique de Compiègne 1882, S. 304 ff., wo auch weitere französische Literatur über den Gegenstand zusammengestellt ist. Eine große Anzahl solcher Ringe hat DELORBE in der Revue archéologique publiziert und besprochen (3. sér. t. III, 1884). — Vereinzelt scheint in merovingischer Zeit die Siegelplatte statt in einen Ring in eine Spange eingefügt worden zu sein; vgl. die Abbildung einer solchen *fibula* bei HUCHER, Étude sur l'hist. et les monuments du départ. de la Sarthe (Le Mans, Paris 1856) S. 254.

[4] Vgl. die Beschreibungen bei DOUET D'ARQ (Inventaires et doc. publ. publiés p. ordre de l'empereur), Collection de sceaux (Paris 1863) S. 267 ff.

Rede ist, deren *impressio* das Siegelbild hervorruft, würde die Benutzung von Siegelringen allein nicht bewiesen werden können; der Ausdruck hat sich in der Korroborationsformel der Diplome bis in eine Zeit hinein erhalten, in der tatsächlich die Ringe schon längst durch Typarien anderer Form ersetzt worden waren. Aber die Form der Siegelabdrücke selbst, die „regelmäßig einen ganz geschlossenen ovalen Rand um das Bild herum zeigen", spricht dafür, daß sie mit Ringen oder diesen ähnlichen Instrumenten gemacht worden sind.[1] Die Siegelplatten sind unter den ersten Karolingern nur z. T. noch Arbeiten der Zeit; an die Stelle der merovingischen Porträtsiegel sind vielfach antike Gemmensiegel getreten; ein geschnittener Stein mit beliebigem Bilde — selbst Darstellungen von Frauen kommen vor — ist in einen Metallrahmen gefaßt und mit diesem in den Ring eingefügt; die Umschrift, wenn eine solche nicht ganz fehlt, steht zumeist auf dem Rahmen, ist aber bisweilen auch auf die Gemme selbst eingraviert worden. Neben solchen antiken Gemmen hat man freilich auch in der karolingischen Epoche selbst hergestellte Steine verwandt, die antiken Mustern nachgeschnitten waren; so war der Siegelstempel Ludwigs des Frommen Nachbildung einer antiken Gemme, die die Büste eines römischen Kaisers, wahrscheinlich des jungen Commodus, zeigte.[2] Erhalten ist uns ein vollständiges karolingisches Siegelinstrument nicht, wohl aber die Siegelplatte eines Ringes von Lothar II.: eine Gemme aus Bergkristall mit eingravierter Legende, die sich jetzt im Aachener Domschatz befindet und als karolingisches Werk erwiesen ist.[3]

Schon in der spätkarolingischen Zeit aber ist man dann zu anderen Formen der Typare übergegangen. Auf die Form der königlichen Siegelinstrumente dürfen wir vielleicht aus einem uns erhaltenen privaten des 12. Jahrhunderts schließen: es ist ein in Silber gefaßter Sardonyx, bei dem das Silber auch die Rückseite des Steines umgibt; oben ist eine Öse angebracht, durch welche eine Kette gezogen sein wird.[4] Auf einen solchen mit einer Öse versehenen Siegelknopf lassen auch Siegelabdrücke der späteren Karolinger schließen, während die Siegel Karls III. ober-

---

[1] Vgl. Sickel, Acta 1, 346.

[2] Vgl. Babelon in den Comptes rendus der Académie des inscriptions et belles lettres 4. Sér. 23, 419 ff.; Hinweis auf andere Ansichten bei Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in den Bildern ihrer Zeit, 2 Bde (Text und Tafeln), Leipzig 1928, S. 169; vgl. S. 182 f. über Siegel Karls III.

[3] Vgl. die Abbildung bei Schramm a. a. O. Taf. 24 a und die Erläuterungen dazu: S. 175.

[4] Koene, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde (Berlin 1846) 6, 170. Der Stempel ist jetzt in der Gemmensammlung der Eremitage in Leningrad.

halb des Kopfes den Eindruck eines breiten, verzierten Armes zeigen, an dem die Siegelplatte befestigt war.[1]

Auch für die nächsten Jahrhunderte sind wir in bezug auf die Form der königlichen Siegeltypare fast ausschließlich auf Rückschlüsse aus den Abdrücken derselben angewiesen. Im 10. Jahrhundert finden wir verschiedene Formen: bisweilen war die Platte des Stempels an ihrem Rande durch einen Ring oder eine Öse an eine Kette eingehängt, andere Stempel wurden wie unsere Petschafte gehalten, kleinere vielleicht am Ringe getragen.[2] Unter Heinrich I., Otto I. und Otto II. zeigt sich innerhalb des Siegelrandes eine gezackte Einfassung, die bei ein und demselben Stempel in verschiedener Weise erscheint,[3] also offenbar noch während der Benutzungszeit der Platte erneuert wurde. Die Übereinstimmung dieser zackigen Einfassung mit demjenigen, was wir aus anderen Arbeiten dieses Jahrhunderts kennen, führt zu dem Schluß, daß die Matrize aus Stein oder vielleicht, wie die Siegelplatte Lothars II., aus Bergkristall gefertigt und in Metall gefaßt war;[4] es entspricht dem, daß wir aus den Abdrücken des ersten Siegels Ottos I. ersehen, daß die Siegelplatte im Jahre 956 mitten entzwei gesprungen ist,[5] was natürlich bei einer steinernen oder kristallenen Matrize leichter vorkommen konnte, als bei einer metallenen. Die Siegelstempel Friedrichs I. hat im Auftrag des Königs Wibald, Abt von Stablo und Corvey anfertigen lassen, und er muß sich dieses Auftrags zu voller Zufriedenheit Friedrichs entledigt haben, der ihn 1157 auch mit der Anfertigung eines Siegels für seine Gemahlin Beatrix betraute.[6] Der königlichen Siegelstempel aber hatte Wibald mehrere herstellen lassen; schon am 18. März 1152, also neun Tage nach der Krönung des Königs, hatte er ein silbernes Instrument in die Kanzlei gesandt, die sich bis dahin eines interimistischen Stempels bedient haben muß; am 27. März war das Instrument zum Bullieren fertig geworden, und gleichzeitig sandte Wibald einen genau nach dem Muster des silbernen angefertigten Stempel aus Zinn nach Aachen.[7]

---

[1] Sickel, Acta 1, 346 N. 12.

[2] Foltz, NA. 3, 17.

[3] Foltz, NA. 3, 30.

[4] Vgl. Essenwein, Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, S. 12.

[5] Foltz, NA. 3, 30. Schramm, Kaiserbilder S. 188; Taf. 59a.

[6] Wibaldi Epp. n. 456: *rogamus ut sicut nostrum sigillum . . . de tuo arbitrio ordinasti, ita etiam dominae tuae sigillum sine mora studeas informare et ad nos Aquisgrani sculptum afferas et bene politum.*

[7] Wibaldi Epp. n. 377: *die quinta post exitum vestrum a nobis Aquisgrani dedimus puero nostro Godino perferendum sigillum argenteum perfectum, ne videlicet illo novitio*

Von nicht- königlichen Siegelstempeln dieser Jahrhunderte wissen wir wenig mehr als von den königlichen. Ein *sigillum*, das sich unter den Kostbarkeiten im Nachlasse Brunos I. von Köln befand,[1] war wahrscheinlich ein goldener Siegelstempel. Erhalten ist uns die Platte eines Siegelstempels, der wahrscheinlich dem Erzbischof Adaldag von Bremen angehört hat,[2] aus Schiefer und die silberne, 8 mm dicke Siegelplatte Erzbischof Thietmars (1023—1041) von Salzburg, diese jetzt ohne Handgriff, so daß wir über die Art der Befestigung nicht unterrichtet sind;[3] dem 11. Jahrhundert gehört wahrscheinlich auch noch eine zweite schieferne Siegelplatte eines bremischen Erzbischofs an, die wie diejenige Adaldags in Ostfriesland gefunden worden ist. Seit dem 13. Jahrhundert ist uns dann eine ziemlich bedeutende Zahl von Siegelstempeln aus Deutschland und Italien erhalten; [4] es sind fast durchweg flache Platten,

---

et non permansuro res regni diutius consignarentur. . . . Decima postmodum die, hoc est in cena domini perfecta sunt ferramenta ad bullandum de auro, quae vobis . . . sub celeritate transmisimus. Eadem vero die misimus Aquensi villico sigillum stagneum diligenter expressum ad formam argentei et duas bullas aureas perfectas. — Ich merke hier an, daß ein silberner Siegelstempel der Johanna, Gemahlin Wilhelms II. von Sizilien, noch erhalten ist; vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige S. 189 N. 1. Silbern ist auch der Siegelstempel der Königin Konstanze, Gemahlin Ludwigs VII. von Frankreich, der in ihrem Grabe gefunden und also sicher echt ist; Abbildung bei Lecoy de la Marche, Les sceaux (Paris 1889) S. 64, vgl. S. 66.

[1] Ruotger, Vita Brunonis cap. 49, SS. 4, 274; dazu Schrörs, Ann. f. d. Niederrh. 1911, S. 113 N. 2.

[2] Sauer, Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit 1878, S. 11. Sie ist 7 mm dick.

[3] Richter, Mitt. der k. k. Centralcommission f. Erforschung und Erhaltung der Kunst und hist. Denkmale N. F. 8, S. CXXI ff. — Über ein Typarium des Markgrafen Otto von Meißen (1156—1190) s. Posse, Privaturkunden S. 144 N. 2 und Siegel der Wettiner 2, 31.

[4] Vgl. Fürst Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen, S. 53 f.; Anz. f. Kunde der deutschen Vorz., (1877), S. 337; Demay, Le Costume au moyen âge d'après les sceaux (Paris 1880), S. 57; Lecoy de la Marche S. 64 ff. Eine große Anzahl deutscher Siegelstempel seit dem 13. Jahrhundert ist beschrieben im Katalog der Heraldischen Ausstellung in Berlin 1882, S. 49 ff.; über eine reiche Sammlung hauptsächlich französischer Stempel vgl. Charvet, Description des collections de sceaux-matrices de M. E. Dongé, Paris 1880. — Über Anfertigung und Preise von Siegelstempeln des 14. u. 15. Jahrhunderts einige Angaben bei Seyler, Sphragistik, S. 30 ff.; Geschichte der Siegel S. 16 f. Zu den ältesten Nachrichten darüber gehören die Angaben über den Siegelschneider Heinrichs VII., die sich aus dessen uns erhaltenen Rechnungen ergeben. Lienar de Venise, talleur de pieres, erhält am 29. Aug. 1312 14 fl. durch den Kämmerer und am 4. Dez., wo er als talleur do sael l'empereur bezeichnet wird, 20 fl. durch den Kanzler; Bonaini, Acta Henr. VII., S. 334. 340. Im übrigen sind es meist Goldschmiede, die als Verfertiger von Siegelstempeln genannt werden. Vgl. z. B. für Böhmen Emler, Reg. 2, 1028 n. 2372.

denen auf der Rückseite häufig ein Höcker aufgelötet ist:[1] im Höcker oder, wo dieser fehlt, an der Platte selbst, ist eine Öse angebracht, durch die eine Kette oder Schnur gezogen war;[2] wo ein Rücksiegel angewandt wurde, war dasselbe vielfach an derselben Kette befestigt. Als Material ist am häufigsten Bronze verwandt, daneben kommen aber auch andere Metalle, Gold, Silber, Messing, Stahl usw., seltener Elfenbein, Schiefer, Stein vor. Für kleinere Siegel, zumal Gemmen, blieb die Fassung in einen Ring immer üblich; Petschafte, wie wir sie heute gebrauchen, sind im Mittelalter nur selten angewandt worden.

Sehr wenig wissen wir über die zur Anfertigung der Metallbullen verwandten Instrumente. Im byzantinischen Reiche werden sie als βουλλωτήρια[3] bezeichnet und am Halse der mit der Ausfertigung der Urkunden beauftragten Personen getragen. Sie scheinen aber fast vollständig verloren zu sein; selbst Schlumberger, der beste Kenner der byzantinischen Bleibullen, hat nur einmal in Athen ein derartiges Instrument in Privatbesitz gesehen; eine genauere Beschreibung desselben gibt er leider nicht.[4] In Deutschland spricht Wibald von Stablo 1152 von „*ferramenta ad bullandum de auro*",[5] die er für Friedrich I. anfertigen ließ, was uns nur über den Stoff,[6] nicht aber über die Gestalt des Instrumentes Aufschluß gibt. In der päpstlichen Kanzlei sind die beiden Stempel, welche für die zweiseitige Beprägung der Bleibulle erforderlich waren,[7] nicht zu einem Instrument verbunden gewesen, und bis ins 12. Jahrhundert kommt es vor, daß der eine Stempel schräg aufgesetzt oder während des Prägens verschoben worden ist. Vermuten läßt sich, daß seit dem 12. Jahrhundert derjenige Stempel, welcher die Apostel-

[1] Die Handhaben sind ursprünglich sehr einfach, im späteren Mittelalter aber vielfach künstlerisch ausgeführt.

[2] Bei feierlichen Gelegenheiten werden in Deutschland die kaiserlichen Siegel vom Erzkanzler an einem silbernen Stabe getragen. Das Majestätssiegel trug der Erzkanzler an einer Halskette. Goldene Bulle, cap. 26; vgl. Geib in Archival. Zeitschr. N. F. 2, 96 N. 1.

[3] Diese werden in den Corroborationsformeln der Urkk. des griechischen Unteritaliens oft erwähnt, vgl. z. B. Trinchera S. 4. 9 usw.

[4] Schlumberger, Sigillographie byzantine, S. 10.

[5] Oben S. 551 N. 7.

[6] Aus Eisen war auch der Bullenstempel Johanns XXIII., der nach seiner Absetzung in der 12. Sitzung des Konzils von Konstanz zerbrochen wurde, vgl. Diekamp, MIÖG. 4, 532 N. 1 und Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 161 f.

[7] Sie waren nach Konrad von Mure, QE. 9, 476, *ex calibe vel ferro* verfertigt. Einige Notizen über die Bezahlung von Stempelschneidern für die Anfertigung von Stempeln für Papstbullen s. bei Baumgarten a. a. O. S. 154 ff.

köpfe zeigte, beim Prägen der untere, derjenige, welcher den Namen des Papstes enthielt, der obere war.[1] Die Stempelung geschah bei den päpstlichen Bleisiegeln durch Hammerschläge; Innocenz IV. erzählt in einer Urkunde von 1252, daß der eine seiner beiden Bullentypare, der Apostelstempel, infolge der beständigen Hammerschläge gesprungen sei und daß er infolgedessen einen neuen habe anfertigen lassen.[2]

Die Aufbewahrung der Siegelstempel war Sache der höheren Kanzleibeamten [3] oder, wenn es an einer geordneten Kanzlei fehlte, des Ausstellers der Urkunde selbst; auch die Könige hatten zuweilen gewisse Stempel, namentlich der später zu erwähnenden Geheimsiegel, in eigenem Gewahrsam [4]. Nach dem Tode eines Papstes wurde wenigstens im späteren Mittelalter von seinen beiden Bullenstempeln der eine, welcher den Namen des Papstes zeigte, in Gegenwart der Kardinäle, des Kämmerers und anderer Würdenträger auf Befehl des Vizekanzlers durch die Plumbatoren zerbrochen; der Apostelstempel wurde in Leinen eingehüllt, zugeschnürt, mit dem Siegel des Vizekanzlers verschlossen und dem Kämmerer übergeben, der ihn bis zur Wahl eines Nachfolgers aufzubewahren hatte oder mit dem Siegel dreier Kardinäle verschlossen und von dem Vizekanzler selbst bis dahin aufbewahrt.[5] Ebenso wurde in neuerer Zeit auch der päpstliche Fischerring, der Stempel für die Wachs-

---

[1] Diekamp, MIÖG. 3, 609.

[2] Munch-Löwenfeld S. 22 N. 2; Diekamp, MIÖG. 3, 625.

[3] Für die merovingische Zeit s. Bd. 1, 361 N. 5. Aus der älteren karolingischen Zeit fehlen direkte Zeugnisse, s. Sickel, Acta 1, 343; daß *custos* nicht auf Siegelbewahrung zu beziehen ist, wurde Bd. 1, 447 N. 4 bemerkt. Unter Heinrich V. erhält Otto von Bamberg zugleich das *officium cancellariae* und das *sigillum imperatoris*, vgl. Waitz, VG. 6^2, 359 N. 4; auch der königliche *sigillaris* in einem Brief des Codex Udalrici (Jaffé, Bibl. 5, 57) wird der Kanzler sein. Dagegen gab es in Sizilien zur Zeit des Kanzlers Stephan einen eigenen sigillarius, Pierre de Blois, der zugleich Erzieher des jungen Königs, Wilhelms II., war (K. A. Kehr S. 57) und auch in der Kanzleiordnung Friedrichs II. (Winkelmann S. 10) werden besondere *custodes sigillorum* erwähnt. Für das spätere Mittelalter sind Zeugnisse dafür, daß der Kanzler Siegelbewahrer war, genug vorhanden; es genügt etwa an die Goldene Bulle (s. S. 553 N. 2) zu erinnern. Natürlich braucht der Siegelbewahrer nicht selbst zu siegeln.

[4] Wibald von Stablo schickt, als er auf die Abtswürde in Monte Cassino resigniert, das *sigillum* des Klosters seinem Nachfolger, Wibaldi Epp. n. 15. 16. Über feierliche Siegelübergabe an den neugewählten Hochmeister des deutschen Ordens s. Seyler, Sphragistik S. 51. Derselbe sagt 1402 von seinem großen Siegel „das wir nimands lebendinges befellen, sunder wir behaldens steteclich under unsern slossern", Culm. UB. 1, 343 n. 437. Seyler S. 55 ff. Belege für Siegelbewahrung.

[5] Vgl. Diekamp, MIÖG. 4, 531 f.; Baumgarten, Röm. Quartalschrift 21^b, 32 ff.; Derselbe, Aus Kanzlei und Kammer S. 158 ff.

siegel, mit denen die Breven verschlossen wurden, nach dem Tode eines Papstes feierlich vernichtet; doch geschah das wenigstens im 14. Jahrhundert noch nicht: der Fischerring Clemens' V. wurde nach seinem Tode mit anderen kostbaren Steinen des Papstes dem Kardinalskollegium übergeben und in einem von mehreren Kardinälen versiegelten Koffer verwahrt, [1] und der Fischerring des Gegenpapstes Clemens VII. hat sich erhalten und wird im vatikanischen Münzkabinett aufbewahrt. Für Deutschland ist eine feierliche Siegelvernichtung bezeugt nach dem Tode Kaiser Sigmunds; wir haben darüber eine Urkunde des Herzogs Albrecht von Österreich und des Pfalzgrafen Christoph, in welcher der Vorgang ausführlich beschrieben ist: der Kanzler Kaspar Schlick brachte die sämtlichen Siegel und Stempel in die St. Nicolaikirche zu Znaym, wo sie vor einer großen Versammlung von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten durch einen Goldschmied zerbrochen wurden.[2] In der Urkunde wird ausdrücklich angegeben, das sei nach dem Tode solcher Fürsten Gewohnheit; aber wenigstens für kaiserliche Siegel sind ältere Fälle der Art nicht bezeugt,[3] und ganz gewiß ist man im früheren Mittelalter nicht immer so verfahren;[4] Otto II. hat nach dem Tode seines Vaters

---

[1] Archiv für Kirchen- und Literaturgeschichte des Mittelalters 5, 40. Später ist dieser Ring in den Besitz Johanns XXII. gekommen, ebenda S. 55.

[2] Lünig, Reichsarchiv Spic. secul. 2, 1187 f.; Seyler, Sphragistik S. 83 f.

[3] Doch mag es schon hierhin gehören und einen ähnlichen Zweck wie das Zerbrechen der Siegelstempel haben, wenn der Siegelring Childerichs oder der Siegelstempel der Königin Konstanze von Frankreich mit ihnen begraben wurde, s. oben S. 548 und S. 551 N. 7. Auch später ist noch ähnliches vorgekommen; so wurden dem Erzbischof Otto von Magdeburg (1328—61) seine Siegelstempel mit ins Grab gegeben; Lepsius, Sphragist. Aphorismen 1, 7 f.

[4] Daher wäre es nicht unmöglich, daß sich Siegelstempel deutscher Könige erhalten hätten. Aber was von solchen in neuerer Zeit aufgetaucht ist, ist zumeist gefälscht oder in hohem Maße der Fälschung verdächtig. Ein offenbares Trugwerk ist der Stempel Heinrichs III. in der von Smitmerischen Sammlung des Wiener Staatsarchivs, vgl. Posse MIÖG. 14, 488 ff. (daselbst auch vier gefälschte Typare von Wettinischen Siegeln des 13. Jahrhunderts). Mit ihm und dem oben S. 553 N. 6 erwähnten Papststempel teilt der von Winkelmann MIÖG. 15, 485 ff. beschriebene Siegelstempel Friedrichs II. die Eigentümlichkeit, daß Siegel, die damit hergestellt waren, bisher nicht bekannt sind; er ist zwar einem der aus den Abdrücken bekannten Stempel ähnlich, aber nicht mit ihm identisch und er hat überdies einen Fehler in der Umschrift (*Imperatorum* mit dem Abkürzungszeichen für *-rum* am Ende, statt *Imperator*), der, wie Wibel im NA. 35, 255 f. dargelegt hat, keineswegs so milde zu beurteilen ist, wie Winkelmann ihn aufgefaßt hat. Einen angeblichen Siegelstempel Wilhelms von Holland im Reichsarchiv im Haag erwähnt Michael, Gesch. d. deutschen Volkes 1[1], 279 N. 4. Es folgt der von v. Schlosser im Jb. der Kunstsammlungen des allerh.

einen von dessen Stempeln verwandt und sein bis dahin geführtes Siegel aufgegeben[1]. Aber auch noch im 14. Jahrhundert ist ein Sekretsiegel Heinrichs VII. nicht nur von Karl IV., sondern sogar noch von Wenzel verwandt worden; Karl IV. hat sein eigenes königliches Majestätssiegel aufbewahren und für seinen Sohn umändern lassen; ebenso ist sein Breslauer Herzogssiegel noch von seinen Nachfolgern geführt worden.[2] Dagegen wird im späteren Mittelalter das Zerbrechen der Siegel nach dem Tode des Inhabers allerdings öfter erwähnt; 1396 z. B. verordnete Ludwig I. von Brieg, daß sein kleines und großes Insiegel zerschlagen werden, das kleine güldene Sekret aber seinem Sohne verbleiben solle;[3] und aus

Kaiserhauses 13, 37 ff. eingehend beschriebene und nachdrücklich verteidigte Stempel Rudolfs von Habsburg, den der Fundort (Verona), das Fehlen von Abdrücken, die damit hergestellt wären, und der erst nachträglich korrigierte Fehler im Schnitt gleichmäßig verdächtig machen. Über einen anderen Stempel Rudolfs I., den der naive Fälscher zugleich mit einem Stempel Ottokars von Böhmen fabriziert und an den Mann gebracht hat, (er befindet sich im fürstl. Hohenzollerischen Museum zu Sigmaringen), habe ich mich schon in den Jahresber. d. Gesch.wissenschaft 19, IV, 156 geäußert. Über einen falschen Siegelstempel Hugo Capets von Frankreich vgl. Giry S. 638 N. 3. Unentschieden lasse ich die Frage der Echtheit der Bronzestempel für den Revers der Bulle Karls IV., der sich in der Sammlung der Comm. Corvisieri in Rom befindet; er ist abgebildet von Capobianchi im Arch. della soc. Romana di storia patria 19, 355: der Vergleich mit der trefflichen Abbildung der Goldbulle des Kaisers bei v. Schlosser a. a. O. S. 48 zeigt einige sehr geringfügige Differenzen, die aber auf Ungenauigkeiten in der Zeichnung des Stempels zurückgehen können. Ich will hier noch anmerken, daß ich auch die Typarien älterer ungarischer Könige Geisas II. und Stephans III., im Budapester Nationalmuseum, die ich dort untersuchen konnte, und von denen ich durch die Güte des Herrn Direktors dieses Instituts Abgüsse erhalten habe, für Fälschungen halte. Echt zu sein scheint dagegen der in Karlsruhe befindliche Stempel eines Landfriedensgerichtssiegels aus der Zeit König Wenzels, vgl. Schulte, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 5, 129. Den in Nürnberg im Germanischen Museum aufbewahrten Stempel eines Landfriedensgerichtssiegels aus Sigmunds Zeit habe ich nicht gesehen.

[1] Foltz, NA. 3, 34 ff. Schramm, Kaiserbilder S. 190, Taf. 59 c. Dagegen haben weder Otto III. noch einer der salischen Heinriche Stempel ihrer Vorgänger gebraucht.

[2] Lindner S. 41, 51 f. Über die Fortführung von Siegeln anderer Personen durch ihre Erben und Nachfolger s. Posse, Privaturkunden S. 131 N. 10, 132; Derselbe, Siegel des Adels der Wettiner Lande S. 2. 22 und Siegel der Wettiner 2, 31 f.; Tumbült, Westfäl. Siegel des Mittelalters 2, 13; Ilgen, ebenda 4, S. 19 ff. Die Beispiele sind leicht zu vermehren. So führt, um nur noch zwei Fälle anzuziehen, im 12. Jahrhundert Balduin V. von Hennegau nach Gisleberts Zeugnis zunächst das Siegel seines Vaters fort (SS. 21, 575), und 1306 siegeln zwei Herren von Wolfenbüttel „*patris quondam nostri sigillo*" (Asseburger UB. 2, 40 n. 263). Ein solches Siegel kann dann geradezu „Erbinsiegel" genannt werden, vgl. Posse, Siegel des Adels der Wettiner Lande S. 22.

[3] Cod. dipl. Siles. 9, 254.

dem 15. Jahrhundert haben wir noch weitere Zeugnisse aus den Grafschaften Nassau und Wertheim, sowie aus dem Gebiet des deutschen Ordens; auch die Zisterzienserregel schrieb die Vernichtung des Siegels eines verstorbenen Abtes in Gegenwart des Visitators und des Nachfolgers vor.[1]

Sonst konnte eine Vernichtung des Siegelstempels noch in verschiedenen anderen Fällen vorkommen. So wurde 1228 das Siegel des Bischofs Bruno von Meißen, der zur Resignation genötigt worden war, in Gegenwart des Bischofs von Brandenburg und des Propstes von Mildensee zerbrochen; die eine Hälfte davon wurde dem Domkapitel übergeben, die andere dem Erzbischof von Magdeburg eingesandt.[2] Ebenso befahl 1270, während Erzbischof Engelbert II. von Köln ein Gefangener des Grafen von Jülich und also dispositionsunfähig war, der päpstliche Nuntius dessen Siegelbewahrern den Siegelstempel des Erzbischofs sobald wie möglich zu zerbrechen und die eine Hälfte dem Domprobst, die andere dem Domkapitel zu übergeben.[3] 1316 wurde das Siegel des Grafen Egino von Freiburg zerbrochen, als er seine Herrschaft an seinen Sohn Konrad abtreten mußte.[4] 1333 ließ Kaiser Ludwig ein Siegel seines Sohnes Ludwigs des Älteren, das angefertigt worden war, während der Markgraf sich in der Gewalt einer Gegenpartei befand, feierlich zerschlagen, nachdem die damit besiegelten Urkunden durch Reichsgerichtsurteil für ungültig erklärt worden waren.[5] Auf Anordnung Karls IV. ist sein älteres Breslauer Dukatssiegel, nachdem es zu Fälschungen benutzt worden war und auf Anordnung Sigmunds, als er zum römischen König erwählt war, sein bis dahin gebrauchtes ungarisches Sekretsiegel zerbrochen worden.[6] Ebenso ließ Herzog Bolko II. von Schweidnitz im Jahre 1365, nachdem er 1364 die Lausitz erworben hatte, sein altes großes Siegel zerschlagen.[7] Sehr häufig kam ferner eine öffentliche Vernichtung des alten Siegelstempels vor, wenn ein neuer in Gebrauch

---

[1] Seyler, Sphragistik S. 59 f. Die interessante Urk. über die Vernichtung der Siegel des Grafen von Wertheim (des kleinen mit einem Messer, des großen „mit eyme bihel") 1407 s. Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 2 (1887).

[2] Cod. dipl. Sax. reg. 2, 1, 98.

[3] Lacomblet 2, 653.

[4] Hohenlohe, Sphragist. Aphorismen S. 59.

[5] Böhmer, Reg. Lud. n. 1540.

[6] Lindner S. 41.

[7] Grotefend, Über Sphragistik S. 39.— Dieser Brauch bestand auch in Sizilien; vgl. die Registernotiz: *die Iovis XV. iulii apud Lacumpensilem inceptum sigillare sub sigillo novo et sequenti die Veneris fractum fuit vetus*, Durrieu 1, 226.

genommen wurde; Beispiele dafür lassen sich insbesondere aus den bayrischen und österreichischen Gebieten in großer Zahl erbringen; die Vernichtung des Siegels erfolgte zumeist vor Gericht und wurde von Gerichts wegen publiziert.[1]

Wie hier der Vernichtung des alten Siegelstempels die größte Publizität gegeben wurde, so geschah das gleiche, wenn aus anderen Gründen ein neuer Stempel angenommen werden mußte, etwa weil der alte beschädigt oder abhanden gekommen war. Wir haben schon oben die Rundschreiben Innocenz IV. von 1252 zitiert, in denen das Zerspringen seines Apostelstempels notifiziert wurde; in gleicher Weise verfuhr Friedrich II., als 1248 seine sizilianischen Typare für Wachssiegel und Goldbulle in den Kämpfen vor Parma verloren gegangen waren;[2] Privatleute ließen auch in solchen Fällen die verlorenen Stempel vor Gericht feierlich verrufen und für ungültig erklären.[3]

Kehren wir von den Siegelstempeln zu den Stoffen, die damit geprägt wurden, zurück, so kommen von den Metallen für uns in der Hauptsache nur Blei und Gold in Betracht; aus Silber[4] sind in den Gebieten, mit denen wir uns beschäftigen, Siegel nur ganz vereinzelt angefertigt und andere Metalle sind überhaupt nicht zur Herstellung von Siegeln benutzt worden.[5] Die Bleibullen sind natürlich massiv, nicht so in der

---

[1] SEYLER, Sphragistik S. 63 f. LUSCHIN, Ztschr. für Rechtsgesch. 12, 53 ff. BISCHOFF in der Ausgabe des Steyermärk. Landrechts S. 187 ff. Erwähnung verdient noch die 1305 vorgenommene Vernichtung des Siegels eines Kanonikatsstifts bei der Aufhebung des Stifts, UB. Bist. Halberstadt 3, 12 n. 1759.

[2] BF. 3667. 3669. 3670.

[3] Beispiele bei LUSCHIN und BISCHOFF, s. oben N. 1.

[4] Über Silberbullen im byzantinischen Reich (dazu gehört auch die Silberbulle des Agiros, Reg. Farf. 5, 238) vgl. SCHLUMBERGER, S. 9 f.; über Silberbullen paläologischer Prinzen des 15. Jahrhunderts vgl. PATETTA, Nuovo Arch. Veneto 8, (1894) 257 ff.; eine Silberbulle des Michael Komnenus von 1261 in Wien erwähnt SAVA, Mitt. der k. k. Centralcomm. f. Erforsch. der Baudenkmale 1864, S. 152 N. 1; Abbildung bei SCHLOSSER, Jahrb. der kunsthistor. Sammlungen des Kaiserhauses 13 (Wien 1892), 53 f.; über ein spanisches Silbersiegel des 13. Jahrhunderts vgl. DOUET D'ARQ S. XX, DEMAY, Costume S. 9. — In Italien kommen Silbersiegel ganz vereinzelt bei einigen normannischen Seigneurs vor; (vgl. RAVIZZA, Coll. di diplomi della città di Chieti 1, 10; ENGEL, Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands d'Italie (Paris 1882) S. 80) und in Venedig (SCHLOSSER a. a. O.); über ein Silbersiegel der Gattin des Ubertino von Carrara (1336—1390) vgl. PASSERINI, Periodico di numismatica e sfragistica 3, 179 ff.

[5] Zwei Bronzebullen Friedrichs I. und Ludwigs des Bayern, die DOUET, D'ARQ, a. a. O. anführt, sind keine Originalsiegel; vgl. DEMAY S. 11 und LECOY DE LA MARCHE S. 108.

Regel diejenigen von Gold. Wie schon in Byzanz,[1] so bestanden sie auch im Abendlande fast durchweg aus zwei dünnen Goldblechen, die in verschiedener Weise miteinander verbunden waren: bald indem sie auf einen mehr oder minder breiten Rand aufgelötet wurden,[2] bald so, daß der Rand der einen etwas größeren Platte über die kleinere oder ihren Rand herübergezogen und dann geglättet wurde.[3] Im Innern finden sich zuweilen eingelegte Stäbchen, um die Platten auseinander zu halten; zuweilen sind die Platten im Inneren mit Wachs ausgefüllt worden. Die Angaben über Gewicht und Wert dieser Bullen differieren sehr.[4] Eine andersartige Goldbulle ist in dem Gebiete, mit dem wir uns beschäftigen, nur in einem Falle sicher nachzuweisen. An einem Diplom König Rogers II. von Sizilien für das Kloster La Cava vom Jahre 1030 hängt eine Bulle, die aus massivem Golde hergestellt ist, in dem zwei gleich große, dicke und schwere Goldplatten ganz in der bei Bleisiegeln üblichen Art miteinander verbunden sind.[5]

---

[1] Schlumberger a. a. O.

[2] So bei den Bullen Heinrichs IV., Friedrichs I., den Königsbullen Friedrichs II., den früheren Bullen Karls IV. Die Breite des Randes ist bei den beiden Bullen Heinrichs IV., an St. 2684 und 2687, die mit gleichem Stempel beprägt sind, verschieden; bei der ersten beträgt sie 4, bei der zweiten 6 mm. Auch Goldbullen Ludwigs des Bayern, die ich gesehen habe, haben außer der Ober- und Unterplatte von Goldblech noch einen ziemlich breiten Außenrand, mit einköpfigen Adlern besetzt, über den die Ränder der Ober- und Unterplatte herübergezogen sind; vgl. auch Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern S. 5, dessen Angabe Erben UL. 272 N. 1 entgangen ist.

[3] So nach Philippi S. 65 bei der deutschen Kaisergoldbulle Friedrichs II., nach Lindner S. 40 bei den späteren Bullen Karls IV.

[4] Nach Philippi S. 57 N. 1 soll eine Kaisergoldbulle Friedrichs II. nur einen Goldwert von etwa 10 Mark haben, was schwer glaublich ist, da es nur auf ein Gewicht von noch nicht 4 g feinen, oder vielleicht 5 g rauhen Goldes führen würde. Die beiden Goldbullen Heinrichs IV., die ich gewogen habe, waren 20 g schwer und etwa ebensoviel wog eine Goldbulle Karls IV., die Lindner hat untersuchen lassen. Sie ist von 22 karätigem Golde und demnach ungefähr 60 Mark wert. Dagegen wiegt die von v. Schlosser a. a. O. S. 48 abgebildete Goldbulle Karls IV. 41,5 g, also fast das Doppelte. — Über die Kostenbeiträge für Goldbullen vgl. unten S. 567. 1461 zahlten die Nürnberger für eine goldene Bulle Friedrichs III. für Metall und Macherlohn 23 Gulden; Städtechroniken Nürnberg 4, 406.

[5] Vgl. K. A. Kehr, Norm. Königsurk. S. 200. Aber die Bulle ist nach der Beschreibung Kehr's ziemlich klein, und ihr Wert erreicht den der eben besprochenen Bullen Heinrichs IV. und Karls IV. noch nicht. — Ob die einzige sonst noch erhaltene normannische Goldbulle (Engel, a. a. O. S. 86, vgl. Kehr, a. a. O. S. 200), die König Wilhelm angehörte und sich jetzt im Museum von Neapel befindet, ebenso hergestellt ist, bedarf noch der Untersuchung. — Nach Lecoy de la Marche, Les sceaux S. 103 (vgl. die Abbildung S. 105), soll auch die in Paris befindliche Goldbulle Heinrichs VIII.

Die Zusammensetzung des Wachses, das für Siegel verwandt wurde, ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen, die für die Urkundenlehre nur geringes Interesse haben. Ganz reines Wachs ist wohl nur selten gebraucht worden; nach einer größeren Anzahl uns erhaltener Rezepte ist vielmehr anzunehmen, daß zumeist eine Mischung mit einer geringen Quantität Weißpech oder Harz mit einem Zusatz von etwas Fett (Terpentin, Leinöl) stattfand.[1] Eine Mischung mit erdigen Substanzen, insbesondere mit Bolus oder Malteser Erde (eisenhaltiger Tonerde) ist bisher nur in wenigen Fällen konstatiert worden, und mit der von dieser Erde hergenommenen Bezeichnung der Siegel als Maltasiegel wird man jedenfalls sehr vorsichtig umzugehen haben.[2] Die Farbe des Wachses ist in älterer Zeit anscheinend ohne größere Bedeutung. Zumeist wird man ungefärbtes Wachs verwandt haben, das aber heute, je nach seiner mehr oder minder sorgfältigen Zusammensetzung und Aufbewahrung, bald weiß, bald gelb, bald hellgrün, bald grau oder braun erscheint. Im späteren Mittelalter — seit dem 12. Jahrhundert — verwandte man häufig gefärbtes, namentlich grünes und rotes Wachs; die grüne Farbe wurde durch Grünspan hergestellt; zum Rotfärben wurde besonders Zinnober, seltener Mennig verwandt.[3] Während ursprünglich eine Beschränkung in dem Gebrauch gefärbten Wachses wenigstens in Deutschland und Reichsitalien nicht bestanden zu haben scheint, galt es im ausgehenden Mittelalter als ein besonderes Vorrecht, mit rotem Wachs zu siegeln, das sich selbst Reichsprälaten, wie 1403 der Abt von Gengenbach,

---

von England, die an der Ratifikation des Vertrages von Boulogne hängt, massiv sein. — Aus massivem Gold sind ferner die unten S. 567 N. 5 erwähnten Goldbullen Clemens VII., die aber nicht mehr dem Mittelalter angehören.

[1] GROTEFEND S. 24 f.; PHILIPPI S. 58. SEYLER, Gesch. d. Siegel S. 162 ff. ILGEN MEISTER's Grundriß S. 328 und EWALD, Siegelkunde S. 155 beschränken die Verwendung reinen Wachses auf die ältesten Zeiten. — Die Kanzlei Friedrichs III. verwandte zu dieser Mischung offenbar den Terpentin („*gloriet* oder *termentin*"), vgl. MIÖG. 8, 52. Konrad von Mure (QE. 9, 479) kennt nur Mischung des Wachses mit Pech oder *pulvus viridis vel rubri vel crocei coloris.*

[2] Vgl. GROTEFEND a. a. O.; v. WEECH, Archival. Ztschr. 7, 280 ff.; PHILIPPI, ebenda 7, 284.

[3] In der Kanzlei Friedrichs III. wird Zinnober mehrfach, zuweilen aber auch schon gefärbtes rotes Wachs eingekauft; MIÖG. 8, 51 ff. — Ausschließlich rotes Wachs ist zu den Siegeln der normannischen Könige in Unteritalien verwandt worden, und es ist nicht unmöglich, daß hier sein Gebrauch ihnen allein vorbehalten war, vgl. K. A. KEHR S. 197. Rotes Siegelwachs ist auch durchaus Regel in der Kanzlei K. Richards; Besiegelung mit weißem Wachs wie in BF. 5299 von 1257 kommt hier nur ausnahmsweise vor.

ja sogar Kurfürsten, wie 1423 der Kurfürst Friedrich von Sachsen, vom Kaiser ausdrücklich verleihen ließen;[1] aber auch das Recht der Besiegelung mit grünem oder gelbem Wachs wird privilegiert.[2] Namentlich seit Kaiser Friedrich III. sind dergleichen Privilegien häufig erteilt worden;[3] aber auch ohne besondere Verleihung maßte man sich das Recht an, und der Verfasser der Zimmerschen Chronik beklagt, daß es zu seiner Zeit selbst Handwerkersöhne, wenn sie „doctoriren oder sonst aulici werden", gebrauchen, während er für einen Standesgenossen, den Grafen von Beichlingen, der, um etwas besonderes zu haben, sich das Recht mit braunem Wachs zu siegeln, verleihen ließ, nur Worte des Spottes hat.[4]

Die Anfertigung der Wachssiegel[5] erfolgte in älterer Zeit wohl nur mit der Hand; Eindrücke der Finger sind auf der Rückseite der Siegel sehr häufig bemerkbar. Nicht selten hat man schon seit dem 9. Jahrhundert den schüsselförmigen Hauptsiegelkörper mit einem hohen Rande zuerst aus gröberem Wachse vorbereitet, während eine andere, darin eingefügte Schicht reineren und besser zubereiteten, später oft auch andersfarbigen Wachses das Siegelbild und die Inschrift aufnahm.[6] Seit dem 13. Jahrhundert kommt es vor, daß die untere Schüssel nicht mit den Fingern zurechtgeknetet, sondern in einem eigenen Model, einem Instrument, das mit dem der Kugelgießer eine gewisse Ähnlichkeit hat, geformt wird; die Rückseite erscheint dann entweder ganz glatt abgerundet oder mit allerhand Ornamenten verziert. Diese Benutzung von Modeln ist schon in der Kanzlei Friedrichs II. und Konrads IV. zu er-

---

[1] Chmel, Reg. Rup. n. 1469. Aschbach, Kaiser Sigmund 3, 447.

[2] 1433 an die Stadt Görlitz, Aschbach 4, 488. Breslau erhält 1433 das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln, ebenda 4, 490.

[3] Vgl. z. B. Chmel, Reg. Frid. III. n. 1997 (Freiherrn von Eyzing), n. 2952 (Stadt Lindau), 3999 (Freiherrn von Neuburg), 7380 (Freiherrn von Prüschenk), 7416 (Herrn von Rogendorff), 8261 (Stadt Bruck) usw.

[4] Vgl. Seyler, Gesch. d. Siegel S. 5. — In Frankreich wird seit Philipp August grünes Wachs für die Siegel der feierlichen königlichen Diplome verwandt, gelbes für Mandate; seit dem 14. Jahrh. ist das gelbe Siegelwachs den Königen ausschließlich vorbehalten; rote Wachssiegel verwendet die königliche Kanzlei nur für Angelegenheiten der Dauphiné seit dem 14. und für italienische seit dem 15. Jahrhundert, vgl. Giry S. 643.

[5] Vgl. darüber Ilgen S. 328, 336 ff.

[6] Vgl. Sickel, Acta 1, 345 N. 98; Foltz, NA. 3, 17; Bresslau, NA. 6, 552; Schum, KUiA. Text S. 355 f.; Philippi S. 57. Was v. Buchwald S. 177 ff. über sog. Plattensiegel schreibt, bezieht sich wohl auf diese ganz bekannte Erscheinung; seine daran geknüpften Folgerungen sind ebenso seltsam, wie das, was er S. 259 ff. über die Fingereindrücke auf der Rückseite, die er als *recognitio per pollicem* bezeichnet, bemerkt.

weisen.[1] Der Einschluß der Siegel in Kapseln aus Holz, Metall usw. ist in Deutschland vor dem Ende des Mittelalters nicht üblich gewesen; wo dergleichen Kapseln älterer Siegel sich vorfinden, sind sie wohl durchweg erst später in den Archiven der Empfänger hinzugefügt.[2] Dagegen sind in der sizilisch-normannischen Kanzlei hölzerne Deckelkapseln, in die das Siegelwachs gegossen wurde, schon im 12. Jahrhundert im Gebrauch gewesen.[3] Die Anfertigung der Siegel aus zwei Platten hat bisweilen die Folge gehabt, daß die obere Wachsschicht sich abgelöst hat und verloren gegangen, die untere, jeder Prägung entbehrende, allein an der Urkunde sitzengeblieben ist. Schließlich ist es mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts häufig vorgekommen, daß aufgedrückte Wachssiegel zu ihrem Schutz mit einer Papierdecke versehen wurden. Das Verfahren dabei war in der Kanzlei Karls IV., wo diese Einhüllung regelmäßig vorkam, das folgende: ein viereckiges Stück Papier wurde angefeuchtet und auf den Stempel geschlagen, so daß es dessen Gepräge mehr oder minder deutlich annahm; demnächst wurde es mit dünnem Leim auf das vorher beprägte Wachssiegel aufgeklebt. Das Blättchen hat sich häufig auf dem Siegel bis heute erhalten, ist aber auch bisweilen abgefallen[4].

So wenig wie in älterer Zeit die Verwendung beliebig gefärbter und gestalteter Wachssiegel irgendeiner rechtlichen Beschränkung unterlag, scheint der Gebrauch von Bleibullen im früheren Mittelalter irgendwie durch Gesetz oder Gewohnheit eingeschränkt gewesen zu sein. Wie im byzantinischen Reiche jedermann, vom Kaiser bis zum untersten Beamten in Staat oder Kirche sich der Bleisiegel bediente, so ist auch in Italien ihre Anwendung allgemein gewesen. Die Päpste haben sich ihrer, wie man weiß, von allem Anfang an bedient,[5] nicht minder die Erz-

---

[1] Philippi S. 57. Nachweisungen, namentlich aus Österreich, mit Abbildung der gemusterten Verzierungen gibt v. Zahn, Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 1867, S. 5 ff.

[2] Vgl. Lindner S. 44. So haben die Niederaltaicher Kaiserurkunden fast immer einen Messingring um das Siegel, der gleichfalls natürlich erst im Kloster gemacht ist. Gatterer, Abriß der Diplomatik S. 190, setzt das Aufkommen der Kapseln in das 15. Jahrhundert.

[3] Vgl. K. A. Kehr S. 198. Das älteste bekannte Beispiel ist vom Jahre 1172. Wenig später kommen Siegelkapseln dann auch bei unteritalienischen Privaturkunden vor.

[4] Lindner S. 8 f., S. 11.

[5] Vgl. Eitel, Über Blei- und Goldbullen im MA., Freiburger Habilitationsschrift 1912, S. 80.

bischöfe von Ravenna und wenigstens im 10. Jahrhundert die von Benevent; aber auch Personen von untergeordneter Stellung, einfache Äbte, Presbyteri und Notare aus Rom und Ravenna.[1] In Unteritalien urkunden in den unter byzantinischer Herrschaft stehenden Gebieten geistliche und weltliche Würdenträger mit Bleibullen;[2] später nehmen die normannischen Herzoge, Fürsten, Grafen ebenso wie die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Gebieten den gleichen Brauch an.[3] Wahrscheinlich ist es ferner, daß die Dogen von Venedig, deren Beziehungen zu Byzanz ja bekannt sind, von allem Anfang an mit Blei gesiegelt haben; die älteste uns erhaltene Bulle eines Dogen gehört in die Zeit des Pietro Polani (1130—1148),[4] von da ab ist ihr Gebrauch bis zum Ende der Republik nachweisbar.[5] Seit dem 11. Jahrhundert läßt sich auch bei den sardinischen Judices, die sich auch Könige nennen, der Gebrauch von Bleibullen erwiesen.[6] Von den italienischen Kommunen führten im 12. Jahrhundert Genua[7] und Pisa[8] Bleibullen; wenn Ptolemäus von Lucca im Anfang

[1] Vgl. FICORONI, I piombi antichi (Rom 1740) z. B. Tab. 10, 10 *Sergii notari*; 10, 11 *Sergii servi sancti Apolenari* (aus Ravenna); 15, 1. 2 *Petri notari, Damiani notarii*; 15, 10 ein *defensore* usw. S. auch MURATORI, Antt. 3, 138 Bulle des *Theophylactus presb. eccl. Romanae.*

[2] Vgl. z. B. MURATORI 3, 137 Johannes und Docibilis von Gaeta; FICORONI, tab. 14, 8 Bischof Paulus von Neapel; Cod. dipl. Cav. 6, 117 (vgl. die Abbildung einer späteren Bulle auf tav. 3) Erzbischof Nicolaus von Canosa.

[3] ENGEL, Recherches S. 92 ff. Vgl. auch CHALANDON in Mélanges d'archéol. et d'hist. 20, 187 ff. Die älteste normannische Bleibulle ist von Robert Guiscard, es folgen Roger Borsa, Wilhelm von Apulien, Roger I. von Calabrien. Ebenso urkunden Richard I. Richard II., Jordan I. und II. von Capua, Bohemund von Tarent, seine Witwe Constanze, Grimoald von Bari, die Grafen von Andria, Melfi usw., dann die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes.

[4] KUNZ, Archeografo Triestino 6, 50.

[5] CECCHETTI, Bolle dei dogi di Venezia (Ven. 1865) bringt Abbildungen von Bullen fast sämtlicher Dogen von Enrico Dandolo (1192—1205) bis Ludovico Manin (1789—97). Eine andere Schrift CECCHETTI's, Autografi, bolle ed assise dei dogi di Venezia (Ven. 1881) ist mir nicht zugänglich gewesen. Über ein Bleisiegel der Richter von Cagliari im 12. und 13. Jahrh. vgl. SOLMI, Arch. Stor. ital. V, 35, 273 ff.

[6] Abbildungen bei GATTULA, Access. Tab. 5. 6 und bei MANNO, Atti dell' Acad. di Torino 13 (1878), 484.

[7] Vgl. die Statuta consul. Januensium von 1143 § 69 (HPM. Leg. municip. 1, 251) sowie liber jur. Genuens. 1, 377. 586; 2, 10. 13. In den drei letzten Fällen ist die an Vertragsurkunden von 1216 und 1164 angebrachte Bulle in notariellen Transsumpten beschrieben; im Register zu Lib. jur. Bd. 2 wird sie irrtümlich für das Siegel der Erzbischöfe gehalten.

[8] Über Pisa vgl. TRONCI, Annali di Pisa 1, 279 f. (zu 1160) und CES. PAOLI, Miscellanea Fiorentina di erudizione e storia, 1886, S. 50 N. 4.

des 14. Jahrhunderts behauptet,[1] daß seine Vaterstadt das Recht, mit Blei zu siegeln, durch eine ausdrückliche Verleihung Papst Alexanders II. von 1064 erhalten habe, so existiert weder eine derartige Urkunde noch ein Bleisiegel der Stadt, und die Nachricht ist völlig unglaubwürdig:[2] es ist aus ihr nichts weiter zu erschließen, als daß man im Zeitalter dieses Schriftstellers das Recht, Bleibullen zu gebrauchen, ausschließlich für den Papst oder von ihm Privilegierte in Anspruch nahm. Daß im späteren Mittelalter eine derartige Anschauung existierte, wissen wir auch sonst; schon 1409 taten die Florentiner bei Alexander V. Schritte, um für ihre Signorie ein derartiges Privileg zu bewirken, kamen aber damit nicht zum Ziele und erlangten die erbetene Gunstbezeugung erst 1515 von Leo X. bei Gelegenheit eines Aufenthaltes in ihrer Stadt[3].

Jenseits der Alpen sind Metallsiegel erst später üblich geworden. Fest steht, daß die Merovinger nur mit Wachs gesiegelt haben; in der Karolingerzeit jedoch ist der tatsächliche Gebrauch von Bullen, auch von goldenen, mindestens seit der Kaiserkrönung Karls des Großen mit Sicherheit anzunehmen.[4] Vermutlich stammt die erste der beiden Bullen, die von Karl dem Großen erhalten sind, sogar noch aus seiner Königszeit.[5] Von den Bullen seiner Nachfolger sind im Original erhalten die Bullen der Kaiser Ludwig II., Karl III. und Arnulf.[6] Die von Otto I. bezeugte Kaiserbulle ist nicht erhalten,[7] ebensowenig die für Otto II.[8] Otto III. aber hat seit dem Jahre 998 nur noch Metallbullen und keine Wachssiegel

---

[1] Annales ed. Schmeidler, MG. SS. N. S. VIII (1930) S. 5.

[2] Paoli, Programma 3, 239 möchte sie nicht ganz verwerfen: aber wie hätte ein Papst des 11. Jahrh. sich herausnehmen können, einer Stadt des Imperiums ein solches Recht zu verleihen?

[3] Paoli, Programma 3, 240.

[4] Bresslau, AfU. 1, 350 ff. Damit wurde die Ansicht Sickel's Acta 1, 196 N. 1, der sich auch die erste Aufl. dieses Buches angeschlossen hatte, daß alle Angaben über Blei- und Metallbullen Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger irrtümlich seien, widerlegt und die Behauptungen von Giry, Manuel de diplomatique (1894) S. 639 und seines Schülers Grandmaison in den Mélanges Julien Havet S. 111 ff. bestätigt. Endgültige Klarheit brachte die Zusammenstellung der Metallbullen der Karolinger bei Schramm, Zeitgenössische Bildnisse Karls des Großen (1928) S. 60 ff.

[5] Schramm, a. a. O. S. 60. Dazu die eingehende Beschreibung S. 20 ff. und Kaiserbilder S. 168 mit den Abbildungen Taf. 3 und 7.

[6] Vgl. Schramm, a. a. O.

[7] Bresslau, AfU. 1, 369 f.; wegen der Korroborationsformel des DO. I. 135 ist es nicht unmöglich, daß Otto schon auf seinem ersten Italienzuge sich einen Bullenstempel hat anfertigen lassen; a. a. O. S. 370.

[8] Bresslau, AfU. 1, 370.

mehr verwandt.[1] Heinrich II. hat sowohl als König, wie als Kaiser eine Bulle neben den Wachssiegeln geführt, dieselbe aber häufiger in Urkunden für italienische, als in solchen für deutsche Empfänger angewandt. Auch unter den zwei ersten Saliern kommen Bleibullen neben dem Wachssiegel, vor: bei Konrad II. nur aus der kaiserlichen, bei Heinrich III. aus der königlichen und der kaiserlichen Zeit.[2] Von da aber kommen Bleisiegel soweit mir bekannt ist, in der deutschen Reichskanzlei nicht mehr vor,[3] sondern, soweit dieselbe sich überhaupt der Metallsiegel bedient, wählt sie ausschließlich goldene Bullen.

Auch von deutschen Bischöfen sind Bleisiegel nur in vereinzelten Fällen angewandt worden. Wir kennen schon als eines der frühesten bischöflichen Siegel überhaupt die Bleibulle, deren sich im 9. Jahrhundert Bischof Altfried von Hildesheim bediente.[4] Dann haben wir aus dem 11. Jahrhundert Bleibullen der Bischöfe Bruno und Adalbero von Würzburg,[5] der Erzbischöfe Pilgrim und Hermann von Köln[6] und des Erzbischofs Liemar von Bremen-Hamburg,[7] und noch im Anfang des 13. Jahrhunderts hat Bischof Konrad von Halberstadt — zuerst, soviel wir wissen, im Jahre 1206 — mit Blei gesiegelt.[8] Damals also kann, da von einer päpstlichen Verleihung des Rechts dazu nicht die Rede ist, jene Anschau-

---

[1] SCHRAMM, Kaiserbilder S. 89 f. und Kaiser, Rom und Renovatio I S. 117 f.

[2] BRESSLAU, NA. 6, 559. 564.

[3] Nur K. Alfons hat 1261 noch einmal eine Urk. für Genua mit Bleibulle versehen lassen, BF. 5511.

[4] S. Bd. 1, 695. Ihre Echtheit ist zweifelhaft, vgl. ILGEN S. 326 N. 1.

[5] MB. 37, 24. 28. Die Bulle Adalberos ist noch erhalten.

[6] Sie sind erhalten. Abbildungen bei EWALD, Rheinische Siegel 1, Taf. 3, n. 2. 3. 5. 6.

[7] LAPPENBERG n. 118, S. 111 N. 1; n. 119, S. 113 N. 1; beide Bullen sind erhalten; in n. 118 heißt es „*kartam hanc conscribi iussimus et bulla plumbea ut nobis mos est signari*". Daß auch schon Liemars Vorgänger Adalbert sich zuletzt einer Bulle bedient habe, ist bei den Patriarchatsplänen, mit denen er sich trug, an sich nicht unwahrscheinlich, doch möchte ich es aus der Corroboratio von LAPPENBERG n. 102: *sigilli nostri impressione bullari iussimus*, nicht bestimmt folgern. Erhalten ist, soviel mir bekannt, keine Bulle Adalberts.

[8] UB. Bist. Halberstadt 1, 388 ff. Die noch bei POSSE, Privaturkunden S. 141 N. 3 wiederholte Angabe älterer Gelehrten, daß Konrad seine Bleibulle „als Präses des Conciliums" gebraucht habe, ist ganz grundlos. Ebenso hätte dort nicht die Angabe wiederholt werden sollen, daß Ratbod von Trier eine Bleibulle gebraucht habe. Ein Siegel Ratbods ist überhaupt nicht bekannt; das auf Ratbods Namen (ZEUMER S. 563) gestellte Formular mit dem Ausdruck „*anulo ecclesiae bullare*" würde Verwendung einer Bleibulle nicht beweisen, auch wenn es nicht von Regino verfaßt wäre; mit einem Ring kann man keine Bleibulle stempeln.

ung, der wir ein Jahrhundert später bei Ptolomäus von Lucca begegnet sind, noch nicht bestanden haben; spätere Beispiele der Anwendung von Bleisiegeln seitens deutscher Bischöfe sind bis jetzt überhaupt nicht bekannt geworden.[1]

Hat sich in bezug auf den Gebrauch von farbigen Wachs- und von Bleisiegeln eine Beschränkung erst im Laufe des späteren Mittelalters herausgebildet, so scheint dagegen der Gebrauch von Goldbullen auf Könige oder den Königen gleichstehende Herrscher beschränkt gewesen zu sein.[2] Der erste deutsche Kaiser,[3] von dem eine Goldbulle freilich nicht mehr erhalten, aber glaubwürdig bezeugt ist, ist Otto I.;[4] von Heinrich II. ist eine Goldbulle wirklich erhalten, aber erst aus der Kaiserzeit.[5] Von Konrad II. ist nur eine Goldbulle an einer Urkunde aus der Kaiserzeit gut bezeugt.[6] Von Heinrich III. liegen, wie aus seiner Königs- so aus seiner Kaiserzeit über Goldbullen glaubhafte Angaben vor.[7] Dann sind von Heinrich IV. zwei Königsgoldbullen noch erhalten; von Heinrich V. aber haben wir wenigstens glaubwürdige Nachricht über eine Kaisergoldbulle an der Ausfertigung des Wormser Konkordates von 1122.[8] Unter Lothar ist für drei Diplome die Besiegelung mit Goldbullen nachweisbar, aber nur zu einem ist sie erhalten.[9] Seit der Stauferzeit sind goldene Siegel aller Kaiser nachweisbar, und ihre Anwendung erfolgt nun in viel zahlreicheren Fällen als zuvor, zumeist jedoch so, daß nur Urkunden für bevorzugte Empfänger oder in besonders wichtigen Ange-

---

[1] Dagegen ist es mit jener Anschauung wohl vereinbar, wenn, wie bekannt, die Konzilien des 15. Jahrhunderts Bleibullen angewandt haben, die ja an der Spitze der Kirche zu stehen behaupteten.

[2] Doch vgl. was S. 559 N. 5 und 567 über die Normannenfürsten Unteritaliens bemerkt ist.

[3] Von den späteren Karolingern ist eine Goldbulle Ludwigs d. Frommen sicher bezeugt, vgl. Bresslau, AfU. 1, 358 ff.; Schramm, Metallbullen S. 61; ebenso eine Karls des Kahlen, vgl. Schramm, a. a. O. S. 64. In Italien wird sie an zwei Stücken von Hugo und Lothar genannt; davon ist das eine, Schiaparelli, Diplomi di Ugo e di Lotario n. 51 eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, das andere, a. a. O. n. 64 sehr schlecht erhalten, vgl. oben S. 509 N. 2.

[4] Bresslau, AfU. 1, 369. Auch von Otto III. ist eine Goldbulle bezeugt, vgl. Posse V, 9, 16.

[5] DH. II. 428, Or. Wien. Bezeugt ist auch die Goldbulle an dem ungefähr gleichzeitigen Pactum mit Benedikt VIII., DH. II. 427.

[6] Jahrb. Konrads II. 2, 312 N. 4.

[7] An DD. H. III. 45. 184. 239 und an dem nicht ganz unverdächtigen D. 185; vgl. DD. 5, S. LXXVI und Inguanez, Miscell. Cassinese 7 (1930) N. 8.

[8] NA. 6, 572. MIÖG. 6, 112.

[9] NA. 45, 279; vgl. auch die Vorbemerkungen zu DL. III. 118. 119.

legenheiten damit ausgestattet wurden. Selbstverständlich war für eine Bullierung mit Gold eine besonders hohe Zahlung zu entrichten.

Außer der kaiserlichen hat in Deutschland nur noch die königlich böhmische Kanzlei nachweisbar Goldbullen angewandt,[1] zum ersten Mal in einem Schreiben Ottokars I. an den Papst vom Jahre 1217, dessen Original samt dem Siegel im vatikanischen Archiv noch erhalten ist.[2] In Italien hat schon der normannische Großgraf Roger I. zuerst, soviel wie wir wissen, im Jahre 1086 gelegentlich mit Gold gesiegelt; nach Erhebung der normannischen Herrscher zur Königswürde ist der Gebrauch der Goldbullen in ihrer Kanzlei ausgedehnter geworden.[3] Weiter haben die Dogen von Venedig ihren Anspruch auf Souveränität und königlichen Rang auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie wenigstens bei gewissen besonders feierlichen Gelegenheiten Goldsiegel anwandten;[4] das Pariser Archiv besitzt eine derartige Goldbulle an einer Urkunde des Dogen Gradenigo vom Jahre 1306, durch die ein Vertrag mit Karl von Valois verbrieft wird. Ganz vereinzelt ist endlich auch in der päpstlichen Kanzlei der Gebrauch goldener Bullen bei besonders wichtigen Urkunden nachweisbar.[5]

[1] Die Urk. Bernwards von Hildesheim für St. Michaelis (Besiegelung angekündigt: *meo potiori, hoc est aureo sigillo*), Hildesheimer UB. I n. 67 ist gefälscht.

[2] Erben, Reg. Bohem. 1, n. 581; vgl. Palacky 2, 81 N. 126.

[3] Vgl. K. A. Kehr, Urkunden der normann. Könige S. 194 ff.

[4] Vgl. Lazzarini, Nuovo archivio Veneto XIV (1897) S. 366 ff. Erhalten sind nur wenige venetianische Goldbullen, die oben erwähnte Pariser beschreibt Douet d'Arcq S. XIX. Abbildung des Gepräges bei Demay, Costume S. 451; Lazzarini, a. a. O. beschreibt eine andere des Dogen Michele Steno von 1409 im Museo Bottacin zu Padua.

[5] Bisher ist zwar eine goldene Bulle der Päpste aus dem Mittelalter nicht bekannt geworden, aber ein nicht anzuzweifelndes Zeugnis für ihr einstiges Vorkommen findet sich bei Konrad von Mure, QE. 9: 475, *tamen papa famosis indulgentiis vel statutis auream bullam quandoque appendit.* Über den Ankauf von Gold, das wohl zur Besiegelung verwandt werden sollte, teilt Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 208 eine Rechnungsnotiz aus dem Jahre 1357 mit, die aber nicht recht verständlich ist, da man für drei Gulden kein halbes Pfund Gold kaufen konnte und die Angabe des Inventars der päpstlichen Registerbände vom Jahre 1339 über eine *bulla aurea* Martins IV. ist falsch, vgl. Lichatschev S. 11 N. 1 auf S. 12 (vgl. NA. 32, 459 ff.). Aus der Neuzeit ist, soviel ich weiß, die älteste erhaltene die des Papstes Clemens VII. an der Urkunde vom 5. März 1524, durch die Heinrich VIII. von England der ihm von Leo X. verliehene Titel „*defensor fidei*" bestätigt wird. Sie ist im Museum des britischen Staatsarchivs ausgestellt und wird in dessen Katalog (Sir Maxwell Lyte, Catalogue of manuscripts and other objects in the museum of the Public record office, 2. Aufl. London 1904, S. 90) beschrieben als „*solid golden bulla by Benvenuto Cellini*". Eine Goldbulle Clemens VII. befindet sich auch an der im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Urkunde über die Krönung Karls V. vom Jahre 1530, vgl. Baumgarten a. a. O. S. 210. Die Bulle Leos X. von 1521 über

Auf den für ein Siegel verwandten Stoff ist aus den in der Urkunde, namentlich in der Corroborationsformel gebrauchten Ausdrücken nicht mit Sicherheit zu schließen. Wenn auch in der Mehrzahl der Fälle die Ausdrücke *sigillum* und *sigillare* von Wachs-, die Ausdrücke *bulla* und *bullare* von Metallsiegeln gebraucht werden, so sind doch zu allen Zeiten Ausnahmen von dieser Regel gemacht worden, und man hat den Ausdruck *sigillum* auch auf Metall-, den Ausdruck *bulla* auch auf Wachssiegel bezogen, ja geradezu auch von *sigillum aureum* und *plumbeum* oder *bulla cerea* gesprochen.[1] Nur da wo, sei es in Verbindung mit *sigillum* oder *bulla* oder mit einem anderen entsprechenden Substantivum, ein solches unzweideutig den Stoff des Siegels bezeichnendes Adjektivum gebraucht wird, darf man eine solche Angabe als zuverlässig betrachten.

Von dem Stoffe der Siegel ist in gewisser Beziehung auch ihre Form abhängig. Die Metallsiegel nämlich sind wie die Münzen jederzeit kreisrund gewesen, und nur bei Wachssiegeln kommen verschiedene andere Formen vor. Am häufigsten ist zwar auch hier die runde Gestalt und, mit Ausnahme der merovingischen und karolingischen Periode, in der auch ovale Königssiegel vorkommen, (diese Gestalt haben insbesondere die Gemmensiegel), hat sich die Kanzlei der deutschen Könige und Kaiser des Mittelalters fast ausschließlich völlig oder wenigstens nahezu kreisrunder Siegel bedient, deren Größe im Laufe der Jahrhunderte immer

die Verleihung an Heinrich VIII. selbst ist 1731 verbrannt. Eine Goldbulle von 1583 an dem Briefe Gregors XIII. an Iwan IV. von Rußland erwähnt Lichatschev S. 46 (nach NA. 32, 460). Eine Goldbulle Pius' VI. vom Jahre 1780 beschreibt Philippi, MIÖG. 14, 126 ff. Giry S. 697 erwähnt Goldbullen von 1716 und 1819, aber ohne nähere Mitteilungen darüber zu machen. Wenn gewöhnlich gesagt wird, die päpstlichen Approbationsurkunden der deutschen Königswahlen seien mit Gold bulliert gewesen, so scheint doch eine derartige Urkunde nicht vorhanden zu sein. Bei den Verhandlungen über die Approbation Maximilians II. hat zwar Pius IV. eine solche Bulle anfertigen und mit einem goldenen Siegel versehen lassen, aber der kaiserliche Gesandte Graf von Helfenstein verweigerte ihre Annahme; und der Kaiser erklärte bei derselben Gelegenheit, er habe bei allem Forschen in den Archiven keine derartige Bulle finden können, es sei daher klar, daß keiner seiner Vorfahren dieselbe angenommen habe, vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Archiv f. öst. Gesch. 58, 181. 188; Schmid, Histor. Jb. 6, 183. 193; Holtzmann, Maximilian II, S. 501 f.

[1] Vgl. Stumpf, Reichskanzler Einl. S. 95 N. 155; Würzb. Imm. 1, 44 N. 83; Sickel, Acta 1, 199 f.; Mühlbacher, Wiener SB. 92, 438 ff.; Foltz, NA. 3, 26; Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 52 f.; Lindner S. 49. Der Ausdruck *bulla cerea* kommt schon unter Heinrich VI. und Friedrich II. in Sizilien vor, vgl. Stumpf, Acta n. 510 S. 711; Winkelmann, Acta 1, 73. 74 n. 77. 78.

mehr zunimmt.[1] Bei Fürsten, Herren, Städten, Stiftern usw. kommen aber neben diesen beiden noch manche andere Siegelformen vor,[2] deren Wahl völlig in der Willkür dessen lag, der das Siegel führte, die sich dann aber gewohnheitsmäßig in bestimmten Geschlechtern oder an bestimmten Orten lange im Gebrauch erhielten. Unter diesen ist die Gestalt, die man am besten als spitzoval bezeichnet, früher aber auch häufig parabolisch genannt hat, seit dem 12., namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert besonders bei geistlichen Herren und geistlichen Stiftern bevorzugt,[3] findet sich aber auch bei einzelnen weltlichen Herren, z. B. bei den Markgrafen von Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert, bei den Markgrafen von Meißen, dann bei weltlichen Frauen und weltlichen Korporationen — bei letzteren namentlich dann, wenn sie ein Heiligenbild, das ihres Patrons, im Siegel führten. Bei weltlichen Fürsten und Herren ist früh, namentlich aber seit dem 13. Jahrhundert, neben der runden die Schildform des Siegels bevorzugt, die für die Aufnahme des Wappens besonders geeignet war, wobei der Schild oben gerade oder abgerundet, unten spitz zulaufend oder abgerundet sein kann. Alle anderen Formen kommen seltener vor; es wird für unsere Zwecke genügen, die häufigsten, wesentlich im Anschluß an die von GROTEFEND gewählte Terminologie hier folgen zu lassen, an die bei Siegelbeschreibungen sich zu halten zweckmäßig sein wird.[4]

○ rund. — 0 oval.

⬭ queroval. — 0 spitzoval (parabolisch).

---

[1] Oval sind die Siegel Rogers II. von Sizilien; spitz die späteren sizilischen Königssiegel. In Frankreich führte König Robert ein spitzovales Siegel, Abbildung u. a. bei LECOY DE LA MARCHE S. 40.

[2] Vgl. SEYLER, Sphragistik S. 6 ff.; GROTEFEND S. 27 ff.

[3] Vgl. Konrad von Mure, QE .9, 475: *ex necessitate (consuetudinis) . . bulla pape et imperatoris et regum habent rotundam formam, set sigilla episcoporum et aliorum ecclesiasticorum qui sunt ecclesiastici prelati habent formam rotunde oblongam.* Der Gebrauch spitzovaler Siegel ist übrigens in Frankreich älter als in Deutschland und scheint, wie so viele Bräuche in der Besiegelung von dort zu stammen (vgl. DE WAILLY 2, 41; PHILIPPI Westfälische Siegel des Mittelalters 1, 2); er wird aus Frankreich auch nach Unteritalien gekommen sein.

[4] Dazu empfiehlt es sich, die Maße in Millimetern hinzuzufügen, bei runden Siegeln den Durchmesser, bei allen anderen die größte Höhen- und die größte Breitendimension. An kleinen Abweichungen des Maßes sind Fälschungen namentlich oft kenntlich. — Neben den hier verzeichneten Formen kommen auch fünf-, sechs- und achteckige vor. Eine ganze Reihe von Siegeln mit selteneren Formen sind abgebildet in des Fürsten HOHENLOHE Sphragist. Aphorismen Tafel IX.

querspitzoval.[1]
schildförmig.[3]
schildförmig, oben abgerundet.
dreieckig.[4]
quadratisch.
queroblong.
vierpaß.

birnenförmig.[2]
schildförmig, unten abgerundet.
herzförmig.
herzförmig, oben spitz.
dreieckig, oben spitz.
oblong.
dreipaß.
rautenförmig.

Die Bestempelung der Siegel kann entweder einseitig oder zweiseitig sein. Metallbullen sind immer zweiseitig bestempelt gewesen; eine Ausnahme machen nur die Halbbullen (*bullae dimidiae*), deren sich die Päpste — zuerst, soviel wie wir wissen, Innocenz III. — in der Zeit zwischen ihrer Wahl und Krönung bedienten; sie sind nur einseitig mit dem Apostelstempel beprägt.[5] Bei Wachssiegeln kann der Stempel der Rückseite entweder dem der Vorderseite gleich groß oder kleiner sein; erstere Siegel hat man nicht unpassend Münzsiegel genannt,[6] letztere bezeichnet man am besten als Rück- oder Gegensiegel. Zweiseitig beprägte Siegel aus Wachs sind vor der Zeit, da es üblich wurde, die Wachssiegel wie die Metallbullen an die Urkunden zu hängen, d. h. vor dem 12. Jahr-

[1] Fehlt bei GROTEFEND S. 17. So z. B. die Siegel des Herzogs Swantepolc von Danzig (1248), des Züricher Chorherren Konrad von Mure (1245) und des Trierer Domherren Wilhelm von Davils (1276), vgl. SEYLER, Gesch. S. 86.

[2] Fehlt bei GROTEFEND a. a. O. So das Siegel Lietberts von Cambray (1057), vgl. DEMAY, Costume S. 23. Es ist die Form, die ILGEN S. 330 als rund, oben zugespitzt bezeichnet und für die er das Siegel des Erzbischofs Adalbero (nicht Adalbert) von Bremen-Hamburg von 1143 anführt.

[3] *Forma clipealis* sagt Konrad von Mure a. a. O.

[4] *Forma triangula* bei Konrad von Mure a. a. O.

[5] Vgl. über diesen Brauch BAUMGARTEN, Römische Quartalsschrift 21 b, 37 ff. BAUMGARTEN meint, daß der Gebrauch der Halbbullen schon vor Innocenz III. üblich gewesen sei, Zeugnisse dafür gibt es aber nicht. Abgewichen ist davon schon Clemens V., der auch schon vor seiner Krönung die zweiseitig beprägte Bulle anwenden ließ und in einer eigenen Verfügung jede Anfechtung der so besiegelten Urkunden verbot (Reg. Clementis V. papae n. 2264). Übrigens wird die Verwendung der Halbbulle regelmäßig in den so besiegelten Urkunden durch eine eigene, stereotyp ausgebildete Formel angekündigt.

[6] GROTEFEND S. 28 verwirft zwar diesen Ausdruck, weil es auch einseitige Münzen gibt; aber an Bracteaten denkt man zunächst nicht, wenn man von Münzen spricht, und der Ausdruck Münzsiegel wird jeden sogleich an zweiseitige Beprägung denken lassen. — Konrad von Mure, QE. 9, 475, der solche Siegel bei den Königen von Spanien kennt, bezeichnet sie als *sigilla duplicia*.

hundert, am frühesten in Unteritalien nachweisbar, wo die Fürsten von Benevent, Capua, Salerno (wohl kaum im Anschluß an älteren langobardischen Brauch, den wir nicht kennen, sondern wahrscheinlicher in Nachahmung der zweiseitig beprägten byzantinischen Metallbullen) sich seit dem 9. Jahrhundert [1] wächserner Münzsiegel bedienen, die erst seit der normannischen Zeit aus dem Gebrauch wieder verschwinden.[2] In Deutschland kommen solche Münzsiegel erst bedeutend später vor; in der kaiserlichen Kanzlei erst unter Sigmund,[3] der sich ihrer als Kaiser, und unter Friedrich III., der sich ihrer sowohl für das Reich als König und als Kaiser, wie für das Herzogtum Österreich bediente.[4] Früher sind sie in einzelnen Territorien üblich, namentlich in Böhmen, wo schon Wladislaus II. als König (1158—1173) derartige Münzsiegel führte,[5] und in Österreich, wo sie seit Herzog Leopold VI. (1198—1230) von den babenbergischen Herzogen, der Hauptlinie und der Nebenlinie von Mödling gebraucht wurden. Die Siegel Leopolds und seines Nachfolgers, Friedrichs des Streitbaren, sind dabei so eingerichtet, daß die Hauptseite dem Herzogtum Österreich, die Rückseite dem Herzogtum Steyermark galt, einzelne Urkunden aber je nach ihrem Inhalt auch nur mit einem der beiden Stempel gesiegelt wurden.[6] Von den habsburgischen Herzögen von Österreich hat erst Rudolf IV. den Gebrauch der Münzsiegel wieder aufgenommen, und seine Münzsiegel, fingerdicke Wachsscheiben mit einem prächtigen Stempel beprägt, sind wie die Ottokars I. von Böhmen dadurch noch besonders bemerkenswert, daß sie nicht nur auf

---

[1] Die ältesten erhaltenen Siegel sind aus dem Ende des Jahrhunderts, aber der Brauch ist wahrscheinlich älter.

[2] Gute Abbildungen solcher Siegel im Cod. dipl. Cav. zu 1, 140 n. 111 (899), 1, 261 n. 202 (959), 5, 93 n. 764 (1025), vgl. ebenda 1, XXXVII und bei Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (Diss. Göttingen 1902); vgl. auch Poupardin, Mélanges d'archéologie et d'histoire 21, 162 ff. 176 f. Über Metallsiegel dieser Fürsten s. oben S. 563.

[3] Das rote Münzsiegel Konrads III. an St. 3452, besprochen von Schum, KUiA. Text S. 354, das auf der Rückseite das Bild der Vorderseite zeigt (Abbildung der Vorderseite auf dem Faksimile der Urkunde in der Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz, herausg. von P. Uhle) ist eine Fälschung des 14. Jahrhunderts, vgl. Posse ebenda S. XV (Privaturkunden S. 145 N. 1).

[4] Lindner S. 70; Posse, Siegel V S. 51 n. 8, 52 n. 15. n. 24.

[5] Sava, Mitteil, d. K. K. Centralkommission für Erforschung der Baudenkmäler 1864 S. 159.

[6] Sava a. a. O. 1865 S. 234 ff.

Haupt- und Rückseite, sondern auch auf dem äußern Rande der Scheibe eine Inschrift aufweisen.[1]

Unter den Siegeln mit einem kleineren Gegensiegel auf der Rückseite gibt es einige, bei denen das letztere einer anderen Person angehört, als das Siegel der Hauptseite. Das kommt einmal vor, wenn die Inhaber beider Stempel verheiratet oder verwandt waren: so haben wir zweiseitige Siegel des Fürsten Borwin von Rostock und seiner Gemahlin Beatrix; beide sind aus dem 13. Jahrhundert und beidemal ist das kleinere Siegel der Gemahlin auf der Rückseite des größeren ihres Gatten angebracht.[2] Aber auch ein ganz fremdes Siegel findet sich so auf der Rückseite desjenigen des Urkundenausstellers. Aus der Reichskanzlei ist nur ein derartiger Fall bekannt: das Rücksiegel des Notars Marquard auf einem Siegel König Heinrichs (VII.) von 1223.[3] Sonst kommt in dieser Weise namentlich die Verbindung eines geistlichen und eines weltlichen Siegels vor: so z. B. das Siegel des Herrand von Wildon (1195—1197) auf der Rückseite des Siegels des Abtes Rudolf von Admont und einige Siegel von Edelleuten des 13. Jahrhunderts, bei denen sich das Rücksiegel eines Pfarrers findet.[4] Das ist dann wohl als eine andere Form der Mitbesiegelung aufzufassen: statt zwei Siegel anzuhängen, vereinigte man dieselben auf einem Wachsklumpen.[5]

---

[1] SAVA a. a. O. 1864 S. 264 ff.; 1867 S. 171 ff.; vgl. KÜRSCHNER, Arch. f. öst. Gesch. 49, 27 f.—Sonst sind Münzsiegel in Deutschland selten. Ein Beispiel von 1205 aus Brandenburg s. SEYLER, Sphragistik S. 8. Andere deutsche Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei SEYLER, Gesch. S. 152 ff. Das älteste mir bekannte auf deutschem Boden aber ist das Siegel des Abtes Gerard von St. Arnulf zu Metz, an einer Urkunde von 1145, das bei BEYER 2, 699 n. 594 beschrieben ist. Über ein Münzsiegel Ottos IV. von Ravensburg vgl. TUMBÜLT, Westf. Siegel 1, 2, S. 8 N. 3. — Ein „doppeltes Reitersiegel" Ludwigs von Bayern und von der Pfalz an Urk. von 1225 wird, leider ohne nähere Beschreibung, erwähnt, QE. 5, 38 Note *. Auch das Kapitelssiegel des deutschen Ordens war Münzsiegel, VOSSBERG, Preuß. Münzen u. Siegel S. 53. Über das Siegel Ludwigs VII. von Frankreich s. unten S. 576 N. 5. Über Münzsiegel in Skandinavien, Dänemark, England und Schottland und Ungarn vgl. SEYLER, Gesch. S. 152 f. 157 f.

[2] HOHENLOHE, Sphragist. Aphorismen S. 24 n. 70—73; vgl. Archival. Ztschr. 8, 112 ff.

[3] Vgl. PHILIPPI S. 49, dessen Vermutung über den Zweck dieses ungewöhnlichen Verfahrens ich nicht teilen kann. Mit den oben S. 168 N. 5 erwähnten Fällen aus der Zeit Ludwigs des Bayern hat der vorliegende keine Verwandtschaft. Sollte etwa Marquard ausnahmsweise statt des gewöhnlichen Sieglers selbst die Urkunde besiegelt und deshalb sein Rücksiegel aufgeprägt haben?

[4] HOHENLOHE S. 17 n. 52; LEYSER, De contrasigillis (Helmstad. 1726), S. 38.

[5] Ähnlich steht es mit einer Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim von 1228; als Rücksiegel des Bischofssiegels dient das des in der Urkunde erwähnten Archi-

Sehr viel häufiger aber ist es der Fall, daß beide Siegel, sowohl das der Vorder- wie das der Rückseite, ein und derselben Person oder Körperschaft angehören. Und diese Art der Doppelsiegelung, deren Zweck es unzweifelhaft war, Fälschungen zu erschweren,[1] nötigt uns, einer anderen Erscheinung, der Führung mehrerer verschiedener Siegelstempel durch einen Siegler näherzutreten.

Verfolgen können wir diese freilich nur in Deutschland. Über die Siegel Italiens, die ja überhaupt nicht die gleiche Rolle spielen, wie diejenigen Deutschlands, liegen nur für die Kanzlei der normannischen Könige, für die der langobardischen Fürsten Unteritaliens, endlich die der Päpste Spezialuntersuchungen über die Besiegelung vor, die den gegenwärtigen Ansprüchen zu genügen vermögen. Bei den ersteren finden wir nur einen Wechsel zwischen Metall- und Wachssiegeln, aber das Vorkommen mehrerer Stempel nebeneinander für das Wachssiegel ist noch nicht nachgewiesen.[2] Dasselbe gilt für die Fürsten von Capua, Benevent und Salerno.[3] Bei den Päpsten hat sich ergeben, daß jeweilig nur ein Stempel für die Bleibullen aller Urkunden im Gebrauch war;[4] erst im späteren Mittelalter kommt daneben, aber nur für die Breven die Besiegelung in Wachs mit dem Fischerring auf.

Anders steht die Sache in der deutschen Reichskanzlei und in den Kanzleien deutscher Fürsten. Sehen wir ganz von der schon erwähnten Verwendung von Metallsiegeln neben den Wachssiegeln ab, so haben wir doch schon seit der karolingischen Zeit den Gebrauch mehrerer Wachssiegel nebeneinander zu konstatieren. Bereits bei Karl dem Großen finden wir neben dem mit einer Inschrift versehenen Gemmensiegel für die Diplome ein zweites schriftloses Gemmensiegel für die Gerichtsurkunden im Gebrauch, das sich wahrscheinlich ebenso in der Hut des Pfalzgrafen befand, wie jenes in der Verwahrung der Kanzlei.[5] Dann werden schon unter

diakons Heinrich von Tossem, vgl. Heinemann S. 53 f. Von „gemeinschaftlichen Siegeln“ würde ich in solchen Fällen nicht mit dem Fürsten Hohenlohe reden.

[1] Ausdrücklich ausgesprochen ist das in der unten S. 579 N. 2 angeführten Urkunde aus Passau.

[2] Vgl. K. A. Kehr S. 190 f.

[3] Vgl. Voigt a. a. O. S. 16 f. 23 ff.

[4] Diekamp, MIÖG. 4, 532. Eine Ausnahme ist nur unter Alexander IV. nachgewiesen. Allerdings erstrecken sich die Untersuchungen Diekamp's nur auf die Zeit bis zum Ende des Pontifikates Johanns XXII. Aber daß es in späterer Zeit nicht anders gehalten wurde, ergibt sich aus den Nachrichten über das Verfahren mit dem Bullenstempel nach dem Tode eines Papstes (s. oben S. 554); es ist dabei immer nur von einem Apostel- und einem Namenstempel die Rede.

[5] Sickel, Acta 1, 350. Posse, Siegel V, S. 5. Schramm, a. a. O. Text S. 24.

Ludwig dem Deutschen und Karl III., vielleicht auch unter Arnulf, Konrad I., Heinrich I., sicher unter Otto I. und Otto II., vielleicht auch noch unter Otto III. für die Wachssiegel mehrere Stempel nebeneinander im Gebrauch gewesen sein.[1] Die Stempel sind einander so ähnlich, daß erst genaueste Betrachtung den Unterschied zwischen ihnen erkennt, und so sind sie denn auch ganz unterschiedslos verwandt worden; aus welchem Grunde man überhaupt zwei gleiche Stempel in der Kanzlei zu haben wünschte, vermögen wir nicht mehr zu erkennen.[2] Auch unter den salischen Königen bleibt die gleiche Erscheinung. Sowohl in der Königszeit Konrads II., wie in der Königszeit Heinrichs III. und in der Kaiserzeit Heinrichs IV., aber nicht unter Heinrich V., sind mehrere Stempel für die Wachssiegel, die sich mehr oder minder ähnlich sehen, ganz prinziplos nebeneinander im Gebrauch.[3] Daneben aber findet sich hier noch etwas anderes. Zuerst unter Konrad II. in der Kaiserzeit, dann in der Kaiserzeit Heinrichs III. ist ein Siegel nachweisbar, das offenbar zur Verwendung an Urkunden der italienischen Kanzlei bestimmt war, und Heinrich IV. unterscheidet in einer Urkunde von 1069 sein *sigillum teutonicum* so deutlich von dem italienischen, daß wir an dem Vorkommen eines besonderen Siegels für Italien nicht zweifeln dürfen, auch wenn es uns nicht erhalten ist.[4] Der Unterschied nach Kanzleien, der hier gemacht ist, ist nun zwar nicht ganz streng durchgeführt; das italienische Siegel findet sich gelegentlich auch an deutschen, das deutsche auch an italienischen Urkunden; aber daß man überhaupt einen solchen Unterschied gemacht hat, ist um so bemerkenswerter, als davon weder unter

---

167. — Der Ausspruch POSSE's, Privaturkk. S. 150, daß die Verwendung mehrerer gleichartiger Stempel nebeneinander nicht vorkomme, ist für die Reichskanzlei entschieden nicht aufrecht zu erhalten; es ist unmöglich, alle Fälle der Art, wie er S. 152 zu tun geneigt ist, durch die Annahme von Renovation oder nachträglicher Beurkundung zu erklären.

[1] MÜHLBACHER, Reg.[2] S. LXXXIII f. und FOLTZ, NA. 3, 20 f. 38. MG. DD. 2, 392a und SCHRAMM a. a. O.

[2] Über mehrere, nebeneinander verwandte Stempel münsterscher Bischöfe vgl. PHILIPPI, Westfäl. Siegel des MA. 1 S. 3. 15 f.; vgl. dazu POSSE a. a. O. S. 151 N. 1, der zwar eine Verwendung mehrerer Stempel nebeneinander bezweifelt, sie aber S. 155 vor N. 1 für Melk und Klosterneuburg selbst zugibt, vgl. SAVA, Jahrbuch der k. k. Centralcommission 3, 200. — Gleichzeitige Verwendung mehrerer Stempel ist auch nachweisbar im Bistum Hildesheim, s. Heinemann S. 52.

[3] BRESSLAU, NA. 6, 559. 564. 570. MG. DD. 4, S. XXIII ff.

[4] BRESSLAU, NA. 6, 544 ff. Für das italienische Siegel Konrads II. vgl. auch BRESSLAU, Kanzlei Konrads II. S. 86. MG. DD. 4, S. XXIII ff.; POSSE V, 8. 19. — Über die Frage eines burgundischen Siegels Heinrichs III. vgl. KEHR, NA. 48, 447 ff.

den Ottonen noch unter den Staufern, unter denen ja allerdings auch die Zweiteilung der Kanzlei fortfiel, die Rede sein kann.

Die Siegel der älteren staufischen Kaiser sind bisher noch nicht so eingehend bearbeitet worden wie diejenigen der beiden vorhergehenden Dynastien. Auch die gleichzeitige Verwendung zweier gleichen oder einander sehr ähnlichen Stempel Friedrichs I. als König wird, auch ohne daß sie bisher an den Abdrücken konstatiert ist, bestimmt angenommen werden dürfen; wir erinnern uns,[1] daß Abt Wibald von Stablo nach dem Muster des silbernen Siegelstempels, den er zuerst für den König hatte anfertigen lassen, einen zweiten zinnernen schneiden ließ, der offenbar neben jenem gebraucht werden sollte. Daß schon Heinrich VI. neben seinen Siegeln für das *imperium* ein besonderes Siegel für Sizilien geführt hat, ist neuerdings festgestellt worden, wenn auch mehrfach unter dem Kaisersiegel für das Königreich geurkundet sein mag.[2] Sein Sohn Friedrich II. hat dann 1220 dem Papste ausdrücklich versprechen müssen, zur Erledigung der sizilianischen Geschäfte sich eines eigenen Siegels zu bedienen,[3] und hat dies Versprechen auch gehalten: sowohl die Wachssiegel wie die Goldbullen sind unter ihm für das *regnum* und das *imperium* verschieden,[4] und nur nachdem 1248 die sizilianischen Stempel in den Kämpfen um Parma verloren gegangen waren,[5] wurden eine Zeit lang auch für das *regnum* die Siegel des *imperium* gebraucht. Außer diesen Kanzleisiegeln gab es unter Friedrich II., wenn nicht schon früher, dann jedenfalls seit der im Jahre 1240[6] bewirkten Reorganisation der sizilischen Verwaltung, noch ein besonderes *sigillum justitiae* für das Großhofgericht, das seit diesem Jahre die oberste Instanz sowohl für das Königreich wie für Reichsitalien war. Mit diesem Siegel, von dem ein Abdruck bisher nicht bekannt geworden ist, sollten gewisse Verfügungen der Gerichte, die im Namen des Kaisers erlassen wurden, so z. B. Zitationen, Inqui-

[1] Oben S. 551; vgl. auch Schum, KUiA. Text 355, wonach die Möglichkeit, daß zwei kaiserliche Stempel Friedrichs I. nebeneinander verwandt sind, nicht ausgeschlossen ist.

[2] Vgl. K. A. Kehr S. 190 N. 1.

[3] BF. 1201.

[4] Philippi S. 62. Der Stempel des deutschen Kaisersiegels scheint in mehreren, fast gleichen Exemplaren vorhanden gewesen zu sein, Philippi S. 65 oben.

[5] Oben S. 558.

[6] Daß die Constitutiones über das Großhofgericht in dieses Jahr, nicht wie früher angenommen wurde, ins Jahr 1244 gehören, hat Ficker, Italien. Forschungen 1, 362 N. 4 nachgewiesen; vgl. jetzt auch Winkelmann FDG. 12, 529 und B. F. 2959 b.

sitionsaufträge u. a. m., besiegelt werden;[1] dagegen sind die Urteilssprüche der Großhofgerichte, die in dessen Namen, nicht in dem des Kaisers abgefaßt wurden, soviel wir wissen, unbesiegelt und, wie die italienischen Gerichtsurkunden älterer Zeit, nur durch Notariatsausfertigung und die Unterschriften der Hofrichter ausgegeben worden.[2] Von diesem Siegel des italienischen Großhofgerichtes ist das des deutschen Reichshofgerichtes, das gleichzeitig mit der Einsetzung eines ständigen Reichshofrichters eingeführt wurde, bestimmt zu unterscheiden; es ist zum erstenmal an einer Urkunde vom 8. Februar 1236 nachweisbar.[3] Das deutsche Hofgerichtssiegel ist von da ab stets — auch unter den folgenden Herrschern — von den Kanzleisiegeln verschieden. Dagegen hat in Sizilien Karl von Anjou das bis dahin beibehaltene *sigillum iustitiae* 1272 beseitigt und angeordnet, daß von nun an alle königlichen Erlasse mit einem und demselben Siegel beglaubigt werden sollten.[4]

Haben wir bisher zwar verschiedene Siegel für Hofgericht und Kanzlei, verschiedene Siegel für verschiedene Reiche oder Reichsteile, endlich Wachssiegel und Metallsiegel kennen gelernt, da aber, wo wir verschiedene Stempel für die Wachssiegel der Kanzlei nebeneinander im Gebrauch fanden, einen sachlichen Unterschied in der Verwendung derselben nicht konstatieren können, so wird nun das Verhältnis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderes.

Zuerst[5] unter Rudolf von Habsburg lernen wir neben dem großen

---

[1] Vgl. Const. Sicil. 1, 139 (Huillard-Bréholles 6 a. 1, 159 f.) und die Kanzleiordnung Friedrichs (Winkelmann, Acta 1, 733). Dies *sigillum justitiae* des italienischen Großhofgerichtes muß viel bestimmter als bei Philippi S. 66 und bei Erben UL. S. 231 geschehen ist, von dem gleich zu erwähnenden deutschen Hofgerichtssiegel unterschieden werden.

[2] Vgl. die Originale B.-F. 3458 (KUiA. Lief. VI, Taf. 19 a) und Niese, Normann. und Stauf. Urkunden aus Apulien 1, 35 n. 9 (QF. 9 (1906), 253 n. 9).

[3] Abgebildet bei Philippi Taf. X, 4; vgl. BF. 2137:; Ficker, FDG. 16, 573 ff. Die Erörterung bei Philippi S. 66. 67 (vgl. Erben UL. S. 231 f.); ob das Siegel Friedrich II. oder Konrad IV. angehört, ist müßig: es ist weder das Siegel des einen noch des andern, sondern eben das des deutschen Hofgerichts. Darin aber hat Philippi S. 67 zweifellos Recht, daß das Bild auf diesem Siegel nicht, wie im 13. Jahrhundert ein Trienter Notar und neuerdings Hohenlohe annahm, den Hofrichter, sondern den Herrscher darstellen soll.

[4] Winkelmann, Acta 1, 744.

[5] Die oft wiederholte Angabe von Heineccius, De sigillis S. 77, daß schon Heinrich III. ein Sekretsiegel gehabt habe, geht auf eine Urkunde Heinrichs IV. für Nivelles zurück, St. 2570; eine späte Fälschung, allerdings vielleicht auf echter Grundlage, in dem Satz über das *secretum* HeinrichsIII. aber ganz unzuverlässig. — In Frankreich kommen Rücksiegel auf den Königssiegeln seit Ludwig VII. vor, der 1137—1154 ein

Siegel des Königs, das ihn auf dem Throne sitzend in der seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts hergebrachten, wenn auch im Laufe der Zeit mannigfach veränderten Darstellung zeigt, ein kleineres Siegel kennen, das sich selbst als *sigillum secretum* bezeichnet, und dessen Bild sich auf das Reichswappen, den einfachen Adler, beschränkt.[1] Das Siegel ist bis jetzt nur in einem Exemplar bekannt geworden, und auch das Adlersekret König Albrechts I. kennt man bis jetzt nur in sehr wenigen Exemplaren.[2] Die Verwendung dieser Sekrete scheint damals noch eine sehr eingeschränkte gewesen zu sein; in mehreren Urkunden des Jahres 1299 hebt Albrecht ausdrücklich hervor, daß er es nur deshalb anwende, weil er nicht im Besitze seines größeren Siegels sei, das er dem Kanzler mitgegeben hatte, als dieser behufs Abschlusses eines Vertrages nach Frankreich gesandt worden war.[3] Von Heinrich VII. ist das in der Kanzlei gebrauchte Sekretsiegel mir noch nicht bekannt.[4] Erst unter Ludwig dem Bayern wird das Sekret häufiger angewandt[5] und seit Karl IV.

Gegensiegel führt, das dem Hauptsiegel gleich groß die Herzogswürde von Aquitanien zum Ausdruck bringt, seit 1174 aber auch kleinere Gegensiegel verwendet, so 1175 eine Gemme mit einer Diana und der Legende Ludovicus rex (vgl. GIRY S. 641 f.; LUCHAIRE, Études sur les actes de Louis VII. [Par. 1885] S. 80). Danach ist die Angabe, Westfäl. Siegel des Mittelalters 1, 2, 8, zu berichtigen. Unter Philipp August befindet sich eine Lilie auf dem schriftlosen Gegensiegel, und dieser Typus wird lange festgehalten. Daß aber dies Gegensiegel jemals allein, d. h. als Sekret angewandt sei, ist nicht nachweisbar. Nur ein Ringsiegel (Signet), das aber von den späteren Sekreten, wie wir sehen werden, zu unterscheiden ist, kommt unter Philipp August vor; vgl. DOUET D'ARCQ S. 271, DELISLE, Catalogue des actes de Philipp Auguste S. LXXXVIII. Der Ausdruck *secretum* soll nach den Zusammenstellungen von DOUET D'ARCQ S. CII in Frankreich zuerst 1212 bei einem Grafen von Dreux vorkommen. Doch findet er sich schon 1194 auf einem Siegel der Gräfin Eleonore von St. Quentin und Valois: *Secretum Elienor*, DE WALLY 2, 23.

[1] HEFFNER n. 76. Abbildung bei POSSE, I Taf. 41, 5. BÖHMER-REDLICH Reg. n. 892 vermutet, daß das Siegel zu der Urk. MB. 28b, 409 von 1277 gehört. Vgl. aber KUiA. Text S. 228 N. 4.

[2] MG. Const. 4, 11 n. 11: *sub secreto nostro sigillo quo in hac nostra nova creatione utimur* vom 28. Juli 1298 vor der Krönung. GATTERER, Elem. artis diplom. Tab. IX n. 5; Umschrift *secretum Alberti regis Romanorum*; vgl. SAVA a. a. O. 1866 S. 134. GATTERER gibt nur an „*ex autographo*" und die Jahreszahl 1299; wahrscheinlich ist das Siegel von einer in der folgenden Zeit oder einer gleichzeitig damit ausgestellten Urkunde.

[3] BÖHMER, Reg. Albr. I. n. 195. 201. Auch die Kölner Urk. von 1298 verspricht der König nach der Krönung *sigillo regio* zu besiegeln.

[4] Es war an MG. Const. 4, 632 n. 661; 644 n. 672; 647 n. 677; 651 n. 684 u. a. m. vorhanden.

[5] Abbildung bei POSSE I Taf. 51, 4, vgl. 50, 6. Verwendung z. B. WINKELMANN, Acta 2 n. 591. 596. 597. 635. 640. Vgl. KULL, Mitteil. der bayr. numismat. Gesellschaft

wird seine Führung in der Kanzlei sowie seine Verwendung ganz regelmäßig. Das Sekretsiegel, das auch als kleineres Insiegel, *sigillum minus*, oder schlechthin als *sigillum*, *sigillum regium* bezeichnet wird, wird von nun an von dem größeren Siegel, das *sigillum maiestatis*, Majestätssiegel, heißt, immer ganz bestimmt unterschieden.[1] Das erstere kommt seitdem bei Briefen und bei Patenten ausschließlich vor; nur unter Sigmund und in der Königszeit Friedrichs III., also bis zum Jahre 1452, erhalten Patente gelegentlich auch das Majestätssiegel; [2] Diplome endlich können sowohl mit der Goldbulle, wie mit dem Majestätssiegel und dem Sekret versehen werden.

Um dieselbe Zeit, wie in der Reichskanzlei, ist in der päpstlichen der Gebrauch des Fischerringes als Sekretsiegel nachweisbar,[3] und früher noch waren solche Siegel in den deutschen Territorien üblich. Im braunschweigischen Hause sind es zuerst zwei fürstliche Damen, bei denen wir es um 1258 auftreten sehen: Marie von Brabant, die Witwe Kaiser Ottos IV. und Mechthild von Brandenburg, die Gemahlin Ottos des Kindes; etwa seit 1320 wird es dann ganz allgemein verwandt.[4] Am Rhein kommen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Sekretsiegel schon bei kleineren geistlichen Herren und weltlichen Dynasten vor, so z. B. 1264 bei dem Grafen Gottfried von Sayn,[5] und 1258 bei dem Abte von Werden; [6]

(München 1887) 6, 30 ff.; Grauert, KUiA. Text S. 301. 330; Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs d. Bayern S. 2 f.

[1] Vgl. Lindner S. 44 ff. und sonst. Der Ausdruck Majestätssiegel entspringt wohl einem Mißverständnis des in der Korroborationsformel seit langem üblichen Ausdrucks „*sigillum maiestatis nostre*", der ursprünglich nicht ein besonderes Siegel bezeichnet, sondern garnichts anderes bedeutet als das damit wechselnde „*sigillum culminis nostri*" oder „*sig. celsitudinis nostre*".

[2] Lindner S. 10; Steinherz KUiA. Text S. 473.

[3] S. unten S. 579 N. 4.

[4] Schmidt-Phiseldeck S. 3 n. 17, Inschrift: *Secretum meum michi.* S. 4 n. 26, S. 7 n. 43, S. 8 n. 47, S. 9 n. 56, S. 10 n. 63 (Inschrift bemerkenswert: *Est ex Henrico secretum quod tibi dico*), S. 14 n. 84. 86, S. 25 n. 172, S. 26 n. 175. 176 usw.

[5] Cardauns, Rhein. Urkk. des 13. Jahrhunderts S. 25 n. 33.

[6] Leyser, De contrasigillis S. 24 ff.; vgl. noch Sekret Eberhards von Worms 1261, Boos 1, 203 n. 301; Ludwigs von Isenburg 1278, Nass. UB. 1, 563 n. 942 usw. In Westfalen sollen nach Tumbült, Westfäl. Siegel 2, 1, S. 2 Sekrete schon 1249 bei Otto II. von Münster vorkommen, aber da sind Rücksiegel gemeint, die man mit selbständig gebrauchten Sekreten nicht verwechseln darf. Sekrete sind ja, wie sich aus den Darlegungen des Textes ergeben wird, sehr oft auch als Rücksiegel benutzt, aber nicht jedes Rücksiegel ist auch Sekret. Selbständig verwandte Sekrete hat Tumbült bei münsterschen Bischöfen erst unter Gerhard von der Mark nachgewiesen. Bei Dynasten finde ich Sekrete der Grafen Ekbert von Bentheim und Dietrich von Limburg schon

desgleichen im Mosellande, z. B. bei dem Bischof von Metz;[1] der Bischof von Passau führt 1259 ein Sekret;[2] in Österreich kennen wir Sekretsiegel der habsburgischen Herzöge[3] im Anfange des 14. Jahrhunderts; und schon vor der Mitte dieses Jahrhunderts ist in Deutschland wohl in der Mehrzahl der Territorien, aber auch in den Städten zwischen dem großen Siegel und dem kleinen Sekretsiegel unterschieden worden.[4]

Dabei aber blieb man nicht stehen; vielmehr vervielfältigten sich im späteren Mittelalter die Siegelstempel eines und desselben Herrn noch anderweit außerordentlich. Die Könige führen nicht bloß Siegel für das Reich und etwaige Besitzungen außerhalb desselben — Sigmund z. B. großes und kleines Siegel für Ungarn, Karl IV. zwei verschiedene Siegel für das Herzogtum Breslau —, sondern auch zuweilen wenigstens für territoriale Besitzungen innerhalb des Reiches, die ihnen zustehen: so Karl IV. für die Kanzlei der Oberpfalz, Ruprecht für die pfälzischen Lande, Sigmund für Böhmen, die Habsburger für ihre österreichischen Besitzungen.[5] In den Territorien und Städten unterscheidet man oft

im 13. Jahrhundert; ob in den übrigen Westfäl. Siegel 1, Taf. XVI abgebildeten Rücksiegeln das *S* der Umschrift zu *Secretum* oder zu *Sigillum* zu ergänzen sei, ist keineswegs ganz sicher. Auch in der Kanzlei der Erzbischöfe von Köln finden sich selbständig verwandte Sekrete erst im 14. Jahrhundert, als Rücksiegel werden sie aber schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gebraucht, vgl. Ewald, Rheinische Siegel 1, 7. — In Mecklenburg finden sich Sekretsiegel seit 1298 bei den Bischöfen von Schwerin, seit 1300 bei den Fürsten. Mecklenbg. UB. 4, 525 n. 25, 530 n. 49; über Pommern vgl. Seyler, Gesch. S. 130 f.

[1] UB. Bist. Halberstadt 2, 205 n. 972.

[2] Vgl. die Urkunde des Bischofs Otto von Passau von diesem Jahre (MB. 29b, 131), in der es heißt: *et nota tandum quod hec est prima littera, ubi in sigillo a tergo secretum nostrum imprimi fecimus, quod Lupum im scuto pro signo continet et superscriptionem continet SECRETUM ECCLESIAE. Quapropter omnes litteras ex parte nostri scriptas cum pendenti sigillo nostro, nisi ipsum sigillum a tergo predictum scutum impressum habeat, falsas exunc inantea judicamus, sed jam datis et scriptis per hoc nolumus prejudicium gravari.*

[3] Sava a. a. O. 1866 S. 143 ff.

[4] Ich führe nur ein paar Beispiele für städtische Sekrete, die vorzugsweise für Briefe verwandt werden, an: Lübeck und Rostock 1342, Hanserecesse 1, 65 n. 115. 116. 117. Hamburg 1356 ebenda 1, 126 n. 199, 3. Stralsund 1358 ebenda 1, 146 n. 218. Braunschweig 1361 ebenda 1, 181 n. 253 usw. Demgegenüber stehen die „grote inghesеghele", ebenda 1, 191 n. 262. Die Beispiele sind aus jedem anderen Urkundenbuch für andere Teile Deutschlands beliebig zu vervielfältigen. — Ich will nur noch darauf hinweisen, daß der Unterschied, der am päpstlichen Hof in derselben Zeit zwischen Bulle und Fischerringsiegel gemacht wird, demjenigen zwischen großem Siegel und Sekret in manchen Beziehungen völlig entspricht.

[5] Hierhin gehört es auch, wenn Kaiser Ludwig IV. als Vormund Herzog Johanns von Bayern ein besonderes Siegel führt, Posse V, S. 38 n. 11; Kull S. 32 n. 11.

besondere Siegel „*ad causas*“ von den sonst gebrauchten.[1] Endlich aber gibt es vielfach [2] von den eigentlichen Sekreten, die der Obhut der Kanzleibeamten anvertraut waren,[3] wohl zu unterscheidende wirkliche Geheimsiegel, die man passend als Signete bezeichnen kann, — zumeist Ringe —, die der Siegelbesitzer selbst in persönlichem Gewahrsam behielt, und deren er sich in vertraulichen Geschäften zu bedienen pflegte.

Ob wir schon in der Zeit der Ottonen den Gebrauch eines solchen Signets anzunehmen haben, ist nicht gewiß; [4] sicher bezeugt ist ein derartiger Siegelring Konrads IV., mit dem der König eine ganz vertrauliche und geheim zu haltende Sendung verschloß. [5] Ganz bestimmt ist es dann ein solches Geheimsiegel, das sich nach dem Tode Heinrichs VII. unter dessen Kostbarkeiten vorfand und als „*unum sigillum secreti de uno safirii posita in auro*“ beschrieben wird:[6] es wurde damals einem Vertrauten des verstorbenen Kaisers übergeben, um in die Heimat gebracht zu werden und es ist höchstwahrscheinlich dies Siegel, das später in den Besitz Karls IV. und Wenzels übergegangen, von beiden

---

[1] Ein österreichisches Herzogssiegel „*ad iura montana in Austria*“ beschreibt Kürschner, Arch. f. öst. Gesch. 49, 55.

[2] Nicht bloß im Besitz der Könige, wovon ich im folgenden spreche, sondern ganz ebenso auch in dem vieler Fürsten und selbst kleinerer Herren. Es ist z. B. aller Wahrscheinlichkeit nach ein solches Geheimsiegel (Blume und Inschrift *Dominus vobiscum*), das der Vicedominus von Halberstadt 1249 neben seinem Porträtsiegel an eine Urkunde hängt, UB. Bist. Halberstadt 2, 105 n. 817. Über Fingerringsiegel der Wettiner vgl. Posse, Siegel der Wettiner S. 18. 33. Über ein Ringsiegel Herzog Swantepolks von Pommern (*sigillum impressum in sigillo aureo quod in manibus suis in modum anuli portat*) vgl. die interessante Urk. von 1248, Kosegarten, Cod. diplom. Pomeraniae S. 797, vgl. S. 801. Über geheime Siegel Rudolfs IV. von Österreich s. unten S. 582 N. 2. Signet ist ein schon im Mittelalter dafür gebrauchter Ausdruck; vgl. z. B. Döbner 2, 345 n. 571; 2, 348 n. 575 (1384); ein Signet Dietrichs von Heinde „alse me in den ringhen an der hant plecht to draghende“ erwähnt 1417 ein Brief des Rates zu Hildesheim, Döbner 3, 353 n. 806. Vgl. auch Erben UL. S. 275 N. 1, dessen terminologischem Vorschlage ich mich gern anschließe.

[3] Daß die eigentlichen Sekrete ursprünglich im Gewahrsam des Fürsten gewesen und erst später in die Obhut der Kanzleibeamten gekommen seien, folgt aus den von Ilgen S. 346 N. 4 dafür angezogenen Stellen nicht. In den Zeugnissen bei Posse, Privaturkunden S. 137 N. 2 handelt es sich sicher, in der Urkunde ebenda S. 1 N. 1 höchst wahrscheinlich um ein Signet.

[4] Vgl. NA. 3, 33 über ein angebliches Ringsiegel Ottos I. in der Siegelsammlung der Eremitage zu Leningrad. Abbildungen bei Posse I Taf. 7, 8 (dazu V S. 13) und bei Schramm, a. a. O. Taf. 59 d, wo die Echtheit sehr bezweifelt wird.

[5] BF. 4623.

[6] Registrum iocalium imperatoris bei Dönniges 2, 91. Vgl. Erben S. 276.

gelegentlich verwandt worden ist.[1] Karl IV. hatte noch mehrere andere Siegelringe, die er persönlich führte: ein kleines Porträtsiegel, das er 1354 „unseres heimlichen fingerlins zeichen“ nennt und das 1349 in einer Anzahl Urkunden angewandt wurde, die auch die eigenhändige Unterschrift des Königs trugen; dann ein kleines Wappensiegel, das 1352 einmal vorkommt und als „*signum nostrum secretum*“ bezeichnet wird.[2] Von Sigmund soll ein derartiger Siegelring mit der Inschrift „*Dilectus dilectae*“ noch jetzt vorhanden sein;[3] der Abdruck eines anderen Geheimsiegels desselben Königs befindet sich an einem Brief von 1435 an den Hochmeister Paul von Rußdorff.[4] Von Friedrich III. endlich sind drei oder vier derartige Ringsiegel bekannt, die zum Teil nebeneinander vom Kaiser gebraucht wurden.[5]

Die große Zahl der in der Kanzlei der Könige und Fürsten und ihrem Privatgewahrsam vorhandenen Siegelstempel erleichterte nun ihre Kombination, die in verschiedener Weise erfolgen konnte. Am häufigsten ist, zwar nicht in der Reichskanzlei, aber in den fürstlichen Kanzleien Deutschlands, sowie bei Grafen, Herren und Prälaten die Kombination von großem und Sekretsiegel, dergestalt, daß das letztere als Rücksiegel des ersteren diente.[6] Seltener ist das geheime Ringsiegel gebraucht: wir kennen nur einen derartigen Fall aus der Zeit Wenzels, der das Ringsiegel Heinrichs VII. 1373 auf die Rückseite seines eigenen Sekretsiegels setzte.[7] Häufiger wird eine derartige Verwendung erst

---

[1] Denn was LINDNER S. 51 f. 63, ohne die Stelle aus dem Reg. iocalium zu beachten, über den Gebrauch eines Sekretsiegels Heinrichs VII. durch Karl und Wenzel anführt, bezieht sich höchstwahrscheinlich eben auf das Saphirsiegel, das in dem Reg. erwähnt wird. Karl nennt es einmal „*anulus et secretum sigillum Henrici imperatoris*“, Wenzel bezeichnet es als sein „haimliches bettschaft“. Dazu kommt noch ZIMMERMANN, Acta Karoli IV. S. 91 n. 43 angeführt von ERBEN a. a. O. S. 276 N. 3, dessen Bemerkung gegen GRITZNER zuzustimmen ist. — Über ein angebliches Signet Ludwigs d. Bayern s. oben S. 168.

[2] LINDNER S. 50 f.

[3] ASCHBACH 4, 473.

[4] LINDNER S. 74 f. Was unter dem 1415 von Sigismund erwähnten Sekret von Lützelnburg (LINDNER, Arch. Zeitschr. 9, 179) zu verstehen ist, bleibt unsicher; LINDNER denkt an den in N. 3 erwähnten Ring Heinrichs VII., vgl. dazu ERBEN S. 276 N. 3.

[5] SAVA a. a. O. 1868 S. 32. SEELIGER, MIÖG. 8, 31 ff. STEINHERZ, KUiA. S. 472 N. 6.

[6] Beispiele dafür bietet fast jedes Urkundenbuch, das genauere Siegelbeschreibungen enthält. Enthält das große Siegel das Porträt des Sieglers, so stellt das kleine meist dessen Wappen dar.

[7] LINDNER S. 52. 61.

unter Friedrich III.; sein Ringsiegel diente als Rücksiegel der hängenden Sekretsiegel,[1] während das Majestätssiegel stets auf der Hauptseite, unmittelbar unter dem Throne des sitzenden Kaiserbildes mit dem Ringsiegel gegengezeichnet wurde.[2] Aber nicht bloß großes und Sekretsiegel oder großes und Ringsiegel, sondern auch andere Stempel konnten verbunden werden. Es wird zu den frühesten Beispielen der Verwendung von Rücksiegeln in Deutschland überhaupt gehören, wenn 1146 einmal Bischof Rudolf von Halberstadt, der zwei Siegelstempel anscheinend unterschiedlos in seiner Kanzlei verwendete, diese derart vereinigte, daß der Abdruck des kleineren sich auf der Rückseite des Abdruckes des größeren befindet.[3] Nicht selten ist namentlich bei Siegeln von Behörden eine Kombination des Amtssiegels der Behörde mit dem eigenen Siegel ihres zeitweiligen Leiters oder eines Beamten; so hat das Siegel des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg auf der Rückseite das kleinere Siegel des Landgerichtsschreibers,[4] so das Siegel der Landeshauptmannschaft zu Breslau unter Karl IV. und seinen Nachfolgern das Wappensiegel des jeweiligen Kanzlers.[5]

Endlich aber gab es nun auch Siegelstempel, die eigens dazu angefertigt wurden, um als Rücksiegel zu dienen[6] und sich als solche bisweilen ausdrücklich zu erkennen geben, indem sie als *contrasigilla* in der Umschrift bezeichnet werden.[7] In anderen Fällen, die sehr häufig sind,

---

[1] Bei mit dem Sekret rückwärts besiegelten Patenten wurde es zuweilen auf der Schriftseite der Urkunde angebracht.

[2] Seeliger, MIÖG. 8, 32; Steinherz, KUiA., Text S. 472 f., s. oben S. 581. — Über ein geheimes Ringsiegel Rudolfs IV. von Österreich vgl. Kürschner, Arch. f. öst. Gesch. 49, 30. Es ist nur als Gegensiegel bekannt, und zeigt den federgeschmückten, auf dem österreichischen Schild ruhenden Helm mit der Legende *Felix Austria*. Andere Ringsiegel desselben ebenda S. 57 f.; eins wird als „heimliches petschat" bezeichnet.

[3] UB. Bist. Halberstadt 1, 184 n. 214.

[4] Seyler Gesch. S. 340.

[5] Lindner S. 49. 55. 63. 70. Auch das Siegel des Klosterkonventes und des Abtes oder der Stadt und eines Ratsherrn werden so kombiniert, vgl. Nass. UB. 1, 578 n. 969; Siegelabbildungen z. UB. Zürich Lief. 3 n. 52. Westfäl. Siegel 2, 2, 20 f.; Hameler UB. S. 397 n. 530 Seyler, Gesch. S. 310.

[6] Ich rechne nicht hierhin, wenn das Siegel Volrads, Bischofs von Halberstadt, 1257 auf der Rückseite drei Lilien (UB. Bist. Halberstadt 2, 184 n. 940) oder wenn das Siegel Albrechts I. 1298 drei Dreiecke, darin je sechs sternförmig zusammengestellte Rhomben (Sava a. a. O. 1866, Mitteilungen S. 139 Fig. 4) aufweist, vermute vielmehr, daß es sich da nur um Herstellung des Siegels in verzierten Modeln (s. oben S. 934) handelt. Ebenso werden auch die Stempel zu erklären sein, die Herzberg-Fränkel, KUiA. Text S. 228 N. 4 auf Siegeln Rudolfs I. erwähnt.

[7] So z. B. die flandrischen Grafensiegel, vgl. Vredius, Sigilla comit. Flandriae

gibt das Gegensiegel nur einen Zusatz zum Titel des Siegelherrn, der ebenfalls seine Verwendung ohne das Hauptsiegel ausschließen müßte, die aber dessen ungeachtet vereinzelt vorkommt. So haben z. B. die Rücksiegel der Erzbischöfe Engelbert und Siegfried von Köln (1261 bis 1297) nur die Legende: *Engelbertus* bzw. *Sifridus archicancellarius*, als Zusatz zum Titel der Hauptseite: *Engelbertus* bzw. *Sifridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archipiscopus*; [1] so haben die Rücksiegel der hessischen Landgrafen nur eine Angabe über das Verwandtschaftsverhältnis zur heiligen Elisabeth, die als Zusatz zu Namen und Titel der Hauptseite dient.[2] In der Reichskanzlei ist der Typus des Rücksiegels für das Majestätssiegel unter Heinrich VII. festgesetzt worden: ein einfacher Adler und die Umschrift: *Iuste iudicate filii hominum*; [3] auch dies Siegel, dessen Typus sowohl Ludwig der Bayer wie Karl IV. in ihrer Kaiserzeit und Günther von Schwarzburg beibehielten, während Wenzel ein Wappensiegel als Rückstempel verwandte, ist nur ausnahmsweise [4] als Sekret, d. h. für sich allein, gebraucht worden. Daneben kommt als Rücksiegel unter Karl IV. ein Stempel in Gebrauch, der das verkleinerte Bild der Hauptseite zeigt. Übrigens haben keineswegs alle Majestätssiegel ein Rücksiegel gehabt; unter Ludwig dem Bayern, Karl IV., Ruprecht und Sigmund als Königen fehlt es gänzlich: Sigmund führte als Kaiser ein Münzsiegel und ebenso schon als König Friedrich III.

Die Anbringung des Rücksiegels konnte in sehr verschiedener Weise erfolgen; besonders häufig hat man ihm eine andere Farbe gegeben als dem Hauptsiegel, und namentlich in der Reichskanzlei rotes Wachs für

---

(Brügge 1639) S. 41. 53 ff., die Siegel der Grafen von der Mark, Westfäl. Siegel des Mittelalters Taf. 16 n. 4—6, und die Siegel der Stadt Köln, vgl. ENNEN und ECKERTZ 1, Siegeltafeln n. 4. 5. 11. 12. Es hat wohl dieselbe Bedeutung, wenn andere Rücksiegel, wie z. B. dasjenige des Theoderich von Falkenburg, die Inschrift haben: *Clavis sigilli de Valkenburg*, ENNEN und ECKERTZ 2, Siegeltafeln n. 3. Der Ausdruck findet sich auch in Frankreich, vgl. DOUET D'ARCQ S. CII.

[1] EWALD, Rhein. Siegel 1, S. 7.

[2] GUDEN 2, 204; 3, 288.

[3] Ich habe dies Siegel kennengelernt an dem Or. von BÖHMER, Reg. Heinr. VII. n. 500 vom 18. Juli 1312; WINKELMANN, Acta 2, 264 n. 412 beschreibt es an Urk. von 1313. HEFFNER n. 87 (vgl. auch n. 67 bei Heinrich [VII.], dem Sohne Friedrichs II., dazu POSSE V, S. 29 n. 4.), bemerkt, daß er es nie gesehen habe, doch kommt es nach HERZBERG-FRÄNKEL, KUiA. Text S. 228, auf dem Kaisersiegel Heinrichs regelmäßig vor; vgl. auch Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 85 n. 168. 171 und POSSE V S. 35 n. 4.

[4] Unter Ludwig dem Bayern von 1337—1343, vgl. SCHAUS, Zur Diplomatik Ludwigs d. Bayern S. 4.

das Rücksiegel gewählt, wenn das Hauptsiegel aus ungefärbtem Wachs bestand. Es wurde dann in der Rückseite des Hauptsiegels eine Höhlung gemacht, diese geglättet und eine dünne Lage flüssigen roten Wachses hineingegossen, auf die man den Stempel des Rücksiegels drückte. In anderen Fällen ist aber auch das Rücksiegel direkt in den Wachskörper des Hauptsiegels eingedrückt und dann natürlich diesem gleichfarbig.[1]

Auch die hinsichtlich der Befestigung der Siegel bestehenden Gewohnheiten vermögen wir nur bei den Kaiser- und Papsturkunden genauer zu verfolgen; für alle übrigen Siegel müssen wir uns mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen.

Es versteht sich von selbst, daß Metallsiegel nur als Hängesiegel verwandt worden sind, während Wachssiegel sowohl aufgedrückt wie hängend vorkommen können. In älterer Zeit sind die Wachssiegel stets der Urkunde auf- oder vielmehr durch sie durchgedrückt worden. Das in der königlichen Kanzlei mindestens seit der karolingischen Zeit [2] dabei übliche Verfahren war dieses: Man machte in das Pergament, und zwar regelmäßig in der unteren rechten Ecke des Blattes, [3] einen Kreuzschnitt und bog die vier dadurch entstehenden, dreieckig geformten Zipfel auseinander, so daß eine viereckige Öffnung sich bildete. Durch diese Öffnung drückte man den Wachsklumpen so durch, daß er auf beiden Seiten in größerem Umfange haftete, als die Öffnung war, faltete dann die Zipfel des Pergamentes auf der Schriftseite hinein, um das Wachs festzuhalten, und gab dem letzteren auf der Schrift- wie auf der Rückseite eine runde Gestalt, in der Regel so, daß auf der Schriftseite der Durchmesser der runden Wachsscheibe größer war als auf der Rückseite.[4] Eine Entfernung

---

[1] Bisweilen wechselt der Brauch in dieser Hinsicht von einem gewissen Zeitpunkt ab unter ein und demselben Herrscher. Bei Friedrich III. ist das als Rücksiegel gebrauchte Signet (oben S. 582) bis 1456 in eine besonders aufgetragene dünne Schicht roten Wachses, von da ab direkt in das Wachs des Hauptsiegels eingedrückt, vgl. Steinherz KUiA. S. 472 N. 6.

[2] Wie es scheint, sind auch schon die merovingischen Siegel in derselben oder ähnlicher Weise auf dem Papyrus befestigt gewesen.; doch fehlt es an genaueren Mitteilungen darüber.

[3] Näheres darüber führt Erben UL. S. 172 f. aus. In den Urkunden der langobardischen Fürsten Unteritaliens und vereinzelt auch in denen der Könige Siziliens wird das Siegel unten in der Mitte des Pergamentblattes angebracht, s. Voigt S. 16. 22 ff.; K. A. Kehr S. 209. In deutschen Bischofs- und Fürstenurkunden bestehen keine so festen Gebräuche in bezug auf die Stellung der Siegel.

[4] Vgl. Sickel, Acta 1, 344 f.; Foltz, NA. 3, 16. Statt des Kreuzschnittes (+ oder ×) kommt in der Zeit von 972 an bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts (aber

des Siegels, ohne es zu verletzen, war nach dem Hartwerden des Wachses nicht mehr möglich. Das Wachs des Siegels hat bei diesem Verfahren jederzeit die Wirkung gehabt, das Pergament an der Stelle, an welcher es befestigt war, zu färben, so daß, wenn auch jetzt ein Siegel nicht mehr vorhanden ist, ein sicheres Urteil darüber, ob eine Urkunde jemals gesiegelt war oder nicht, fast in allen Fällen möglich ist, vielfach auch aus dem Umfang der erhaltenen Spuren sich die Größe des einst aufgedrückten Siegels bestimmen läßt. Das Siegelbild befindet sich natürlich regelmäßig auf der Schriftseite der Urkunde: Aufprägung des Stempels auf der Rückseite der Urkunde kommt in der Reichskanzlei nicht vor.[1]

Außerhalb der Reichskanzlei ist gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ein anderes Verfahren, die Wachssiegel auf dem Pergamentblatte zu befestigen, aufgekommen, das im 12. Jahrhundert in den Urkunden der deutschen Bischöfe und anderer Fürsten sehr häufig angewandt worden ist. Man machte in das Urkundenblatt zwei (oder vier) Einschnitte und zog dadurch einen (oder zwei kreuzweise gestellte) Pergamentstreifchen [2] von der einen Seite des Blattes nach der anderen und wieder zurück, verknüpfte die Enden dieser Streifen und knetete sie, wie bei dem vorher besprochenen Verfahren die Zipfel des Kreuz- oder Sternschnittes in das Siegelwachs ein; mehrfach wurde dabei dem Siegel durch ein weiteres Pergamentstück noch eine stärkere Unterlage gegeben. Man hat solche Siegel als eingehängte bezeichnet;[3] tut aber vielleicht besser, sie „aufgeheftet" zu nennen.[4] Bei diesem Verfahren konnte dann, je nachdem man die Streifen von der Rückseite zur Schriftseite oder umgekehrt durchzog, das Siegel selbst auf der Vorder- oder Rückseite des Blattes angebracht werden; seine Anbringung auf der Rückseite ist in Deutschland in Bischofs- und Fürstenurkunden gar nicht selten erfolgt [5] und

in echten Urkk. nicht vor 972) in der Ottonischen Kanzlei auch ein Sternschnitt (drei, vier, sechs Einschnitte) vor, durch den sechs, acht oder zwölf Pergamentzipfel entstehen. In Italien findet sich unter Berengar einmal ein Sternschnitt.

[1] Die einzige Ausnahme macht St. 3173 (KUiA. IV T. 28); befindet sich hier das Siegel auf der Rückseite der Urkunde, so kann das auf bloßes Versehen, es kann aber auch darauf zurückgehen, daß die Urkunde schon vor der Schrift besiegelt und daß die jetzige Rückseite ursprünglich zur Schriftseite bestimmt war.

[2] Vgl. die Abbildung MIÖG. 24, 346.

[3] So Grotefend S. 19 f., der aber nur auf der Rückseite eingehängte Siegel zu kennen scheint.

[4] Diesen Ausdruck hat Philippi gebraucht.

[5] Ob ein Beispiel aus Trier von 1038, Beyer 1, 365, n. 310 besprochen von Ficker, BzU. 1, 276 hierhergehört, weiß ich nicht; der Sachverhalt ist ein ganz eigentümlicher, indem ursprünglich Besiegelung auf der Schriftseite beabsichtigt war. Sicher aber

wohl meistens durch Raummangel auf der Vorderseite veranlaßt.[1] In deutschen Königsdiplomen kommt solche Befestigung des Siegels auf der Vorderseite des Blattes nur vereinzelt gegen Ende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor; dagegen war sie in der sizilianischen Kanzlei bis auf die Zeit der Königin Konstanze vorherrschend.[2] Das ganze Verfahren schließt sich wohl an das bei geschlossenen Briefen schon früher übliche an, worauf wir noch zurückkommen.

Aus welchen Gründen man im Laufe des 12. Jahrhunderts die Befestigung der Wachssiegel durch Aufdrückung oder Aufheftung aufgab und zu den Hängesiegeln überging, ist natürlich nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Doch empfahlen sich die letzteren in mehrfacher Beziehung; einmal weil bei ihnen die Anbringung von Rück- oder Gegensiegeln leichter erfolgen konnte,[3] sodann aber, und das ist vielleicht das maßgebendste gewesen, weil es schwierig und platzraubend war, mehr als ein Siegel einer Urkunde aufzudrücken, während von Hängesiegeln eine fast beliebige Zahl an einem Dokument anzubringen war. Wahrscheinlich ist es übrigens, daß der Brauch aus Frankreich stammt, wo schon im 11. Jahrhundert Hängesiegel an Privaturkunden vorkommen und wo sie seit den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts in der königlichen Kanzlei begegnen.[4] Dafür spricht, daß sie in Lothringen früher in Gebrauch kommen, als in den anderen Teilen des Reichs: in Trier z. B. schon unter Albero von

gehören hierher Urkk. Bischofs Udo von Hildesheim von 1092 und 1113, Wigand, Archiv 1, 4, 105, (vgl. über andere Fälle aus Hildesheim Heinemann S. 47); Döbner 1, 5 n. 13; Urk. Erzbischof Konrads von Salzburg von 1136, v. Meiller, Reg. archiep. Salisb. S. 30 n. 166; Urkk. Bischof Ulrichs von Halberstadt von 1180, UB. Bist. Halberstadt 1, 260 ff. n. 290. 291; Urk. Bischof Ulrichs von Speyer von 1181, Wirtbg. UB. 2, 211 n. 174 usw. Die auf der Rückseite angebrachten Siegel werden bisweilen durch einen Pergamentstreifen befestigt, den man von der Rückseite der Urk. aus durch zwei Einschnitte nach der Schriftseite hin und wieder zurückschob, so daß die Enden auf der Rückseite zusammentrafen. Über diese wurde dann das Siegel gedrückt. Grotefend S. 19 u. a. bezeichnet die so befestigten als „eingehängte Siegel".

[1] Doch führt Ilgen S. 338 N. 4 ein Beispiel von 1170 an, bei dem, wie er sagt, Raummangel jedenfalls nicht der Grund war.

[2] Vgl. K. A. Kehr S. 209 f. Dagegen wurden die in Kapseln eingeschlossenen Wachssiegel der sizilianischen Könige, wenn ich die Beschreibung S. 210 recht verstehe, nicht ein-, sondern angehängt, wie die Metallbullen, nur mit dem Unterschiede, daß man Pergamentstreifen statt Bindfaden oder Seide zur Befestigung benutzte.

[3] Unmöglich aber sind Rücksiegel auch bei durchgedrückten Siegeln nicht; vgl. die oben S. 570 erwähnten Siegel unteritalienischer Fürsten und das S. 582 angeführte Siegel Rudolfs von Halberstadt.

[4] Auch an Nachahmung des Brauches der päpstlichen Kanzlei, deren Metallsiegel ja stets angehängt wurden, läßt sich denken; vgl. dazu Bresslau, AfU. 6, S. 56.

Montreuil, der 1131 zum Erzbischof erwählt [1] wurde, in einer Urkunde des rheinischen Pfalzgrafen Siegfried sogar schon um 1112,[2] in Aachen seit 1124 oder 1130 [3], in Siegburg seit 1139, dagegen in Hildesheim erst 1145, [4] in Köln erst unter Erzbischof Arnold II.[5] (seit 1153), in Osnabrück seit 1150 und in anderen Teilen Mittel- und Norddeutschlands vielfach noch später.[6] In der Reichskanzlei finden sich unter Lothar noch keine hängenden Wachssiegel; [7] unter Konrad III. sind sie in einigen Fällen nachweisbar;[8] aber erst unter Friedrich I. ist das Vorkommen von Hängesiegeln häufiger, und nachdem sie in der Kanzlei Friedrichs längere Zeit neben den aufgedrückten Siegeln nebenhergegangen sind,[9] verdrängen sie die letzteren in der zweiten Hälfte seiner Regierung allmählich mehr und mehr aus dem Gebrauch, wenigstens soweit es sich um Privilegien handelt.

So kommen denn im 13. Jahrhundert aufgedrückte Siegel nur noch bei Briefen vor. Das Verfahren der Befestigung, das wir sehr genau aus der Zeit Friedrichs II. kennen, war damals bei offenen und geschlossenen Briefen ein verschiedenes, entsprach aber bei den letzteren einem schon in viel frühere Zeit zurückzuverfolgendem Brauche. Offene Briefe wurden zweimal der Höhe nach und — bei größerem Umfang — auch einmal der Quere nach gefaltet; das Siegel wurde dann auf der Rückseite des mittleren Stückes aufgedrückt und durch einen Pergamentstreifen befestigt. Bei geschlossenen Briefen wurden in das oft dreimal der Höhe nach gefaltete Pergament Einschnitte gemacht, durch diese zog man einen schmalen Pergamentstreifen und drückte auf dessen scharf angezogene Enden das Siegel außen dergestalt auf, daß der Brief nur,

---

[1] Vgl. Beyer 2, 686. 693. 694 zu 1, n. 489. 508. 515 usw.

[2] Vgl. Schippers, Trier. Archiv 15, 54 ff. (1909).

[3] Vgl. Ilgen S. 239 N. 7.

[4] Vgl. Heinemann S. 47.

[5] Vgl. Stephan S. 52; auch hier ist die älteste in Betracht kommende Urkunde in zwei Exemplaren vorhanden, das eine mit aufgeheftetem, das andere mit Hängesiegel.

[6] Über den Brauch im deutschen Osten vgl. Posse, Privaturkunden S. 157 N. 3. Passauer Bischofsurkunden haben seit 1140 Hängesiegel, vgl. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 115.

[7] Vgl. Bresslau, MIÖG. 6, 112 N. 2. Reinöhl, NA. 45, S. 271.

[8] St. 3373. 3565 für St. Remi zu Reims, 3579 für St. Walbourg. Über die eigentümliche Art der Besiegelung von St. 3518 s. Ficker, BzU. 2, 200.

[9] Genauere Angaben über das erste Vorkommen von Hänge- und das letzte Vorkommen von aufgedrückten Siegeln werden von einer eingehenden Bearbeitung der Urkk. Friedrichs I. erwartet werden dürfen, die bis jetzt noch fehlt. Bei Schum a. a. O. vermißt man sie gleichfalls.

nachdem entweder das Siegel zerstört, oder der Pergamentstreifen durchschnitten und herausgezogen war, entfaltet werden konnte.[1] Im 14. und 15. Jahrhundert ist die Art des Verschlusses der Briefe eine ähnliche;[2] außerdem aber wird auch jetzt das Wachssiegel auf alle Patente, gleichviel, ob sie auf Papier oder auf Pergament geschrieben sind, aufgedrückt; und gerade diese Art der Siegelbefestigung bildet nunmehr das charakteristische Merkmal zur Unterscheidung der Patente von den mit Hängesiegeln versehenen Diplomen.[3] Die Aufdrückung des Siegels, das dazu in dünnerer Scheibe hergestellt wurde, erfolgt nun aber unmittelbar auf dem Pergament oder Papier ohne Einschnitt oder sonstige künstliche Befestigung, und zwar zumeist auf der Rückseite der Schreibfläche,[4] unter Karl IV. und häufiger unter Sigmund [5] aber auch auf der Schriftseite mitten unterhalb des Textes „*in spatio*", wie man sagte.

Die Befestigung der anhängenden Siegel erfolgt entweder mit Streifen von Pergament oder mit dünnen ledernen Riemen oder mit Bindfäden oder mit Fäden (Schnüren, Litzen, Bändern) aus Seide, Wolle oder

[1] Vgl. PHILIPPI S. 14. Originale geschlossener Briefe haben wir aus Deutschland nicht vor dem 12. Jahrhundert (das von PHILIPPI S. 15 n. 1 angeführte Stück KUiA. Lief. I. Taf. 7 a ist offenes Mandat); die ältesten erhaltenen sind von Friedrich I. St. 4531 (Or. in Koblenz) und St. 4573a (Or. in Schaffhausen, Abbildung KUiA. Lief. VI, Taf. 18a). Ein sehr viel älteres Beispiel aus Frankreich ist der Brief Karls des Kahlen an die Barcelonesen, den CALMETTE in Mélanges d'archéologie et d'histoire 22, 135 ff. mit Faksimile herausgegeben hat, vgl. LAUER BEC. 63, 696 ff. und CALMETTE BEC. 64, 329 ff. Er war gefaltet und wahrscheinlich durch einen auf der Adressenseite versiegelten Faden oder Pergamentstreifen verschlossen. Ähnlich verschlossen war der Brief des Erzbischofs Konrad von Mainz an den Bischof Hermann von Münster von c. 1188, den L. SCHMITZ MIÖG. 24, 345 ff. mit Abbildung publiziert hat. Und auch bei den beiden Briefen Friedrichs I. wird der Verschluß ähnlich wie bei den oben im Text beschriebenen Friedrichs II. durch aufgedrücktes und nicht, wie SCHUM, KUiA. Text S. 416 annimmt, durch anhängendes Siegel bewirkt sein (vgl. auch ERBEN S. 226 N. 1). — Abbildungen von Briefen Friedrichs II. und seiner Söhne KUiA. Lief. VI Tafel 18 a—d; PHILIPPI Taf. 4. 5. Vgl. auch die Notariatsprotokolle über die Eröffnung von Briefen Friedrichs I., Heinrichs VI., Ottos IV.: BRESSLAU, NA. 3, 132 n. 11; TOECHE, Heinrich VI. S. 622 f. n. 28. 29; WINKELMANN, Acta 1, 54 n. 58.

[2] Vgl. KUiA. Lief. VIII Taf. 18^b, Lief. IX Taf. 24^b. Lief. XI Taf. 8. LINDNER S. 11. Über *litterae clausae* Rudolfs IV. von Österreich, die gleichfalls mit aufgedrücktem Siegel geschlossen sind, s. KÜRSCHNER, Arch. f. öst. Gesch. 49, 56 f. Abbildung eines Briefes Albrecht Achills von Brandenburg bei ARNDT-TANGL, Schrifttafeln 3, Taf. 105.

[3] Oben Bd. 1, 67. Dier Unterschied gilt nach GRAUERT, KUiA. Text S. 300 auch schon für die Zeit Ludwigs des Bayern.

[4] LINDNER S. 9 f. So immer unter Ludwig dem Bayern.

[5] Aber nicht unter Friedrich, vgl. SEELIGER, MIÖG. 8, 31. STEINHERZ, KUiA. Text S. 473.

Leinen.[1] In der päpstlichen Kanzlei[2] besteht in dieser Beziehung bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein eine feste Regel nicht. Neben Seidenschnüren, die am häufigsten vorkommen, deren Farben aber ganz willkürlich gewählt sind, finden sich auch schmale gewebte Seidenbänder,[3] Lederriemen[4] und Bindfaden aus Hanf. Erst seit Urban II., soviel ich sehe, wird es ständiger Brauch, die Privilegien nur noch mit Seidenschnur zu bullieren, und diese herrscht nun auch für die Briefe in der nächsten Zeit, wie es scheint, vor.[5] Doch kommt daneben für Briefe auch Hanfschnur vor, und zwischen den Briefen mit Hanfschnur (*litterae cum filo canapis*) und denen mit Seidenschnur (*litterae cum filo serio*) bildet sich allmählich ein formaler und sachlicher Unterschied aus, der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ganz fest zu stehen scheint und der so oft erwähnten Scheidung der Papsturkunden in Gnaden- und Justizbriefe entspricht.[6]

Noch später als für den päpstlichen Kanzleibrauch lassen sich für das sonstige deutsche und italienische Urkundenwesen feste und für die Kritik brauchbare Regeln in bezug auf die Benutzung der verschiedenen Befestigungsmittel hängender Siegel aufstellen.[7] Nur bei den Urkunden der normannischen Herrscher Unteritaliens kann man beobachten, daß, während in der Grafen- und Herzogszeit noch Hanffäden neben Seidenschnüren verwandt sind, die königliche Kanzlei ausschließlich letztere benutzt hat; die Seidenschnüre waren überwiegend und seit Konstanze ausschließlich von roter Farbe. Weiter läßt sich bestimmt sagen, daß

---

[1] Eine Übersicht über die meisten vorkommenden Befestigungsmittel gibt GROTEFEND S. 15 f., vgl. ILGEN S. 338 ff.

[2] Vgl. PFLUGK-HARTTUNG in den Hist. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 611 ff. und in dem Buche Die Bullen der Päpste S. 58 ff. und öfter.

[3] Z. B. bei Originalen Silvesters II. in Barcelona, Benedikts VIII. in Marburg, Benedikts VIII. in Florenz, Nikolaus' II. in Perugia. — Dagegen bezweifle ich, daß Pergamentstreifen oder -Bänder zur Befestigung päpstlicher Bleibullen verwandt sind, obwohl PFLUGK-HARTTUNG sowohl in den drei letzten Fällen, wie sonst sehr häufig in den Acta, dann in der Zusammenstellung, Hist. Jb. 5, 493 ff. und in den Bullen der Päpste S. 58 davon redet. Wie das in dreien der oben angeführten Fälle sicher ist, so mag er auch sonst Pergament und Leder verwechselt haben. Zu dieser Vermutung veranlaßt mich namentlich der Umstand, daß er Lederriemen als Befestigungsmittel überhaupt nicht erwähnt, dagegen „von fast viereckigen Pergamentbändern" spricht.

[4] Vgl. PFLUGK-HARTTUNG a. a. O.

[5] Hanfschnur in einem Brief Urbans II., PFLUGK-HARTTUNG, Acta 2, 163 n. 196, schwerlich ursprünglich.

[6] Vgl. WINKELMANN, Kanzleiordnungen S. 33 und s. oben Bd. 1, 81 f.

[7] Vgl. FOLTZ, NA. 3, 26; PHILIPPI S. 57.

Lederriemen, von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen,[1] nur bei Bleibullen vorkommen, und daß Goldbullen nicht anders als mit Seidenfäden oder -schnüren befestigt wurden. Eine eigentümliche Art der Befestigung mittels Pergament ist in Deutschland, aber häufiger außerhalb als in der Reichskanzlei,[2] im 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts, namentlich bei kleineren Urkunden und Siegeln, vielfach angewandt worden. Man schnitt aus dem unteren Rande der Urkunde einen schmalen Streifen Pergament von rechts nach links bis auf etwa drei Viertel der Breite derselben ab und befestigte daran das Siegel. Selten hängt dieser Streifen einfach lose herab; häufiger wird er durch zwei andere etwas oberhalb des großen Längsschnittes übereinander angebrachte kleinere Schnitte zunächst nach rückwärts und dann wieder nach vorn gezogen. Indem man mehrere Streifen übereinander abschnitt, konnten auf diese Weise auch mehrere Siegel befestigt werden.[3] Schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts [4] macht sich auch in der deutschen Reichskanzlei ein gewisser Unterschied zwischen der Befestigung der Siegel mittels Schnur oder Pergamentstreifen [5] geltend: wenigstens an allen besonders feierlich ausgestatteten Diplomen [6] hängt das Siegel an einer Schnur. Nur für das große oder Majestätssiegel wird ferner die Befestigung mittels Schnur, die als Auszeichnung gilt, angewandt; das Hofgerichtssiegel und fast ausnahmslos [7] auch das Sekretsiegel hängen an Pergamentstreifen. Die Schnüre sind jetzt fast stets von Seide; Bänder und Bindfäden sind ganz verschwunden, Wollen- und Leinenfäden, die noch unter Friedrich II. vorkommen,[8] sind außerordentlich selten. Auch hinsicht-

[1] Einen solchen führt Ilgen S. 25 N. 194 an. Auch an Passauer Bischofsurkunden kommen Lederriemen bei Wachssiegeln vor, vgl. v. Mitis a. a. O. S. 116.

[2] Ein Beispiel aus der letzteren KUiA. Lief. VIII, Taf. 19 a, vgl. auch Lindner S. 43; KUiA. Text S. 216.

[3] Vgl. Grotefend S. 20 f., der solche Siegel „abhangende" nennt. In Frankreich nennt man solche Siegel *sceaux pendants sur simple queue*, vgl. Giry, S. 628. Deutlich ersieht man das Verfahren an den Abbildungen Westfäl. Siegel des Mittelalters Taf. 65 n. 2 und Giry a. a. O.

[4] Vgl. Lindner S. 42 ff.; Herzberg-Fränkel, KUiA. Text S. 216 f.

[5] Für diesen wird jetzt der Ausdruck Pressel üblich; die Schnur heißt *corda* (Kordel). In Frankreich spricht man von *sceaux pendants sur lacs* (*cordelettes*, Schnüre) und von *sceaux pendants sur double queue* (Pressel) vgl. Giry S. 627.

[6] Aber nicht an allen Diplomen, vielmehr kommt auch bei Diplomen die Befestigung durch Pressel vor und ist im 14. Jahrhundert sogar sehr häufig.

[7] Ein Ausnahmefall Lindner S. 43. — In Österreich hängt unter Herzog Rudolf IV. das große Siegel nur an Seidenschnüren; Kürschner a. a. O. S. 28. 31.

[8] Für die Zeit 1254—1314 vgl. Herzberg-Fränkel, KUiA. Text S. 228, über die Art der Siegelbefestigung.

lich der Farbe der Seide verfährt man nicht mehr ganz willkürlich. Wie in der päpstlichen Kanzlei schon in der zweiten Hälfte des 12., so sind auch in der Reichskanzlei in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts rote und gelbe Fäden bevorzugt, wenn auch keineswegs ausschließlich angewandt.[1] Unter Karl IV. überwiegen bis 1355 grün-rote oder grün-gelbe Fäden, aber manche andere ein-, zwei- und dreifarbige finden sich daneben.[2] Seitdem kommen unter Karl nur noch schwarz-gelbe Schnüre[3] vor, die Wappenfarben des deutschen Königs; Ausnahmen sind sehr selten. Wenzel urkundet als König von Böhmen mit den Farben dieses Landes, also mit rot-weißen Siegelschnüren; seit seiner Krönung zum römischen König aber ausschließlich mit schwarz-gelber Seide.[4] Da er fortfuhr sich dieser Farben auch nach der Absetzung zu bedienen, hat die Kanzlei Ruprechts sie nicht angenommen, sondern bedient sich seit Mai 1401 hellblau-gelber Fäden. Auch Sigmund begnügte sich als römischer König bis zum Tode Wenzels (1419) mit den lützelburgischen Hausfarben blau-rot und nahm erst seitdem die schwarzgelben Schnüre an.[5] Ebenso hat Albrecht II. als König nur schwarzgelbe Seidenschnüre verwandt.[6] Je fester sich somit die politische Bedeutung der schwarz-gelben Schnüre herausgebildet hatte, um so bemerkenswerter ist es, daß Friedrich III. sie wieder aufgab und rote oder — entsprechend den österreichischen Farben, grün-rote Seide zum Anhängen der Majestätssiegel verwandte.[7] Inwieweit auch außerhalb der Reichskanzlei schon im Mittelalter die Farben der Siegelfäden den Landes-

[1] Daß heute die Farben infolge des Einflusses von Luft, Feuchtigkeit usw. vielfach verändert sind, bemerkt Lindner S. 56 f. mit Recht. Daß noch unter Ludwig dem Bayern verschiedene Farben vorkommen, hebt Grauert hervor, KUiA. Text S. 301; vgl. auch ebenda S. 228. Und Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern S. 6 sowie Lippert, MIÖG. 13, 603. Über Friedrich den Schönen vgl. KUiA. Text S. 468 f.

[2] Die grün-roten Fäden werden dann von Rudolf IV. von Österreich angenommen und behaupten sich auch unter seinen Nachfolgern; Kürschner S. 31. Grün-rote Schnur ist auch in der Breslauer Kanzlei Karls IV. Regel, Lindner S. 59.

[3] Vgl. Wentzcke, Die deutschen Farben (1927) S. 48. 214 und H. Meyer, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 50 (1930) S. 315 N. 4.

[4] Lindner S. 60 ff.

[5] Lindner S. 68.

[6] Nach freundlicher Mitteilung von Dr. W. Altmann in Breslau.

[7] Steinherz, KUiA. Text S. 472. Danach ist die Angabe Seeliger's, MIÖG. 8, 31, der von rot-brauner Seide spricht, zu berichtigen.

oder Hausfarben des Siegelherrn entsprachen, darüber liegen bis jetzt nur wenige Untersuchungen vor.[1]

Wie sich jetzt also in bezug auf die Wahl der Befestigungsmittel erst im späteren Mittelalter fester gewordene Bräuche nachweisen lassen, gerade so steht es auch in bezug auf die Art der Befestigung der Hängesiegel. In älterer Zeit verfuhr man auch in dieser Beziehung sowohl in der Kanzlei der Päpste wie auch anderswo ganz nach Willkür und Belieben. Regelmäßig freilich wurden die Streifen, Riemen oder Fäden, an denen die Siegel hingen, durch Einschnitte oder Löcher gezogen, die man in dem Beschreibstoffe anbrachte, und liefen dann durch das Metall-[2] oder Wachssiegel so hindurch, daß entweder das Siegel oder die Befestigungsmittel eine Beschädigung erleiden mußten, wenn ihre Verbindung mit der Urkunde gelöst wurde. Aber wie man dabei nun im einzelnen verfuhr, das war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. In älterer Zeit kommt es, wenn auch nicht häufig, so doch bisweilen vor, daß die Löcher und Einschnitte direkt und ohne jede weitere Veranstaltung in der Schreibfläche angebracht wurden.[3] Viel öfter und in späterer Zeit ausschließlich hat man — und zwar wenigstens in der päpstlichen Kanzlei regelmäßig nachdem die Urkunde geschrieben war[4] — ihren unteren Rand in sehr verschiedener Breite nach der Schriftseite hin umgeknickt und so einen Umschlag oder Bug (*plica*, *plicatura*) geschaffen. Bei den älteren Papyrusurkunden der Päpste hat man sich nicht auf einmaliges Umschlagen beschränkt, sondern den Bug vervielfacht, um das Ausreißen des unteren Randes der Urkunde durch das

---

[1] Über Österreich vgl. oben S. 591 N. 2. In Brandenburg kommen unter den beiden ersten Hohenzollern noch verschiedene Farben vor, vgl. Lewinski S. 135.

[2] Gegen die vielfach verbreitete Annahme, daß durch die Bleibullen der Päpste Röhren (Kanäle) durchgebohrt worden wären, vgl. Ewald, NA. 9, 633 f. Goldene Ösen im Inneren der Goldbullen Karls IV. hat Lindner S. 40 nachgewiesen.

[3] So z. B. bei den Kaiserurkunden DD. O. III. 279. 285. 287. 288. 301. 305, (vgl. NA. 3, 26 N. 1) DH. III. 56 (vgl. NA. 6, 566), bei den Papsturkunden Jaffé-L. 4148. 4236. 4250. 4391. 4393. 4433. Die Beispiele sind also in Deutschland unter Otto III. und in Rom um die Mitte des 11. Jahrhunderts besonders häufig. Seit Heinrich IV. ist mir in der Reichs-, und seit Gregor VII. in der päpstlichen Kanzlei bis jetzt ein derartiger Fall nicht bekannt geworden. In der sizilianischen Kanzlei kommt das Verfahren überhaupt nicht vor.

[4] Diekamp, MIÖG. 3, 608. — In der Reichskanzlei ist die Sache nicht ganz so ständig. Bei der bullierten Ausfertigung des Wormser Konkordats von 1122 z. B. sind, wie das Faksimile in MIÖG. 6 zeigt, die Löcher für die Bulle und also doch wohl auch der Bug vor Vollendung der Schrift gemacht worden. Doch ist auch hier das umgekehrte häufiger.

Bleisiegel zu verhindern; auch später bis zum Ende des 11. Jahrhunderts kommt mehrfach ein Doppelumschlag vor. Es erfüllte denselben Zweck, wenn man, da wo ein Umschlag überhaupt nicht gebildet war oder wo ein einfacher Umschlag nicht zu genügen schien, ein kleines Stückchen Pergament auflegte und so die Haltbarkeit erhöhte.

Durch das Urkundenpergament, beziehungsweise den Bug wurden nun Löcher (runde, viereckige, dreieckige) oder wagerechte Einschnitte gemacht: erstere vorzugsweise für Riemen, Schnüre oder Fäden, letztere für Pergamentstreifen. Die Zahl der Löcher steht in älterer Zeit keineswegs fest, es kommen eins, zwei, drei, vier (. .. : ˙.˙ .˙. ·:·) oder selbst mehr Löcher und ein oder zwei Einschnitte vor. In der päpstlichen Kanzlei sind in älterer Zeit bis zum 12. Jahrhundert und namentlich im letzten Jahrzehnt des 11. und am Anfang des 12. drei Löcher (˙.˙, seltener .˙.) am häufigsten. Ein Loch kommt besonders in Briefen vor;[1] vier Löcher zumeist in Rautenform (·:·) sind vorzugsweise in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts unter Leo IX., Benedikt X., Gregor VIII., Wibert-Clemens III. beliebt, kommen aber auch noch unter Urban II. und Paschal II. vor. Unter Innocenz II. sind drei und zwei Löcher gemacht worden, unter Eugen III. drei Löcher nur noch vereinzelt. Haben bis dahin diese Einzelheiten für die Kritik wenig Wert, da sich ein einheitlicher Kanzleibrauch noch nicht entwickelt hat, so hat von Anastasius IV. ab ein solcher bestanden. Die Bullierung erfolgt jetzt regelmäßig durch zwei Löcher; auch die Art der Verschlingung der Fäden ist von nun an ganz feststehend und stets, sowohl bei Privilegien wie bei Briefen, die gleiche.[2] Das Verfahren war dieses. Man faßte die Schnur in der Mitte, steckte die beiden Enden von vorn nach der Rückseite durch die Löcher, bildete unter der Plica eine Schleife und befestigte unterhalb davon die Bulle durch Prägung an der Schnur, die durch einen in dem Blei angebrachten Kanal hindurchging. Mit den Enden der Schnur umwand man dann die zusammengefaltete Urkunde und verschloß sie durch eine Verknotung der Schnurenden.[3] Aber dieser Verschluß, der jederzeit leicht

[1] Z. B. bei den drei Briefen Alexanders II., deren Originale sich in Marburg befinden, und bei einem Brief Gregors VII. von 1078, Or. in St. Omer. Aber auch bei Privilegien kommt mehrfach nur ein Loch vor.

[2] Vgl. Diekamp, MIÖG. 3, 611; Pflugk-Harttung in den Aufsätzen für Waitz S. 621.

[3] Ich folge hier den Ausführungen Baumgarten's, Aus Kanzlei und Kammer S. 191 ff., der die Angaben Diekamp's, MIÖG. 3, 610 f. 4, 528 f. (vgl. dazu Philippi, AfU. 5, 289 ff. und Schadelbauer, AfU. 10, 226 ff.) und Kaindl's, Röm. Quartalsschrift 7, 492 ff. sowie von Schmitz-Kallenberg in Meister's Grundriß I, 2 (1913) S. 96 über

löslich war, bezweckte keinesfalls eine Geheimhaltung des Inhalts der Urkunde; eine solche wurde nur durch das Besiegelungsverfahren erzielt, das bei den eigentlichen *litterae clausae* angewandt wurde, von denen uns aus der päpstlichen Kanzlei einige Originale schon aus dem 12. Jahrhundert erhalten sind.[1] Bei diesen fehlt natürlich der Bug; sie wurden zunächst der Länge nach zu einem schmalen Streifen zusammengefaltet, dann dieser in der Mitte gebrochen, so daß die Seitenränder aufeinander lagen; dann wurden an den Ecken zwei Stiche für die dünne zusammenhaltende Schnur gemacht, an die man die Bulle hing.[2] Daneben mag übrigens der Verschluß der Geheimbriefe mit aufgedrücktem Wachssiegel schon im 11. Jahrhundert vereinzelt vorgekommen sein, wie wir früher bemerkten, und er wurde am Ende des Mittelalters der allein übliche.[3]

Auch in der Reichskanzlei ist der Gebrauch, die Siegelschnüre zugleich zum freilich leicht abstreifbaren Verschluß der Urkunden zu benutzen, bekannt gewesen; an Urkunden Friedrichs II. und seiner Söhne hat man diese Art der Besiegelung sowohl bei Wachs wie bei Metallsiegeln nachgewiesen.[4] Wenigstens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt die Anhängung der Siegel auch hier regelmäßig, wenn sie mittels Schnur geschah, durch zwei Löcher (..), die durch Bug und Blatt hindurchlaufen, in derselben Weise wie in der päpstlichen Kanzlei, wenn

---

die Verwendung von zwei oder gar drei Schnüren, der die von Kaindl ausgesprochene Meinung, daß ein wirksamer Verschluß der Urkunden bezweckt und bewirkt worden sei, entschieden zurückweist; vgl. auch Tangl, MIÖG. 16, 180 und in Arndt-Tangl, Schrifttafeln S. 50 sowie K. A. Kehr S. 214 N. 3.

[1] Das älteste bekannte Beispiel ist Jaffé-L. 6655 von Calixt II. nach Mitteilung von Brackmann bei Baumgarten a. a. O. S. 195. Vgl. auch die Beschreibung von Jaffé-L. 7715 bei Pflugk-Harttung, Acta 2, 251 n. 293 und die Abbildungen bei Sickel, Mon. Graph. 9, 4 und bei Martin-Chabot, Mélanges d'archéologie et d'histoire 24, 65 ff. Andere ältere Beispiele sind erwähnt von Kehr, GGN. 1896 S. 304 n. 8; 305 n. 9; 1899 S. 226 n. 8; S. 232 n. 4; S. 270 n. 7. 8; 1900 S. 40 n. 26; 1903 S. 572 n. 14. Der älteste geschlossene Brief, an dem das Siegel noch vorhanden ist, befindet sich im vatikanischen Archiv, Jaffé-L. 14408, vgl. Baumgarten S. 195. Aus der Zeit Alexanders III. sind weitere Beispiele leicht anzuführen.

[2] Vgl. die Beschreibung Baumgarten's a. a. O. S. 194 f. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kommt eine andere Faltung auf.

[3] S. Bd. 1, 83 N. 9.

[4] Philippi S. 55 (vgl. die Zeichnungen auf Tafel XII) der das Gleiche auch bei erzbischöflich-kölnischen Urkunden des ausgehenden 12. Jahrhunderts beobachtet hat. Über den Brauch in der sizilianischen Kanzlei, in der die Schnur in der Regel durch vier Löcher ·:· gezogen wurde, vgl. K. A. Kehr S. 213 ff.

mittels Pergamentstreifen, durch einen einzigen wagerechten Einschnitt, der ebenfalls durch Bug und Blatt hindurchging.[1] Ausnahmen von dieser Art der Befestigung sind sehr selten.

Auf diese Weise ließen sich an einer einzigen Urkunde ziemlich viel Siegel befestigen, und wenn der untere Rand des Urkundenblattes nicht ausreichte, konnte man auch die Seitenränder zu Hilfe nehmen oder an ein und derselben Schnur eine größere Zahl von Siegeln anbringen. Daß 10 bis 12 Siegel an einer Urkunde hingen, ist im 13. Jahrhundert gar nichts Seltenes und kommt sogar bei Königsurkunden vor;[2] aber die Zahl der Siegel reicht im 14. Jahrhundert unter Umständen sogar in das zweite Hundert hinein.[3] Ob auch bei so hohen Zahlen in bezug auf den Platz, den man den einzelnen Siegeln anwies, noch eine bestimmte Etiquette beobachtet wurde, weiß ich nicht zu sagen; daß das, wenn auch nicht immer, so wenigstens häufig geschah und daß die Rangfolge der Siegler den Platz bestimmte, falls die Zahl der Siegel eine beschränktere war, ist gewiß.[4] Der Ehrenplatz ist dabei entweder am äußersten rechten[5] Rande der Urkunde, so daß die Siegel von rechts nach links je nach dem Range der Siegelnden folgen,[6] oder er ist in der Mitte, und es folgen dann die anderen Siegel abwechselnd rechts und links nach dem Range der

---

[1] LINDNER S. 42 f. Die von mir untersuchten Originalurkunden, die früher im Berliner Staatsarchiv ruhten, weisen ausnahmslos schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts diese Art der Befestigung auf.

[2] Zwölf Siegel z. B. an BÖHMER-REDLICH Reg. 2. Nur an Papsturkunden hängt immer nur ein Siegel; über vereinzelte Ausnahmen vgl. BAUMGARTEN a. a. O. S. 203 ff.

[3] Beispiele von Urkunden des 14. Jahrhunderts mit über 100 (bis zu 148) Siegeln, die leicht zu vermehren wären, gibt aus Bayern ROCKINGER, Abhandl. der bayr. Akademie, Hist. Kl. 12, 1, 69. Nicht weniger als 452 Siegel sollen an dem in acht Exemplaren ausgefertigten Schreiben der böhmischen Stände an das Konzil von Konstanz gehangen haben, PALACKY, Gesch. von Böhmen 3, 1, 377. Sehr interessant wegen der Art der Besiegelung ist eine Urk. des Bischofs Ludwig von Minden von 1337 (Hameler UB. S. 231 n. 317), ein Rundschreiben an seine Diözesangeistlichen, deren jeder, sobald ihm das Schreiben vorgelegt wurde, dasselbe zum Beweis seiner Kenntnisnahme besiegeln und dann zurückgeben sollte. Zu diesem Behuf ist der Rand auf allen vier Seiten umgeschlagen; unten und rechts hängen 27 Siegel; links und oben scheinen keine Siegel angebracht worden zu sein. Über diesen Brauch des ‚*redde litteras sigillatas*' vgl. NELIS, Revue des bibliothèques et archives de Belgique 3, 296 ff.

[4] Die französischen Sphragistiker nennen das nicht unpassend: préséance du sceau, vgl. DOUET D'ARCQ S. XXVIII; DEMAY, Costume S. 38.

[5] Hier wie im folgenden ist rechts heraldisch zu verstehen, also vom Beschauer aus gesehen gleich links.

[6] So z. B. in der N. 2 angeführten Urk. Rudolfs I. und in der Urk. Albrechts vom 28. Aug. 1298, BÖHMER n. 11.

einzelnen Siegler.[1] Häufig sind bei der Anhängung mehrerer Siegel die Namen der Siegler auf den Bug über den Siegeln oder auf die Pergamentstreifen geschrieben.

Das wichtigste Merkmal der mittelalterlichen Siegel ist schließlich ihr Typus, d. h. die bildliche Darstellung, die sie zur Anschauung bringen und die Schrift, die sie enthalten. Bei der Mehrzahl der Siegel sind Schrift und Bild verbunden; doch kommt, wenn auch seltener, Schrift ohne bildliche Darstellung und Bild ohne Schrift vor. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß wir im Rahmen dieser Darstellung die Entwicklung der Siegeltypen nach allen Seiten hin verfolgen;[2] wir müssen uns viel-

[1] So z. B. in St. 4127; in der Mitte das Siegel Friedrichs I., rechts des Bischofs von Lüttich, links des Herzogs von Zähringen. Von Interesse ist auch die Reihenfolge der Siegler an dem kurfürstlichen Willebrief von 1279 für die römische Kirche, Faksimile MIÖG. Erg. 1. Die Mitte ist freigelassen; die geistlichen Kurfürsten siegeln rechts, die weltlichen links. Am nächsten der Mitte zu siegeln rechts Mainz, links Pfalz. Dann folgen rechts Köln und Trier, links zwei Herren von Sachsen und drei von Brandenburg.

[2] Für die Klassifizierung der Siegel nach ihren Typen hat Fürst Hohenlohe-Waldenburg 1857 ein System aufgestellt, später aber wiederholt ergänzt und berichtigt. Da vielfach bei Siegelbeschreibungen von diesem System Gebrauch gemacht wird, teile ich es hier mit.

I. Schriftsiegel.
  A. Ohne Namen des Inhabers.
  B. Mit Namen des Inhabers.
II. Bildsiegel.
  A. Ohne Namen des Inhabers.
  B. Mit Namen des Inhabers.
III. Porträtsiegel.
  A. Ohne Wappen, 1. Kopf, Brustbild, Kniestück.
    2. ganze Figur, a) stehend.
      b) sitzend.
      c) kniend.
    3. zu Pferde.
  B. Mit Wappen, 1. Kopf, Brustbild oder Kniestück.
    2. ganze Figur, a) stehend.
      b) sitzend.
      c) kniend.
    3. zu Pferde.
IV. Wappensiegel.
  A. Nur mit Wappenbild, 1. im Siegelfelde.
    2. im Schilde oder Banner.
  B. Nur mit Helm oder Helmzier, 1. im Siegelfelde.
    2. im Schilde.
  C. Mit vollständigem Wappen (Schild mit Helm oder Krone).

mehr, unter besonderer Berücksichtigung der königlichen und päpstlichen Siegel, auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken, die den Stoff zu erschöpfen nicht beanspruchen können.[1]

Daß zwischen dem Siegelbild und der Person des Siegelinhabers irgendeine nähere und unmittelbare Beziehung bestehen müsse, läßt sich wenigstens für die ältere Zeit keineswegs unbedingt behaupten. Die kreisrunden Siegel der fränkischen Könige, auf denen in recht roher Ausführung ein Kopf en face abgebildet ist, lassen allerdings durch das auf beiden Seiten des Kopfes lang herabwallende Haar die Absicht erkennen, einen Merovinger darzustellen, den die Umschrift nennt.[2] Dagegen haben andere vornehme Franken und wie sie auch die ersten Könige aus dem karolingischen Hause nicht einmal eine derartige Beziehung zwischen ihren Siegeln und ihrer Person herstellen wollen. [3] Sie

Demnach zeigt ein Siegel III A 2 b ein Porträt ohne Wappen in ganzer Figur sitzend. — Ich kann das System, gegen das Grotefend S. 13 Bedenken in formeller Beziehung geltend gemacht hat, entgegen dem Urteil der meisten Sphragistiker (vgl. aber Ilgen S. 350 N. 9) auch in materieller Beziehung nicht für allseitig glücklich halten. Schon das, was Grotefend selbst S. 29 f. bemerkt, reicht eigentlich zur Begründung dieses Urteils aus. Sicherlich ist es im früheren Mittelalter unmöglich, eine scharfe Grenze zwischen Bild- und Porträtsiegeln einerseits und zwischen Bild- und Wappensiegeln andererseits zu ziehen. Ob eine bildliche Darstellung das Wappen des Sieglers oder irgend ein Symbol aufweist, ist in hundert Fällen schlechterdings nicht zu entscheiden. Und ebenso wissen wir vielfach nicht, ob die Siegelstecher bei Bischofssiegeln das Porträt dieses oder das Bild eines Bischofs darzustellen beabsichtigten. Daß man auf Porträtähnlichkeit geringen Wert legte, ist gewiß (s. unten S. 599): soll etwa wirklich das Siegel Ottos I., das Otto II. weitergeführt hat (s. unten S. 601), oder das Karls IV., das auf Wenzel überging, unter den Vätern als Porträt-, unter den Söhnen als Bildsiegel bezeichnet werden? Nach Grotefend S. 29 würde das erforderlich sein. Fürst Hohenlohe selbst (Archival. Zeitschr. 9, 213 ff.) will es dagegen auch unter den Nachfolgern als Porträtsiegel bezeichnen aber mit einem Zusatz „vom Vater ererbter Stempel". — Meines Erachtens hat überhaupt eine derartige Klassifizierung ihren Hauptwert für Siegelsammler, wissenschaftliche Betrachtung gewinnt wenig dabei.

[1] Für das Studium der Siegel kommen außer den Originalen besonders zuverlässige Abgüsse in Betracht. Die vollständigste Sammlung von Abgüssen deutscher Königssiegel, angelegt von O. Posse, befindet sich im Germanischen Museum zu Nürnberg: nächst wertvoll ist die Böckel'sche Sammlung im Reichsarchiv zu München. Alle anderen Sammlungen bieten weniger.

[2] Die merovingischen Königssiegel sind abgebildet bei Lauer et Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens Pl. 43; vgl. dazu Babelon, Hist. de la Gravure sur Gemmes en France (Paris 1902) S. 3 f. und die Siegelbeschreibungen bei Douet d'Arcq 1, 267 f. n. 4—10.

[3] Zusammenstellungen der karolingischen Siegel — mit Ausnahme der aquitanischen und westfränkischen — bei Schramm, Kaiserbilder Text S. 167 ff. und Mühlbacher, Reg.[2] S. XCIV ff. Zu den dort gegebenen Verweisen auf Einzelabbildungen

bedienen sich einfach antiker geschnittener Steine oder seit Ludwig dem Frommen im 9. Jahrhundert hergestellter Nachahmungen solcher Gemmen, die sie in ihre Siegelringe fassen lassen; was diese Intaglien, deren Form regelmäßig oval ist und die stets ein Profilbild[1] geben, darstellen, darauf wird nicht der geringste Wert gelegt: Kaiserbilder und Götterbilder kommen vor, und selbst weibliche Köpfe sind auf karolingischen Königssiegeln dargestellt, so auf denen König Karlmanns I., Karlmanns von Bayern und Arnulfs.[2] Nur durch die Umschrift sind diese Gemmensiegel als Siegel einer bestimmten mittelalterlichen Person gekennzeichnet; aber selbst diese fehlt bisweilen, wie bei den Siegeln der Könige Pippin und Karlmann I. und dem Gerichtssiegel Karls des Großen, so auch bei manchen späteren nichtköniglichen.[3] Werden solche Gemmensiegel gegen den Ausgang der karolingischen Periode seltener, so verschwinden sie doch keineswegs aus dem Gebrauch,[4] und namentlich

(namentlich in den KUiA. und bei HEFFNER, Die deutschen Kaiser- und Königssiegel (Würzburg 1875); die ältesten Abbildungen sind fast wertlos) ist noch der Hinweis auf de WAILLY Bd. II, Planche A und B hinzuzufügen; vgl. auch ROSEROT, Notices sur les sceaux carolingiens des archives de la Haute Marne (Joinville 1892); HERQUET, Specimina T. 3 und die bei DKar. 216 erwähnten Abbildungen. DE WAILLY Planche B und ROSEROT geben auch brauchbare Abbildungen von Siegeln westfränkischer Karolinger; vgl. dazu die Beschreibungen bei DOUET D'ARCQ n. 19 ff. Über die Siegel der italienischen Könige vgl. SCHIAPARELLI, Bulletino 23, 46 ff.; 26, 66 ff.; 30, 37; 34, 160 f. und SCHRAMM a. a. O. S. 183 f.

[1] Abweichend sind natürlich die Bullen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen (s. oben S. 564). Wenn die Zeichnungen von BALUZE genau sind (wiederholt bei GRANDMAISON, Mélanges Julien HAVET S. 114; SCHRAMM, a. a. O. Taf. 13 a, b; 36 a, d), so zeigt die Aversseite die Büste des gekrönten Kaisers von vorn gesehen, an dessen linker Seite Schild und Speer (oder Szepter?) sichtbar sind. Name und Titel des Kaisers bilden die Umschrift. Der Revers hat die Umschrift: *Renovatio regni Francorum.* Über diese Umschrift SCHRAMM, a. a. O. S. 42. 60 und Kaiser, Rom und Renovatio S. 44.

[2] Vgl. SCHRAMM, Kaiserbilder Text S. 182. 183.

[3] Über Gemmensiegel im allgemeinen vgl. WIGGERT, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hist. antiq. Forsch. 7. Bd. Heft 4 u. 5 und DEMAY, Des pierres gravées employées dans les sceaux du moyen âge, Paris 1877, eine recht gute, freilich wesentlich auf das in französischen Sammlungen dargebotene Material sich beschränkende Arbeit. Vgl. auch oben S. 597 N. 1.

[4] Ein Gemmensiegel z. B. führt Bischof Immad von Paderborn, PHILIPPI, Westf. Siegel des Mittelalters 1, 4. Gemmen als Rücksiegel und Sekrete weist WIGGERT a. a. O. bei den Herzögen von Sachsen und Markgrafen von Meißen für das 14. und 15. Jahrhundert nach. Ein Gemmensiegel Herzog Mescos von Oppeln s. SCHULTZ, Schles. Siegel S. 5. Eine Gemme im Ringsiegel des Grafen Werner von Baden 1127, Züricher UB. 1, 161, n. 276. Gemmensiegel Rogers I. von Sizilien, ENGEL, Recherches S. 85. Die Beispiele sind leicht und beliebig zu vermehren.

in geheimen Ringsiegeln, aber auch in Sekreten sind sie selbst bei Königen und Fürsten bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein nachweisbar.

Immerhin ist freilich, wenigstens bei der großen Mehrzahl der Siegel, die Wahl eines Siegelbildes, das eine deutliche Beziehung zu der Person des Siegelinhabers hat, das gebräuchliche. Wesentlich in dreifach verschiedener Weise hat man das zu erreichen versucht, indem man zur Darstellung brachte das Abbild des Siegelinhabers oder ein Symbol desselben oder sein Wappen.

Inwieweit man bei der Darstellung des Abbildes des Siegelinhabers Porträtähnlichkeit der Gesichtszüge auch nur zu erzielen beabsichtigte, ist keineswegs gewiß.[1] Von vielen Stempelschneidern kann angenommen werden, daß sie den Herrscher nie gesehen haben. Bei ihnen standen Willen zu individueller Wiedergabe und Anpassung an feste Typen sich gegenüber.[2] Wenn die Siegel Ottos I. bis zu seiner Kaiserkrönung, d. h. fast bis zu seinem 50. Lebensjahr einen bartlosen Kopf zeigten,[3] ganz wie die Konrads I. und Heinrichs I. bis zum Tode dieser Könige, so können die Männer, welche die Stempel dieser Siegel anfertigten, schwerlich daran gedacht haben, die Bilder dieser Könige herzustellen, sondern nur beabsichtigt haben, ein Herrscherbild zu bieten. Und wenn Otto II. seit dem Tode seines Vaters einfach dessen Siegel weiterführte,[4] so kann kaum darin sein eigenes Porträt zur Anschauung gebracht worden sein. Auch im 11. Jahrhundert steht es nicht anders. Die Siegel Ottos III., Heinrichs II. und ihrer Nachfolger zeigen zwar gewisse individuelle Züge,[5] als wollten sie wirklich ein Gleichnis geben, doch ist das oft nur scheinbar,[6] und daß man entscheidendes Gewicht auf Porträtähnlichkeit selbst im 14. Jahrhundert nicht gelegt hat, ergibt sich aus der Tatsache, daß auch jetzt noch die Fortführung des Siegels eines Vorgängers durch den Nachfolger sich feststellen läßt.[7]

---

[1] Die Frage nach der Porträtähnlichkeit der Siegel behandelt Schramm, Kaiserbilder S. 4 ff.; dort S. 165 f. die Bibliographie der älteren Literatur.

[2] Schramm a. a. O. S. 6 f.

[3] Von Ottos I. *prolixior barba* spricht Widukind 2, 36; vgl. auch Schramm, a. a. O. S. 77.

[4] Schramm a. a. O. S. 81. 190.

[5] Über die Siegel Ottos III. vgl. Schramm a. a. O. S. 86; ähnlich die Siegel Heinrichs IV., die ihn zunächst als bartlosen Knaben, dann immer mehr heranwachsend und bärtiger werdend aufweisen, vgl. Bresslau, NA. 6, 570 ff.; Schramm S. 135.

[6] Schramm a. a. O. S. 5.

[7] S. oben S. 556.

Daß die Siegel Staatssymbole sind, bestimmt die Eigenart des auf ihnen wiedergegebenen Herrscherbildes.[1] Weniger die Köpfe als vielmehr die Insignien sollten für jedermann den Inhaber des Siegels kennzeichnen. Das lehrt ein schneller Überblick über die Entwicklung der deutschen Königssiegel:[2]

Mit Karl dem Großen sind die Siegel ganz unter den Einfluß der Antike getreten.[3] Die drei ersten Generationen der karolingischen Dynastie verwenden Gemmen als Stempel für die Wachssiegel und zwar werden in gleicher Weise Nachschnitte wie Neuschnitte benutzt. Diese Tradition erhält sich bis auf Ludwig das Kind, der mit der Hadriansgemme Ludwigs des Frommen siegelte, die auch von Ludwig dem Deutschen und dessen Sohn Ludwig III., dem Jüngeren, geführt worden war und die 867 eines Sprunges wegen neu gefaßt werden mußte.[4] Daneben schafft das erste Siegel Ludwigs für längere Zeit einen neuen Typ, indem es das bisherige Profilbild in den Beigaben, Schild und Speer an die seit Karl dem Großen üblichen Metallbullen anlehnt.[5] Auch die Umschrift, die

---

[1] Schramm a. a. O. S. 7.

[2] Über die deutschen Königssiegel in nachkarolingischer Zeit kommen neben der Publikation von O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1—5 (1909 ff.) und dem häufig zitierten Werk von Schramm die älteren Arbeiten von Heffner (s. oben S. 597 N. 3), Geib, Arch. Zeitschr. N. F. 2, 78 ff., 3, 1 ff. und Römer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige (Frankfurt 1851) kaum noch in Betracht. Zahlreiche Abbildungen in den KUiA. Ältere Spezialarbeiten liegen außerdem vor für die Sachsen von Foltz, NA. 3, 11 ff. (dazu Kehr, Urkunden Otto III. S. 113 ff.; Erben, MIÖG. 13, 551 ff.; MG. DD. 2, 392ª f.); für die Salier: Bresslau, NA. 6, 543 ff. mit zwei Abbildungen (dazu MD. DD. 4, XXIII ff. und Brunner, Herrscherbildnis S. 15 ff.); für Lothar sind die Ausführungen von Schultze, Die Urkunden Lothars III. S. 50 ff. durch v. Reinöhl, NA. 45, 270 ff. ersetzt; für die Siegel der Staufer des 12. Jahrhunderts, die wir bisher nur recht ungenügend kennen: Schum, KUiA. Text S. 353 ff.; für die späteren Staufer: Philippi, S. 14. 55 ff. mit zahlreichen Abbildungen (dazu Winkelmann Jbb. 2, 500); für die nachstaufische Zeit kurze Bemerkungen bei Herzberg-Fränkel, KUiA. S. 228; Haberditzl, Über die Siegel der deutschen Herrscher vom Interregnum bis Kaiser Sigmund, MIÖG. 29 (1908), S. 625 ff.; für Ludwig den Bayern Schaus, S. 2 ff.; Lippert, MIÖG. 13 (1892) 603 ff.; für die Luxemburger: Lindner S. 39 ff. und Arch. Zeitschr. 9, 179 f.; für die Habsburger: Steinherz, KUiA. S. 472 ff. und Sava, Mitteilungen der Zentralkommission 11, 137 ff.; 13, 188 ff.; 16, 17 ff. Dazu die Zusammenfassung der Hauptergebnisse bei Erben UL. 170 ff. 225 ff. 270 ff. Zahlreiche gute Abbildungen finden sich als Beigaben zu neueren Urkundenbüchern; auf ihre Aufzählung im einzelnen muß hier verzichtet werden.

[3] Schramm S. 24.

[4] Schramm S. 5. 181.

[5] Schramm S. 63 f.

bei den Gemmensiegeln nur in einem Segenswunsche der Person des Herrschers gedacht hatte,[1] wird nun anders gebildet und setzt Name und Titel des Königs um das Bild, wie es schon früher auf den Bullen üblich geworden war. Im Laufe des 9. Jahrhunderts ist dieser Typus im wesentlichen unverändert geblieben; eine gewisse Abwandlung bedeutet das Siegel des letzten Karolingers, das die Waffen auf beide Arme verteilt.[2] Mit diesem Siegel haben auch Konrad I., Heinrich I., und Otto I. weitergesiegelt,[3] dieser jedoch nur während seiner Königszeit.

Denn die Kaiserkrönung vom Jahre 962 hat eine völlige Umgestaltung des Siegeltypus zur Folge. Der Übergang zur frontalen Darstellung wird vollzogen.[4] Das Kaisersiegel Ottos I.,[5] das Otto II. beibehielt,[6] zeigt das volle Brustbild des bärtigen Kaisers von vorn gesehen, die Krone auf dem Kopf, beide Hände sind sichtbar. Die rechte Hand trägt das Lilienszepter,[7] die linke den Reichsapfel;[8] die Symbole des Herr-

---

[1] Die Umschriften lauten in Majuskelbuchstaben: + *Christe protege* (bei Karl d. Gr., Ludwig d. Fr., Karl von Provence, Ludwig d. D., Ludwig III. und Ludwig IV.); + *Christe adiuva* (bei Lothar I. und Lothar II.); *Christe conserva* (bei Pippin von Aquitanien), worauf Name und Titel des Herrschers im Akkusativ folgen. Wie GEIB S. 131 mit Recht bemerkt, ist in dieser Formel die Nachahmung des auf byzantinischen Siegeln so häufigen κυριε βοηθει unverkennbar.

[2] SCHRAMM a. a. O. S. 66.

[3] SCHRAMM a. a. O. S. 66 f. 76.

[4] Diese herrscht schon im 9. Jahrhundert auf den Münzsiegeln der langobardischen Fürsten Unteritaliens (vgl. VOIGT S. 16 f. 22 f. und die Abbildungen auf seiner 5. Tafel), die sich anfangs aufs engste an das Vorbild der byzantinischen Bleibullen anlehnen. Daß aber sie selbst im Jahre 962 das Vorgehen der Kanzlei Ottos I. beeinflußt hätten, wie ERBEN, UL. S. 175 für möglich zu halten scheint, glaube ich nicht. Wieweit direkter byzantinischer Einfluß angenommen werden darf, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, vgl. BRESSLAU, AfU. 6, 26 und SCHRAMM, a. a. O. S. 77.

[5] Das erste Kaisersiegel Ottos I. ist nur ein halbes Jahr lang nachzuweisen. Das Bild des zweiten Stempels, der wesentlich größer ist, zeigt aber im wesentlichen das Bild des ersten, vgl. SCHRAMM, a. a. O. S. 77.

[6] Die späteren Nachschnitte dieses Stempels verändern den Gesichtstyp nicht, vgl. SCHRAMM, a. a. O. S. 77. 81.

[7] Auf dem Siegelstempel Ottos II. zeigt sich insofern eine inhaltliche Abwandlung als das kurze Szepter durch einen langen Stab ersetzt wird, vgl. SCHRAMM, a. a. O. S. 77.

[8] Ich behalte den üblichen Ausdruck bei; die Bedeutung ist natürlich die des *orbis terrarum*, über den der Kaiser herrscht. Auf dem ersten, nur an einer Urkunde nachweisbaren Königssiegel Ottos III. fehlt der Reichsapfel, woraus aber nicht zu schließen ist, daß man ihn zuerst nur dem Kaiser hätte vorbehalten wollen.

schers verdrängen nun die bisherigen Abzeichen, wenigstens auf den Wachssiegeln vollständig.[1]

Ein abermaliger Wechsel des Typus erfolgt dann unter Otto III., nachdem inzwischen die Größe des Siegels sehr erheblich gewachsen ist.[2] Nach der Kaiserkrönung 996 nahm Otto ein Siegel in Gebrauch, das mit der bisherigen Tradition brach und die Gestalt des Herrschers in ganzer Figur und stehender Haltung darstellte. Die rechte Hand hält den Stab, die linke die Kugel mit dem aufgelegten Kreuz. Dieser Stempel wurde bereits 997 durch einen neuen ersetzt, der zu der Form überging, die die herrschende geblieben ist.[3] Sie zeigt den gekrönten Herrscher auf dem Throne sitzend, zumeist mit Szepter und Reichsapfel ausgestattet. Das sind die Siegel, die man im späten Mittelalter als Majestätssiegel bezeichnet hat.[4]

Die weitere Entwicklung dieses Typus auf den Königssiegeln verfolgen wir nun in den wesentlicheren Dingen; sie bewegt sich im allgemeinen parallel der malerischen und plastischen Kunst überhaupt.

Von den Emblemen wird das Szepter meist in der rechten, der Reichsapfel in der linken Hand getragen; doch kommt vereinzelt auch die umgekehrte Stellung der Insignien vor. Ebenso vereinzelt bleibt es, wenn

---

[1] Dagegen kehren Lanze und Schild auf den Bullen Ottos III. und auf der ersten Kaiserbulle Konrads II. (hier als Embleme Heinrichs III.) noch einmal wieder.

[2] Vgl. SCHRAMM, Jahrb. f. Kunstwissenschaft 1 (1923) S. 64 ff. Die runden Porträtsiegel der Merovinger haben einen Durchmesser von 20—30 mm; bei denen der späteren Karolinger beträgt ihre Größe 30—45 mm, bei dem ersten Kaisersiegel Ottos I. 66, bei dem letzten Kaisersiegel Ottos I. und bei dem ersten Ottos III. beinahe 70 mm.

[3] Brustbilder finden sich seitdem, soweit es sich um Wachssiegel handelt, nur noch auf dem ersten provisorischen Siegel Heinrichs II., (1002) und auf dem seit 1052 nachweisbaren italienischen Kaisersiegel Heinrichs III., das eine deutliche Nachahmung des dritten Kaisersiegels Ottos I. (vgl. SCHRAMM, a. a. O. S. 207) ist. Dagegen ist auf Bullen die Form des Thronsiegels nicht so bald herrschend geworden. Hier finden sich abgesehen von den beiden Bullen Konrads II., auf denen die stehende Figur, einmal nur des jungen Königs Heinrich III., einmal die Konrads II. und seines Sohnes, erscheint, Büsten en profil und Brustbilder en face bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts; erst unter Friedrich II. ist der Typus der Thronsiegel auch auf die Bullen übertragen worden.

[4] Auf die neuerdings mehrfach erörterte Frage, woher dieser Typus stammt, haben die Kunsthistoriker inzwischen die Antwort gegeben: er ist im Anschluß an die Antike in ganz Mitteleuropa verbreitet, vgl. SCHRAMM, Das Herrscherbild in der Kunst des frühen MA.'s, Vortr. d. Bibl. Warburg 1922/23 S. 178 f. 205 f. Zweifellos nach deutschem Muster hat man dann unter Heinrich I. (1031—1060) in Frankreich den Typus des Thronsiegels angenommen und aus Frankreich hat ihn Eduard der Bekenner nach England mitgebracht; vgl. BRESSLAU, AfU. 6, 26 f.

auf dem ersten Königssiegel Konrads II. und auf dem zweiten Heinrichs III. der Reichsapfel fehlt und der König in der einen Hand einen Stab, in der anderen das Szepter trägt. Der Reichsapfel erscheint nur selten und seit Heinrich IV. gar nicht mehr ohne Kreuz; das Szepter geht seit Heinrich II. häufig in eine Lilie aus; unter Konrad II., seinem Sohn und seinem Enkel, sowie unter dem Gegenkönig Rudolf und später unter Alfons von Kastilien und dem Kaiser Ludwig dem Bayern schwebt ein Adler auf seiner Spitze.[1] Auf den seit 1235 vorkommenden Hofgerichtssiegeln tritt an Stelle dieser Insignien das Reichsschwert.[2] Die größte Veränderung aber erfährt die Darstellung der Gewänder und die Abbildung der Throne. Im 11. Jahrhundert entbehrt dieser der Rücklehne; ein Polster als Sitz des Herrschers wird durch zwei Wülste zu beiden Seiten angedeutet; als Verzierungen erscheinen hier und da rundbogige Öffnungen, und auf einigen Siegeln Heinrichs IV. und V. als Abschluß des Sitzes rechts und links Tierköpfe, wie sie schon viel früher in Miniaturen begegnen. Zuerst unter Konrad III., unter dem auch das Obergewand eine reichere Verzierung erhält, wird der Sitz mit einer Rücklehne versehen, und diese, wie der ganze Thron ist nun in der Folgezeit immer künstlerischer architektonisch ausgestaltet worden. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vergrößert sich der Umfang der Siegel ständig und erheblich; das Maß des Durchmessers wächst von 8—8$^1/_2$ cm, die es in der Zeit der Salier und Staufer zumeist betragen hatte, auf 9, 10 und allmählich bis zu 13$^1/_2$ cm an. Endlich treten allerhand Beigaben auf. Auf dem Kaisersiegel Ottos IV., auf dem der Thron der Rücklehne entbehrt, werden neben dem Antlitz des Kaisers rechts die Sonne, links der Mond abgebildet.[3] Auf dem Kaisersiegel Heinrichs VII.[4] sind die Tierköpfe, die wir schon früher als Abschluß des Herrschersitzes fanden, zu vollständigen Löwengestalten ausgestaltet, und ein dritter Löwe dient dem Kaiser als Fußschemel. An die Stelle des letzteren treten auf dem Kaisersiegel Ludwigs des Bayern[5] zwei Löwen; und auf diesen ruhen

[1] Über früheres Vorkommen des Adlerszepters in bildlichen Darstellungen, über Krone, Thron usw. vgl. Vöge, Eine deutsche Malerschule um die Wende des 1. Jahrtausends S. 17 ff.

[2] Auf späteren Hofgerichtssiegeln sind Szepter und Schwert verbunden.

[3] Posse I, Taf. 25 n. 4. Die Rücklehne fehlt auch auf dem Siegel Konrads IV. und Alfons' von Kastilien, sie ist ganz verkürzt auf dem Königs- und ganz fortgelassen auf dem Kaisersiegel Heinrichs VII. — Dazu Burdach, Vom MA. zur Reformation II, 1, 1 S. 278.

[4] Posse I, Taf. 47, 1. 2. Erben UL. S. 272 denkt hier an französisches Vorbild.

[5] Posse I, Taf. 51, 1. — Ein liegender Löwe als Schemel auf den Siegeln Fried-

die Füße des Herrschers und die Fänge zweier Adler, die zu seinen beiden Seiten aufgestellt sind; auf der Aversseite der Bulle Ludwigs sind es dagegen wieder zwei Löwen, die den Kaiser flankieren.[1] Zuerst unter Karl IV. werden dann Wappenschilder auf dem Thron angebracht, rechts der Adler, links der böhmische Löwe; als Wappenhalter treten auf dem Kaisersiegel Karls rechts und links je ein Adler auf,[2] während auf dem Königssiegel Ruprechts[3] unter dem Adler rechts und unter dem pfalzbayrischen Wappenschild links je ein Löwe ruht.[4] Auf einem der großen Münzsiegel Sigmunds verschwindet der Thron beinahe vollständig vor allen diesen Beigaben: zwei gewaltige zweiköpfige Adler als Wappenhalter von vier Schilden, ein fünfter Schild unter dem Fußschemel des Herrschers, links oben von seinem Haupte ein flammendes Kreuz, unter seinen Füßen ein zusammengerollter Drache. Das war kaum mehr zu übertrumpfen und ist doch auf den Siegeln der habsburgischen Könige des 15. Jahrhunderts, auf denen die Wappen aller österreichischen Länder in das Reichssiegel aufgenommen wurden, noch überboten worden: doch hat man besonders auf den Siegeln Maximilians bei allem Reichtum des Détails der Darstellung einen künstlerischen Charakter zu geben verstanden; daß in dieser späten Zeit volle Porträtähnlichkeit auf den Siegeln wie auf den Münzen erzielt ist, braucht kaum gesagt zu werden.

In Italien ist der Typus des Thronsiegels nur bei den sizilianischen Herrschern üblich geworden.[5] Schon vor der Erlangung der Königskrone hat sich der Großgraf Roger von Sizilien seiner bedient; dann aber haben die ersten Könige Roger und Wilhelm I. nach byzantinischem Vorbild ihre stehende Figur auf Bullen und Wachssiegeln abbilden lassen, und erst Wilhelm II. ist endgültig zum Thronsiegel übergegangen. Der Thron bleibt bis auf die Zeit Friedrichs II. ohne Rücklehne; Stab oder Szepter und Reichsapfel sind auch hier die Symbole des Herrschers.

In Deutschland hat das Thronsiegel gleichfalls als nur königlichen Herrschern zustehend gegolten; weltliche Fürsten, abgesehen von den Königen von Böhmen haben im allgemeinen keinen Gebrauch davon gemacht; zu den sehr seltenen Ausnahmen des 13. Jahrhunderts gehören ein Siegel

richs des Schönen und Günthers von Schwarzburg, Posse I, Taf. 53, 5 und II, Taf. 6, 8.

[1] Posse I, Taf. 50, 7. 8.

[2] Posse II, Taf. 3, 6. 7.

[3] Posse II, Taf. 10, 4.

[4] Ebenda Taf. 13, 90.

[5] Verzeichnis und Beschreibung der normannischen Königssiegel bei K. A. Kehr S. 216 ff. Über die Frage der Porträtähnlichkeit vgl. S. 206 N. 7.

des Landgrafen Konrad I. von Thüringen, das ihn auf dem Throne sitzend, aber ohne Krone, mit Fahnenlanze, Szepter und Schild abbildet, ferner zwei Siegel der Fürsten Pribislav, Vater und Sohn, von Mecklenburg, auf denen diese ein Schwert haltend dargestellt werden, und ein ähnliches Siegel des Grafen Egeno von Urach, auf dem auch das Schwert fehlt.[1] Dagegen haben fürstliche Damen, und zwar nicht bloß Gemahlinnen der Könige und Kaiser, sich häufig auf dem Thron sitzend darstellen lassen,[2] und dieselbe Form der Darstellung ist, wie wir gleich sehen werden, auch bei geistlichen Fürsten sehr beliebt gewesen: in beiden Fällen war durch die sonstige Ausstattung der Bilder eine genügende Unterscheidung von den Königssiegeln gegeben.

Die Siegel der höheren geistlichen Würdenträger[3] machen, soweit sie deren Abbildungen geben, dieselbe Entwicklung von der Darstellung von Brustbildern zu der halber und ganzer Figuren durch wie die Königssiegel. Thronsiegel treten vereinzelt schon am Anfang des 11. Jahrhunderts auf,[4] häufiger werden sie erst an dessen Ausgang und im 12. Jahrhundert, und bleiben dann im Gebrauch, bis sie im 14. Jahrhundert mehrfach wieder durch Brustbilder mit Wappen verdrängt werden. Bisweilen lassen sich Bischöfe, besonders häufig aber Äbte und Äbtissinnen auch stehend oder knieend in ganzer Figur abbilden; und diese letzteren Darstellungsformen herrschen neben den Brustbildern bei Geistlichen, die nicht Bischöfe oder Äbte sind und deshalb von Thronsiegeln keinen Gebrauch machen, vor.[5] Die Bischöfe und Äbte sind mit Pontifikalgewändern angetan und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mit der Mitra bekleidet;[6] als Insigne erscheint fast regelmäßig der Bischofs-

[1] Posse, Siegel der Wettiner Taf. 13 n. 4. Mecklenb. UB. 4, 538 n. 77. 79; vgl. Seyler, Gesch. d. Siegel S. 257 ff. Wirtbg. UB. 3, 239 n. 751, vgl. Hohenlohe, Mein sphragist. System (1877) Taf. 2 n. 15. — Über das angebliche Siegel Arnulfs von Flandern s. Bd. 1, 707 N. 2. Wenn weltliche Fürsten ihre großen Siegel seit dem 14. Jahrhundert häufig als Majestätssiegel bezeichnet haben (zahlreiche Beispiele bei Moser, Reichsverfassung 35, 444 ff.), so sind damit doch keine Thronsiegel gemeint. Solche scheinen auch bei den Kurfürsten erst im 16. Jahrhundert vorzukommen, sind aber noch im 17. Jahrhundert von dem Reichserzkanzler beanstandet worden.

[2] Vgl. z. B. Schmidt-Phiseldeck n. 11. 24. 25. 31. 34 usw. Posse a. a. O. Taf. I n. 6; IV, n. 1. 2 usw.

[3] Vgl. jetzt die übersichtliche Darstellung bei Ilgen S. 352 f.

[4] Zu den allerfrühesten Beispielen geistlicher Thronsiegel wird das Arnolfs von Halberstadt an Urk. von 1018 gehören, UB. Bist. Halberstadt 1, Taf. 1 n. 4. Dann erst wieder Thronsiegel in Halberstadt unter B. Herrand 1089—1102, ebenda Taf. 2 n. 8.

[5] Ist die Figur des Sieglers knieend, so sind gewöhnlich der oder die Heiligen, zu denen er betet, mit abgebildet.

[6] Über die Mitra und ihre Aufnahme in die Siegelbilder vgl. v. Mitis, Studien

oder Abtsstab in der rechten Hand; in der linken halten die Bischöfe und Äbte meist ein geschlossenes oder aufgeschlagenes Buch, zuweilen mit der Inschrift *Pax vobis.* Ein jüngerer Typus der Bischofssiegel, der schon im 12. Jahrhundert vorkommt, aber erst im 13. vorherrschend wird, legt den Stab in die linke Hand des Bischofs und stellt die Rechte zum Segen erhoben dar. In der Zeit zwischen Wahl und Weihe führen die Bischöfe besondere Elektensiegel, in denen sie zumeist stehend und ohne Stab, seltener sitzend dargestellt sind; bisweilen tragen sie dann, neben dem Buch in der einen, einen Palmzweig in der anderen Hand;[1] und diese Abzeichen sind auch bei niederen Geistlichen gewöhnlich. Geschlechtswappen der Bischöfe kommen im 13. Jahrhundert nur vereinzelt vor, im 14. werden sie stereotyp und führen, da sie einen großen Teil des Siegelfeldes einnehmen, die Notwendigkeit herbei, von der Darstellung ganzer Figuren zu der von Brustbildern oder Kniestücken zurückzukehren; sie werden dann meist unter den Bildern angebracht. Reine Wappensiegel kommen bei Bischöfen und Äbten hauptsächlich als Rücksiegel vor.

Auch bei den weltlichen Fürsten und Herren Deutschlands gehen Darstellungen von Brustbildern denen von ganzen Figuren voran. Sind hier Thronsiegel, wie schon bemerkt, nicht gebräuchlich, so tritt dagegen als der üblichste Typus für die großen Siegel der Laienfürsten die Form des Reitersiegels auf, die vielleicht in Frankreich aufgekommen, im 11. Jahrhundert in Deutschland bekannt wird, aber erst im 12. und 13. häufiger vorkommt.[2] Wie bei den Thronsiegeln der Bischöfe, so lassen sich auch bei diesen Reitersiegeln zwei verschiedene Typen unterscheiden; bei dem älteren wird das Pferd schreitend, bei dem jüngeren, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts häufiger wird, galoppierend dargestellt. Wenn früher vielfach angenommen worden ist, daß Reitersiegel nur bei dem hohen Adel vorkämen, so trifft das nicht zu; und wie sich in der Tat kein

---

zum älteren österr. Urkundenwesen S. 234 nach Braun, Die liturgische Gewandung (1907) S. 424 ff.

[1] Vgl. Bresslau, Über Elekten-Siegel, Hist. Viertelj.-schr. 3, 469 ff.

[2] Vgl. Philippi, Westfäl. Siegel 1, 6. Die ältesten Reitersiegel, die bekannt sind, werden die der Herzoge von Sachsen sein. Heinrich von Bayern hat 1045 noch keines, Wirtbg. UB. 1, 269 n. 226; wohl aber Markgraf Ernst von Österreich c. 1075. Sava a. a. O. 1864 S. 242. Wenn das Siegel Wilhelms von der Normandie von 1069 (abgebildet von Lecoy de la Marche S. 177, vgl. auch Giry S. 646 f.) wirklich das älteste französische Reitersiegel ist, so würde allerdings die Zeit zwischen diesem und dem ersten Vorkommen in Deutschland so kurz sein, daß die Entlehnung aus Frankreich zweifelhaft würde.

Grund absehen läßt, warum nicht jeder Ritter sich auf einem Rosse sitzend und in ritterlicher Rüstung hätte auf seinem Siegel abbilden lassen können, so sind auch Reitersiegel von Ministerialen und anderen niederen Adligen zweifellos nachweisbar.[1] Daß sie nicht in größerer Zahl vorkommen, ist einfach darauf zurückzuführen, daß die Herstellung eines so großen Siegelstempels, wie ihn die Abbildung eines Reiters erforderlich machte, bedeutend mehr Kosten verursachte, als die eines kleineren.

Der eigentliche Unterschied zwischen den Siegeln des höheren und denen des niederen Adels beruht also nicht darauf, ob der Siegelinhaber reitend oder zu Fuß dargestellt ist, sondern er beruht, sofern er überhaupt gemacht wird, wiederum auf den Insignien, die ihm beigegeben werden. Das Symbol der Belehnung weltlicher Fürsten war die Fahnenlanze,[2] und diese ist auch auf den Siegeln wenigstens bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts das Abzeichen des höchsten Adels;[3] es ist charakteristisch dafür, daß Heinrich der Löwe, der sich zunächst zu Roß mit der Fahne in der Hand auf seinen Siegeln hatte abbilden lassen, deren Gebrauch unterließ, nachdem ihm die Herzogtümer Sachsen und Bayern aberkannt worden waren und er damit aufgehört hatte, zu den anerkannten Inhabern von Reichs-Fahnenlehen zu gehören.[4] Daraus folgt natürlich nicht, daß alle Inhaber von Fahnenlehen sich eines Siegels, das sie mit der Fahnenlanze darstellt, bedienen müssen, wohl aber ist, soviel ich sehe, daran festgehalten worden, daß nur sie solche Siegel führen dürfen; andere weltliche Edelleute tragen, auch wenn sie sich zu Rosse abbilden lassen, nur das Schwert in der Hand.

Bildliche Darstellungen, die nicht das Porträt[5] des Sieglers oder sein Wappen geben, spielen naturgemäß insbesondere bei den Siegeln von Korporationen, geistlichen und weltlichen, eine große Rolle. Es lag am nächsten und war von alters her üblich, daß geistliche Institute, Kapitel, Klosterkonvente usw., das Bild des Patrons, dem ihre Kirche geweiht war, auf ihren Siegeln darstellen ließen. Auf den Personalsiegeln einzelner geistlicher Würdenträger sind solche Heiligenbilder seltener angebracht; am häufigsten finden sie sich auf den Siegeln, die den Siegel-

[1] Vgl. Philippi a. a. O. S. 11; Seyler S. 47. Auch Frauen haben sich nicht selten auf einem Zelter reitend (häufig einen Falken tragend) abbilden lassen.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte 6². 74.

[3] Darum kommt sie auch auf den Siegeln, die den Fürsten nicht beritten abbilden, vor, s. z. B. Cod. dipl. Anhalt. 1. 118 n. 147; Wirtbg. UB. 1, 269 n. 226.

[4] Schmidt-Phiseldeck S. IX.

[5] Das Wort wird hier mit dem oben entwickelten Vorbehalt gebraucht.

inhaber knieend darstellen; er erhebt dann gewöhnlich seine Hände betend zu dem über seinem Bilde dargestellten Heiligen. Ganz regelmäßig finden sich aber derartige Darstellungen auf den Siegeln der Päpste seit der Mitte des 11. Jahrhunderts.

Die päpstlichen Bullen [1], (die uns aus der Zeit vor dem 9. Jahrhundert nicht an Urkunden, sondern nur isoliert, in Münz- und Altertümersammlungen aufbewahrt, bekannt und daher nicht immer als echt genügend verbürgt sind), waren bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts reine Schrift-, d. h. solche Siegel, die lediglich Schriftzeichen, aber kein Bild aufweisen: nur Sterne, Kreuze und gewisse vignettenhafte Darstellungen sind mit Schriftzeichen verbunden. Dabei bestehen aber in der Anordnung der Schrift erhebliche zeitliche Unterschiede. Bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts enthält die Aversseite den Namen des Papstes im Genetiv, die Reversseite das Wort PAPAE; oder die Buchstaben sind auf der Vorderseite in zwei oder drei, auf der Rückseite regelmäßig in zwei Horizontallinien verteilt; über und unter ihnen stehen meistens auf jeder Seite Kreuze, doch fehlen zuweilen die Kreuze der Vorderseite oder es findet sich nur eins von ihnen. Die Schrift ist am Rande des Bleies auf beiden Seiten von Kreisen, die meist aus erhabenen Punkten bestehen, umschlossen. Mit Benedikt III. (855—58) beginnt eine neue Schreibweise, die aber zunächst nur auf der Vorderseite der Siegel Platz greift: die Buchstaben des Papstnamens, denen ein Kreuz oder die Ligatur aus X und P vorausgeht, werden in Kreisform um ein einfaches oder verziertes Kreuz, einen Stern oder eine Vignette, die sich in der Mitte befindet, herumgeschrieben. Durch die in der Mitte befindliche Figur sind die Siegel der einzelnen Päpste unterschieden; am Ende des 9. Jahrhunderts hat man unter Marinus I. und seinen nächsten Nachfolgern (892—900) noch einmal wieder auf den älteren Typus zurückgegriffen. Spätestens unter Silvester II. wird dann die veränderte Art der Schriftverteilung auch auf die Rückseite übertragen, indem auch hier in die Mitte der Siegelfläche ein verziertes Zeichen tritt — unter Silvester ein Kreuz mit vier Punkten in den Winkeln — und die Buchstaben PAPAE um die

[1] Den vollständigsten Überblick gewährt die päpstliche Publikation: Le monete e le bolle plombee pontificie del Medagliere Vaticano descritte ed illustrate da C. Serafini (Mailand 1910), 4 Bde. Dort S. LXXXI N. 1 die ältere Literatur; zum folgenden vgl. vornehmlich S. LXXXIV ff. — Ich besitze außerdem eingehende Aufzeichnungen, die Edm. Bishop im J. 1884 für P. Ewald über die Bullensammlung des britischen Museums gemacht hat, die mir aus Ewald's Nachlaß überlassen worden sind. Ein großer Teil der dortigen Bullen ist gefälscht.

Zeichen herum gruppiert wurden.[1] Diese Anordnung der Buchstaben bei wechselnden Zierzeichen wurde bis auf die Zeit Clemens II. beibehalten.

Eine wesentliche Neuerung trat dann unter Leo IX. ein,[2] dessen Siegel namentlich dadurch ein ganz anderes Aussehen haben, daß die einzelnen Buchstaben der Legende auf Vorder- und Rückseite durch Zierzeichen getrennt sind und auf deren zweiter Bulle in die Mitte der Aversseite statt einer Vignette die Ordnungszahl VIIII[3] gesetzt ist. Nur diese zweite Neuerung Leos IX. wurde dauernd beibehalten; im übrigen weichen die Bullen der Nachfolger Leos von denen aller Vorgänger aufs erheblichste dadurch ab, daß nun — zuerst unter Viktor II. — bildliche Darstellungen darauf Platz finden, daß also die päpstliche Kanzlei vom bloßen Schrift- zum Bildsiegel übergeht. Diese Änderung ist offenbar unter Einfluß des kaiserlichen Kanzleibrauches erfolgt,[4] der sich seit Clemens II. so stark und in so mannigfach wechselnder Art in Rom geltend macht; wenn Viktor auf der Reversseite seiner Bulle ein dreitürmiges Kirchengebäude setzte, neben und unter dem die Worte *aurea Roma* standen, während die Umschrift lautete *Victoris papae II*, so ist für die Wahl dieses Bildes und der Bei- und Unterschrift gewiß das Vorbild der Kaiserbullen Konrads II. und Heinrichs III. maßgebend gewesen.[5] Die Ausführung im einzelnen ist freilich abweichend; und so weit ging die Neigung zum Anschluß an den kaiserlichen Brauch nicht, daß man nun etwa das Bild des Papstes auf die Vorderseite des Siegels gesetzt hätte: hier wird vielmehr Petrus dargestellt, dem die Hand Christi aus den Wolken den Schlüssel reicht; der leoninische Hexameter: *Tu pro me navem liquisti, suscipe clavem* erläutert als Umschrift das Bild. Ähnliche, wenn auch im einzelnen vielfach abweichende Bilder zeigen die Vorderseiten der Siegel Stephans IX.[6], Nikolaus' II.[7], Alexanders II.[8],

---

1 In schematische Zeichnung also so:

+
P·|·A
P·|·E
A

2 Das von de Rossi, Notizie degli Scavi (1882) S. 266 ff. angeführte Siegel Damasus' II. ist der Unechtheit dringend verdächtig.

3 In dieser Gestalt $\frac{\text{IIII}}{\text{V}}$. Vgl. Serafini, a. a. O. S. LXXXIX.

4 Vgl. Mühlbacher, MIÖG. Erg. 4, 505.

5 Vgl. über diese unten S. 612.

6 Christus und Petrus als Hirt. Umschrift: *Si diligis me, Petre, parce agnos meos.*

7 Bild ähnlich dem Viktors; Umschrift: *Tibi, Petro, dabo claves regni celorum.* Gute Abbildung dieser Bulle im CD. Barese 4 auf der Siegeltafel.

8 Bild ähnlich dem Viktors, aber Petrus anders gewandt; Umschrift: *Quod nectis, nectam, quod solvis, Petre, resolvam.*

Clemens' III.,[1] und auf der Rückseite dieser Siegel — Alexander II. ausgenommen, dessen Bullenrevers nur den Namen und die Ordnungszahl des Papstes aufweist — erscheint das architektonische Bild mit der Umschrift *Aurea* (oder bei Viktor II.: *Felix Roma*).[2]

Merkwürdigerweise war es nun ein im Gegensatz zu den Reformpäpsten, unter denen diese Neuerungen Platz griffen, erhobener Pontifex, auf dessen Bulle zum erstenmal die Darstellung erscheint, die in der Folge den Sieg behaupten sollte. Unter Benedikt X. zuerst sind auf der Vorderseite des Siegels die Brustbilder der beiden Apostel Petrus und Paulus sichtbar, während auf der Rückseite eine männliche Figur in halbem Leibstück erscheint, die vielleicht wirklich den Papst darstellen sollte. Die letztere kühne Neuerung fand keine Nachahmung; dagegen schloß sich Gregor VII. dem Gedanken, der das Bild der Aversseite der Bulle Benedikts zum Ausdruck gebracht hatte, an; die Vorderseite seiner Bulle zeigt die Köpfe der Apostel mit der Umschrift im Kreise + S. Petrus + S. Paulus; die Rückseite in der Mitte die VII, darum die Umschrift *Gregorii papae*. Damit war der Sieg dieser Darstellungsart entgültig entschieden worden; sie erleidet unter Urban II. nur geringe Veränderungen, und unter Gregors zweitem Nachfolger Paschal II. wird sie ganz stereotyp. Der eine der beiden für die Prägung der Bulle verwandten Stempel zeigt von nun an ständig die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus, von denen jener auf der (vom Beschauer aus) rechten, dieser auf der linken Seite angebracht ist; zwischen den beiden mit einem fast ovalen Perlenkranz umgebenen Köpfen befindet sich ein Kreuz, über ihnen die Buchstaben PAPE. Der andere Stempel zeigt Namen und Titel des Papstes im Siegelfelde in drei Horizontallinien verteilt, also PAS CHALIS PPII. Der Apostelstempel vererbte sich, wie wir bereits gesehen haben, von einem Papst auf den anderen und wurde erst erneuert, wenn er durch Abnutzung unbrauchbar geworden war; er erhielt natürlich bei jeder solchen Erneuerung eine in kleinen Einzelheiten abweichende Gestalt. Der Namensstempel wechselte nicht nur, wie sich von selbst versteht, nach jeder neuen Papstwahl, sondern auch ein oder mehrere Male während eines und desselben Pontifikates, wenn dieser von längerer Dauer war; und auch hier kommen stets kleine Abweichungen des einen Stempels

[1] Christus und Petrus auf dem Wasser; Umschrift: *Corrige, parce, feri. Petre, pande, memento mederi.*

[2] Die Ordnungszahl auf der Rückseite wird auf den Siegeln Stephans IX., Benedikts X., Nikolaus' II. und Clemens' II. nicht durch eine Ziffer ausgedrückt, sondern in allen Buchstaben gegeben und unter Nikolaus und Clemens dem Namen vorangestellt.

vom anderen vor in der Gestalt und Stellung der erhabenen Punkte, aus denen die den Namen einfassende Rundlinie zusammengesetzt war. Daß man diese Punkte, wie auch die der Apostelseite zählen müsse — wo Bart und Haupthaar des Petrus aus Punkten, (die des Paulus aus Strichen), gebildet waren —, daß man danach unter Umständen über Echtheit und Unechtheit des Siegels entscheiden könne, hat man schon im 13. Jahrhundert hervorgehoben.[1]

Nur bei so genauer Untersuchung und Vergleichung aber treten die Unterschiede der einzelnen Stempel hervor; und im großen und ganzen bleibt der Typus der Papstsiegel im Mittelalter der gleiche. Eine kleine Veränderung hat sich allerdings im 14. Jahrhundert vorübergehend durchgesetzt; um dieselbe Zeit, da man in Deutschland Wappen in das große Kaisersiegel aufgenommen hatte, haben auch in Rom die Päpste Clemens VI. und Urban VI. Teile ihres Familienwappens (jener 5 Rosen, dieser je 2 Adler und Adlerköpfe) in dem Namensstempel ihrer Bullen anbringen lassen. Andere kleine Beizeichen, die noch nicht gedeutet sind, findet man auf den Bullen Gregors XII. und auf einer der Bullen Innozenz VI. Ferner wird unter Benedikt XIII. und seit Eugen IV.[2] regelmäßig ein Kreuz über den Papstnamen gestellt und seit Pius II.[3] der Titel *papa* ausgeschrieben. Wesentlicher ist, daß seit Sixtus IV. die Köpfe der Apostel freier gestaltet und ihre Namen nicht mehr in einer Horizontalreihe, sondern in zwei Vertikalreihen nebeneinander geschrieben wurden,[4] aber auch dadurch wird der Gesamteindruck, den das Bild der Papstsiegel macht, nicht erheblich geändert. Einen vollständigen Bruch mit der Tradition hat nur der große und feinsinnige Gönner der Renaissancekultur Paul II. beabsichtigt und durchgeführt; aber seine mit einer geschmackvollen und künstlerischen bildlichen Darstellung [5] ausgestattete

[1] Vgl. die von DIEKAMP, MIÖG. 4, 534 angeführten Stellen aus Martin von Troppau und Konrad von Mure.

[2] Gute Abbildung seiner Bulle bei LICHATSCHEW S. 73: vgl. NA. 32, 466.

[3] Abbildung des Namensstempels bei LICHATSCHEW, Taf. XXI.

[4] So also S S
P P
A E

[5] Die Bulle Pauls II. (Abbildung, Arch. Zeitschr. NF. 5, 108) zeigt auf der Vorderseite die sitzenden Bilder der beiden Apostel in ganzer Figur, Paulus mit Schwert und Buch, Petrus mit Schlüssel und Buch. Auf der Rückseite ist der Papst auf dem Thron abgebildet; zu seinen beiden Seiten sitzt je ein Kardinal, zu seinen Füßen kniet eine Anzahl von Personen.

Bulle hat keine Nachahmung gefunden und sein Nachfolger ist zu dem alten Brauch zurückgekehrt.[1]

Mannigfaltiger und z. T. auch sinnreicher als auf den Siegeln geistlicher Personen und Korporationen sind die hier nur kurz zu berührenden bildlichen Darstellungen auf den Siegeln der Städte. Auch hier kommen die Schutzheiligen nicht selten vor, aber auch das typische Stadtbild des Mittelalters selbst — ein Teil eines Mauerringes mit Kirchen, Türmen und Toren — ist sehr häufig, öfter findet sich auch ein auf den Namen der Stadt bezügliches sogenanntes redendes Bild, so z. B. bei München ein Mönch, bei Bern ein Bär, oder ein Symbol der Haupttätigkeit der Bewohner, z. B. ein Schiff, oder endlich das Bild oder Wappen des Stadtherren. Jenes typische Stadtbild begegnet übrigens auch seit Konrad II. fast regelmäßig auf der Rückseite der deutschen Kaisersiegel und wird durch die Beischrift *aurea Roma* und den in der Umschrift stets wiederkehrenden Hexameter *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi*[2] als das Bild Roms bezeichnet. Das Bild wird indes im 12. Jahrhundert einmal realistisch umgestaltet, indem man auf der Goldbulle Friedrichs I.[3] im Hintergrunde das Kolosseum erkennt, und es ist auf der Bulle Ludwigs des Bayern noch viel mehr der Wirklichkeit angenähert: das Kolosseum, die Cestiuspyramide, der Titusbogen, die Engelsburg und die Antoninsäule, das Pantheon und das Kapitol, der Lateran, die Peterskirche und der Tiberstrom sind deutlich sichtbar gemacht.[4] Ein Seitenstück zu dieser Darstellung bietet die sizilianische Goldbulle Kaiser Friedrichs II., auf der aus der Königszeit sieht man eine Burg mit der Beischrift *Regnum Siciliae*, von der ich nicht weiß, ob sie ein Produkt

---

[1] Ebenso traditionell festgehalten hat man an dem einmal gewählten Bilde auf dem Wachssiegel der Päpste (*sub anulo piscatoris*). Schon das älteste erhaltene Exemplar, das dem Papste Nikolaus III. angehört und in der Kapelle Sancta Sanctorum gefunden ist, (beschrieben von Lauer, Le moyen âge 1906 S. 195 N. 1), stellt den Fischzug Petri dar; die Inschrift lautet hier: + *Secretum Nicolai PP. III.* Spätere Exemplare sind erst aus dem 15. Jahrhundert bekannt, und da diese Siegel meist bei der Eröffnung der Briefe zerbrochen sind, sind nur wenige gute Abdrücke erhalten; eine Anzahl Abbildungen gibt Lichatschew S. 50 ff. Die Umschrift ist in dieser späteren Zeit auf Namen und Titel des Papstes beschränkt; also z. B. *Innocentius PP. VIII.* In neuester Zeit lautet sie: *Leo XIII. Pont. Max.*

[2] Auf der Königsbulle Heinrichs IV. steht nur der Anfang des Verses *Roma caput mundi*, und die Beischrift *aurea Roma* fehlt hier wie auf den Kaiser-Goldbullen Friedrichs II. und Ludwigs des Bayern.

[3] Abgebildet und erläutert von Capobianchi, Arch. della soc. stor. Romana 19, 353, vgl. Posse I, Taf. 22, 3. 4.

[4] Vgl. Capobianchi a. a. O. S. 354 mit Abbildung und Posse I, Taf. 7. 8.

der Phantasie oder das Abbild einer wirklichen Veste ist; die in der Kaiserzeit geprägte aber zeigt eine Art von Karte des Königreichs Sizilien, Insel und Festland, mit der Umschrift *Regnum Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.*[1]

Was sonst an Bildern auf den Siegeln von Korporationen und Einzelpersonen je nach Laune und Geschmack der Siegelinhaber vorkommt, ist so mannigfaltig und verschieden, daß ein näheres Eingehen an dieser Stelle unmöglich ist.[2] Nur einer schon mehrfach berührten Art von Darstellungen, die seit der staufischen Zeit auf den Siegeln üblich geworden ist, der von Wappen, haben wir hier noch zu gedenken.[3] Dabei ist dann entweder das Wappen oder ein Teil davon, etwa der Helm, allein auf dem Siegel dargestellt worden, oder es wurde mit einem Porträt oder einem Bilde verbunden; namentlich häufig findet es sich, daß der mit einem Schild abgebildete Siegelinhaber das Wappen in diesem Schild oder auf dem Banner führt. Anfangs wurde bei Siegeln, die nur ein Wappen als bildliche Darstellung aufweisen, dieses meist in das Siegelfeld gesetzt; seit dem 13. Jahrhundert erscheint es zumeist im Rahmen eines Schildes. Vollständige Wappen, d. h. Schild mit Helm und Helmkleinod, werden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Helmkronen im 14., Schildhalter um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts häufiger. Die Lehre von den Wappenbildern und Wappen hat sich zu einer eigenen Disziplin, der Heraldik oder Wappenkunde ausgebildet; diese lehrt auch die Kunst, ein Wappen regelrecht zu beschreiben, d. h. wie man sagt, zu blasonieren. Für unsere Zwecke ist nur nötig zu bemerken, daß im früheren Mittelalter keineswegs eine Unveränderlichkeit der Wappen ein und desselben Geschlechts bestand, diese vielmehr erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hier und da auch später noch einzutreten scheint.[4]

Was endlich die auf den Siegeln befindlichen Inschriften[5] angeht.

---

[1] Philippi Taf. VI n. 5 b, Taf. VIII n. 7 b.

[2] Schöne Beispiele für die Mannigfaltigkeit dieser z. T. in einen Wappenschild gestellten Bilder geben die Siegel Wiener Handwerksmeister, die Uhlirz im 2. Bande der Geschichte der Stadt Wien (Wien 1901) S. 648 hat abbilden lassen.

[3] Ein Verzeichnis der frühesten deutschen Wappensiegel — das älteste ist von 1157 — gibt Hohenlohe, Sphrag. Aphorismen S. 113. Vgl. auch Ilgen, Westf. Siegel 4, Sp. 11 ff.; Posse, Siegel der Wettiner 2, 4 ff.

[4] Vgl. Tumbült, Westfäl. Siegel 1, 2, S. 2 ff.; Schmidt-Phiseldeck S. XI ff.; Posse, Siegel der Wettiner S. 10.

[5] Bei Siegelbeschreibungen, welche die Inschrift stets vollständig mitteilen müssen, unterscheidet man zweckmäßig (vgl. Grotefend S. 30) zwischen Umschrift (der längs

so geben diese am häufigsten den Namen oder den Namen und Titel des Siegelinhabers an, enthalten aber bisweilen auch eine nähere Bezeichnung der Art des Siegels (z. B. *Secretum* oder *Contrasigillum*), eine Erklärung des Siegelbildes oder irgendeinen frei gewählten oder hergebrachten Vers oder Sinnspruch.[1] Auf älteren Siegeln namentlich finden sich nicht selten auch Monogramme, welche die einzelnen Buchstaben des Titels oder einer sonstigen Inschrift miteinander verbinden. Kreuze zu Beginn der Schrift sind schon seit der merovingischen Zeit gewöhnlich. Die Schriftzeichen selbst [2] sind in älterer Zeit ausnahmslos Majuskeln; anfangs nur Kapitalbuchstaben, später auf den deutschen Kaisersiegeln seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts [3] vermischt mit Unzialen (gotischen Majuskeln); sogenannte gotische Minuskeln finden sich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.[4] Die Sprache der Siegelinschrift ist in älterer Zeit lateinisch; erst am Ausgang des 12. Jahrhunderts kommen auch deutsche Inschriften vor,[5] werden aber erst im

---

dem Umkreis des Siegels laufenden Schrift— im Mittelalter *circumferentia*—) und Aufschrift oder Beischrift (der im Siegelfelde stehenden Schrift). Daneben kann bei zweiseitigen Siegeln (Münzsiegeln) eine äußere Randschrift vorkommen. Unterbrechung der fortlaufenden Schrift durch bildliche Darstellung bezeichne man durch einen Querstrich (—), den Beginn einer neuen Zeile oder einer zweiten, inneren Umschrift durch einen Längsstrich (|).

[1] Verse (Leoninische Hexameter) wurden namentlich auf den Siegeln italienischer und deutscher Städte bevorzugt, z. B. *exaltando bonam favens, o Christe, Cremonam*, oder: *Est justi latri urbs hec et laudis amatrix* (Verona) oder: *Muson mons Athes. mare certos dant mihi fines* (Padua). Dem entspricht das älteste Trierer Siegel mit der Umschrift: *Trevirorum plebem dominus benedicat et urbem* und das älteste Straßburger mit dem Verse: *Virgo roga prolem quod plebem servet et urbem.* Dagegen ist die Inschrift des ersten Kölner Siegels Reimprosa: *Sancta Colonia dei gratia Romanae ecclesiae fidelis filia* und ihr entspricht die älteste Mainzer: *Aurea Moguncia Romane ecclesie specialis filia.*

[2] Vgl. Demay, Paléographie des sceaux (Paris 1881).

[3] Vgl. Schum-Bresslau in Gröber's Grundriß der Romanischen Philologie 1², 210.

[4] QE. 9, 474: *quod litera et sigillum debent se conformare . . . Expedit, ut verba salutationis et epistole sigillo se conforment. Alioquin in arduis causis et foro contentioso parum valet quod agitur. Unde caveri debet, ne in salutatione titulus mittentis discrepet a sigillo, id est ab ymagine et a literis quas habet circumferentia sigilli.*

[5] Vgl. Vancsa, Deutsche Geschichtsbl. 4, 111 f. Die ältesten Beispiele gehören nach Österreich-Steiermark, wo schon 1197 Herzog Leopold ein Siegel mit der Umschrift *Herzoge Liut(po)ld v(on) St(y)re* führt; es folgen eine Anzahl österreichischer und steirischer Adelsgeschlechter, vgl. Luschin, Mitteil. der Zentralkommission 1884 S. LXIX, dann 1243 und 1244 fränkische Herren, vgl. Hohenlohe, Jahrb. d. Ges. Adler 3 (1876), 125, und im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die königlichen Hofrichter Berthold von Truchberg (c. 1276) und Hermann von Bonstetten (1290), vgl. Baumann,

14. Jahrhundert allgemeiner verbreitet. Die in der Siegelinschrift gebrauchten Titel müssen dem Siegelinhaber wirklich zustehen, ebenso wie die Insignien, die etwa auf demselben zur Abbildung gebracht werden. Konrad von Mure erklärt ausdrücklich, man müsse darauf achten, daß der zu Anfang einer Urkunde gebrauchte Titel mit Bild und Umschrift des Siegels übereinstimme, sonst könne es vor Gericht nicht als gültig anerkannt werden. Darauf hat man auch in der Praxis im allgemeinen streng gehalten. Wie die Bischöfe sich vor ihrer Weihe besonderer Elektensiegel bedienen,[1] so hat kein König vor seiner Krönung ein Siegel geführt, das ihn als *rex* oder *imperator* bezeichnete. Wenn man auf Porträtähnlichkeit geringen Wert legte, so daß also Bischöfe die Siegel ihrer Vorgänger weiterführten, so haben sie doch die Stempel soweit verändern lassen, daß sie ihren Namen statt dessen der Vorgänger darauf anbringen ließen.[2] Und es ist für diese Anschauung bezeichnend, daß ein Herr Konrad von Enzberg 1285 erklärt, er dürfe von dem Siegel seines Vaters — auf dem offenbar der Titel *miles* angebracht war — noch keinen Gebrauch machen, weil er noch nicht den Rittereid geleistet habe.[3] Im übrigen bezieht sich auch der Grundsatz, den Konrad von Mure aufstellt, nur auf das rechtlich belangreiche und wesentliche. Darf jemand, der nicht Ritter ist, sich auch auf einem Siegel nicht so bezeichnen, so ist es dagegen gleichgültig, ob ein adliger Herr, der seinen Beinamen bald von der einen, bald von der anderen seiner Besitzungen führt, sich im Text der Urkunde nach einer von ihnen und auf dem Siegel nach einer anderen nennt: nur müssen beide Benennungen ihm rechtlich zustehen.[4]

Zeitschr. f. die Gesch. d. Oberrheins NF. 4, 70. 392. Das sehr zerstörte Siegel Hermanns von Bonstetten ist abgebildet bei PRUTZ, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter 2, 137. Das Siegel einer Markgräfin von Baden von 1296 mit deutscher Umschrift s. bei v. WEECH, Siegel von Urkunden aus dem Bad. Gen. Landesarch. 1883—86, Taf. IV n. 2.

[1] Im 13. Jahrhundert kommen dann in einzelnen Bistümern z. B. Köln noch besondere Ministersiegel auf, in dem die Elekten nach ihrer Bestätigung durch den Papst, aber vor ihrer Weihe in den Urkunden und entsprechend auf den Siegeln den Titel *minister* annehmen. — Wenn sich an der Urkunde eines Elekten ein Siegel mit dem Titel *episcopus* (*archiepiscopus*) findet, so wird in der Regel an nachträgliche Besiegelung oder an spätere Ersetzung des Elekten- durch das Bischofssiegel zu denken sein.

[2] Vgl. z. B. LEPSIUS, Naumburg 1, 358.

[3] SPIESS, Aufklärungen in der Gesch. und Diplomatik S. 250.

[4] So heißt, um von zahllosen Beispielen zur Erläuterung des im Text Gesagten

Wir haben schon in anderem Zusammenhange darzulegen gehabt, daß man im späteren Mittelalter das Siegel als das ausschlaggebende, ja streng genommen, als das einzige maßgebende Kennzeichen der Echtheit einer Urkunde betrachtete.[1] Gerade diese ungemein rechtliche Bedeutung des Siegels hat natürlich früh zu zahllosen Siegelfälschungen geführt, und daß diese vorkamen, hat man selbstverständlich auch im Mittelalter sehr wohl gewußt. Und wie Innozenz III. bereits in eigenen Erlassen die verschiedenen Fälschungsmethoden kennzeichnete, nach denen er päpstliche Bullen hergestellt wußte, um vor ihnen zu warnen,[2] so berücksichtigen auch die deutschen Rechtsbücher, indem sie die Kennzeichen angeben, an denen man unechte Siegel erkennen kann, dabei die Siegelfälschungen in besonders eingehender Weise.[3]

Für uns gilt nun freilich jener mittelalterliche Fundamentalsatz der Urkundenkritik, nach dem die Authentizität einer Urkunde von der Authentizität ihres Siegels abhängt, nicht mehr.[4] Nicht nur, daß wir wissen, was man auch im Mittelalter schon gewußt hat, daß geschickte Fälscher echte Siegel von echten Urkunden abzulösen verstanden, um damit andere Dokumente zu beglaubigen; wir sind auch nicht selten in der Lage, was man im Mittelalter schwerlich getan hätte, Urkunden als echt und selbst als unanfechtbare Originale anzuerkennen, obwohl wir die an ihnen befestigten Siegel als gefälscht erklären. Das Siegel ist für uns eben nur ein Merkmal der Urkundenkritik, und in vielen Fällen haben wir zuverlässigere, überall da insbesondere, wo wir mit den Mitteln der Schriftvergleichung operieren können. Aber es gibt doch Fälle — und auf dem Gebiet des Privaturkundenwesens sind sie vielleicht noch zahlreicher als die anderen —, in denen auch für uns das Siegel bei der Beurteilung eines Dokuments den Ausschlag geben wird. Wenn Urkunden, die nicht durch Schrift- oder Stilvergleichung als Produkte der Kanzlei des Ausstellers sich erkennen lassen, im übrigen

---

ein einziges anzuführen, Gerlach von Isenburg-Limburg im Text einer Urk. von 1278 *Gerlacus dominus de Limpurg*, auf dem anhängenden Siegel aber *Gerlascus de Isenburg*; Nass. UB. 1, 5963 n. 942.

[1] Bd. 1, 717.

[2] Vgl. LASCH, Erwachen der histor. Kritik (Breslau 1887) S. 101 ff. KRABBO, MIÖG. 20, 275 ff.

[3] So im Anhang zum Schwabensp., herausgegeben von ROCKINGER, Münchener SB. 1867 II, 2, 321 ff. und neuerdings besser und mit eingehenden Erläuterungen unter dem allerdings nicht recht zutreffenden Titel: Eine deutsche Urkundenlehre des 13. Jahrhunderts von E. STENGEL NA. 30, 648 ff.

[4] Vgl. SICKEL, Acta 1, 368 f.

nach Schrift, Sprache, Fassung, Inhalt unverdächtig sind oder keine sicheren Anzeichen weder der Echtheit noch der Unechtheit aufweisen, so wird auch unsere Entscheidung, ob sie als Originale und deshalb als echt zu bezeichnen sind, bisweilen lediglich davon abhängen, ob wir ihr Siegel als echt und seine Befestigung als ursprünglich anerkennen können, und wir werden manchmal in der Lage sein, unseren letzten Ausspruch über die Authentizität eines Dokuments suspendieren zu müssen, wenn wir aus einem oder dem anderen Grunde über die Besiegelung nicht zu einem sicheren Urteil gelangen können. Diese Verhältnisse machen es notwendig, die verschiedenen Kombinationen, unter denen falsche Siegel an echten oder falschen und echte Siegel an falschen Urkunden angebracht sind, etwas näher in Betracht zu ziehen und zugleich die Hauptarten von Siegelfälschungen zu kennzeichnen.[1]

Die Anbringung falscher Siegel, (zu denen wir in diesem Zusammenhange auch echte Siegel solcher Personen rechnen müssen, die ursprünglich mit Ausstellung und Besiegelung der Urkunde nichts zu tun gehabt haben), an echten Urkunden konnte aus verschiedenen Ursachen erfolgen. Bisweilen mag sie erst in neuerer Zeit geschehen sein, sei es daß man das neu angebrachte Siegel irrtümlich für das zu der Urkunde ursprünglich gehörige, aber durch Zufall abgefallene hielt, also vollkommen *bona fide* verfuhr, sei es daß man aus diesem oder jenem Grunde über die Beglaubigungsart der Urkunde zu täuschen beabsichtigte.[2] Ein interessantes Beispiel dafür bietet das auf der Stadtbibliothek zu Trier befindliche Original einer Urkunde Heinrichs IV. von 1065 für Kloster Echternach (St. 2664). Nach einem Inventar des Klosterarchivs von 1537 entbehrte die Urkunde des Siegels; heute ist das Privatsiegel eines uns bekannten Mannes aufgedrückt, das also erst nach 1537 angebracht sein kann, um das abgefallene Königssiegel zu ersetzen.[3]

Ungleich häufiger ist es natürlich, daß derartige Operationen schon im Mittelalter vorgenommen worden sind.[4] Aus welchen Gründen das

---

[1] Vgl. über Siegelfälschungen im allgemeinen Grotefend S. 32 ff.; dagegen Ewald, Siegelkunde S. 225 ff.; Posse, Privaturkunden S. 143 ff.; Ilgen S. 362 f.

[2] Eine solche neuere Befestigung eines Siegels Ludwigs des Frommen an eine Urkunde Karls d. Gr. für St. Germain des Prés (DKar. 71) konstatiert Sickel, Acta 1, 348 N. 2. Der Fall gehört zwar streng genommen nicht hierher, da die Urkunde kein Original ist, aber derjenige, der — nach Mabillons Zeit — das Siegel daran befestigte, hat sie gewiß für ein solches gehalten.

[3] Vgl. van Werveke, Correspondenzblatt der Westdeutschen Ztschr. für Gesch. und Kunst 1883, S. 76 n. 220.

[4] An Mühlbacher Reg.[2] 1435 für Herford ist ein späteres Siegel, wahrscheinlich

geschah, ist nicht immer sicher zu erkennen. Wenn in Würzburg acht echte Diplome Heinrichs II. mit falschem Siegel versehen worden sind, die von einem Stempel herrühren, der angefertigt wurde, um für eine andere, auf den Namen Heinrichs gefälschte Urkunde ein Siegel herzustellen,[1] so kann das geschehen sein, um für den Fall der Anfechtung der letzteren Urkunde die Echtheit des Siegels durch Vergleichung mit jenen Diplomen zu beweisen. Es ist aber auch möglich — und ich halte es fast für wahrscheinlicher, — daß man lediglich gewünscht hat, jene acht Urkunden mit neuen Siegeln auszustatten, weil die ursprünglich daran befestigten teils verloren, teils beschädigt gewesen sein mögen. Sehr wahrscheinlich ist es ferner, daß lediglich aus dem gleichen Grunde, weil die echten Siegel verloren waren, zwei echte Diplome Heinrichs III.[2] für das Stift St. Simon und Judas in Goslar[3] mit einem gefälschten Siegel Friedrichs I. versehen worden sind, das wohl erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefertigt worden ist.[4] Wenn ebenso an einer Urkunde Ludwigs des Frommen für Kempten, die wir als Original anerkennen müssen, ein Siegel angebracht ist, welches für uns leicht als Abguß eines echten Siegels kenntlich ist,[5] so ist auch hier eine Absicht

---

eines Abtes von Corvey aus dem 11. Jahrhundert, angebracht, vgl. Wilmans-Philippi 2, 70 N. 1; an DO. I. 153 — Nachzeichnung einer Urkunde Ottos I. — war ein Siegel einer Äbtissin von Herford von c. 1139 usw.

[1] Die echten DD. H. II. 30. 60. 174. 175. 207. 267. 268. 326 haben dasselbe gefälschte Siegel wie die Fälschung DH. II. 5 b. Danach sind die Angaben von Foltz NA. 3, 44 und von Beyer, KUiA. Text S. 68 b zu Lief. IV, Taf. 3 zu berichtigen.

[2] St. 2365. 3394; die NA. 6, 555 von mir geäußerte Ansicht, daß das Siegel Friedrichs I. an diesen beiden Diplomen echt sei, hat sich bei wiederholter Untersuchung als irrig herausgestellt. Das Siegel ist zwar identisch mit dem an dem Diplom Friedrichs I. St. 4495, aber verschieden von dem Siegel der Diplome St. 4496—98, und jene erste bisher allgemein für echt gehaltene Urkunde ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts.

[3] Sickel, Acta 1, 348 N. 2. Über ähnliche Fälle aus dem 10. und 11. Jahrhundert vgl. Foltz, NA. 3, 41; Bresslau, NA. 6, 568.

[4] Eben derselbe Grund mag vorliegen, wenn wir an einem echten Privileg Alexanders II. für Gurk eine gefälschte Bulle Alexanders III. finden, Diekamp, MIÖG. 3, 569. Denkbar aber ist in diesem wie in ähnlichen Fällen auch, daß man lediglich ein verlorenes Siegel später zu ersetzen wünschte.

[5] Ob DO. I. 410 ebenso anzusehen sei, ist nicht sicher. Die Urkunde ist von Otto I. und Otto II. für Ravenna und muß als echt anerkannt werden (vgl. Sickel, MIÖG. 3, Erg. 1, 133. 141). Ein Siegel der Aussteller war nie darauf, dagegen hängt die Bulle Ottos III., aber in nicht kanzleimäßiger und inkorrekter Befestigung daran. Foltz, NA. 3, 24. 41 nahm an, daß die Bulle von einer anderen Urkunde abgeschnitten und hier angefügt sei. Wann das geschehen wäre, läßt sich natürlich bei dieser Annahme gar nicht vermuten. Ebenso scheint auch Sickel (MIÖG. Erg. 1, 133) früher die Sache

zu täuschen unzweifelhaft, und es ist möglich, daß man auch in Kempten das echte Siegel abgelöst und durch einen Abguß ersetzt hat, um es für eine unechte Urkunde — etwa eines der auf den Namen Karls des Großen angefertigten, jetzt allerdings siegellosen Kemptener Diplome — zu verwenden.

Viel häufiger finden wir echte Siegel an falschen Urkunden.[1] Einzelne Fälle der Art gehören überhaupt nicht unter den Gesichtspunkt der Siegelfälschung: so wenn echte besiegelte Urkundenpergamente nach totaler oder partieller Tilgung der ursprünglichen Schrift durch Rasur oder Abwaschung zur Herstellung der Fälschung benutzt sind;[2] der Betrug ist in solchen Fällen nicht durch eine Prüfung des Siegels, sondern nur durch eine solche der Urkunde selbst zu entdecken. Ungleich schwieriger ist seine Entdeckung, wenn, wie das gleichfalls vorgekommen ist, ein echter Siegelstempel in unrechtmäßiger Weise zur Beglaubigung von ohne Ermächtigung des Ausstellers geschriebenen Urkunden verwandt worden ist. Hierhin gehören die wenigen Fälle von Fälschungen innerhalb der Kanzlei des Ausstellers, von denen wir Kunde haben und die in anderem Zusammenhang bereits erwähnt sind.[3] Von derartigen Fälschungen erfahren wir weiter aus einer merkwürdigen Urkunde der Markgräfin Elisabeth von Meißen, Witwe Heinrichs des Erlauchten, vom 15. Juli 1288:[4] die Mönche des Klosters Seußlitz, denen der Markgraf

---

aufgefaßt zu haben, da er sagt, die Bulle sei angehängt, um die Nichtbesiegelung später zu bemänteln. Redet er aber zu DO. I. 410 von Hinzufügung der Bulle „unter Otto III.", so kann ich mir diese Zeitbestimmung nur erklären, wenn er Besiegelung in der Kanzlei Ottos III. annimmt, woran aber die Art der Befestigung Zweifel erweckt.

[1] Über einen ganz singulären Fall der Art, St. 2313 (echtes Siegel Heinrichs IV. an Fälschung auf den Namen Heinrichs III.) und die Möglichkeiten seiner Erklärung s. NA. 6, 555 ff.

[2] Fälle umfangreicner Rasur von Königsurkunden sind Mühlbacher Reg.[2] n. 450. DO. I 447. DH.II. 386, 521. St. 2447, 2657, 3167, vgl. Sickel, NA. 3, 657 f., Stumpf, Wirzb. Imm. 1, 19 N. 10; Bresslau, KUiA. Lief. II, T. 21, Text S. 32 f.; Bresslau, KUiA. Lief. IV, Taf. 27, Text S. 85, Hirsch, MIÖG. Erg. 7, 511. Kleinere Interpolationen nach Rasur kommen öfter vor; vgl. z. B. Mühlbacher, Reg.[2] 1886, 1969. DH. II. 335a, 498. Die Beispiele sind leicht zu vermehren.

[3] S. Bd. 1, 87.

[4] Posse, Privaturkunden S. 1; vgl. Grotefend S. 36 f. Einen anderen interessanten hierher gehörigen Fall aus dem 11. Jahrhundert erwähnt eine Aufzeichnung aus Kloster Hastières, Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de Belgique 16, 14. Mönche von Kloster Waulsort, so wird behauptet, haben eine Urkunde konzipiert und deren Besiegelung von Bischof Albero von Metz erbeten. Da dieser sie verweigert, so bestechen die Walciodorenser „*quosdam clericorum, qui episcopo subiacebant, et quas*

in ganz geheimen und vertraulichen Angelegenheiten seinen sonst in der Kanzlei aufbewahrten Siegelstempel anvertraut hatte, hatten dies Vertrauen mißbraucht und mit dem Stempel ihres Herren Privilegien, die sie sich ohne dessen Ermächtigung angefertigt hatten, besiegelt. Ebenhierhin gehört es, wenn es nach dem Zeugnis Innozenz III.[1] in Rom bisweilen vorkam, daß gewandte Betrüger sich zum päpstlichen Bullierungsbureau Zugang verschafften und falsche Urkunden unter die zu bullierenden echten Stücke mischten. Auch wenn ein Siegelstempel nach dem Tode seines rechtmäßigen Besitzers in unrechte Hände gekommen[2], oder wenn er im Kampfe erbeutet,[3] gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen war,[4] waren derartige Fälschungen möglich. Wir sahen schon, wie man sich gegen ihre Folgen im späteren Mittelalter durch das Rechtsinstitut der Verrufung von Brief und Siegel zu schützen suchte,[5] ohne daß indessen dies Verfahren, so wie es gehandhabt wurde, in allen Fällen einen wirklich ausreichenden Schutz zu gewähren vermocht hätte. Auch die möglichste Publizität des Verlustes, wie man sie in solchen Fällen wohl immer eintreten ließ, gab keine ausreichende Garantie gegen den Mißbrauch, der mit einem so in unrechtmäßigen Besitz geratenen Siegelstempel getrieben werden konnte.

Sehr viel leichter als durch Benutzung des Originalstempels vermochte man sich echte Siegel für die Beglaubigung falscher Urkunden dadurch zu verschaffen, daß man sie von echten minderwertigen Urkunden ablöste, und an den gefälschten wieder anbrachte. In sehr vielen, ja wohl in den meisten Fällen dieser Art werden wir heute bei sorgfältiger und genauer Prüfung eine solche nachträgliche, unberechtigte Befestigung der Siegel zu erkennen imstande sein. Durchgedrückte Siegel waren nur so von der Urkunde, an der sie ursprünglich angebracht waren, zu entfernen, daß man die vordere und die hintere Seite des Wachsklumpens voneinander trennte, und wenn dies auch ohne Beschädigung der Vorderseite gelang, so ließ sich doch die neue Verbindung beider Teile an dem gefälschten Dokument nur selten so bewirken, daß wir nicht diese Manipulationen heute noch zu erkennen vermöchten.[6] Auch bei Hänge-

secum portaverunt cartas ab eis clam scribi fecerunt sigilloque episcopi ipso tamen nesciente munierunt".

[1] Decret. Greg. IX. 5, 20, 5.

[2] Ein Fall der Art aus Schlesien Grotefend S. 37.

[3] So das Siegel Friedrichs II. in den Kämpfen von Parma, s. oben S. 558.

[4] Fälle der Art aus Nürnberg und Köln, Seyler S. 61 f.

[5] Oben S. 558 mit N. 1 und N. 3.

[6] Leichter war es die einfach aufgedrückten Siegel des späteren Mittelalters von

siegeln war diese Methode von Fälschung üblich. Man trennte Vorder- und Rückseite des Siegels, zog die Fäden oder Pergamentstreifen heraus. befestigte sie an dem gefälschten Dokument und fügte darüber die beiden Seiten des Siegels wieder aneinander. Wachssiegel spaltete man mit einem heißen Eisen oder mit einem wahrscheinlich mit Terpentinöl benetzten Pferdehaare; zur Wiederaneinanderfügung bediente man sich eines Kittes.[1] Auch der Gebrauch von Rücksiegeln, die wohl wesentlich mit in Aufnahme gekommen sind, weil sie diese Art von Fälschung erschwerten, machte sie doch nicht unmöglich. Dagegen war bei Metallsiegeln — abgesehen von Goldbullen, die man meines Wissens überhaupt nicht zu fälschen versucht hat — diese Methode kaum anwendbar. Außerdem erwähnt Papst Innozenz III. drei andere Methoden,[2] um echte Bleibullen von den Urkunden zu trennen und anderweit zu verwenden. Entweder man zog die Fäden aus der Bulle ganz heraus und befestigte sie mittels neuer Fäden, die man geschickt einfügte, an der Fälschung; oder man schnitt am oberen Teile der Bulle unter dem Blei ein Ende des Fadens ab, zog ihn aus dem Blei, zog dann alle Fäden aus der Urkunde heraus und befestigte die Bulle mittels derselben Fäden an der Fälschung, indem man das abgeschnittene Stück wieder in das Blei hineinpraktizierte, oder endlich man schnitt die Fäden außerhalb des Bleies durch und knüpfte sie mit ähnlichen Fäden an der Fälschung wieder zusammen. Auch bei Wachssiegeln verfuhr man durch Ausschneiden eines Streifens Wachs oder Zerschneiden der Fäden innerhalb oder außerhalb des Wachses in ähnlicher Weise.[3]

Wer keine echten Siegel zur Verfügung hatte oder sie nicht von den echten Urkunden trennen wollte oder mochte, der mußte sich einen falschen Siegelstempel verfertigen. Eine solche Matrize konnte man

---

Patenten und Briefen zu entfernen. Aber man konnte von ihnen wenigstens für die Fälschung von Diplomen (Privilegien) keinen Gebrauch machen, da diese unter Hängesiegel ausgegeben wurden, Hängesiegel aber ganz anders angefertigt wurden und in der Regel ein Rücksiegel trugen.

[1] GROTEFEND S. 47 ff., vgl. auch die von STENGEL NA. 30, 656 f. nach einer deutschen Aufzeichnung des 13. Jahrh. beschriebene Methode der Wachssiegelfälschung.

[2] Eine vierte Methode ist vielleicht die des Abbas de Marmoreto. die BUOCOMPAGNI QE. 9, 144 beschreibt. Er durchbohrte die, wie man annehmen muß, von der Urkunde abgeschnittenen Bullen mit einer feinen Pfrieme. zog dann mit einer feinen Nadel die falschen Fäden hindurch und glättete die Bulle, nachdem er ein *filtrum* eingefügt hatte, mit einem hölzernen Hammer, vgl. STENGEL NA. 30, 655 N. 5.

[3] Belehrende Angaben über eine Anzahl derart gefälschter Siegel aus Schlesien bei GROTEFEND S. 50 ff.

durch Abformung von echten Siegeln gewinnen. Behufs solcher Abformung bediente sich ein italienischer Abt, von dem der Florentiner Buoncompagni erzählt,[1] einer Masse, die der Autor *cinericium* nennt, deren Zusammensetzung er aber absichtlich nicht beschreibt, um mit ihrer Hilfe Bullen, Wachssiegel und Münzen nachzubilden, was ihm auf das vortrefflichste gelungen sein soll. Ein berüchtigter Siegelfälscher des 14. Jahrhunderts, Johann von Schellendorf, erreichte das gleiche mittels Schwefelpasten, von denen, als ihm 1364 der Prozeß gemacht wurde, nicht weniger als 27 in seinem Besitz gefunden wurden.[2] Solche durch Abformung hergestellte Siegel sind auch sonst nicht selten,[3] und sie sind nicht leicht als gefälscht zu erkennen; zeigt sich auch meist eine gewisse Stumpfheit des Abdrucks, so ist eine solche doch an und für sich nicht immer ein sicheres Kennzeichen der Unechtheit des Siegels; auch Abdrücke echter Stempel können nach längerem Gebrauch derselben, namentlich wenn sie nicht aus sehr hartem Metall hergestellt sind, oder infolge nachlässigen Vorgehens bei der Besiegelung leicht unscharf erscheinen.

Von allen falschen Siegeln am häufigsten begegnen wir denjenigen, welche mit einem eigens geschnittenen Typar angefertigt sind. Die Genauigkeit der Nachahmung der echten Stempel ist bei ihnen eine sehr verschiedene. Selten nur ist der Fälscher so ungeschickt verfahren, wie etwa jener Mönch in Kloster Weingarten, der Schrift und Bild direkt auf dem Blei eingrub und, da er sich auf die Befestigung nicht verstand, oben an der so fabrizierten Bulle Innozenz II. eine Öse anbrachte, durch die er die Fäden zog,[4] oder wie der Betrüger, der, um ein Siegel Heinrichs II. an einer gefälschten Urkunde für Kloster Kitzingen herzustellen, ein Siegel Heinrichs VI. als Modell für seinen neu verfertigten Stempel wählte.[5] Aber auch wo engerer Anschluß an ein echtes Siegel beabsichtigt wurde, ist doch kaum jemals volle Genauigkeit erzielt worden. Bei Papsturkunden verrät sich die Nachahmung meistens durch eine Abweichung

---

[1] QE. 9, 144; die oben S. 621 N. 1 erwähnte Aufzeichnung S. 671 spricht, indem sie solche Abformung erwähnt, von einer Masse, die „linde ist als ein Wachs und machet daz dan herte und daz es sich doch nicht erhebet. Das ist müslich zu erkennen und schullen wir es nyemen leren machen".

[2] Grotefend S. 34.

[3] In Westfalen z. B. hat man so in Kloster Abdinghof im 12. Jahrhundert eine Anzahl Wachssiegel nachgebildet, vgl. Wilmans, Ztschr. f. Gesch. u. Alterthumsk. Westfalens Bd. 34, Separatabdruck, Münster 1878.

[4] Wirtembg. UB. 2, 24.

[5] DH. II. 515, vgl. Foltz, NA. 3, 45.

in der Zahl der Punkte, die bei den echten Bullen an verschiedenen Stellen, namentlich des Apostelstempels, angebracht waren,[1] aber auch sonst wird genauere Vergleichung irgendwelche Differenz der Falsifikate von echten Siegeln in Bild oder Schrift oder in beiden, namentlich auch hinsichtlich der Dimensionen, wohl erkennen lassen. In bezug auf die so hergestellten Siegel[2] ist, wenigstens wenn uns genügendes Vergleichungsmaterial zur Verfügung steht, wohl am wenigsten eine Täuschung auch der modernen Kritik durch die Fälscher des Mittelalters zu befürchten.[3]

Nur eine ernstliche Schwierigkeit bleibt auch dann bestehen. Nicht in allen Fällen nämlich, wo wir an Urkunden Siegel eines Fürsten oder Herrn finden, die nicht mit dessen gewöhnlichen Stempeln hergestellt sind, werden wir mit voller Sicherheit Fälschungen annehmen können. Es ist nämlich bisweilen vorgekommen, daß Beamte oder Bevollmächtigte eines Fürsten ausdrücklich autorisiert wurden, sich einen Siegelstempel auf den Namen des Herrn anfertigen zu lassen und damit Verbriefungen, die sie in seinem Namen ausstellten, zu beglaubigen. Eine derartige Vollmacht Rudolfs IV. von Österreich für seinen Kanzler, Bischof Johann von Gurk, vom Jahre 1362 ist uns erhalten.[4] Eine solche Vollmacht zu haben behauptete auch ein Kleriker des Bischofs von Odense, der von seinem Herrn nach Rom gesandt „*sub sigillo novo*", das er sich in Rom anfertigen ließ, namens seines Auftraggebers eine Anleihe aufnahm. Später wurde er dann, in die Heimat zurückgekehrt, von seinem Bischof der Fälschung angeklagt, appellierte aber an den Papst; durch das Schreiben, in welchem Innozenz IV. den Dekan von Schwerin beauftragte, dem Appellanten Recht zu verschaffen, erfahren wir von dem Vorfall.[5] Ganz ungewiß ist es, ob ein ähnlicher Sachverhalt auch einem Briefe zu grunde liegt, den Bischof Burchard von Lübeck 1299 an den Bischof von Münster richtete. Burchard berichtet darin, daß ein Lübecker Goldschmied ihm einen Siegelstempel überbracht habe, den ein Münsterscher Kleriker auf den Namen Eberhards habe anfertigen lassen; er

[1] Vgl. Konrad von Mure QE. 9, 475; Martin von Troppau MIÖG. 4, 534.

[2] Beispiele solcher Fälschungen von Kaisersiegeln in den Arbeiten von Foltz und Bresslau, NA. 3 und 6, von Papstbullen bei Diekamp, MIÖG. 3, von schlesischen Siegeln bei Grotefend S. 42 ff.

[3] Das hat schon der Verfasser der oben S. 621 N. 1 erwähnten Aufzeichnung bemerkt, indem er sagt (S. 671): Das ist aber leicht zu erkennen, der sin wol war nymp und es zu dem rehten insigel habt.

[4] Vgl. Seyler, Sphragistik S. 54. Kürschner, Arch. f. öst. Gesch. 49, 55 beschreibt das Siegel, ohne die Vollmacht zu erwähnen.

[5] Mecklenburg UB. 4, 201 n. 2666.

werde den Kleriker und das Siegel demnächst nach Münster senden.[1] Offenbar hatten sowohl der Goldschmied wie der Bischof von Lübeck den Kleriker im Verdacht der Fälschung, da sonst kein Grund für ersteren gewesen wäre, das Siegel nicht einfach dem Besteller zu übergeben; ob aber wirklich eine solche oder ob ein Auftrag des Bischofs von Münster vorgelegen hat, vermögen wir heute nicht ohne weiteres zu unterscheiden.[2] Haben wir nun auch nur in wenigen Fällen von dergleichen Ermächtigungen Kenntnis, so ist doch die Möglichkeit, daß sie häufiger vorgekommen sind, im Auge zu behalten.

Sobald Fälle von Siegelfälschung zur Kenntnis des rechtmäßigen Siegelinhabers gelangten, veranlaßten sie diesen stets zu besonderen Vorsichtsmaßregeln. Wir sahen schon, daß in solchen Fällen Bekanntmachung des Geschehenen, Vernichtung des bis dahin geführten Siegels, Verrufung von Brief und Siegel eintraten. Hier haben wir schließlich nur noch zu erwähnen, daß man sich bisweilen, statt zu einer gänzlichen Vernichtung des alten und zur Annahme eines neuen Siegelstempels zu schreiten, damit begnügte, dem alten Stempel durch Nachgravierung ein neues Unterscheidungsmerkmal zu geben. Die neueren Sphragistiker nennen ein solches Unterscheidungsmerkmal Beizeichen.[3]

---

[1] UB. Bist. Lübeck 1, 427 n. 362.

[2] Um solche Fälschungen zu verhüten, waren bei einigen Goldschmiede-Innungen, so in Weimar und Nürnberg, besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen, vgl. Seyler, Sphragistik S. 68; solche mögen auch in Lübeck bestanden haben. — Nicht eigentliche Fälschung, aber doch widerrechtliche Anfertigung eines Siegelstempels fand statt, als eine Gegenpartei der Vormünder Ludwig des Römers, Markgrafen von Brandenburg, sich des Fürsten bemächtigte und ihn für mündig erklärte. Kaiser Ludwig der Bayer brachte später dies Siegel in seine Gewalt und ließ alle damit beglaubigten Briefe für ungültig erklären, das Siegel selbst aber zerbrechen. S. oben S. 557 und Seyler, Sphragistik S. 53.

[3] Der Ausdruck Beizeichen wird übrigens — weniger gut — auch da gebraucht, wo nur ein kleines Merkmal zwei ähnliche Siegel verschiedener Aussteller unterscheidet.

Register der zitierten Königs- und Papsturkunden.

Die großen Zahlen geben die Seiten an, die kleinen hochgestellten die Anmerkungen.
Die Bandzahl ist nur für II vermerkt.

I. Königsurkunden.

Merowinger

Heinrich III.

Heinrich VI.

II. Urkunden der italienischen Könige.

Die Zitate beziehen sich auf Schiaparelli's Edition in den Fonti per la Storia d'Italia XXXV—XXXVIII, 1903—1924. Für die Diplome Hugos, Lothars, Berengars II. und Adalberts, die Bresslau in der neuen Ausgabe nicht mehr benutzen konnte, ist die Nummer der Regesten von Böhmer (BRK) beibehalten, die neue Bezeichnung jedoch in Klammern beigefügt.

III. Papsturkunden.

* Statt Jaffé-E. 106. 9

* Druckfehler bei Jaffé I[2] S. 796; zu lesen: 6855.

Nachtrag und Berichtigung.

Zu S. 566: Für den Abschnitt über die Goldbullen der deutschen Kaiser konnten die Ausführungen von W. Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des Mittelalters (= Veröffentlichungen des hist. Seminars der Universität Graz, 7. Heft, Graz 1931) nicht mehr verwendet werden.

Zu S. 629: Nach Mühlbacher[2] 1334 ist versehentlich die Überschrift: Ludwig der Deutsche ausgefallen.

HANDBUCH DER
URKUNDENLEHRE
FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON HARRY BRESSLAU (†)

ZWEITER BAND ZWEITE AUFLAGE

ERSTE ABTEILUNG
VON
HARRY BRESSLAU (†)

ZWEITE ABTEILUNG
IM AUFTRAGE DER STRASSBURGER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT
AUS DEM NACHLASS HERAUSGEGEBEN
VON
HANS-WALTER KLEWITZ



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.
VORM. G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG / GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.
BERLIN 1931 LEIPZIG

Vorwort zur 1. Abteilung.

Verfasser und Verleger dieses Werkes haben es mit Rücksicht auf den Umfang, den der zweite Band einnehmen wird, für rätlich erachtet, ihn in drei Abteilungen zu zerlegen. Die erste Abteilung, die wir jetzt bieten, war schon im Juli dieses Jahres im Manuskript ganz abgeschlossen und fast vollständig gesetzt; die Vollendung des Druckes aber hat sich infolge der inzwischen eingetretenen welterschütternden Ereignisse bis jetzt verzögert. Die zweite Abteilung soll das Werk in sechs Kapiteln zu Ende führen (Kap. 16: Fassung und Formeln der Königs- und der Papsturkunden, 17: Datierung, 18: Schreibstoffe der Urkunden, 19: Urkundenschrift, 20: Zierschrift und Schriftzeichen der Königs- und der Papsturkunden, 21: Besiegelung); wir hoffen, den Druck dieser Abteilung beginnen zu können, sobald der Friede hergestellt sein wird. Einer dritten Abteilung sind die Nachträge und Berichtigungen und die Register vorbehalten.

Wie das große Schicksal der Welt, so wird auch das kleine dieses Werkes von dem Ausgange des gewaltigen Kampfes abhängen, der unserm Volke aufgezwungen worden ist und den es, wie wir mit fester Zuversicht vertrauen, siegreich und ruhmvoll bestehen wird.

Straßburg, 12. Oktober 1914.

H. Bresslau

Vorwort zur 2. Abteilung.

Mehr als ein halbes Menschenalter ist vergangen seit HARRY BRESSLAU im Vorwort zur ersten Hälfte des zweiten Bandes seiner Urkundenlehre die Hoffnung aussprach, nach der Wiederherstellung des Friedens den Druck der anderen Hälfte beginnen zu können. Mannigfach sind die Geschicke dieses Bandes gewesen. Nachdem sein Autor nach Kriegsende aus Straßburg ausgewiesen war, schien eine Weile sogar das Manuskript verloren. Als es dann wieder auftauchte, wünschte BRESSLAU nach seinem eigenen Wort nichts so sehr, als es zum Abschluß bringen zu können. Doch die Erfüllung dieses Wunsches ist ihm versagt geblieben. Nach seinem Tode (27. 10. 26) stellte sich im Einverständnis mit Herrn Geheimrat P. KEHR, der das Manuskript in Heidelberg durchsah und einen

Zuschuß der Notgemeinschaft vermittelte, Hermann Reincke-Bloch dem Werk seines Lehrers zur Verfügung; auch ihn hat der Tod (1. 1. 29) das Ziel nicht erreichen lassen.

Das doppelt verwaiste Werk zu betreuen war jetzt niemand eher berufen als die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft. Von ihr wurde Anfang März 1929 durch Vermittlung der Herrn Professoren Lenel in Heidelberg und Hessel in Göttingen die Herausgabe dem Unterzeichneten übertragen. Vier Kapitel lagen als ausgearbeitetes Manuskript vor. Davon war das erste (Datierung) noch von Bresslau selbst für druckfertig erklärt worden. Die Bearbeitung der beiden letzten (Urkundenschrift und Besiegelung), die seit der Vorkriegszeit nicht mehr durchgesehen waren, hatte Reincke-Bloch begonnen; seine Notizen sind nach Möglichkeit verwertet worden. Für die beiden Abschnitte über Fassung und Formeln der Königs- und Papsturkunden und über die Zierschrift, die Bresslau im Vorwort des ersten Halbbandes angekündigt hatte, fanden sich nur geringe Materialien.

Da eine sachliche Bearbeitung nicht im Sinne seines Auftrages lag, hat der Herausgeber es stets als seine höchste Pflicht empfunden, den Text Bresslau's streng zu bewahren. Eingriffe wurden nur da vorgenommen, wo sie durch sichere neue Erkenntnisse der jüngeren Forschung unumgänglich notwendig geworden waren. Im übrigen sind die Ergänzungen auf die Anmerkungen beschränkt worden, in denen auch die neuere Literatur angegeben ist, die über Bresslau's Ergebnisse hinausführt. Nur so glaubte der Herausgeber das Werk vor einem inneren Zwiespalt bewahren zu können. Hinzugefügt ist das Register der zitierten Königs- und Papsturkunden.

Die Durchführung der Aufgabe wäre nicht möglich gewesen, wenn ihr nicht die Herrn Professoren Hessel und Schramm in Göttingen mit Rat und Tat fördernd zur Seite gestanden hätten. Ihnen beiden, die auch keine Mühe der Korrekturen gescheut haben, fühlt sich der Herausgeber zu tiefstem Dank verpflichtet. Dieser Dank gilt nicht weniger Herrn Professor Lenel, der den Gang der Arbeiten stets mit Wohlwollen begleitete, nachdem er sie für die Dauer eines Jahres durch ein Stipendium der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft materiell ermöglicht hatte. Für das Mitlesen der Korrekturen stellte sich auch Herr Dr. Alfred Schüz in dankenswerter Weise zur Verfügung.

Rom, 4. Februar 1931.

Hans-Walter Klewitz.

Inhaltsverzeichnis

URKUNDEN UND AKTEN

Werke aus dem Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig

April 1931

Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Von Professor Dr. Harry Breßlau. Zweite Auflage. Groß-Oktav. I. Band. XVIII, 746 S. 1912. RM. 35.—, in Halbleder RM. 38.50. II. Band, 1. Abt. X, 392 Seiten. 1915. RM. 20.—

Archiv für Urkundenforschung. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Brandi und Professor Dr. Alfred Hessel.

Jeder Band umfaßt 3 Hefte. Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge.

Band I—IV je RM. 15.—, Band V und VI je RM. 12.—, Band VII RM. 8.—, Band VIII RM. 17.—, Band IX RM. 30.—, Band X RM. 36.—, Band XI RM. 40.—, Band XII RM 40.—, Band XIII RM 40.—.

Das „Archiv für Urkundenforschung" vertritt seit seiner Gründung ein bestimmtes Programm. Das antike Urkundenwesen wurde in Verbindung mit dem mittelalterlichen gebracht, das byzantinische überhaupt erst erschlossen. Vergleichende Betrachtung vertiefte auch die Einsicht in das mittelalterliche Urkunden- und Kanzleiwesen, wobei die angelsächsische und die bisher völlig vernachlässigte englische Urkunde besondere Pflege fand. Auch die neuzeitliche Behördengeschichte wurde von hier aus gefördert. Daß darunter die Einzelforschung, vor allem die stets im Mittelpunkt der Diplomatik stehende Kritik der Fälschungen, nicht vernachlässigt wurde, ist selbstverständlich. Dabei ging die Absicht des Archivs nicht nur auf Ergründung kultureller Zusammenhänge mit Hilfe der diplomatischen Methode, sondern bewußt auf ihre intensivste Auswertung für die tiefere Erfassung der allgemeinen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

Fortan werden nicht nur die Probleme des Zusammenhangs von Urkunden und Bücherschrift, die Entstehungsverhältnisse der karolingischen Minuskel und jüngster Kalligraphien, sondern auch die Übergänge zu den verschiedenen Typen der Druckschriften in Betracht gezogen werden.

Urkunden und Akten. Für akademische Übungen zusammengestellt. Von Dr. Karl Brandi, o. Professor an der Universität Göttingen. Zweiter, erweiterter Abdruck. Groß-Oktav. VIII, 134 Seiten. 1921.

Die Sammlung setzt ein mit einer auf pompejanischen Wachstafeln überlieferten Quittung vom Jahre 57 *und führt bis ins* 17. *Jahrhundert (Patent Turennes über die der Stadt Luxeuil gewährten Kapitulationsbedingungen,* 1644). *Die verschiedenen Arten urkundlicher Quellen sind berücksichtigt und die einzelnen Beispiele fast durchweg so gewählt, daß Faksimiles herangezogen werden können. Dabei ist das Bändchen, das wesentlich für die praktische Einführung in die Urkundenlehre bestimmt ist, inhaltlich reich genug, um auch verfassungsgeschichtlichen Übungen dienen zu können.*

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Veranlaßt durch Kaiser Friedrich als Kronprinzen von Preußen. Herausgeg. von der Preuß. Kommission bei der Preuß. Akad. der Wissenschaften.

I. Band: Politische Verhandlungen. I. Bd. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 890 Seiten. 1864. RM. 14.—

II. Band: Auswärtige Akten. I. Bd. (Frankreich.) Herausgegeben von B. E. Simson. 550 Seiten. 1865. RM. 9.—

III. Band: Auswärtige Akten. II. Bd. (Niederlande.) Herausgegeben von H. Peter. 817 Seiten. 1866. RM. 14.—

IV. Band: Politische Verhandlungen. II. Band. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 933 Seiten. 1867. RM. 15.—

V. Band: Ständische Verhandlungen. I. Bd. (Cleve-Mark.) Herausgegeben von A. von Haeften. 1040 Seiten. 1869. RM. 18.—

VI. Band: Politische Verhandlungen. III. Bd. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 732 Seiten. 1872. RM. 13.—

VII. Band: Politische Verhandlungen. IV. Bd. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 834 Seiten. 1877. RM. 15.—

VIII. Band: Politische Verhandlungen. V. Bd. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 751 Seiten. 1884. RM. 14.—

IX. Band: Politische Verhandlungen. VI. Bd. Herausgegeben von Th. Hirsch. 878 Seiten. 1879. RM. 16.—

X. Band: Ständische Verhandlungen. II. Bd. (Mark Brandenburg.) Herausgegeben von S. Isaacsohn. 628 Seiten. 1880. RM. 12.—

XI. Band: Politische Verhandlungen. VII. Bd. Herausgegeben von Ferd. Hirsch. 789 Seiten. 1887. RM. 15.—

XII. Band: Politische Verhandlungen. VIII. Band. Herausgegeben von F. Hirsch. 968 Seiten. 1892. RM. 25.—

XIII. Band: Politische Verhandlungen. IX. Band. Herausgegeben von Reinhold Brode. 826. 1890. RM. 20.—

XIV. Band: 1. Teil: Auswärtige Akten. III. Band. 1. Teil. (Österreich.) Herausgegeben von Alfred Francis Pribram. 784 Seiten. 1890.
2. Teil: Auswärtige Akten. III. Bd., 2. Teil. (Österreich.) Herausgegeben von A. F. Pribram. 650 Seiten. 1891. Jeder Teil RM. 20.—

XV. Band: Ständische Verhandlungen. III. Bd. (Preußen I.) Herausgegeben von Kurt Breysig. 775 Seiten. 1894. RM. 20.—

XVI. Band: Ständische Verhandlungen. III. Bd. (Preußen II.) Herausgegeben von Kurt Breysig und Martin Spahn. 2 Teile. 1899. I.: 425 Seiten. II.: Seite 426—1166. RM. 44.—

XVII. Band: Politische Verhandlungen. X. Bd. Herausgegeben von Reinh. Brode. 566 Seiten. 1901. RM. 24.—

XVIII. Band: Politische Verhandlungen. XI. Bd. Herausgegeben von Ferd. Hirsch. 854 Seiten. 1902. RM. 32.—

XIX. Band: Politische Verhandlungen. XII. Bd. Herausgegeben von Ferd. Hirsch. 907 Seiten. 1906. RM. 36.—

XX. Band: Teil I/II: Auswärtige Akten. IV. Bd. (Frankreich.) 1667 bis 1688. Herausgegeben von Ferd. Fehling. 1304 Seiten. 1911. RM. 60.—

XXI. Band: Politische Verhandlungen. XII. Bd. Herausgegeben von Ferdinand Hirsch. Oktav. VII, 458 Seiten. 1915. RM. 23.—

XXII. Band: Politische Verhandlungen. XIV. Bd. Herausgegeben von Max Hein, Groß-Oktav. VII, 605 Seiten. 1926. RM. 42.—

XXIII. Band: 1. Teil: Auswärtige Acten. V. Band: I. Teil. (Schweden.) Herausgegeben von Max Hein. 594 Seiten. 1929. RM. 42.—
II. Teil. (Schweden.) Herausgegeben von Max Hein. III, Seite 595—1092. 1930. RM. 35.—

Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten. Von Friedich Preisigke. Begr. im Auftrage der Straßburger Wissenschaftl. Gesellschaft zu Heidelberg. Fortgesetzt von Prof. Dr. F. Bilabel. Band I: Lexikon-Oktav. VIII, 668 Seiten. 1913—1915. Vergriffen.
Band II: Lexikon-Oktav. 464 Seiten. 1918. RM. 14.50, geb. 16.50
Band III: 1. Hälfte. Groß-Oktav. VII, 151 Seiten. 1926. RM. 8.—
2. Hälfte. Groß-Oktav. 1927. RM. 10.—

Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. Von Friedrich Preisigke. Lexikon-Oktav. 468 Seiten. 1913—1922. Wird fortgesetzt. RM. 30.—, geb. 32.—

Griechische Urkunden des ägyptischen Museums zu Kairo. Von Friedrich Preisigke. Lexikon-Oktav. VIII, 58 Seiten. 1911. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, Heft 8.) RM. 1.—

Urkunden der Ptolemäerzeit. Herausgegeben von Ulrich Wilcken. (Ältere Funde.) Quart. I. Band: Papyri aus Unterägypten.

1. Lieferung. V, 146 Seiten. 1922. RM. 24.—. 2. Lieferung. S. 147—296. 1923. RM. 24.—. 3. Lieferung. S. 297—457. 1924. RM. 36.—. 4. Lieferung 1927. RM. 75.—.

1. Bd. kompl. 1927. RM. 159.—

Auswahl aus griechischen Papyri. Von R. Helbing. Zweite veränderte Auflage. 132 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 625.) Geb. RM. 1.80

Dieser Band ist nicht zur bloßen Anregung und zur Aufklärung über den Wert der Papyri bestimmt, sondern für solche, die sich wirklich in die Originale einarbeiten wollen.

Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit. Mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfaßten Inschriften. Von Dr. Edwin Mayser, Professor am Karl-Gymnasium in Stuttgart.

Band I: Laut- und Wortlehre. Neue Ausgabe. Groß-Oktav. XIV, 558 Seiten. 1923. RM. 18.—

Band II: Satzlehre. Analytischer Teil, 1. Hälfte. Oktav. XX, 390 Seiten. 1926. RM. 45.—

Tabulae in usum scholarum. In dieser von Johannes Lietzmann herausgegebenen Sammlung sind ferner erschienen:

1. **Specimina codicum Graecorum Vaticanorum.** Collegerunt Pius Franchi de' Cavalieri et Johannes Lietzmann. Mit 60 Lichtdrucktafeln. Zweite, erweiterte Auflage. Quart. XX, 16 Seiten. 1929. Geb. RM. 12.—, Vorzugsausgabe in Pergament 25.—
2. **Papyri Graecae Berolinenses.** Von Wilhelm Schubart. Mit 50 Lichtdrucktafeln. XXXIV Seiten. 1911. Geb. RM. 8.—, Vorzugsausgabe in Pergament 16.—
3. **Specimina codicum Latinorum Vaticanorum.** Collegerunt Franciscus Ehrle S. J. und † Paulus Liebaert. Mit 50 Lichtdrucktafeln. Editio iterata. Quart. 40 Seiten. 1927. Geb. RM. 15.—
4. **Inscriptiones Latinae.** Von Ernst Diehl. Mit 50 Lichtdrucktafeln. XXXIX Seiten. 1912. Geb. RM. 8.—, Vorzugsausgabe in Pergament 16.—
5. **Handschriften der Reformationszeit.** Von G. Mentz. Mit 50 Lichtdrucktafeln. XXXVIII Seiten. 1912. Geb. RM. 7.—, Vorzugsausgabe in Pergament 14.—
6. **Antike Porträts.** Von Richard Delbrück. Mit 41 Abbildungen und 62 Lichtdrucktafeln. LXX Seiten. 1912. Geb. RM. 12.50, Vorzugsausgabe in Pergament 20.—
7. **Inscriptiones Graecae.** Von O. Kern. Mit 50 Lichtdrucktafeln. XXIII Seiten. 1913. Geb. RM. 8.—, Vorzugsausgabe in Pergament 16.—
8. **Specimina codicum Orientalium.** Von Eugen Tisserant. Mit 80 Lichtdrucktafeln. LXVII Seiten. 1913. Geb. RM. 20.—, Vorzugsausgabe in Pergament 28.—
9. **Deutsche und lateinische Schrift in den Niederlanden** (1350—1650). Von A. Hülshof. Mit 50 Lichtdrucktafeln. XXII Seiten. 1918. Geb. RM. 8.—
10. **Abendländische Miniaturen bis zum Ausgang der romanischen Zeit.** Von Albert Boeckler. Quart. VI, 133 Seiten. 1930. Geb. RM. 38.—

Griechische Paläographie. Von Victor Gardthausen. Zweite Auflage. 2 Bände. Lexikon-Oktav.

I. Das Buchwesen im Altertum und im byzantinischen Mittelalter. Mit 38 Figuren. XII, 243 Seiten. 1911. RM. 12.—

II. Die Schrift, Unterschriften und Chronologie im Altertum und im byzantinischen Mittelalter. Mit 35 Figuren und 12 Tafeln. VIII, 516 Seiten. 1913. RM. 24.—

Lateinische Paläographie. 125 Tafeln in Lichtdruck mit gegenüberstehender Transkription nebst Erläuterungen und einer systematischen Darstellung der Entwicklung der lateinischen Schrift. Von Dr. Franz Steffens, o. Professor an der

Universität Freiburg (Schweiz). Zweite, vermehrte Auflage. Groß-Folio. 8, XL Seiten. 1929. RM. 90.—

Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter. Von Carl Jacob.

I. Bd.: Dritte Auflage. 124 Seiten. 1922. (Samml. Göschen Bd. 279.) Geb. RM. 1.80

II. Bd.: Zweite, umgearbeitete Auflage. 111 S. 1926. (Samml. Göschen Bd. 280.) Geb. RM. 1.80

Jeder, der sich in die Geschichte des Mittelalters vertiefen will, findet die einschlägigen Quellenschriften hier vollständig verzeichnet und kritisch bewertet.

Deutsche Geschichte. 4 Bände.

I. Mittelalter (bis 1519). Von F. Kurze. Dritte, durchgesehene Auflage. Neudruck. 184 Seiten. 1920. (Sammlung Göschen Bd. 33.) Geb. RM. 1.80

II. Zeitalter der Reformation und der Religionskriege (1517—1648). Von F. Kurze. Dritte verbesserte Auflage. Neudruck. 181 Seiten. 1921. (Sammlung Göschen Bd. 34.) Geb. RM. 1.80

III. Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des alten Reichs (1648—1806.) Von F. Kurze. Neudruck. 213 Seiten. 1919. (Sammlung Göschen Bd. 35.) Geb. RM. 1.80

IV. Von der Auflösung des alten bis zur Begründung des neuen Deutschen Reichs (1806—1871). Von Julius Koch. 152 Seiten. 1924. (Sammlung Göschen Bd. 893). Geb. RM. 1.80

Germania sacra. Historisch-statistische Darstellung der deutschen Bistümer, Domkapitel, Kollegiat- und Pfarrkirchen, Klöster und sonstigen kirchlichen Institute. Herausgegeben vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte.

1. Abteilung: **Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg.**

I. Band: **Das Bistum Brandenburg.** Erster Teil. Bearbeitet von Gustav Abb und Gottfried Wentz. Groß-Oktav. XVI, 417 Seiten. 1929. RM. 40.—

Der erste Halbband der „Germania sacra" — einer nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführten Bearbeitung der kirchlichen Organisationen und geistlichen Institutionen im Deutschland des Mittelalters — umfaßt das Hochstift Brandenburg sowie die Stifte, Klöster und sonstigen kirchlichen Institutionen der Diözese Brandenburg, soweit sie im Bereich der alten Mark gelegen sind, darunter also das Domstift und die bekannten märkischen Zisterzienserklöster Lehnin und Chorin.

Bio-Bibliographien der Wissenschaften. Herausgegeben von Dr. Victor Loewe, Staatsarchivrat.

Heft 1: **Deutsche Geschichte.** Von Dr. Victor Loewe. Oktav. 87 Seiten. 1931. RM. 3.50

Die Fülle des täglich anwachsenden, an unzähligen Stellen verstreuten Materials zur Personalliteratur in Wissenschaft und Praxis bereitet seiner Erfassung immer mehr Schwierigkeiten. Ihnen will das vorliegende Unternehmen in seiner weiteren Ausgestaltung dadurch abhelfen, daß es in möglichster Reichhaltigkeit, aber auch in kritischer, durch fachmännische Arbeit verbürgter Auswahl die Stellen nennt, an denen die Personalliteratur verzeichnet ist. Der Wissenschaft und bibliographischen Zwecken soll auch durch die Hinweise auf etwa vorhandene Schriftenverzeichnisse gedient werden. Das soeben erschienene erste Heft, das der Wissenschaft der deutschen Geschichte gewidmet ist, nennt nahezu tausend Namen von Geschichtsforschern bis in die jüngste Gegenwart hinein und liefert hierzu die entsprechenden Angaben.

International Bibliography of Historical Sciences. Internationale Bibliographie der Geschichtswissenschaften. First Year. 1926. Edited by the International Committee of Historical Sciences. Groß-Oktav. LXVII, 366 Seiten 1930. RM. 12.60

Die vorliegende Bibliographie gehört zu den Aufgaben, deren sich die Internationale Historische Vereinigung vom Augenblick ihrer Begründung an mit besonderem Eifer angenommen hat. Bei ihrer Zusammenstellung sind nur Arbeiten berücksichtigt worden, die auf die Beziehungen der Staaten und Völker untereinander Bezug haben und die einen wirklichen Fortschritt der geschichtlichen Erkenntnis bedeuten. Einzelforschungen, Darstellungen begrenzter Gebiete sowie alle rein politischen Arbeiten wurden ausgeschlossen, da das Jahrbuch keineswegs die nationalen Berichte der Geschichtswissenschaft ersetzen soll.